LIBRARY OF PRINCETON
JUL 24 1925
THEOLOGICAL SEMINARY

Staat und Bischofswahl

im Bistum Basel.

Geschichte der diplomatischen Unterhandlungen

mit der Römischen Kurie im 19. Jahrhundert

und

Darstellung des geltenden Rechtes.

Von

Dr. Fritz Fleiner,

a. o. Professor der Rechte an der Universität Zürich.

Leipzig,

Verlag von H. Haessel.

1897.

Vorwort.

In der nachfolgenden Abhandlung habe ich versucht, eine in Wissenschaft und Praxis vielumstrittene Frage zu lösen. Daß ich dabei brennenden Boden betreten werde, bin ich mir von Anfang an bewußt gewesen. Ohne ein Zurückgehen auf die Quellen war an ein Ergebnis nicht zu denken. Es wurde mir gestattet, ein reiches, bisher fast ganz unbekanntes Aktenmaterial für meinen Zweck zu benutzen. Die Herren Staatsarchivare Dr. Hans Herzog in Aarau, Dr. Theodor von Liebenau in Luzern, H. Türler in Bern, Staatsschreiber Misteli in Solothurn und Archivar Rüger in Schaffhausen haben mir die von ihnen verwalteten Schätze mit unbegrenzter Liberalität zur Verfügung gestellt; dasselbe Entgegenkommen habe ich bei den Vorstehern der Stadtbibliothek in Zürich, der Bürgerbibliothek in Luzern und der Aargauischen Kantonsbibliothek in Aarau gefunden. Durch manche wertvolle Mitteilung hat mich Herr Justizsekretär Dr. W. Merz in Aarau unterstützt. Allen diesen Herren spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.

Zürich, im Mai 1897.

Fritz Fleiner.

Inhalts-Angabe.

Erstes Kapitel.

Seite

Die diplomatischen Unterhandlungen zwischen den Kantonen der deutschen Schweiz und der römischen Kurie . . 1—137

1. Die Auflösung der alten Bistumsverfassung in der deutschen Schweiz . . . . . 1— 15

Zusammenbruch des Fürstbistums Basel (1792) S. 2. Zusammenbruch des Fürstbistums Konstanz (1803) S. 6. Reorganisationspläne S. 7. Trennung der Schweiz vom Bistum Konstanz (1814), Errichtung eines Apostolischen Vikariats (Göldlin) S. 12. Josephinismus und Kurialismus S. 13.

2. Versuche zur Gründung eines Nationalbistums. 1815—1818 . . . . . 16— 27

Katholische Konferenz in Luzern (1816) S. 17. Bistumentwurf Solothurns S. 20. Aargauischer Bistumentwurf S. 21. Stellung Berns S. 22. Entscheid der Tagsatzung zu Gunsten Berns (5. August 1817) S. 24. Die Stände zerfallen unter sich S. 26.

3. Annäherung zwischen Luzern und Bern. 1817—1818 28— 34

Abschließung eines Vertrages zwischen Beiden (1817) S. 29. Die andern Kantone lehnen ab S. 31. Vorbereitungen zur Entsendung von Rüttimann und Fischer nach Rom S. 32.

4. Die gemeinsame Gesandtschaft der Stände Luzern und Bern in Rom. 1818 . . . . . 35— 51

Ankunft und erste Konferenzen mit Zen und Mazio S. 35. Beginn des Notenwechsels mit Consalvi S. 41. Die Abtei Einsiedeln vom Papst zum Bischofssitze eines Waldstätterbistums ausersehen S. 46. Unkenntnis der Gesandten hievon S. 47. Fortsetzung des Notenwechsels und Audienz beim Papst S. 48. Abbruch der Verhandlungen und Heimreise (August 1818) S. 50.

Seite

5. Neue Verhandlungen in der Schweiz. 1818—1820. Die Langenthaler-Konferenz. 1820 . . . . . 52— 64

Die Regierungen setzen den Notenwechsel mit Consalvi fort (1818 und 1819) S. 52. Tod Göldlins (16. September 1819) S. 56. Provisorische Unterstellung der ehemaligen Konstanzer Bistumskantone unter den Bischof von Chur (Oktober 1819) S. 57. Luzern schließt sich an das Bistum Basel an (1820) S. 58. Annäherung zwischen den Basler und den Konstanzer Diözesanständen S. 59. Langenthaler-Konferenz (1820) S. 61. Amrhyn und v. Roll als gemeinschaftliche Unterhändler bezeichnet S. 64.

6. Die Folgen der Langenthaler-Konferenz. 1820 bis 1830. Die Neugründung des Bistums Basel . 65— 98

Beginn der Unterhandlungen mit der Nuntiatur in in Luzern S. 66. Erörterungen über die Bischofswahl und die Wahl der Domkapitularen S. 67. Neue Konferenz der Diözesanstände in Langenthal (1824) S. 70. Aargaus Forderungen S. 72. Römische Zusicherung, keine persona minus grata zum Bischof zu wählen S. 74. Konferenz der Diözesanstände in Luzern (1826) S. 76. Einigung über Bischofswahl, Informativprozeß, Konsekrations- und staatl. Treueid, Ernennung des Domdekans und der ersten Domkapitularen, Weihbischof S. 77 fg. Aargaus Domkanonikate S. 80. Übereinkommen mit der Nuntiatur (Gizzi) vom 12. März 1827 S. 81. Ratifikation des Übereinkommens in den Kantonen S. 85. Ablehnung durch den Großen Rat Aargaus S. 86. Konferenz der annehmenden Stände in Luzern (März 1828) S. 87. Neuer Vertrag der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug mit der Nuntiatur v. 26. März 1828. Der Langenthaler-Gesamtvertrag vom 28. März 1828 S. 88. Die Exhortationsbreven S. 89. Ratifikation und Vollziehung der Verträge; die Bulle „Inter praecipua“ S. 89. Tod des alten Fürstbischofs Neveu und Ernennung eines Apostolischen Administrators (1828) S. 91. Zusammentritt des Domkapitels. Das Exhortationsbreve „Quod ad rem sacram“ S. 92. Erste Bischofswahl (10. Dezember 1828) S. 93. Beitritt des Aargaus S. 93. Beitritt des Thurgaus S. 94. Beitritt Basels S. 95. Die Bulle „De animarum salute“ S. 96.

7. Weitere Schicksale des Bistums Basel. 1830—1888 99—137

Versuche zur Gründung eines Erzbistums S. 99. Der Weihbischof S. 101. Änderungen im Kanton Basel (1833) S. 102. Anschließung der Stadt Bern (1864) S. 103. Bistumsverhältnisse des Kantons Schaffhausen S. 105. Fehlgeschlagene Pläne von Uri und Unterwalden (1831) S. 113. Der Kultur-

Seite

kampf im Bistum (1873—1884) S. 115 fg. Absetzung Lachats und Auflösung des Domkapitels S. 116. Kirchliche Verhältnisse des Kantons Tessin S. 119. Errichtung einer Apostolischen provisorischen Administration im Tessin (Lachat) 1884, Neubesetzung des Basler Bischofsamtes S. 125. Die Gründung des Doppelbistums Basel und Lugano (1888) S. 127. Stellung des Kantons Bern S. 135.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Bischofswahlen . . . . . 138—162

1. Die Bischofswahl vom Jahre 1828 . . . . . 138—142

Vorwahlsystem oder Listenverfahren? S. 139. Umfang der staatlichen Streichungsbefugnis S. 141. Wahl von Salzmann S. 141.

2. Die Bischofswahl vom Jahre 1854 . . . . . 143—151

Listenverfahren S. 144. Unbeschränktes Ausschließungsrecht S. 145. Eingreifen der Nuntiatur S. 146. Verwerfung der sämtlichen Kandidaten des Domsenates durch die Diözesankonferenz S. 148. Abbruch der Wahlverhandlung (27. Mai) S. 148. Wiederaufnahme der Verhandlungen (6. Juli) S. 149. Wahl von Arnold S. 151.

3. Die Bischofswahl vom Jahre 1863 . . . . . 152—157

Lücken im Domkapitel S. 152. „Authentische Interpretation" des Exhortationsbreve durch den Papst (19. Januar 1863) S. 155. Anwendung des unbeschränkten Streichungsrechtes S. 156. Neue Kandidatenliste S. 156. Wahl von Lachat S. 157.

4. Die Ernennung Dr. Fialas im Jahre 1885 . . 158—159

Der Berner Vertrag S. 158. Die Ernennung Fialas durch den Papst S. 159.

5. Die Bischofswahl vom Jahre 1888 . . . . . 160—162

Veränderte Zusammensetzung der Diözesankonferenz S. 160. Beschränkte Streichung S. 161. Wahl von Haas S. 162.

Drittes Kapitel.

Das geltende Recht . . . . . 163—217

1. Die Grundlagen . . . . . 163—167

Formelle Gültigkeit der Bistumsverträge S. 163. Ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht S. 166.

2. Der Domsenat und die Diözesankonferenz . . . 168—175

Innere Organisation des Domkapitels S. 168. Charakter der Diözesankonferenz S. 171. Deren Zusammensetzung S. 172. Ihre Befugnisse S. 174.

Seite

3. Das Verhältnis der Bullen zum Exhortationsbreve 176—188

Form und Inhalt der Bullen S. 176. Der Papst zum Erlaß des Exhortationsbreve über die Bischofswahl vertraglich verpflichtet S. 178. Grund für die unterlassene Placetierung des Breve und die Nichtaufnahme in die Gesetzessammlungen S. 181. Unverbindlichkeit der päpstlichen „authentischen Interpretation" S. 183. Inhalt des Breve S. 184. Unbeschränktes staatliches Ausschließungsrecht S. 186.

4. Die Geltendmachung des staatlichen Ausschließungsrechtes . . . . . 189—197

Die einzelnen Standesstimmen und der Mehrheitsbeschluß der Diözesankonferenz S. 189. Freies Ermessen der Abgeordneten und Instruktionen der Regierungen S. 191. Äußere Form der Verhandlung S. 192. Umfang des Ausschließungsrechtes S. 193. Das Listenverfahren; kein „irisches Veto" S. 194.

5. Die übrigen Rechtsvorschriften . . . . . 198—204

Wahlfrist S. 198. Gang des Wahlgeschäftes S. 199. Informativprozeß S. 200. Devolutionsrecht S. 201.

6. Die Bestätigung der Wahl und die Bischofsweihe 205—208

Päpstliche Konfirmation der Wahl S. 205. Taxen S. 205. Konsekration S. 205. Konsekrationseid S. 206. Staatlicher Treueid S. 206. Staatliche Bewilligungsurkunde für den Bischof S. 207.

7. Der Weihbischof und der Coadiutor mit Nachfolgerecht . . . . . 209—212

Weihbischof S. 209. Coadiutor cum iure succedendi S. 211.

Schlußwort . . . . . 213—217

Notwendigkeit eines staatlichen Einflusses auf die Bischofswahl S. 213. Gegenwärtige Zusammensetzung der Diözesankonferenz S. 215. Anzustrebende Reformen S. 215 fg.

Beilagen . . . . . 219—288

I. Übereinkunft zwischen Luzern und Bern für die Organisation und Fundation des Bistums Basel. 1817 219

II. Note von Rüttimann und Fischer an den Kardinal-Staatssekretär Consalvi. Rom, 8. Mai 1818 226

III. Note des Kardinal-Staatssekretärs Consalvi an Rüttimann und Fischer. 23. Mai 1818 . 227

Seite

IV. Gemeinsame und definitive Instruktion der h. Stände Luzern und Bern an ihre Hochgeachteten Herren Gesandten in Rom. 1./3. Juni 1818 230

V. Note von Rüttimann und Fischer an Consalvi. Rom, 25. Juni 1818 232

VI. Note des Kardinals Consalvi an Rüttimann und Fischer. 25. Juli 1818 234

VII. Note von Rüttimann und Fischer an den Kardinal Consalvi. Rom, 1. August 1818 236

VIII. Note des Kardinals Consalvi an Rüttimann und Fischer. 3. August 1818 237

IX. Note der Regierungen von Bern und Luzern an Consalvi $\frac{7.\ \text{Oktober}}{28.\ \text{Sept.}}$ 1818 238

X. Note des Kardinals Consalvi an die Regierungen von Luzern und Bern. 5. Dezember 1818 239

XI. Schreiben der Regierungen von Bern und Luzern an Consalvi. Februar 1819 . . . 241

XII. Note des Kardinals Consalvi an die Regierungen von Luzern und Bern. 16. Oktober 1819 243

XIII. Aus der Langenthaler-Übereinkunft 1./3. März 1820 247

XIV. Rédaction des bases pour la réorganisation de l'évêché de Bâle. Lucerne, 12 Mars 1827. (Auszug) 251

XV. Convention relativement à la réorganisation de l'Evêché de Bâle. Lucerne, 26. Mars 1828 253

XVI. Langenthaler-Gesamtvertrag. 28. März 1828 257

XVII. Die Bulle „Inter praecipua". 7. Mai 1828 267

XVIII. Decretum suppletorium betr. Zug . . . 273

XIX. Exhortationsbreve an das Domkapitel „Quod ad rem sacram". 15. September 1828 . 273

XX. Convention sur l'accession du Canton d'Argovie au Diocèse de Bâle. 2. Décembre 1828 274

XXI. Convention sur l'accession du Canton de Thurgovie au Diocèse de Bâle. 11. Avril 1829 276

Seite

XXII. Die Bulle „De animarum salute". 23. März 1830 277
XXIII. Exhortationsbreve an den Bischof „Quod in istius". 16. Dezember 1831 279
XXIV. Convention concernant l'incorporation de l'ancienne partie du Canton de Berne au Diocèse de Bâle. Berne, 11. Juin 1864 279
XXV. Decretum Consistoriale (Bern betr.) v. 6. September 1864 281
XXVI. Literae Internuntii Apostolici. Lucernae, 19. Januarii 1863 282
XXVII. Konsekrationseid des Bischofs von Basel . . 283
XXVIII. Staatlicher Treueid des Bischofs von Basel 284
XXIX. Staatliche Anerkennungsurkunde für den Bischof von Basel 285
XXX. Beschlüsse der Diözesankonferenz 286

Erstes Kapitel.

Die diplomatischen Unterhandlungen zwischen den Kantonen der deutschen Schweiz und der römischen Kurie.

1. Die Auflösung der alten Bistumsverfassung in der deutschen Schweiz.

Die französische Revolution zertrümmerte die katholische Kirchenverfassung der deutschen Schweiz, wie sie seit dem Mittelalter bestanden hatte.

Bis zu diesem Ereignisse gehörte der größte Teil der östlichen Gegenden der heutigen Eidgenossenschaft zum Bistum Konstanz[1]). Die Aare bildete die Grenze, welche den Konstanzer Sprengel zunächst von der Diözese Basel, und sodann, eine kleine Strecke unterhalb der Stadt

1) Zum Bistum Konstanz gehörten in der Schweiz, nach heutiger Bezeichnung, mit ihrem ganzen Gebiete die Kantone Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Appenzell, Schwyz, Zug, Unterwalden, Luzern und Glarus, ferner der größte Teil des Kantons St. Gallen, der Kanton Uri mit Ausschluß des Ursernthals (welches zur Diözese Chur gehörte), die auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gebietsteile der Kantone Bern, Aargau, Solothurn, endlich vom Kanton Basel-Stadt das kleine Stück rechts vom Rheine (Klein-Basel und Riehen). Vgl. über den Umfang der Diözese Konstanz in der Schweiz die Angaben in Leus Schweizerischem Lexikon (1750) Art. „Costanz", in Wetzer u. Weltes Katholischem Kirchenlexikon, 2. Auflage, Art. „Konstanz", ferner einen Aufsatz von O. Gisler über den Ursprung und die Ausdehnung der schweiz. Bistümer der Gegenwart (in den Katholischen Schweizerblättern N. F. V Seite 535). Hinzuweisen ist auch an dieser Stelle auf Neugarts Episcopatus Constantiensis. 1803.

Solothurn beginnend, von der Diözese Lausanne trennte[1]). Die Bistümer von Basel und Lausanne unterstanden der Metropole Besançon, während die Diözese Konstanz der Kirchenprovinz des Mainzer Erzbischofs zugeteilt war[2]).

Von diesen Bistümern brach zuerst das von Basel unter dem Sturme der Revolution zusammen.

Der Bischof von Basel residierte zu jener Zeit in Pruntrut (im heutigen Kanton Bern). Dorthin hatte er, von der Reformation aus der Stadt Basel vertrieben, seinen Sitz verlegt[3]). Das Domkapitel befand sich, fern von seinem Hirten, in Arlesheim (im

---

1) Das Bistum Basel umfaßte von schweizerischen Territorien: das Gebiet des Kantons Aargau auf dem linken Ufer der Aare, den heutigen Kanton Baselland, vom Kanton Baselstadt den linksrheinischen Teil, vom Kanton Solothurn die auf dem linken Ufer der Aare gelegenen Pfarreien von der Sigger hinweg, sowie den größten Teil des heutigen Berner Jura. — Das Bistum Lausanne sodann erstreckte sich vom Genfersee und den Berneralpen (Grimsel) an in die deutsche Schweiz hinein über die Gegenden auf dem linken Ufer der Aare bis zur Einmündung der Sigger unterhalb der Stadt Solothurn. Leus Lexikon v. „Basel" sagt, „daß bey dem Einfluß des Flußes Siggern in die Aar nächst dem Dorf Flumenthal in einem Schiff die Bischöffe von Konstanz, Basel und Lausanne mit einander Rede halten könnten".

Vgl. zu der in der vorigen Anmerkung genannten Litteratur noch F. v. Mülinen, Helvetia sacra. Bern 1858 I und ferner den Historisch-geographischen Atlas der Schweiz von J. K. Vögelin u. G. Meyer von Knonau. Blatt IX und X. Über die ersten Bistumsgründungen: E. F. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz. Bern 1856/61. Emil Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen. Zürich 1893.

2) Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 schrieb in § 25 vor: „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget". Diese zu Gunsten Dalbergs getroffene Bestimmung genehmigte der Papst, Pius VII., in einem Erlasse vom 1. Februar 1805; er stimmte der Verlegung des Erzbistums zu, ohne den RDHSch. zu nennen. Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 2. Ausgabe. Freiburg i/B. 1885. I. S. 215.

Von den übrigen Bistümern der Schweiz — neben Konstanz, Basel und Lausanne — werden in den folgenden Ausführungen noch zu erwähnen sein die Diözese Chur und die Diözesen Como und Mailand, soweit sie in schweizerisches Gebiet eingriffen (Tessin). Das Bistum Sitten dagegen fällt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht.

3) Dies war im Jahre 1528 geschehen. Vgl. Vautrey, Histoire des évêques de Bâle. Einsiedeln 1884—86. T. II. p. 90.

heutigen Kanton Baselland)[1]). Die Diözese Basel erstreckte sich über die Schweiz hinaus, tief in das Elsaß hinab. Überdies gebot der Bischof als weltlicher Landesherr und Reichsfürst über ein ansehnliches Territorium; zu diesem gehörte ein Teil des im Bistum Basel begriffenen schweizerischen Gebietes, doch fielen die politischen Grenzen nicht mit den kirchlichen zusammen[2]).

Im Jahr 1792 besetzten französische Truppen das Fürstbistum. Der Fürstbischof, Johann Sigismund von Roggenbach, floh. Sein Gebiet wurde in eine „Raurachische Republik" verwandelt, um wenige Monate später der französischen Republik einverleibt zu werden[3]). Damit ging die weltliche Herrschaft des Fürstbischofs von Basel unter, für immer. Als der erste Pariser Friede Frankreich in seine alten Grenzen zurückwies[4]), gelang es Roggenbachs Nachfolger, Franz Xaver von Neveu, nicht, seine weltlichen Besitzungen zurückzuerlangen. Der Wiener Kongreß sprach das Ländchen neuen Herren, den Kantonen Bern und Basel, zu[5]).

---

1) Das Domkapitel hatte nach seinem Weggange von Basel zuerst in Freiburg i/B. festes Domizil genommen. Es siedelte erst im Jahre 1678 nach Arlesheim über, wo alsbald eine Kathedrale und die nötigen Wohnungen für die Domkapitularen entstanden. Vautrey, l. c. II p. 90, 266. Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 1786/1822. Bd. V. S. 661. Bd. VII. S. 140.

2) Die kirchliche Diözese einerseits erstreckte sich über das Fürstentum hinaus, das Fürstentum anderseits umfaßte Gegenden, die kirchlich nicht zur Diözese gehörten. So war beispielsweise die bischöfliche Residenz, Pruntrut, bis zum Jahre 1782 der Diözese Besançon zugeteilt; erst in diesem Jahr wurde sie auch kirchlich dem Sprengel ihres Landesherrn einverleibt. — Vautrey, l. c. II p. 337. 408. 506. 509. F. Stettler, Versuch einer kurzen Geschichte des zum Kanton Bern gehörenden Teils des ehemaligen Bistums Basel. Bern. 1840. Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon v. „Basel" (Fiala). Über die politischen Beziehungen des Fürstbischofs zur Schweiz gibt Aufschluß die Abhandlung von W. Oechsli, Orte und Zugewandte (im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. XIII, besonders S. 320—358). Vgl. ferner J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien evêché de Bâle. Porrentruy 1852—67. Tom. I. Introduction. p. I—CXLIV.

3) Zunächst als eigenes Département du Mont-Terrible (1793), hernach als Teil des Département du Haut-Rhin.

4) Bis zur endgültigen Entscheidung über sein Schicksal ließen die verbündeten Mächte das Ländchen durch einen Generalgouverneur verwalten. Stettler, a. a. O. 40.

5) Erklärung des Wiener Kongresses über die Angelegenheiten der

Gleichzeitig mit seinem Staatsgebiet büßte der Bischof den größten Teil seines kirchlichen Sprengels ein. Als das zwischen Napoleon Bonaparte und Pius VII. im Jahre 1801 vereinbarte Konkordat die Kirchenverfassung Frankreichs neu begründete, wurde das ehemalige Fürstbistum, als Teil des französischen Territoriums, in die kirchliche Neuordnung einbezogen und zur Diözese Straßburg geschlagen. Denn das Konkordat war auf dem Gedanken aufgebaut, die staatlichen und die kirchlichen Grenzen müßten zusammenfallen. Die Durchführung dieser Idee berührte die Schweiz noch in anderer Richtung: die Verbindung schweizerischer Bistümer mit der Metropole Besançon hörte auf. Basel und Lausanne wurden exemte, dem Papste direkt unterworfene Diözesen.

Beim Ausbruche der kriegerischen Wirren hatte der Fürstbischof, Josef Sigismund von Roggenbach, Pruntrut verlassen und sich nach Konstanz zurückgezogen. Nach seinem im Jahre 1794 erfolgten Ableben erhob das Domkapitel, zur Vornahme der Wahl in Freiburg i/B. vereinigt, den Freiherrn und Kanonikus Franz Xaver von Neveu auf den bischöflichen Stuhl von Basel[1]). Der Neu-

---

Schweiz, vom 20. März 1815, Art. 3 und 4. Eidg. Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener Kongresses, vom 27. Mai 1815. (Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848. Bd. II. S. 786, 803.) Die Urkunde, welche die Vereinigung der ehemals fürstbischöflichen Lande mit dem Kanton Bern vollzieht, vom 23. November 1815, a. a. O. 853. Die Gebietsteile, die der Kanton Basel erhielt, wurden unter dem Namen des Bezirks Birseck den 6. Dezember 1815 mit Basel vereinigt (a. a. O. 861). Vgl. auch a. a. O. I. S. 150 fg. — Den Kantonen Bern und Basel legte aber die erwähnte Erklärung des Wiener Kongresses die Pflicht auf, dem Fürstbischof von Basel ein jährliches Einkommen zu verschaffen. „Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädnis oder Jahrgehalt für denjenigen Teil des Bistums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, in dem der deutsche Reichsabschied vom Jahr 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf, so übernehmen die Kantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von zwölftausend Reichsgulden, vom Zeitpunkt der Vereinigung des Bistums Basel mit den Kantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Teil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Stiftskirche von Basel bestimmt und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichsabschied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts."

1) Der deutsche Kaiser hatte zur Wahl einen besondern Kommissarius abgeordnet. Vautrey, l. c. II 502. — Neveu war zur Zeit seiner Erwählung Pfarrer in Offenburg.

gewählte nahm zuerst Wohnsitz in Konstanz, siedelte dann aber nach Offenburg über, um dort bis zu seinem Tode zu verbleiben[1]).

Die Diözese Basel hatte durch die soeben besprochenen Ereignisse[2]) eine ganz erhebliche Schmälerung ihres Umfanges erfahren[2]). Der Sprengel Neveus war auf ein kleines Gebiet in der Schweiz zusammengeschrumpft, das aus einer Anzahl Pfarreien in den Kantonen Aargau, Solothurn und Bern bestand[3]).

Nachdem im Jahre 1814 die Gegenden, über welche der Fürstbischof bis zum Ausbruche der Revolution als Landesherr geherrscht hatte, Frankreich entrissen worden waren, beeilte sich der Papst, in ihnen, soweit es an ihm lag, die vorrevolutionären Zustände wieder herzustellen. Er richtete deshalb in jenen Landen die geistliche Gewalt des Basler Bischofs aufs neue auf, indem er das vormalige Fürstbistum seinem alten Diözesanverband kanonisch einverleibte[4]). Gleichzeitig teilte der Papst dem Bistum Basel den ganzen Kanton Solothurn (1814)[5]), und im folgenden Jahre auch

1) Vautrey, l. c. II 503, 509.

2) Auch das Elsaß war zum Bistum Straßburg geschlagen worden.

3) In der Zeit, von der wir sprechen, standen unter der Verwaltung Neveus bezw. seiner Organe (Generalvikar und Offizial) in der Hauptsache noch: das aargauische Frickthal, die solothurnischen Amteien Dorneck und Thierstein, sowie die Pfarreien des Buchsgaus (auf der linken Aareseite in den Kantonen Solothurn und Bern gelegen). Vautrey, l. c. II 506, 509. Gisler in den Kath. Schweizerbl. V. S. 549.

4) Vautrey, l. c. II 510

5) Bis zum Jahre 1814 war das Gebiet des Kantons Solothurn zersplittert unter die Diözesen Basel, Lausanne und Konstanz. Den 11. Dezember 1814 schrieb der Nuntius Testaferrata an den Fürstbischof von Basel, Neveu, von Luzern aus: Cum Cathedralis Ecclesiae Lausannensis . . . vacaverit Nos . . Apostolica . . Auctoritate, et praecise inhaerentes Pontificiis Mandatis sub die 22 elapsi Septembris, Te . . . Nostro seu verius Sanctae Sedis nomine Lausannensis Dioecesis in Civitate et Cantone Solodorano tantum, cum pro reliqua eadem Dioecesi iam canonice providerimus, Administratorem Apostolicum praesentium tenore eligimus, deputamus et constituimus." In einem gedruckten Akte sodann des nämlichen Nuntius, vom 1. Januar 1815, wird die Errichtung eines Apostolischen Vikariats in dem vom Bistum Konstanz losgerissenen Teile der Schweiz mitgeteilt; in einer Anmerkung fügt der Nuntius hinzu: „Excipitur Pagi Solodorensis portio, quae, prae speciali Pontificia provisione finitimae nunc assignatur Basileensi Dioecesi atque incorporatur." (Die Kenntnis dieser beiden Aktenstücke verdanke ich, infolge gütiger Vermittlung der solothurnischen Staatskanzlei, der Freundlichkeit des derzeitigen bischöflichen Kanzlers, des

jenen kleinen Teil des Kantons Basel zu, welcher bis dahin zur Diözese Konstanz gehört hatte[1]).

Ein ähnliches Schicksal bereitete die französische Revolution dem Fürstbistum Konstanz.

Der Bischof von Konstanz übte, wie jener von Basel, neben seiner geistlichen Verwaltung weltliche Herrschaftsrechte über ein ausgedehntes Territorium als Reichsfürst aus. Ihm entzog jedoch der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 die weltlichen Besitzungen[2]). Das Fürstbistum Konstanz wurde säkularisiert und

---

Herrn J. Bohrer in Solothurn.) Seit Ende des Jahres 1814 stand somit der ganze Kanton Solothurn unter der Verwaltung des Bischofs von Basel. Vgl. auch Mülinen, Helvetia sacra I S. 20.

1) Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann sich in der streng reformierten Stadt Basel eine katholische Gemeinde zu bilden, welcher die Staatsbehörden beschränkte Duldung gewährten. (Vgl. darüber Gareis u. Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich 1877—78. Bd. II. S. 400. Karl Burckhardt in der Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XVII. S. 312. v. Salis, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Basel 1894. S. 83. Th. Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kultus in der protestantischen Schweiz im 19. Jahrhundert. Ingenbohl 1880. S. 122.) Während der Helvetik wurde den Katholiken vom Staate für die Abhaltung ihres Gottesdienstes die St. Clarakirche zur Mitbenutzung eingeräumt (1. Oktober 1798). Da die St. Clarakirche in Klein-Basel (jenseits des Rheins) lag, so gehörte sie nach alter kirchlicher Auffassung zum Sprengel des Bischofs von Konstanz. Dies änderte die im Text genannte päpstliche Verfügung vom 9. Dezember 1815 (v. Salis, a. a. O. 94); die Katholiken des ganzen Kantons Basel wurden darin einem und demselben Bischof, eben jenem von Basel, unterstellt. Die Basler Regierung anerkannte diese Aenderung nicht, weil sie „ohne Genehmigung des Landesherrn" angeordnet worden war. Sie bestimmte daher im November 1816: „Die sämtlichen in der Stadt Basel dies- und jenseits des Rheins sich aufhaltenden Katholiken bilden nur eine Gemeinde und gehören bis auf anderwärtige Verfügung zur Diözese des Bistums Konstanz, als in dessen Umkreise die Kirche St. Clara gelegen ist." Als jedoch durch eine staatliche Verordnung vom 18. Juni 1822 allgemeine Vorschriften für die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt Basel aufgestellt wurden, fand darin die Bestimmung Aufnahme: „Inbetreff der Ober-Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten behalten wir uns vor, seiner Zeit das Angemessene zu verordnen." Eine nähere Ausführung dieses Satzes erfolgte nie. Seit dieser Zeit aber ließ die Regierung den Bischof von Basel bei der Vornahme von Jurisdiktionshandlungen gewähren; faktisch unterstehen seither alle Katholiken Basels der Leitung dieses geistlichen Oberhirten.

2) O. Mejer, a. a. O. I S. 137 fg. und 280 fg. — RDHSch. 1803, § 5.

dem Markgrafen von Baden zugeschieden[1]). Die kirchliche Diözese dagegen blieb erhalten, doch bestand die Absicht, zu gegebener Zeit auch die kirchlichen Angelegenheiten einer Neuordnung zu unterwerfen[2]).

Diese Vorgänge zogen die Schweiz unmittelbar in Mitleidenschaft. Denn weil ein ansehnlicher Strich des schweizerischen Gebietes kirchlich zum Bistum Konstanz gehörte, so mußten sich die beteiligten Kantone der Eidgenossenschaft schlüssig machen, welche Stellung sie bei einer bevorstehenden Umgestaltung der Konstanzer Diözese einnehmen wollten.

Bei der Entscheidung dieser Frage spielten ebenso stark allgemeinpolitische, wie kirchlich-religiöse Rücksichten mit.

Die große Revolution hatte der Schweiz im Jahre 1798 in der Helvetik den Einheitsstaat nach französischem Vorbilde gebracht. Allein die neue Staatsform mußte schon im Jahre 1803 einer neuen Verfassung Platz machen, mit welcher Napoleon als „Vermittler" zwischen die streitenden Parteien trat. Die „Vermittlungsakte" änderte das politische System der Schweiz. Sie errichtete auf den Trümmern der helvetischen Einheit neunzehn selbständige und souveräne Kantone, die unter sich nur durch einen losen Staatenbund zusammengehalten wurden. Das politische Leben zog sich in die Kantone zurück[3]), da diesen die Erfüllung der wichtigsten staatlichen Aufgaben überlassen blieb. Hiezu aber zählte die Sorge für Religion und Kirche.

---

1) Vgl. Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen aus den Jahren 1803—1813. Zweite Auflage. S. 505. — Die schweizerischen Kantone übernahmen gemeinschaftlich gegen eine an Baden entrichtete feste Kaufsumme alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, welche das Fürstbistum in der Schweiz besessen hatte. Die betr. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden vom 6. Februar 1804 ist a. a. O. S. 506 fg. abgedruckt. Das dergestalt Erworbene verteilten sodann die beteiligten Kantone unter sich, a. a. O. S. 515 fg.

2) Der RDHSch. v. 1803 säkularisierte das Kirchengut „unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden". (§ 35.) Überdies setzte er in § 62 fest: „Die erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt." — Meier, a. a. O. I S. 151 fg.

3) Für die Beurteilung der Mediationsakte sind zu vergleichen: einerseits

Somit hatte jeder Kanton, der zum Bistum Konstanz gehörte, zu bestimmen, wie er sich zu einer Änderung in der Diözesanverfassung stellen wolle. Doch schienen die Interessen aller in der Schweiz Beteiligten in dieser Frage so sehr übereinzustimmen, daß sich ein geschlossenes und einheitliches Vorgehen der sämtlichen Konstanzer Diözesanstände[1]) von selbst aufdrängte. Ein solches strebten denn auch mehrmals die Regierungen an; der schöne Plan kam jedoch nie zur vollen Ausführung[2]). Man gab sich in der Schweiz dem Glauben hin, es eile nicht, und ließ so der Sache ihren Lauf, bis ihr eine entscheidende Wendung gegeben wurde — von einer energischen Hand.

Es war die des Apostolischen Nuntius in Luzern[3]). Kirchenpolitische und persönliche Gründe bestimmten die römische Kurie, ihre Aufmerksamkeit den Vorgängen in den schweizerischen Teilen des Bistums Konstanz zuzuwenden.

Bluntschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechtes. 2. Aufl. Zürich 1875. Bd. I. S. 460, andrerseits Gustav Vogt, Zur Charakteristik der Schweiz. Mediationsakte. Zürich 1884. Hilty, Unter dem Protektorat, in Iiltys Politischem Jahrbuch der Eidgenossenschaft. Bd. I. (Jahrgang 1886.) Einen Überblick über die kirchlichen Zustände der Mediationszeit gibt Anton v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. Zürich 1846. Bd. II. S. 96—160.

1) Der Ausdruck „Stand" für Kanton ist im schweizerischen Staatsrechte herkömmlich. Ich werde ihn in den folgenden Ausführungen stets in diesem Sinne gebrauchen.

2) Repertorium der Eidg. Abschiede 1803—1813. S. 75 und 76.

3) Über die im Jahre 1579 erfolgte Einführung einer ständigen Nuntiatur in der Schweiz geben Aufschluß: Eidg. Abschiede, IV Abt. 2. S. 480 lit. d, 484 lit. b, 493 lit. o, 645 lit. c, 1603. Ch. W. Glück, Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz, Baden 1848. Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. IV. S. 244, 429, 517 fg. Lucern 1858. Fr. J. J. Berthier, Lettres de Jean François Bonomio, (premier) Nonce apostolique en Suisse, Fribourg 1894, besonders Préface, p. XLIII seq. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585, Abt. 3, Bd. 1, im Auftrag des Preuß. Histor. Instituts in Rom bearbeitet von Joseph Hansen, Berlin 1892. S. 300 fg. — Die römische Kurie unterhielt vom Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts diese Nuntiatur und zwar im Vorort der katholischen Eidgenossenschaft, der Stadt Luzern. Die Reihenfolge der Nuntien führt auf Franz Joseph Lorenz Meyer von Schauensee, Eydgenössisch-Catholisches Kirchen-Regiment auf das Jahr 1761. S. 10 fg. — Den 27. April 1798 beschloß das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen Republik in Aarau: „In Erwägung, daß

An der Spitze der Diözese Konstanz stand zu jener Zeit Dalberg, der Fürst-Erzkanzler des deutschen Reiches, der zugleich die Würde eines Erzbischofs von Regensburg bekleidete.

In Konstanz führte als Generalvikar Dalbergs der Freiherr von Wessenberg die Regierung des Bistums und zwar im Geiste des der römischen Kurie verhaßten Josephinismus[1]). Mehrfach hatte dieser Prälat gerade im Verkehre mit den schweizerischen Kantonen Gelegenheit gefunden, seine dem Kurialismus feindlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen[2]). Es war deshalb erklärlich, daß der Papst darauf sann, den Einfluß des verhaßten Mannes zu brechen. In Rom tauchte der Gedanke auf, die Schweizerkantone vom Bistum Konstanz zu trennen[3]). Das war das Mittel, womit Wessenberg beseitigt und gleichzeitig die deutsche Schweiz

---

der vormalige römische Hof aufgehört hat, eine selbständige weltliche Macht auszumachen. 1. Der noch gegenwärtig in Luzern residierende päpstliche Gesandte könne nicht mehr als solcher anerkannt werden. 2. Der Statthalter des Kantons ist beauftragt, dem päpstlichen Gesandten diesen Beschluß zu notifizieren und zu eröffnen, daß er sich von nun an entfernen könne." (Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, bearbeitet von J. Strickler. Bern 1886. Bd. I. S. 762.) — Während der Dauer des helvetischen Einheitsstaates blieb die Nuntiatur in Luzern unbesetzt. Nach der Einführung der Mediationsakte zog jedoch ein neuer Nuntius (Testaferrata) am 30. Oktober 1803 in Luzern ein. Kasimir Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Zürich 1850—1852. Bd. II. S. 184. Repertorium der Abschiede der Eidg. Tagsatzungen aus den Jahren 1803—1813. S. 184.

1) Joseph Beck, J. Heinr. v. Wessenberg. Ein deutsches Lebensbild. Freiburg i/B. 1863. Mejer, a. a. O. I. S. 392.

2) Besonders trat dieser josephinische Geist hervor aus einer „Übereinkunft in geistlichen Dingen", welche Wessenberg mit der Regierung Luzerns den 19. Februar 1806 abschloß (abgedruckt bei Joseph Winkler, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. Luzern 1878. S. 414). In Rom fand dieser Vertrag offene Mißbilligung. (Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bey der Ernennung des Generalvikars Frhr. von Wessenberg. Carlsruhe 1818. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II. S. 186—194. Berings Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXVI. S. 205.) — Für die Richtung Wessenbergs sind bezeichnend seine bischöflichen Schreiben: Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen. . . Für das Bistum Konstanz, von dem Jahre 1801—1808. Konstanz 1808.

3) Ludwig Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen, so wie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833. S. 25 fg. Die Arbeit stellt sich in Ton und Färbung als antiklerikale Parteischrift dar. Das

in eine direkte Abhängigkeit zum päpstlichen Stuhle gebracht werden konnte[1]).

Der Nuntiatur in Luzern kam es zu, die Ausführung des Planes vorzubereiten[2]).

Sie löste diese Aufgabe mit entschiedenem Geschick. Der päpstliche Gesandte verstand es, in seinen Dienst ein politisches Schlagwort zu stellen, das in der Zeit der sinkenden napoleonischen Herrschaft bei den Staatslenkern der Schweiz einen besonders guten Klang hatte: in den Urkantonen[3]) zuerst, dann in den übrigen Gebieten, welche Wessenbergs kirchlichem Einflusse unterstanden, machte die Nuntiatur die Ansicht genehm, die Schweiz müsse nicht nur politisch, sondern auch kirchlich vom Auslande unabhängig gestellt werden[4]).

Buch wurde später unter Mitarbeit von Chr. W. Glück und Anton Henne überarbeitet und weitergeführt. In dieser neuen Gestalt erschien es in Mannheim im Jahre 1854 unter dem Titel: Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz. 3 Bde.

1) Darauf macht besonders Otto Mejer (Die Propaganda; ihre Provinzen und ihr Recht, Bd. II. S. 129. Göttingen 1853) aufmerksam.

2) Während der ganzen Mediationszeit leitete Fabricius Seeberras Testaferrata, Erzbischof von Beirut in partibus infidelium, als Nuntius die Geschäfte der päpstlichen Gesandtschaft in Luzern.

3) Hier herrschte eine augenblickliche Verstimmung gegen Wessenberg, wegen einer bischöflichen, den Urkantonen lästigen Verordnung über den Seminarbesuch. Vgl. M. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesan-Stände von 1803—1862. Schwyz 1863. S. 22—27. Diese sehr verdienstvolle Schrift bringt eine große Zahl von Urkunden zum Abdruck. Besonders sind die Urkantone berücksichtigt.

4) Man vergleiche z. B. die Ratschläge des Nuntius Testaferrata an Schwyz, Kothing, a. a. O. 30. — Wie in Wirklichkeit die römische Kurie über diesen Punkt dachte, führt Testaferrata in einem an den Berner Schultheißen von Wattenwyl gerichteten Schreiben vom 19. Dezember 1815 (also nach der Trennung der Schweizer-Kantone vom Bistum Konstanz) aus: „Qu'il me soit permis d'observer à Votre Excellence que le Saint Siège ne sanctionnerait pas un système de circonscription rigoureusement analogue aux limites territoriales de la Suisse. Bien que cette considération ait été principalement alléguée pour obtenir la séparation des cantons suisses du siège de Constance, des considérations morales d'un poids majeur ont surtout provoqué la détérmination de Sa Sainteté." (Staatsarchiv Bern. Diözesanakten. Bd. I. Nr. 8.) — Kardinal Consalvi, der Staatssekretär Pius VII., hat den Gedanken ganz allgemein ausgesprochen in einer Note vom 1. Dezember 1819, worin er das von Tessin gestellte Begehren um

Das blendende Wort verfehlte seine Wirkung nicht. Im April des Jahres 1814 sandten elf Kantonsregierungen ein Schreiben an den Papst ab[1]). Sie suchten darin um die Erlaubnis nach, dem heiligen Vater Vorschläge unterbreiten zu dürfen für die Errichtung einer neuen, national-schweizerischen Diözesanverfassung. Die Trennung vom Konstanzer Bistum wurde für den Augenblick nicht verlangt[2]); die Regierungen beabsichtigten, zunächst selbst einen neuen Bistumsverband in der Schweiz vorzubereiten, um erst dann die Verbindung mit Konstanz zu lösen.

Inzwischen[3]) waren aber in der Schweiz die Mediationsverfassungen aufgehoben worden, die Politik der Restauration begann und brachte die alten katholisch-konfessionellen Parteien wieder zu Einfluß im Staate[4]). Jetzt durfte die Kurie einen entscheidenden Schritt wagen.

Trennung des Kantons von den Bistümern Como und Mailand als berechtigt anerkannte mit der Bemerkung: „non già dipendentemente dalla massima che i limiti civili e politici debbano regolare e circoscrivere quelli della ecclesiastica giurisdizione." (Alfredo Peri-Morosini, La questione diocesana Ticinese. Einsiedeln 1892. p. 14.)

1) Das lateinische Schreiben ist abgedruckt bei Kothing, a. a. O. 58. Es ist unterzeichnet von den Regierungen von Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell j. Rh., St. Gallen, Thurgau. In Luzern, dessen Regierung anfänglich eine schwankende Haltung eingenommen, beauftragten Räte und Hundert am 1. Juni den täglichen Rat, sich an die Bestrebungen der Mehrheit der Konstanzer Diözesanstände anzuschließen. Kothing, a. a. O. 60. Aargau und Zug verhielten sich ablehnend. — Der Absendung des Schreibens gingen Verhandlungen mit Dalberg voraus (Kothing, a. a. O. 52—54).

2) Es heißt in dem Briefe: „Praesentibus igitur litteris non hoc in instanti a Constantiensi Sede separari efflagitamus". — Übrigens darf daran erinnert werden, daß die Idee, in der Schweiz ein von Konstanz unabhängiges Bistum zu errichten, nicht erst in unserm Jahrhundert aufgetaucht ist. Schon im Jahre 1565 haben sich die katholischen Orte mit einem ähnlichen Gedanken getragen, der dann aber nicht zur Ausführung kam. Eidg. Abschiede. Bd. IV. Abt. 2. S. 305 lit. d, 307 lit. c.

3) Durch Vermittlung der Urner Behörden wurde das Schreiben am 10. April 1814 der Nuntiatur in Luzern zur Weiterbeförderung nach Rom zugestellt. Kothing, a. a. O. 57. Während dieses ersten Stadiums der Bistumsangelegenheit nahm Uri faktisch die Stellung eines „katholischen Vororts" ein; später trat Uri hinter das anerkannte Haupt der katholischen Eidgenossenschaft, den Stand Luzern, zurück. Karl Franz Lusser, Geschichte des Kantons Uri. Schwyz 1862. S. 501—502.

4) Anton von Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sog. Restaurationsepoche. Bern 1848—50. Bd. III. S. 49. 96.

Am 31. Dezember 1814 teilte der Nuntius den Ständen die in allgemeinen und zustimmenden Ausdrücken gehaltene Antwort des Papstes mit — sie trug das Datum des 7. Oktober[1]) —, zugleich aber setzte er sie in Kenntnis, daß die Trennung der Schweiz von Konstanz bereits durch Breve vom heiligen Stuhl vollzogen, und daß durch ein zweites Breve für die abgetrennten schweizerischen Diözesanteile ein Apostolischer Vikar in der Person des Propstes des Kollegiatstifts Beromünster (im Kanton Luzern), Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, ernannt worden sei[2]).

Wir verfolgen die Schicksale des Apostolischen Vikariates an dieser Stelle nicht weiter[3]). Das Konstanzer Domkapitel, das um seinen Rat nicht befragt worden war, erließ einen Protest; er verhallte wirkungslos[4]). Ebensowenig ließ sich der heilige Stuhl durch die, über sein eigenmächtiges Vorgehen erbitterten Kantonsregierungen zur Zurücknahme seiner Verfügung bewegen[5]).

Rom hatte gewonnenes Spiel. Das angebahnte Provisorium bot der Nuntiatur die ersehnte Gelegenheit, sich in die kirchliche Verwaltung der dem Apostolischen Vikar unterworfenen Kantone einzumischen, und auf diesem Wege die Saat Wessenbergs zu ersticken. Galt es doch, den josephinischen Geist durch den neuerwachten Kurialismus zu bannen.

Den Staatsregierungen blieb diese Einsicht zunächst verborgen. Denn erst im Verlaufe jener Verhandlungen, denen eben dieser Machtspruch Roms rief, enthüllten sich die wahren Ziele des restaurierten Katholizismus. Aber die Schroffheit, womit der heilige Stuhl vorging, vermochte die Kantone endlich zum Handeln aufzurufen. Die

---

1) Kothing, a. a. O. 63.

2) Abgedruckt bei Kothing, a. a. O. 66.

3) Vgl. über Göldlin und seine Amtsführung die Abhandlung von B. Fleischlin in den „Monatsrosen des Schweiz. Studentenvereins" 1876 S. 298 fg., 329 fg. 1877 S. 11 fg., 53 fg., 237 fg., 265 fg. und den Artikel über Göldlin von Tiefenau in der Allg. Deutschen Biographie Bd. IX. S. 334 (Lütolf).

4) Kothing, a. a. O. 72.

5) Die Regierungen unterwarfen sich der vollendeten Thatsache. Dies trifft selbst bei der Regierung des Kantons Aargau zu, die anfänglich eine sehr entschiedene Haltung gegen das apostolische Vikariat einnahm. F. Fleiner, Aarg. Kirchenpolitik in der Restaurationszeit (im Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. 1896. S. 22—42.).

Politiker machten sich daran, die Bistumsverhältnisse aus dem Provisorium heraus in ein neues, festes Verfassungssystem zu bringen.

Schwer war diese Arbeit; schier unabsehbar zog sie sich hin. Die verschiedenartigsten staatlichen Interessen durchkreuzten sich mit neuauftauchenden kirchenpolitischen Anschauungen und ließen die Sache zu keinem guten Ende kommen. Es ist geboten, die Kräfte nicht aus den Augen zu verlieren, welche auf den Gang der folgenden Ereignisse bestimmenden Einfluß gewonnen haben.

Es wurde schon oben auf den Gegensatz hingewiesen, in dem sich das kirchliche Regiment Wessenbergs zu Rom befand. Zu seiner Ueberwindung hätte es auf römischer Seite nicht jenes gewaltsamen Mittels, der Ablösung der schweizerischen Teile von Konstanz, bedurft, wenn es sich lediglich um die Person des konstanzischen Generalvikars gehandelt hätte. Allein die Kurie stand vor einem ganzen ihr feindlichen System, das in Wessenberg lediglich einen rührigen Förderer fand. Dieses sollte vernichtet werden.

Dies kirchenpolitische System aber war der Josephinismus. Es ist auf den Namen seines überzeugtesten Anhängers, Josephs II. von Österreich, getauft[1]). Auch in der Schweiz wurde es in den meisten katholischen und paritätischen Kantonen auf die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche angewendet[2]). Nach josephinischen Anschauungen sollte die katholische, wie die evangelische Kirche ihre vornehmste Aufgabe darin erblicken, dem Staate tüchtige Bürger

1) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche Tübingen 1872. I. S. 156 fg. Maaßen, Neun Kapitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit Graz 1876. S. 322 fg. Die Litteratur über den Josephinismus ist verzeichnet bei Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895, § 19, und bei W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg i/B. 1894. I. S. 249.

2) Man vergleiche z. B. die Angaben, die ein mit der politischen Entwicklung im katholischen Vorort Luzern aufs genaueste vertrauter liberaler Politiker, Kasimir Pfyffer, macht in seiner schon angeführten Geschichte Luzerns Bd. II. S. 186 fg. Die staatskirchlichen Tendenzen des 18. Jahrhunderts bespricht Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Bd. IV. S. 593 fg. Luzern 1858. Die weitverbreitete Schrift des Luzerners Felix Balthasar „de Helvetiorum iuribus circa sacra“ (zuerst erschienen 1768) versuchte nach dem Muster der „libertés de l'église Gallicane“ für die schweizerischen katholischen Landeskirchen bestimmte Freiheiten gegenüber dem römischen System zu behaupten.

heranzuziehen. Die Kirche wurde zur Staatsanstalt, der Geistliche zum Staatsdiener gestempelt. Die Forderung nach Nationalbistümern und Landesbischöfen fand in josephinischen Gedanken ihre Entstehung und juristische Begründung[1]).

Einem kräftigen Staatsbewußtsein entsprungen, bot das System den schweizerischen Politikern die Handhabe zur Beherrschung der katholischen Kirche. Wie sehr es den im Mittelalter ausgebildeten Ansprüchen des Papsttums entgegentrat, springt in die Augen. So lange jedoch die schwere Hand Napoleons die Kirche niederhielt, war an eine Auflehnung nicht zu denken. Erst nach dem Sturze ihres Bedrückers schritt die römische Kurie an die Arbeit, die Katholiken unter den geistlichen Gehorsam zurückzuführen und dem Papsttume den alten Glanz und eine von staatlichem Einflusse freie und unabhängige Stellung zurückzugeben[2]).

Wir vermögen heute, indem wir die seit 1814 durchlaufene Entwicklung mit einem Blicke umspannen, den groß angelegten Plan zu erkennen, mit dessen Hülfe die Meister der römischen Diplomatie diese Ideen des Kurialismus zum Siege führten. Die Vorgänge in der Schweiz erscheinen in ihm lediglich als Teilstücke eines umfassenden Werkes, der Restauration der päpstlichen Macht in Europa überhaupt. Diese Kenntnis blieb jedoch den Politikern der beginnenden Restaurationsperiode verschlossen. Zu lange hatte die Herrschaft des Staates über die Kirche gedauert, als daß die Ansicht hätte Platz greifen können, es werde in absehbarer Zeit die Kirche die ihr auferlegten Fesseln abschütteln. In dem Josephinismus stellte sich der damaligen Staatspolitik das der wahren Natur von Staat und Kirche entsprechende Verhältnis dar[3]). Als dann der Kurialismus auf dem politischen Schauplatze der Schweiz erschien und seine ersten Erfolge errang, da standen ihm unsere Staatsmänner wie einer fremden Erscheinung gegenüber, deren Bedeutung und Tragweite sie nicht zu ermessen vermochten. In der Rüstkammer der eidgenössischen

---

1) O. Mejer, Die Propaganda. II. S. 129.

2) Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 8. Aufl. Leipzig 1885. III. S. 154 fg.

3) Vgl. als Beleg den Bericht der von der katholischen Konferenz im Jahre 1816 ernannten Kommission bei Kothing, S. 92 fg.; insbesondere S. 100. — Gerade so standen die Dinge in Deutschland. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874. S. 5.

Politiker fehlte darum die Waffe, mit der man dem neuen Gegner zu begegnen hatte. Das Papsttum sah sich infolge dieser Thatsachen in die günstige Lage versetzt, fortschreiten zu können, ohne an der Staatsgewalt einen ernsthaften Widerstand zu finden.

Neben dieser allgemeinen Richtung der Geister trugen die Zustände im öffentlichen Leben der restaurierten Eidgenossenschaft das ihrige dazu bei, dem Kurialismus die Pfade zu ebnen. Der im Jahre 1815 nach Aufhebung der napoleonischen Mediationsverfassung errichtete Bundesvertrag zwischen den zweiundzwanzig souveränen Kantonen hatte mit voller Absicht die Bundesgewalt nur mit schwacher Kraft ausgestattet. Die Folgen blieben nicht aus. Der Bundesglieder Sonderinteressen drängten sich vor und lähmten den Flug der eidgenössischen Gedanken[1]). Die kleinliche Eifersucht zwischen den Kantonen aber verstand der Nuntius mit bewundernswerter Geschicklichkeit den weitausschauenden Plänen Roms dienstbar zu machen.

Dabei fand er in den meisten Kantonen Rückhalt an den zu neuem Leben erwachten aristokratischen Parteien. Bald sah sich der Vertreter des restaurierten Papsttums mit diesen durch eine Interessengemeinschaft verbunden, deren Grundlage der Haß gegen die Revolution und die Sorge für die Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände bildete.

Man erkennt aus alledem: der Wunsch, die in den vorangegangenen Stürmen zertrümmerten Einrichtungen wieder aufzubauen, wurde in Staat und Kirche mit gleicher Lebhaftigkeit empfunden. Wie waren aber die Ziele, welche die weltliche Gewalt bei einer Neugestaltung der Dinge erreichen wollte, verschieden von jenen, die das geistliche Schwert zu erstreiten sich vorgesetzt hatte!

1) Mitteilungen über das kirchliche Leben während dieses Zeitabschnittes bei A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sog. Restaurationsepoche. Bd. III. S. 332 fg.

2. Versuche zur Gründung eines „Nationalbistums". 1815—1818.

Das Apostolische Vikariat, welches Rom in der deutschen Schweiz errichtet hatte, war seiner Natur nach als provisorische Einrichtung gedacht[1]). Nach dem Zeugnis der Nuntiatur sollte es lediglich dazu dienen, den Vorbereitungen zu einer definitiven Neuordnung der Bistumsverhältnisse die Bahn frei zu halten.

Bezeichnend aber ist es für die päpstliche Politik, daß sie die Kantone nach dem Amtsantritte Göldlins bei den Vorbereitungen für eine neue Einteilung der schweizerischen Diözesen ruhig gewähren ließ. Denn die Nuntiatur sah klar voraus, daß unter den Kantonen die Eifersucht in naher Zukunft erwachen müsse und daß erst dann der für die Kurie günstige Zeitpunkt gekommen sein werde.

Aus diesem Grunde begegneten zunächst die Verhandlungen, welche nach der Ablösung der schweizerischen Teile von der Diözese Konstanz unter den verschiedenen Regierungen der Eidgenossenschaft anhoben, auf kirchlicher Seite keinem Widerspruch. Sie

1) In dem für Göldlin bestimmten Schreiben der Nuntiatur vom 1. Januar 1815 heißt es: „idcirco prae speciali nobis delegata auctoritate in nuperrimis litteris apostolicis ad humilitatem nostram datis, Te praesentibus eligimus, instituimus, ac deputamus in Vicarium Suum generalem Apostolicum in spiritualibus, cum indicta clausula, provisorie videlicet et ad beneplacitum ac mentem Sanctissimi pro Helvetia separata a Dioecesi Constantiensi, excepta tamen parte olim ejusdem Dioecesis in Cantone Solodorensi, cui ab Apostolica Sede jam fuit specialiter provisum" (vgl. oben S. 5, Anm. 5). Kopie im Aarg. Staatsarchiv „Bistumseinrichtung" Cahier A. — In den schriftlichen Instruktionen, welche Göldlin am 9. Januar 1815 von der Nuntiatur empfing, steht an erster Stelle die Ermahnung „in singulis actis nunquam oblivisci debet, se Vicarium esse Summi Pontificis, qui soli Deo est subjectus, et cujus potestas est super omnes fideles". Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fasc. 6. — Der apostolische Vikar besaß nicht bischöfliche Weihegewalt; wurde die Vornahme von bischöflichen Weihehandlungen nötig, so mußte die Hilfe des Nuntius in Anspruch genommen werden. Fleischlin in den Monatrosen. 1877 S. 241.

zielten auf Abschließung eines Vertrages zwischen den beteiligten Kantonen ab. Dabei war es nicht bloß auf die Feststellung eines gemeinsamen Programmes für weitere Erörterungen mit der Nuntiatur abgesehen. Der Plan ging vielmehr dahin, das neue Bistum durch eine feste Übereinkunft von Staatswegen soweit einzurichten, daß für den Papst nur noch die formelle Genehmigung übrig blieb.

In der That lud der katholische Vorort Luzern[1]) die ehemaligen Konstanzer Diözesanstände ein, Abgeordnete zu einer Besprechung nach Luzern zu schicken[2]).

Am 10. Januar 1816 trat die Konferenz zusammen[3]). Sie ließ durch eine Kommission aus ihrer Mitte die Frage prüfen, in welcher Art ein „Nationalbistum" neu zu errichten wäre. Was darunter zu verstehen sei, darüber sprach sich weder die Konferenz, noch die von ihr niedergesetzte Kommission klar aus. Daran, aus der Schweiz ein einziges Bistum zu bilden, konnte im Ernste nicht gedacht werden. Vielmehr scheint der Gedanke darin bestanden zu haben, sämtliche Kantone deutscher Zunge von der Verbindung mit auswärtigen Diözesen definitiv zu lösen, und aus ihnen einen eigenen, ausschließlich schweizerischen Sprengel zu bilden.

Die von der katholischen Konferenz beauftragte Kommission gab alsbald ihr Gutachten ab[4]). Dieses ging im allgemeinen dahin, „daß die Wiedervereinigung jener löblichen Stände, die unter dem

1) Wo wir in den folgenden Erörterungen von einem „katholischen Vorort" sprechen, geschieht es im Sinne des alten eidgenössischen Staatsrechtes. Seit den Tagen der Reformation fiel dem Stande Luzern eine leitende Stellung unter den dem alten Glauben treugebliebenen Orten der Eidgenossenschaft zu; Luzern war thatsächlich der Vorort der katholischen Partei in der Schweiz. (Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1850/58. Bd. III. S. 29.) Diesem thatsächlichen Verhältnis verliehen die Mediationsakte v. J. 1803 und der Bundesvertrag v. J. 1815 rechtliches Ansehen, indem sie Luzern in die Reihe der politischen Vororte der Eidgenossenschaft aufnahmen d. h. jener Kantone, die nach einem festen Turnus das Präsidium in den eidg. Bundesangelegenheiten führten.

2) Die Verhandlungen seit der Trennung der Schweiz vom Bistum Konstanz bis zur Luzerner Konferenz vom Januar 1816 stellt dar der Aufsatz: Zur Geschichte des Schweiz. Nationalbistums, im Schweiz. Museum. Aarau 1816. S. 425—480.

3) Siehe das Protokoll bei Kothing, a. a. O. 89.

4) Abgedruckt bei Kothing, a. a. O. 92. Als Präsident der Kommission wurde der Luzerner Amtsschultheiß Vincenz Rüttimann bezeichnet.

Bistum Konstanz gestanden sind, das Unternehmen der neuen Bistumseinrichtungen erleichtern und begünstigen würde". Auch im einzelnen zog der Bericht die Grundlinien für die neue Diözese: Er schlug als Wohnsitz des Bischofs die Stadt Luzern vor und fügte hinzu, „daß diese Vorschläge ganz mit den Ansichten Sr. Exzellenz des Herrn päpstlichen Nuntius übereinstimmen", an welchen die Kommission drei ihrer Mitglieder zu einer vertraulichen Unterredung abgeordnet hatte. Als Grundlage für das Domkapitel wurde das alte Kollegiatstift zu St. Leodegar im Hof in Luzern[1]) ausersehen, das durch Hinzutritt weiterer, von den einzelnen Diözesanständen zu ernennender Kanoniker für seinen neuen Zweck ausgebaut werden sollte. Besonders charakteristisch für die herrschenden kirchenpolitischen Ansichten sind aber jene Artikel des Gutachtens, welche von der Wahl des Bischofs sprechen:

„1. Bei Erledigung der Bischofsstelle machen die Regierungen der betreffenden löblichen Stände, auf erhaltene Anzeige, einen einfachen Vorschlag aus der Mitte des Domkapitels, mit welchem sie einen Deputierten nach Luzern abordnen, wo dann in einer förmlichen Konferenz diese Vorschläge eröffnet werden. 2. Sollte sich bei dieser Eröffnung keine Mehrheit von zwei Drittel ergeben, so schreiten die Deputierten zur Wahl des Bischofs durch geheimes Skrutinium aus der Anzahl der im vorigen Paragraphen vorgeschlagenen Kandidaten, bis die Ernennung durch die Mehrheit von zwei Drittel der Kantone erfolgt sein wird. 4. Die Ernennung des neuen Bischofs soll innerhalb drei Monaten Sr. päpstlichen Heiligkeit zur Bestätigung oder Verwerfung angezeigt werden,

1) Das Kollegiatstift zu St. Leodegar im Hof war aus einem Benediktinerkloster hervorgegangen, das vom Papste Calixt III. im Jahre 1455—56 in ein Chorherrenstift umgewandelt worden war. Die Wahlen der Chorherren und des Propstes wurden, zufolge eines zwischen dem Rat und dem Stift getroffenen Übereinkommens, des sog. Schweigerschen Briefes v. J. 1456 (abgedruckt im Geschichtsfreund V S. 297—302), vorgenommen von einer Wahlbehörde, die sich aus gleichviel Gliedern des Kapitels und des kleinen Rates von Luzern zusammensetzte; der Papst bestätigte dieses Wahlverfahren im Jahre 1479. Seit 1777 sind die Pröpste infulirt. Vgl. über die Geschichte dieses Stifts die Angaben in Segessers Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 154 fg. und Bd. II. S. 829 fg., und in Wetzer u. Weltes Kathol. Kirchenlexikon, 2. Aufl. Art. „Luzern", bearbeitet von Fleischlin. — In dem zwischen der Luzerner Regierung und dem Generalvikar des Bischofs von Konstanz, Wessenberg, abgeschlossenen Konkordate v. J. 1806 wurde sodann in Abschnitt III

wo Allerhöchstderselben zu erfolgender Entscheid binnen sechs Monaten erwartet werden darf."

Diese Vorschläge gelangten nicht zur Annahme. Da das Gutachten nämlich den Bischofssitz Luzern zusprach, rief es die Eifersucht derjenigen andern Stände wach, welche bessere Rechte als Luzern auf die bischöfliche Residenz zu besitzen glaubten. Die Absicht, die getrennten Kantone zu vereinigen, wurde in ihr Gegenteil verkehrt. Alle die besondern Pläne, welche bis jetzt nur als leise Hoffnungen geschlummert, wagten sich nun offen hervor und verdichteten sich zu festen Begehren.

Solothurn erhob zuerst seine Stimme. Es hatte am rüstigsten vorgearbeitet. Man erinnere sich, daß dieser Kanton bis zum Jahre 1814 unter der Verwaltung dreier verschiedener Bischöfe stand. Schon lange hatte aber die solothurnische Regierung eine einheitliche Diözesanorganisation für den ganzen Kanton angestrebt. Bei der Umschau nach Bundesgenossen hatten sich ihre Blicke zunächst auf den Aargau gerichtet, dessen Gebiet gleichfalls unter die Sprengel zweier Bischöfe verteilt war. Am 13. Januar 1813 ließen Schultheiß und Rat des Kantons Solothurn an Präsidenten und Rat des Kantons Aargau ein Schreiben gelangen, worin unter Hinweis auf die Übelstände, welche für beide Stände in gleicher Weise aus der Zersplitterung unter verschiedene Diözesen flossen, der Wunsch ausgesprochen wurde, „uns mit Ihnen getreue liebe Eid- und Bundesgenossen zur Bildung eines eigenen Bistums vereinigen zu können"[1]). Aargau zeigte sich diesem Wunsche geneigt; doch kam er für ein Mal noch nicht zur Ausführung. Die Ereignisse, welche die Ab-

---

§ 2 bestimmt: „Die Professoren der höhern Schulen oder des Lyceums zu Luzern sollen von nun an auf die an dem St. Leodegarstift im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledig fallenden Chorherrenstellen . . . nach dem Alter ihres Professoramtes angestellt werden, wobei sie nichtsdestoweniger an der Stelle eines Professors verbleiben. Würde dann der Fall eintreten, daß ein solcher Chorherr und Professor zum Lehrstuhl unfähig werden sollte, so behält derselbe einzig und allein das Kanonikat in Verbindung mit dessen Einkünften und Verpflichtungen bei .... § 7. Der Kleine Rat ernennt die Professoren. § 8. Auch bleibt demselben noch überhin allein und unbedingt das Besetzungsrecht auf eine Chorherrenpfründe am Stift vorbehalten." Die römische Kurie hat dieses sog. Wessenbergische Konkordat stets aufs Schärfste verurteilt; wir werden davon noch in anderm Zusammenhang zu sprechen haben.

1) Aargauisches Staatsarchiv. „Bistumseinrichtung". Cahier A.

trennung der schweizerischen Kantone vom Bistum Konstanz begleiteten, drängten diesen Plan in den Hintergrund. Im Jahre 1814 jedoch fand die Forderung Solothurns ihre vorläufige Befriedigung: der Papst stellte den ganzen Kanton unter eine einzige bischöfliche Gewalt, diejenige des Bischofs von Basel[1]).

Dieser Vorgang gab der Kirchenpolitik der Solothurner Regierung eine feste Richtung. Fortan galten Solothurns Bestrebungen einer Reorganisation und Neuumschreibung der Diözese Basel — mit der Stadt Solothurn als bischöflichen Residenz. Es gelang, den Nuntius Testaferrata für diesen Gedanken zu gewinnen. Der päpstliche Gesandte arbeitete selbst einen Entwurf aus, der diese Forderungen in der Hauptsache erfüllte.

Das Projekt bildete aus den Kantonen Solothurn und Basel und jenen Gebietsteilen der Kantone Aargau und Bern, die bisher dem Bischof von Basel unterstanden, die neue Diözese Basel. Die bischöfliche Residenz sollte nach Solothurn verlegt, das dortige Kollegiatstift zu St. Urs und Viktor zum Domkapitel erweitert und mit dem Rechte der Bischofswahl ausgestattet werden[2]).

Diesen Entwurf holte Solothurn im Januar 1816 als Waffe hervor, als es galt, einem Luzerner Bistum die Spitze zu bieten. Es teilte ihn amtlich den Ständen mit, auf deren Beitritt das Projekt zählte.

Auch der Kanton Aargau gesellte sich der Opposition gegen das „Bistum Luzern" bei. Seine Regierung arbeitete im Juli 1816 einen eigenen „Entwurf einer Bistumsorganisation" aus, der auf die kirchlichen Bedürfnisse des Aargaus zugeschnitten war[3]).

Der Aargau war im Jahre 1803 zum selbständigen Staatswesen im Bunde der Eidgenossen erhoben worden[4]). Die napoleonische Vermittlungsakte hatte ehemalige Unterthanenländer schweizerischer Orte und das vorderösterreichische Frickthal zu diesem neuen Kantone zusammengeschweißt. Der Buntscheckigkeit des Staatsgebiets ent-

---

1) Vgl. oben S. 5.

2) Eine beglaubigte Abschrift des Projektes liegt im Aargauischen Staatsarchiv: „Bistumseinrichtung. Cahier B."

3) Besonders gedruckt. Die Hauptstellen bei Kothing, a. a. O. 105.

4) Zu vergleichen sind Franz Xaver Bronner, Der Kanton Aargau (in den Gemälden der Schweiz XVI). St. Gallen 1844. — J. Müller, Der Aargau. Zürich 1871.

sprach die Vielgestaltigkeit in Glaube und Sitte der Bevölkerung: zwei Fünfteile der Einwohner gehörten dem katholischen, drei Fünfteile dem reformirten Bekenntnisse an. Die Kantonsverfassung der Restaurationszeit, diejenige vom Jahre 1814, trug diesen konfessionellen Verhältnissen Rechnung durch eine paritätische Ausgestaltung der ganzen Staatsverwaltung.

Im katholischen Kirchenwesen trat ein Übelstand besonders hervor. Die Katholiken des Kantons unterstanden nicht der nämlichen bischöflichen Leitung. Das Gebiet auf dem rechten Ufer der Aare gehörte zum Bistum Konstanz, jenes auf dem linken Aareufer zum Bistum Basel.

Wessenbergs staatsfreundliche Amtsführung fand Beifall bei der aargauischen Regierung. Der Aargau hielt sich im Jahre 1814 fern von jenen Beschlüssen, die der Kurie den Anlaß zur Einmischung in die Schweiz boten. Die kirchliche Verwaltung Göldlins wurde von den aargauischen Behörden erst nach einigem Zaudern[1]) anerkannt, und auch bei allen folgenden Verhandlungen vertrat Aargau eine entschieden romfeindliche Politik[2]).

Diese aber wies die Behörden darauf hin, einen festen Wall gegen kuriale Ansprüche in einem geschlossenen „nationalen" Kirchenverbande zu suchen. Die Ereignisse hatten die Zersplitterung des Aargaus unter zwei verschiedene Diözesen fortbestehen lassen. Die Thatsache, daß statt des unabhängigen Bischofs von Konstanz nunmehr ein allen Einflüssen der Nuntiatur zugänglicher apostolischer Vikar die kirchliche Leitung führte, brachte den lange gehegten Gedanken zur Reife, Einheit in die Organisation des katholischen Kirchenwesens zu bringen. Was aber lag dem Aargau näher, als diese Einheit zu suchen in der Verbindung der beiden Diözesen, unter welche sein Gebiet verteilt war!

Wirklich finden wir diese Idee durchgeführt in dem erwähnten Projekte vom Juli 1816: „Die vormals Konstanzischen und Baselschen Diözesanstände vereinigen sich zur Bildung eines einzigen

---

1) Am 26. Januar 1815 beschloß die aargauische Volksvertretung, der Große Rat, „unter Verwahrung seiner landesherrlichen Rechte über einen durch Umstände herbeigeführten provisorischen Zustand in der bischöflichen Verwaltung... mit den Mitständen das Angemessene abzuschließen".

2) Aargau hat sich nach der Trennung der Schweizer Kantone von Konstanz geweigert, einem Dankschreiben an den Papst zuzustimmen.

Bistums, das nach einem der alten Bistümer Basel oder Windisch[1]) benennt werden kann". Der Entwurf fährt fort: „Der bischöfliche Sitz wird nicht allzufern vom Mittelpunkt der Diözese, und wenn es nur immer die Umstände gestatten, an keinem Hauptorte eines Kantons errichtet werden". Einem Domkapitel, dessen Mitglieder von den Kantonsregierungen ernannt werden, wird die Aufgabe zugewiesen, den Bischof aus dem Kreise der Canonici zu wählen; doch soll der gegenwärtige Oberhirt der Diözese Basel, Franz Xaver v. Neveu, als Bischof des zu errichtenden Bistums anerkannt werden.

Die Anregung Aargaus blieb zunächst ein frommer Wunsch. Denn in dem Streite um den Besitz des neuen schweizerischen Bischofs ging eine entscheidende Wendung vor sich: Bern trat mit verbrieften Ansprüchen hervor.

Sie fanden ihre Begründung in einer Erklärung des Wiener Kongresses.

Der Wiener Kongreß hatte, wie wir oben bemerkten, das Ländchen des Fürstbischofs von Basel zum größten Teile dem Kanton Bern zugeschieden[2]). Gleichzeitig hatte er aber, am 20. März 1815, zu Gunsten der an das reformirte Bern abgetretenen Einwohner Sorge getragen für die Aufrechterhaltung der katholischen Religion, und es war weiter bestimmt worden: „Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sei, ein Bistum in diesem Teile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bistum mit demjenigen könne vereiniget werden, das, infolge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bistum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietsteilen soll gebildet werden. Im Falle das Bistum Basel sollte beibehalten werden, wird der Kanton Bern, in dem Verhältnis der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern."

Gestützt auf diesen Artikel verlangte Bern, durch Schreiben

---

1) Auf den Namen von Windisch (Vindonissa) sollte das Bistum deshalb getauft werden, weil die historische Überliefrung annahm, Mitte des 6. Jahrhunderts sei der seit der Christianisierung in Windisch bestehende Bischofssitz auf Konstanz übertragen worden, und Windisch sei folglich die alte Residenz der Konstanzer Bischöfe in der Schweiz. Vgl. darüber Emil Egli, Kirchengeschichte der Schweiz. S. 52. 86. 127—130.

2) Vgl. oben S. 3, Anmerkg. 5.

vom 25. Juni 1816, von der eidgenössischen Tagsatzung[1]), „daß die Tagsatzung die Beibehaltung des Bistums Basel beschließen möchte und zwar, weil die Beibehaltung dieser Diözese, einer der ältesten der ganzen Christenheit, sowohl vom päpstlichen Stuhl als von den Landeseinwohnern[2]) lebhaft gewünscht werde, auch die Errichtung eines neuen Bistums oder die Einverleibung der ganzen katholischen Schweiz unter einen einzigen Bischof vielen nicht unbedeutenden Schwierigkeiten unterliegen müßte".

Mit diesem Begehren aber verfolgte Bern den Zweck, in seinem neuen Kantonsteil, in Pruntrut, den alten Bischofssitz wieder aufzurichten, um fortan, als politische Obrigkeit des Basler Bischofs, bei Behandlung der katholischen Angelegenheiten einen Einfluß auszuüben.

Zwischen Bern und Solothurn konnte eine Auseinandersetzung nicht ausbleiben: jeder der beiden Stände betrieb auf eigene Faust und im eigenen Interesse die Wiederherstellung des Bistums Basel.

Der Nuntius drängte auf eine Verständigung hin. Denn für ihn war es von vornherein eine ausgemachte Sache, daß eine Regierung, die bisher eine der Stützen der reformirten Sache in der Schweiz gewesen war, vor katholischen Ständen nicht bevorzugt werden könne[3]).

Unter solchen Umständen kam am 22. August 1816 Berns Gesuch auf der Tagsatzung zur Sprache. Für ein Mal gelang es noch Solothurns Einfluß, die Tagsatzung von einer Beschlußfassung abzuhalten. Man verschob die Erledigung der Streitfrage, um den beteiligten Ständen Zeit zu einer Verständigung zu lassen.

---

1) Über die Verhandlungen der Tagsatzung wegen Beibehaltung des Bistums Basel gibt Aufschluß das Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848. Bd. I. S. 780—783.

2) Schon bald nach der thatsächlich vollzogenen Vereinigung der fürstbischöflichen Lande mit Bern richtete, am 30. Oktober 1815, ein Teil des katholischen Klerus an die Berner Behörden das Gesuch „de voir le réverendissme évêque ordinaire résider parmi nous, comme par le passé, de le voir surveiller et animer par sa présence les études cléricales, former son séminaire, et gouverner, sous l'égide d'un gouvernement sage, son diocèse tout entier". (Staatsarchiv Bern. Diözesanakten. Bd. I. Nr. 4.)

3) Daß dies die Ansicht der leitenden kirchlichen Stelle war, schließe ich aus einem Briefe des Nuntius an den bernischen Schultheißen v. Wattenwyl, vom 24. Januar 1816. (Berner Staatsarchiv. Diözesanakten. I. Nr. 16.)

Eine in Fraubrunnen, in den Tagen vom 16. bis 18. September 1816, abgehaltene Konferenz zwischen Delegierten[1]) der Stände Bern und Solothurn verlief jedoch ergebnislos. Bern hielt an seiner Forderung auf Verlegung des Bischoffitzes nach Pruntrut fest; mit derselben Hartnäckigkeit nahmen die solothurnischen Abgeordneten die Residenz für die Stadt Solothurn in Anspruch.

Bern gab seine Sache noch nicht für verloren. Es richtete am 1. November 1816 ein Schreiben direkt an den Papst, um das Oberhaupt der Kirche selbst für sein Vorhaben zu gewinnen[2]). Wie zu erwarten, ohne Erfolg[3]). So blieb denn nichts mehr übrig, als nochmals mit dem alten Begehren an die Tagsatzung zu gelangen. Jetzt wurde dem Wunsche entsprochen. Am 5. August 1817 faßte die Tagsatzung mit Mehrheit der Ständestimmen den Beschluß:

„Daß nach dem Begehren der Stände Bern und Basel[4]), ohne Nachteil der Rechte andrer Diözesankantone, sowie derjenigen nähern Verabredungen, die unterdeß statthaben mögen, ein Bistum in den mit den Kantonen Bern und Basel vereinigten fürstlich-baselschen Ländern beibehalten werden könne[5])."

---

1) Von Bern erschienen: Ratsherr Kilchberger von Bern und Oberamtmann v. Stürler in Fraubrunnen. Solothurn entsendete den Staatsrat Lüthi und den Ratsherrn Glutz. (Der Bericht über die Konferenz liegt im Berner Staatsarchiv. Diözesanakten. I. Nr. 51.)

2) Der Nuntius Testaferrata verließ Ende April 1816, nach dreizehnjähriger Thätigkeit, die Schweiz. Bis zur Ankunft seines Nachfolgers leitete der Auditor Cherubini die Geschäfte der Nuntiatur.

3) Der Papst antwortete unterm 28. Dezember 1816, er werde Berns Wünsche studieren. „Volumus interim ut in hac et alia quacumque re de Nostro Vobis gratificandi studio certi sitis." (Ich folge hier den Diözesanakten des Berner Staatsarchivs.) — Schon vorher hatte Bern dem Internuntius Cherubini den Plan vorgetragen, das Bistum im Kanton Bern ohne vorherige Begrüßung andrer Stände, mit Einschluß aller Katholiken des Kantons, zu organisieren und dann erst nachher durch Vereinbarung andere Kantone anzuschließen. (20. September 1816.) Der Internuntius erklärte sich bereit, zu unterhandeln, wünschte aber, daß ein solothurnischer Delegierter beigezogen werde. Daran scheint der Plan gescheitert zu sein.

4) Basel hatte schon auf der Tagsatzung vom August 1816 für Berns Antrag gestimmt, „in der Meinung, daß das ehemalige Bistum Basel eine besondere Diözese bilde, jedoch mit Veränderung ihres Namens". (Repertorium der Eidg. Abschiede 1814—1848. Bd. I. S. 780.) Durch diesen Zusatz hoffte der reformirte Stand Basel etwaigen alten Ansprüchen des Bischofs auf sein Territorium von vornherein entgegenzutreten.

5) Repertorium der Eidg. Abschiede 1814—1848. Bd. I. S 782.

Allein es erwies sich als unmöglich, diesen Beschluß zu vollziehen. Von vornherein hatten sich ihm, wegen seiner allgemeinen Fassung, Luzern, Aargau und Solothurn widersetzt. Ein Rechtsmittel aber, die widerstrebenden Stände unter diesen Mehrheitsentscheid der Tagsatzung zu beugen[1]), gab es nicht.

Was aber noch wichtiger war für den Augenblick: Luzern versperrte mit seinem Bistumsentwurfe Bern den Weg.

Wir haben gesehen, wie seit der katholischen Konferenz des Jahres 1816 der katholische Vorort beharrlich der Idee anhing, aus der Stadt Luzern den Mittelpunkt einer neuen Diözese zu machen. Der Plan hatte jedoch lediglich den Erfolg gehabt, unter den rivalisierenden Kantonen einen hitzigen Streit um den Besitz der bischöflichen Residenz zu entfachen. Luzerns Bemühungen waren dadurch lahm gelegt worden. Selbst die Organe der Kirche, Papst und Nuntiatur[2]), zeigten sich Luzern nicht ohne weiteres geneigt.

Die Kurie war vorsichtig genug gewesen, sich in diesem Stadium der Angelegenheit noch die Hand frei zu behalten und von einem endgiltigen Urteil über den sachlichen Wert des Entwurfes Umgang zu nehmen. Sie hatte sich begnügt, gewisse Äußerlichkeiten in der Form, als der kirchlichen Auffassung zuwiderlaufend, zu rügen[3]).

---

1) Vgl. dazu im allgemeinen F. Stettler, Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß den Entwicklungen seit dem Jahre 1798 bis zur Gegenwart. Bern 1847. S. 155. — Solothurn hatte der Tagsatzung schlechthin die Zuständigkeit zu einem Entscheide über diese Frage abgesprochen.

2) Im November 1816 traf der neue Nuntius, Carlo Zeno, Erzbischof von Chalcedon, in Luzern ein. Kasimir Pfyffer, Geschichte Luzerns II. S. 353.

3) Kothing, a. a. O. 113. Die Kirche wies u. a. die Bezeichnung „Nationalbistum" zurück und lehnte auch einen in josephinischem Sinne aufgestellten Vorbehalt der staatlichen Rechte ab. Der Zürcherische Bürgermeister David v. Wyß schrieb über diese Antwort des Nuntius an den Berner Schultheißen v. Mülinen unter'm 3. April 1817: „En lisant ces notes on croit entendre un véritable ultramontain du temps des Hildebrands. Si l'on n'y prend garde, nous verrons renaître et se consolider de nouveau en Suisse le dogme de l'infaillibilité du pape, non seulement in spiritualibus, mais encore en tout ce qui peut être de sa convenance. Il me semble, que cet esprit arrogant et ambitieux mérite toute l'attention du directoire, lorsqu'on pense à la composition de notre république fédérative, à la bigotterie des petits cantons, aux dangers qui pourront résulter des intrigues du clergé catholique dans les cantons protestans même, qui ont un grand nombre de sujets catholiques." (Abgedruckt

Trotzdem ließ Luzern seinen Entwurf nicht fallen. Zu dessen Beratung lud es vielmehr Abgeordnete der Konstanzer und Basler Diözesanstände auf's neue auf den 16. Mai 1817 nach seiner Hauptstadt ein. Eine Einigung wurde jedoch nicht erzielt[1]). Der Gegensatz in den Anschauungen der verschiedenen Kantone ließ sich selbst durch die, dem Zuge der Zeit entsprechenden, höflichen Umgangsformen nicht mehr verdecken.

Man hielt es gleichviel für geboten, einen weitern Versuch zu wagen, um noch in letzter Stunde die Stände für ein einheitliches Zusammenwirken zu gewinnen. Während der im Sommer des nämlichen Jahres in Bern abgehaltenen eidgenössischen Tagsatzung traten die Gesandten der erwähnten Kantone, am 4. August, nochmals zu einer katholischen Konferenz zusammen. Aber auch dies Mittel versagte[2]). Die Hoffnung auf ein großes, schweizerisches Nationalbistum ging verloren. Zum ersten Male seit Jahrhunderten hatte der Augenblick seine Gunst einer einheitlichen und Rom geschlossen gegenübertretenden eidgenössischen Kirchenpolitik angeboten. Unbenützt fiel er den Eifersüchteleien der Kantone zum Opfer.

Jeder Stand hatte dadurch freie Hand bekommen. Er war der Rücksichten auf andere nunmehr enthoben und nichts hinderte ihn, in den Bistumsangelegenheiten auf jene Gestaltung hinzuarbeiten, die den eigenen lokalen Bedürfnissen am besten entsprach.

Bern ging voran. Schon am Tage, nachdem in der katholischen Konferenz die Würfel gefallen waren, vermochte die bernische Abordnung, unter Berufung auf die Wiener-Kongreßakte, die eidgenössische Tagsatzung zu jenem bereits erwähnten Beschluße vom

---

in F. v. Wyß, Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister David von Wyß, Vater und Sohn. II. 378. (Zürich 1886.)

1) Das Wesentliche des Protokolls teilt Kothing, a. a. O. 116 mit. (Durch einen Druckfehler ist daselbst das Datum unrichtig auf den Januar, statt auf den Mai gestellt.) Vgl. auch Snell, a. a. O. 67. Die Konferenz wurde eröffnet durch den luzernischen Schultheißen Amrhyn.

2) Die Konferenz wurde vom Schultheißen Vincenz Rüttimann aus Luzern präsidiert. — Sie lehnte mit 7 gegen 8 Standesstimmen einen Antrag ab, der dahin ging, durch eine Kommission die Mittel zur Vereinigung der Basler und der Konstanzer Diözesanstände studieren zu lassen. Für den Antrag stimmten Zürich, Zug, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Luzern; dagegen: Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell. Vgl. auch Kothing 123; Snell 69.

5. August 1817 zu veranlassen, der sich für Beibehaltung des Bistums Basel im Gebiete des Kantons Bern aussprach. Wir haben oben darauf aufmerksam gemacht, aus welchen Gründen diesem Entscheide praktische Bedeutung nicht zukommen konnte. Die Berner Regierung täuschte sich hierüber nicht, und so kam es, daß trotz eines äußern Erfolges sich der Kanton Bern am Schlusse der Tagsatzung des Jahres 1817 in allen seinen Hoffnungen getäuscht sah.

Nicht besser war es aber Luzern ergangen. Der katholische Vorort hatte gleichfalls von den übrigen Bundesgliedern direkte Ablehnung, von den kirchlichen Behörden zum mindesten keine Unterstützung erfahren. Luzerns Plänen war es, wie jenen Berns, nicht beschieden gewesen, zur Reife zu gelangen.

3. Annäherung zwischen Luzern und Bern. 1817—1818.

Das gemeinsame Schicksal führte die beiden Stände, Bern und Luzern, näher zusammen. Mit unsichtbarer Hand spann es zwischen ihnen die ersten feinen Fäden, und die kühle politische Überlegung knüpfte sie zum festen Bande.

Im September 1817 ließen die Regierungen von Bern und Luzern durch ihre Vertreter Verhandlungen anbahnen, die schließlich mit einer Einigung der ehemaligen Rivalen endeten.

Wir sind über die politischen Beweggründe dieses anscheinend so plötzlichen Wechsels so weit unterrichtet, ein Urteil darüber aussprechen zu können.

Es scheint uns, daß die Berner Regierung nach einem Mittel suchte, den Makel, den ihr das reformirte Glaubensbekenntnis in den Augen der römischen Kurie aufdrückte, unschädlich zu machen[1]), und daß sie im Wahne befangen war, durch eine Verbindung mit dem katholischen Vorort der Schweiz dies Ziel zu erreichen. Luzern dagegen zeigte sich der Annäherung an Bern deshalb günstig gesinnt, weil es hoffte, durch Anschluß an das von Rom als fortbestehend anerkannte Bistum Basel am raschesten zu einem definitiven Diözesanverband zu kommen, zugleich sprach die Erwägung mit, in dem zu

1) Trotzdem der Kanton Bern durch die Erwerbung des ehemaligen Fürstbistums Basel in den Besitz eines ausgedehnten Gebietes mit vorwiegend katholischer Bevölkerung gelangt war, bestimmte die neue Staatsverfassung Berns vom 21. September 1815 in Artikel 1: „Die evangelisch-reformirte Religion ist und bleibt als die herrschende Religion des dermaligen Kantons anerkannt; in denjenigen Teilen der mit unserm Gebiet zu vereinigenden ehemaligen Bischofbaselschen Landschaften aber, deren Einwohner sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, wird die Beibehaltung und freye Ausübung derselben, so wie der Schutz aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungs-Anstalten zugesichert. Die nähern Bestimmungen hierüber werden in der Vereinigungs-Konvention getroffen." (Sammlung der erneuerten Fundamental-Gesetze der Stadt und Republik Bern. 1817. S. 80.)

errichtenden kirchlichen Sprengel werde ihm, als dem katholischen Stand, der Bischofssitz ohne weiteres zufallen[1]).

Schon während der Tagsatzung vom Sommer 1817 wurde von den Gesandten Berns, im Auftrage ihrer Regierung, den Gesandten Luzerns eröffnet, Bern sei zu einer Verständigung mit Luzern bereit[2]). Leicht gelang es den beiderseitigen Ständeabgeordneten, sich über die Hauptpunkte zu einigen. Auf diesem vorbereiteten Boden konnten die zwei Kantonsregierungen nun selbst in direktem Verkehre weiterbauen. Innerhalb kurzer Frist, bis Ende Oktober 1817, wurde durch Schriftenwechsel und durch die persönliche Unterhandlung eines nach Bern entsendeten luzernischen Spezialbevollmächtigten, des Staatsrats Eduard Pfyffer, zwischen den beiden Regierungen ein Vertrag zu stande gebracht.

---

1) Auf solche Momente weist hin der von Friedrich Emanuel v. Fischer verfaßte „Bericht über die von den hohen Ständen Luzern und Bern im Frühjahr 1818 nach Rom gesandte Abordnung". Staatsarchiv Luzern. Fach 8, Fasc. 5.

2) Bern war auf der Tagsatzung vertreten durch deren Präsidenten Amtsschultheiß Rudolf von Wattenwyl, ferner durch Friedrich von Mutach und Karl von Kirchberger, Mitglieder des kleinen Rats. Von Luzern waren anwesend Schultheiß Vincenz von Rüttimann und Eduard Pfyffer von Altishofen, Mitglied des Täglichen Rats. Zum ersten Mal berichtet Rüttimann von Bern aus seiner Regierung am 19. Juli 1817 über den Plan: Legationsrat Kirchberger habe ihm in einer Unterredung die Instruktion Berns in extenso mitgeteilt, „die im ganzen das enthielt, was früherhin mir mündlich war mitgeteilt worden: wenn nämlich der Bischof nicht nach Pruntrut zu sitzen käme, dann mit Luzern anzubinden; man fühle wie vorteilhaft es für Bern seye, mit Luzern gemeine Sache zu machen; auch habe das zweideutige Benehmen des Römischen Hofes nicht erbaut: Man überzeuge sich, daß ein katholischer Stand besser geeignet sei, den Anmaßungen des Stuhles Petri Widerstand zu thun ꝛc." Nachdem die Gesandtschaften von Bern und Luzern zustimmende Erklärungen in Noten vom 3. und 10. September 1817 ausgetauscht, gab der Staatsrat von Luzern unterm 10. September in einem Schreiben an den Geheimen Rat von Bern seine Geneigtheit zu dem Plane zu erkennen. Die Luzernische Gesandtschaft hatte am nämlichen Tage von Bern aus bereits an den Berner Geheimen Rat eine Eingabe gerichtet, worin endgültig die Ansichten Luzerns über die Frage des Bischofssitzes auseinandergesetzt worden waren: die bischöfliche Residenz sollte nach der Hauptstadt Luzern verlegt werden, damit keine Reibereien entstünden „während hingegen die Isolierung des Bischofs an einem dritten Ort (Bern hatte das luzernische Kloster St. Urban, oder das luzernische Stift Münster vorgeschlagen) ihm größern, unabhängigeren Spielraum läßt und leicht der Grundstein zu einem Status in Statu dadurch gelegt wird". (Die folgenden Ausführungen im Texte stützen sich, wo nichts anderes bemerkt wird, auf die Akten des Staatsarchivs Luzern. Fach 9, Fasc. 4.)

Er unternahm es, das Bistum Basel aus ausschließlich schweizerischen Territorien wiederherzustellen, nämlich aus den schon von früher her ganz oder zum erheblichen Teile zur alten Diözese Basel gehörenden Kantonen Basel, Bern, Solothurn und Aargau. Neu kam Luzern hinzu, und auch den mit dem katholischen Vorort durch politische und kirchliche Anschauungen verbundenen „kleinen Kantonen" Uri[1]), Schwyz, Unterwalden und Zug ließ die Übereinkunft den Beitritt offen. Als Sitz des Bischofs wurde die Stadt Luzern ausersehen. Das Domkapitel sollte auf dem alten Kollegiatstift zu St. Leodegar in Luzern errichtet werden. Hiefür nahm man eine Erweiterung und Umgestaltung in Aussicht, sodaß jeder neben Luzern am Bistum beteiligte Stand die Befugnis erhielt, eine der Größe seiner katholischen Bevölkerung entsprechende Zahl von Kanonikaten zu errichten und von Staatswegen mit tauglichen eigenen Klerikern zu besetzen[2]). Das Recht, jedes Mal den Bischof zu wählen, sicherte die Übereinkunft den Kantonsregierungen zu. Diesen sollte es auch obliegen, mit staatlichen Mitteln für die Besoldung des Bischofs und der Domherren aufzukommen, sowie im übrigen angemessene Beiträge an die allgemeinen Kosten der Diözese zu leisten[3]). In Form eines besondern, vom Hauptvertrage äußerlich getrennten Zusatzartikels behielten sich die Diözesanstände „ihre bisherigen

1) Das Urserenthal in Uri hatte seit dem frühen Mittelalter zur Diözese Chur, der übrige Teil des Kantons Uri zum Bistum Konstanz gehört.

2) Die Regierung von Luzern hatte sich dies Recht gegenüber dem Stifte St. Leodegar schon früher gesichert, durch die „Übereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischof von Konstanz" vom 19. Hornung 1806, das sog. Wessenbergische Konkordat. Es erhielt in Luzern Gesetzeskraft. (Abgedruckt bei J. Winkler, Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. 2. Aufl. S. 414.) Rom hat diese Übereinkunft nie anerkannt, das Wessenbergische Konkordat bildete einen der hauptsächlichen Beschwerdepunkte der römischen Kurie gegen den konstanzischen Generalvikar. (Berings Archiv für kathol. Kirchenrecht. Bd. LXVI. S. 205.) Wo sich im Verlaufe der Bistumunterhandlungen Gelegenheit bot, protestierte der heilige Stuhl gegen dieses Konkordat. Man vergleiche z. B. die Ausführungen des Kardinal-Staatssekretärs Consalvi in seiner Note vom 23. Juli 1818. Beilage VI.

3) Der Stand Luzern erklärte sich bereit, noch außerdem in dem Gebäude des ehemaligen Ursulinerinnenklosters die Räume für die Wohnung des Bischofs und für das Priesterseminar zur Verfügung zu stellen; überdies willigte er ein, dem Bistume die Stiftskirche St. Leodegar als Domkirche nebst den dazu gehörenden Kirchenparamenten zu überlassen. Für das Einzelne verweise ich auf den Inhalt des Vertrages selbst in Beilage I.

Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Übungen in kirchlichen Sachen aufs feierlichste vor" und gewährleisteten sie sich gegenseitig.

Die ganze Übereinkunft verpflichtete zunächst nur die vollziehenden Behörden, die kleinen Räte, der Kantone Luzern und Bern[1]). Den Volksvertretungen wurde der Vertrag nicht zur Genehmigung vorgelegt, da man vorerst die Zustimmung des Papstes dazu einholen wollte. Von den andern in die neue Diözesanorganisation einbezogenen Kantonen erklärte einzig Basel seinen Beitritt[2]). Aargau[3]) und Solothurn verhielten sich ablehnend. Die innern Kantone dagegen konnten zu keinem festen Entschlusse kommen. Einmal regte sich bei ihnen, von der Nuntiatur gefördert, der Wunsch nach Errichtung eines eigenen bischöflichen Sprengels in

---

1) Die endgiltige Feststellung des Vertragsinhaltes erfolgte erst Ende Januar 1818. Ich gebe in der Beilage I den Text nach der Originalausfertigung wieder, wie sie im Staatsarchiv Luzern (Fach 9, Fasc. 4) enthalten ist. Kothing a. a. O. 124—131 bringt einen frühern Entwurf, nicht die schließliche Redaktion der Übereinkunft zum Abdruck. — Wichtig ist vor allem, daß die beiden Stände, durch Aargau (7. Januar 1818) aufmerksam gemacht, in § 8 (letzter Absatz) ihres endgiltigen Projektes dem Papste nicht die Bestätigung der Bischofswahl, sondern nur die kanonische Einsetzung (installation canonique) des Gewählten vorbehielten. Im Fernern verwiesen sie erst bei der definitiven Textbereinigung die Gewährleistung der staatlichen Hoheitsrechte in einen besondern Zusatzartikel, der nicht zur Kenntnis der Kurie gebracht werden sollte. — Als die Entsendung einer Deputation nach Rom beschlossene Sache war, vereinbarten die beiden Kantone noch eine besondere französische Redaktion ihres Vertrages (Ende Februar 1818), damit in den Besprechungen mit den päpstlichen Diplomaten der französische Text zu Grunde gelegt werden könnte. Natürlich nahm man davon Umgang, auch den Zusatzartikel in die Übersetzung einzubeziehen.

2) Für Basel gab der kleine Rat, unter Vorbehalt der Ratifikation des großen Rats, diese Erklärung am 21. Januar 1818 ab.

3) Aargau zeigte sich dem Plane nicht unbedingt feindlich. Allein es fühlte sich durch das schroffe Auftreten von Bern verletzt, und auch durch den Inhalt des luzern-bernischen Vertrages nicht in allen Teilen befriedigt. (Schreiben Aargaus an Luzern. 7. Januar 1818.) Zudem hielt der Aargau an seiner Politik fest, eine Einigung der Basler und Konstanzer Stände herbeizuführen, eine solche schloß aber das Vorgehen von Bern und Luzern aus. — Die Bürgerbibliothek Luzern bewahrt in dem von Kasimir Pfyffer herstammenden Manuskript-Bande (M 223) einen Privatbrief des aargauischen Regierungsrates Reding an Eduard Pfyffer in Luzern vom 7. Januar 1818 auf, in welchem mitgeteilt wird, ein solothurnischer Abgeordneter sei in Aarau gewesen, um von

der Urschweiz[1]). Dann aber trugen diese kleinen Gemeinwesen Bedenken, sich neben reichen Städtekantonen an der Dotation eines kostspieligen Bistums zu beteiligen[2]); ohne Übernahme finanzieller Leistungen aber blieb jedem Diözesanstand ein entscheidender Einfluß auf die Bistumsangelegenheiten versagt[3]).

Diese Thatsachen bestimmten Luzern und Bern, auf einen von Anbeginn an gehegten Gedanken zurückzukommen: sie beschlossen, sich bei der Errichtung des Bistums vorerst auf ihr eigenes Gebiet zu beschränken. Die Aufnahme weiterer Stände sollte für später vorbehalten bleiben.

Schienen auf diesem Felde die Hindernisse glücklich überwunden, so galt es nunmehr, die kirchliche Genehmigung zu dem Werke einzuholen.

Da der greise Bischof von Basel dem Plane der beiden Kantone nicht gewogen war[4]), schickten Luzern und Bern Abgesandte nach

---

dem Verbande mit Bern abzumahnen. Aargau habe hierauf eine Deputation nach Solothurn gesendet „um die dortige Regierung von dem Gedanken abzubringen, ein eigenes Bistum zu bilden und sie zu vermögen, dem Konkordate Ihres L. Standes (d. h. Luzern) unter den von uns gewünschten Modifikationen beizutreten. Unsre Bemühung war aber bisher fruchtlos." Zu rügen sei die bernische Politik, welche gewisse Kantone ausschließen wolle. Wenn nun aber Solothurn und Aargau noch Schwierigkeiten machen, fährt Reding fort, „dann hat Rom allzuleichtes Spiel, das Ganze, das ihm doch nicht in jeder Beziehung behagen kann, umzustürzen, uns in die weite See zurückzustoßen und wenn es endlich gar zu arg wird, uns eine geistliche Mediations-Akte als letzten Rettungsbalken darzubieten". — Daß Solothurn sich Luzerns und Berns Anerbietungen gegenüber ablehnend verhielt, bedarf nach dem früher Bemerkten keiner nähern Begründung.

1) Die Vorgänge in den Urkantonen sind mit besonderer Ausführlichkeit dargestellt bei Kothing 131 fg.

2) Diese Erwägung wird offen an erste Stelle gerückt in einem Brief eines angesehenen Politikers in Uri, Lusser, an Eduard Pfyffer, 26. Dezember 1817: wenn Luzern sich großmütig und günstig zeige, dann trete Uri bei, ein Entschluß sei aber hart „weil uns die Mittel mangeln". (Bürgerbibliothek Luzern. M. 223.)

3) Es sollte z. B. gemäß der luzern-bernischen Übereinkunft jeder Stand bei der Bischofswahl ein Stimmrecht nur ausüben dürfen im Verhältnis der von ihm dotierten Domherrenstellen.

4) Der Bischof v. Neveu hatte, nachdem er Kenntnis von dem Vertrage erhalten, in einem Schreiben an Bern gegen das Vorhaben, seine Diözese zu verändern und seine Residenz von Pruntrut weg zu verlegen, protestiert.

Offenburg, um den Bischof umzustimmen[1]). Dies gelang insofern, als Franz Xaver v. Neveu versprach, sich dem Entscheide des heiligen Stuhles in dieser Angelegenheit zu unterwerfen[2]).

So fehlte denn nur noch die Zustimmung des Oberhauptes der Kirche. Um diese zu erwirken, kamen Bern und Luzern überein, eine besondere gemeinschaftliche Gesandtschaft direkt an den Papst nach Rom zu entsenden[3]). Luzern, als katholischer Vorort, bezeichnete in der Person seines Schultheißen Vincenz v. Rüttimann den ersten, Bern in seinem Geheimratsschreiber Friedrich Emanuel

---

1) Von Bern ging der Geheimratsschreiber v. Fischer, von Luzern Eduard Pfyffer im Januar 1818 nach Offenburg.

2) Der Fürstbischof bestätigte seine Zusage schriftlich in einem an Eduard Pfyffer gerichteten Privatbrief vom 27. Februar 1818: „Betreffend die Bistumsangelegenheiten hängt deren Entscheid lediglich von dem Römischen Stuhl ab." (Bürgerbibliothek Luzern. Manuskript 223.)

3) Der Nuntius Zeno in Luzern hatte am 24. September seine Ernennung zum päpstlichen Nuntius in Paris angezeigt. Von da an bis Ende 1818 stand der Auditor Belli als Internuntius der Nuntiatur in Luzern vor. Von wem die Idee einer römischen Gesandtschaft ausging, ist mit Sicherheit nicht mehr festzustellen. Ich vermute, der Internuntius Belli werde sie zuerst angeregt haben. Wahrscheinlich haben die Luzerner Politiker (wohl Eduard Pfyffer und seine Freunde) den Gedanken sofort aufgenommen, da nur geringe Aussicht vorhanden war, durch Verhandlungen mit dem Internuntius ans Ziel zu gelangen, und weil der Glaube bestand, durch Besprechungen in Rom selbst könne die Sache am raschesten erledigt werden. Für den Internuntius aber war es wichtig, sich auf diese gute Art ein Projekt vom Halse zu schaffen, das seine Zirkel stören konnte. Zur Unterstützung meiner Vermutung verweise ich auf folgende Stelle aus einem Briefe des Berner Ratsherrn v. Diesbach an Eduard Pfyffer in Luzern, vom 8. März 1818: „La barque est lancée, vogue la galère. Ihr Herr Internuntius Bally hat uns geschrieben und seine Freude darüber bezeugt, daß wir seinen so wohlgemeinten Räthen umillissimo Folge geleistet, und durch eine Abordnung nach Rom die Richtigkeit seiner Ansichten so unwidersprechlich anerkannt haben. Dem Herrn muß wirklich mehr daran gelegen seyn als wir vorerst uns einbildeten, daß die Sache nicht in der Schweiz betrieben, sondern auf Ort und Stelle des Vaticans ausgemacht werde. Ist es Uneigennützigkeit oder streicht man das Un weg? Ist es der Glaube, daß die Büreaukratie, welche den heiligen Stuhl umgiebt, Ihre Influenza so kräftig bewähren werde, daß der heilige Vater uns unverrichteter Sache abspeisen und unser kläglich provisorischer Zustand zum Frommen des Internuntius und Schaden der Heerde sich noch endlos in die Länge ziehen werde. Quaero?" (Bürgerbibliothek Luzern. Ms. 223. — Übrigens ist die Stelle schon ein Mal abgedruckt bei Gareis u. Zorn. Bd. II. S. 68.)

v. Fischer den zweiten Gesandten[1]); als freiwilliger Sekretär gesellte sich zu ihnen Rudolf von Wattenwyl aus Bern, der Sohn des Schultheißen. Die Grundlage für die Verhandlungen mit den römischen Behörden bildete der zwischen den beiden Ständen geschlossene Vertrag. Von der Kurie war dessen Annahme als Ganzes zu begehren, erwies sich dies als unmöglich, so sollten, gemäß einer der Gesandtschaft von ihren Regierungen mitgegebenen Instruktion, wenigstens gewisse Hauptpunkte[2]) als unabänderliche Bedingungen festgehalten werden.

Die Regierung des Papstes hatten Luzern und Bern von ihrem Vorhaben direkt in Kenntnis gesetzt[3]). Anfang März des Jahres 1818 traten die beiden Gesandten die Reise nach Italien an.

---

1) Vincenz v. Rüttimann, geboren den 1. Mai 1769, gestorben den 15. Januar 1844. Friedrich Emanuel v. Fischer, geboren den 19. September 1786, gestorben den 13. Januar 1870. (Der Geheime Rat in Bern, als dessen Sekretär Fischer zu der Zeit, von der wir sprechen, diente, war betraut mit der Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und mit der Handhabung der innern und äußern Sicherheit; den Vorsitz führte der Schultheiß.) Die beiden Gesandten spielten vor und nach der Sendung nach Rom bedeutende politische Rollen in ihren Heimatkantonen und in der Eidgenossenschaft. Über ihre Persönlichkeiten geben besonders Aufschluß: der Artikel über Fischer in der Allg. Deutschen Biographie VII. S. 52 (Georg v. Wyß); Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern. Aus dessen hinterlassenen Papieren zusammengestellt von K. L. Friedrich von Fischer. (Als Manuskript gedruckt.) Bern 1874. Rückblicke eines alten Berners von Em. Fr. von Fischer. Bern 1868. — Ferner der Artikel über Rüttimann in der Allg. Deutschen Biographie. XXX. S. 57 (G. Meyer von Knonau) und der Aufsatz über Rüttimann verfaßt von Ph. A. v. Segesser in Segessers Sammlung Kleiner Schriften. Bd. II. S. 375 fg.

2) Diese waren: Die Bildung des Bistums selbst, die Verlegung der bischöflichen Residenz nach Luzern, und die Gehaltsansätze als Maximalgrenze.

3) Da die Eidgenossenschaft keine ständige diplomatische Vertretung beim heiligen Stuhl unterhielt, wurden Rüttimann und Fischer den bei der Kurie beglaubigten Diplomaten der befreundeten Mächte empfohlen. Sie nahmen Empfehlungsschreiben mit an die Vertreter von Österreich, Preußen, Frankreich und Spanien.

4. Die gemeinsame Gesandtschaft der Stände Luzern und Bern in Rom. 1818.

In der Charwoche des Jahres 1818 kamen die Gesandten der Kantone Luzern und Bern in Rom an. Hier traten sie in eine ihnen ganz neue Welt ein: Zum ersten Mal that sich vor ihren Blicken das Leben des päpstlichen Hofes und das Getriebe der römischen Diplomatie auf. „Als die Abgeordneten in Rom eintrafen, kannten sie diese Verhältnisse noch nicht, sondern sie mußten damals ihren Auftrag einzig nach demjenigen beurteilen, was darüber in der Schweiz vorgegangen war", bemerkten Rüttimann und Fischer später in dem Schlußberichte über den Verlauf ihres Aufenthaltes in Rom[1]).

Wie groß war der Vorteil, der den päpstlichen Diplomaten aus dieser Unkenntnis der schweizerischen Unterhändler erwuchs! Denn gewaltig türmten sich vor den beiden Gesandten die Schwierigkeiten auf, als es galt, bei den gewandten und in den Mitteln nicht verlegenen Vertretern des restaurierten Papsttums die zwischen Luzern und Bern abgeschlossene Übereinkunft beliebt zu machen. „Obwohl in Rom der Sitz der Ewigen Wahrheit ist", schreibt Rüttimann schon nach der ersten Berührung mit den römischen Diplomaten nach Hause, „so habe ich mich gefaßt gemacht auf

1) Es ist dies der schon oben angeführte, von Fischer verfaßte Bericht. (Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fasc. 5.) — Wir folgen in unsrer Darstellung den Akten des Staatsarchivs Luzern. Fach 9, Fasc. 5. — Über den Gang der Unterhandlungen in Rom enthält Mitteilungen, die sich vorwiegend auf ein Tagebuch und Privatbriefe Fischers stützen, das Buch: Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern. Aus dessen hinterlassenen Papieren zusammengestellt von K. L. von Fischer. Bern 1874. S. 126—148. (Als Manuskript gedruckt.) Einzelne kurze Angaben finden sich auch in der von F. E. von Fischer selbst verfaßten „Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl". Bern 1867. S. 396—398 und 408—413. Kürzere Bemerkungen auch bei O. Meyer, Römisch-deutsche Frage II. 2. Abt. S. 269—275.

manche Widerrede, schiefe Auslegungen, Arrièrepensées, Subtilitäten und Wortkrämereien“ [1]).

Als die Gesandten in Rom eintrafen, stand des Papstes Pius VII. mächtiger Minister, Consalvi, auf der Höhe seines Ruhmes. An ihn, den Kardinal-Staatssekretär, wendeten sich Rüttimann und Fischer zuerst; dann überreichten sie auch dem Papste ihre Beglaubigungsschreiben [2]).

Consalvi empfing die Gesandten freundlich und versicherte sie in einigen allgemein gehaltenen Ausdrücken des Entgegenkommens der Kurie. In eine eingehende Erörterung ihres Anliegens ließ sich der Staatssekretär selbst mit ihnen nicht ein. Er wies für die weitern Unterhandlungen die beiden Schweizer an zwei von ihm besonders bevollmächtigte Diplomaten: an Zen, den ehemaligen Nuntius in der Schweiz, und an Mazio, einen in den Geschäften, die das Verhältnis von Staat und Kirche betrafen, wohl bewanderten Mann [3]).

---

1) Die Appellation an Consalvi und den Papst, die Rüttimann hiegegen in Aussicht nimmt, sollte sich sogleich als aussichtslos erweisen. (Ich entnehme die angeführte Stelle einem Privatbriefe Rüttimanns an den luzernischen Schultheißen Amrhyn, 8. April 1818. Das Schreiben liegt im luzernischen Staatsarchiv, Fach 9, Fasc. 5, bei jenen Stücken, welche die Familie Amrhyn im Jahre 1886 dem Staate Luzern geschenkt hat.) — Fischer hatte sich schon vor der Abreise nach Rom naiv dahin geäußert „je mehr er von diesen Angelegenheiten zu verstehen beginne, desto mehr leuchte ihm ein, daß bei derlei kirchlichen Verhandlungen mit eben der Umsicht verfahren werden müsse wie bei den wichtigsten Staatsverträgen mit fremden Mächten“. (Lebensnachrichten über Fischer. S. 128.)

2) Rüttimann und v. Fischer machten bei den beim heiligen Stuhl akkreditierten Gesandten Besuche. Namentlich der französische Botschafter, Graf Blacas, und der preußische Gesandte, Niebuhr, nahmen die Schweizer mit großer Liebenswürdigkeit auf und erwiesen ihnen schätzbare Dienste. Lebensnachrichten über Fischer. S. 129, 157. — In einem an Savigny gerichteten Briefe schreibt Niebuhr von Rom aus, den 1. September 1818: „Wir haben hier eine Schweizer Gesandtschaft gehabt, deren intellektuelles Haupt Oberst Fischer aus Bern war, einer der klarsten, edelsten und liebenswürdigsten Männer, die ich kenne. Auch sind wir sehr große Freunde geworden, und sein Abschied riß mir am Herzen, als hätten wir Jahre lang zusammen gelebt“. (Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr. Hamburg 1838. Bd. II. S. 375. — Die Angabe der Herausgeber dieser Lebensnachrichten Bd. II, S. 186, Fischer sei das Haupt einer im Winter 1817—18 in Rom weilenden Genfer Gesandtschaft gewesen, beruht auf Irrtum.)

3) Mazio war schon früher bei den deutschen Bistumsverhandlungen mit

Am 10. April traten die Bevollmächtigten der Kurie zum ersten Mal mit Rüttimann und Fischer zu einer Besprechung zusammen. Sechs weitere Konferenzen folgten bis zum 7. Mai; an diesem Tage erreichten die mündlich geführten Unterhandlungen ihr Ende.

Den Gegenstand der Beratungen bildete naturgemäß die luzernbernische Übereinkunft, die in ihrem Wortlaute den römischen Unterhändlern mitgeteilt worden war. Sie rief den lebhaften Widerspruch Zens und Mazios hervor, und schon nach der ersten Zusammenkunft stand fest, daß an eine vorbehaltlose Genehmigung durch den Papst nicht gedacht werden könne. Der Vertrag als Ganzes, wie die einzelnen Artikel begegneten auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten und Anfechtungen[1]).

Versuchen wir das Ziel zu erkennen, auf welches Rom mit einer derartigen Taktik hinstrebte, so ist die Annahme bis zur Gewißheit begründet, daß von Anfang an die Kurie gesonnen war, die Verhandlungen mit Luzern und Bern möglichst in die Länge zu ziehen, um Zeit zu gewinnen. Denn der von Rüttimann und Fischer vertretene Entwurf drohte einen im Wurfe liegenden eigenen Plan der päpstlichen Politik zu durchkreuzen. Dieser ging dahin, die Schweiz in verschiedene kleinere Bistümer zu zersplittern, und sie unmittelbar Rom zu unterwerfen. Mit Hilfe der nur vom Papste und seinem Nuntius in Luzern abhängigen Bischöfe hoffte man, in der Schweiz den Anschauungen des Kurialismus dauernd Eingang zu verschaffen. Diese Absichten Roms waren durch die Ereignisse in der Schweiz so lange gefördert worden, als sich die Eifersucht zwischen den Kantonen lediglich darin bethätigt hatte,

---

Erfolg thätig gewesen. Rüttimann und Fischer rühmten sein feines Benehmen, während sie über Zen nicht sonderlich erbaut waren. Denn schon während der ersten Zusammenkunft in Rom erklärte Zen, der Auftrag, mit ihnen zu unterhandeln, sei ihm unangenehm; so viel an ihm, hätte er eine Konvention nach Art der von Luzern mit Bern vereinbarten gar nicht angenommen. Doch schloß Zen mit der Bemerkung, daß dies bloß privatim gesagt sei und er es nicht als offiziell anerkennen würde. (Schlußbericht der Gesandtschaft.) Vgl. auch Lebensnachrichten über Fischer. S. 130, 131.

1) Fischer schreibt in seinem Tagebuch: „Glücklicherweise kenne ich aus meiner Amtsgerichts-Praxis die Advokaten; ihre Taktik ist ganz die der Monsignori; diese Erfahrung ermöglicht es mir, bei allem Ekel doch kalt zu bleiben". (Lebensnachrichten über Fischer. S. 133.)

den Gedanken an ein unabhängiges schweizerisches Nationalbistum zu Falle zu bringen. Seitdem dies geschehen war, erwuchs der päpstlichen Politik die Aufgabe, durch eigene Mittel die Entscheidung in den Bistumsangelegenheiten der Schweiz auf so lange hinauszuschieben, bis die römische Kurie die Lage zu beherrschen und ihre Forderungen durchzudrücken vermochte. Dieser Zeitpunkt war aber noch nicht herangerückt, als Rüttimann und Fischer in Rom eintrafen.

Aus der Schweiz kam zudem die Kunde von neuen Plänen. Solothurn bot seine ganze Kraft auf, um das Bistum Basel nicht Luzern und Bern überlassen zu müssen. Es hatte sich mit Aargau zum Zwecke der Wiederherstellung des Bistums Basel vereinbart: die neue Diözese sollte ausschließlich aus jenen Kantonen bestehen, die schon vor der Revolution mit ihrem ganzen Gebiete oder mindestens einem beschränkten Teile zu ihr gehört hatten. Wurde der Gedanke durchgeführt, so blieb Luzern ausgeschlossen, und der Bischofssitz gebührte alsdann der Stadt Solothurn[1]). — In den Urkantonen sodann waren, durch die Nuntiatur unterstützt, Umtriebe im Gange, um diese Gebiete Luzern zu entfremden und sie zur Gründung eines eigenen kleinen Waldstätter-Bistums zu veranlassen[2]).

Alle diese Bestrebungen kamen der römischen Politik zu statten, da sie der Zerstückelung der deutschen Schweiz in mehrere kleinere kirchliche Sprengel Vorschub leisteten. Aber die Entwürfe standen sich im Wege, sobald man sie auf ihren Inhalt näher prüfte: sie waren nach keinem einheitlichen Gedanken gearbeitet und gerieten daher bei der Bestimmung darüber, welche Kantone jede Diözese umfassen sollte, in unausgleichbare Gegensätze. Schon aus diesem Grunde konnte daher Rom weder dem Projekte Solothurns, noch demjenigen Luzerns und Berns ohne weiteres zustimmen.

Solche Erwägungen blieben für Rüttimann und Fischer zunächst noch Geheimnis. Frohen Muts schritten die beiden Ge-

---

1) Wir werden von diesem Entwurfe unten noch ausführlicher zu sprechen haben.

2) Für die Ostschweiz nahm die Kurie eine eigene Diözese unter Führung St. Gallens in Aussicht. — Mit den Absichten, die Rom in den Urkantonen verwirklichen wollte, werden wir uns weiter unten zu beschäftigen haben.

sandten zu den ersten Beratungen mit Zen und Mazio. Ihre erste und vornehmste Aufgabe hatte naturgemäß in dem Nachweise zu bestehen, daß die luzern-bernische Übereinkunft den für Kirche und Staat zweckmäßigsten Vorschlag einer Neubegründung des Bistums Basel enthalte. Diese Ansicht begegnete bei den päpstlichen Bevollmächtigten sogleich ernsten Bedenken. Rüttimann und Fischer erkannten, welch gefährlicher Gegner ihnen in dem Entwurfe Solothurns erstanden war. Auf indirektem Wege erfuhren sie zudem noch näher, daß Rom von vornherein die Residenz des Bistums Basel der Stadt Solothurn[1]) zugedacht habe. Um die Konkurrenz Solothurns unschädlich zu machen, entschlossen sich Rüttimann und Fischer zu einem verhängnisvollen Schritt: ohne ihre Regierungen zuvor anzufragen, erklärten sie sich gegenüber den päpstlichen Unterhändlern bereit, auf den Namen einer „Diözese Basel" zu verzichten, um ihn dem von Solothurn angestrebten Bistum zu überlassen[2])! Ein schwerer Fehler, weil das Zugeständnis mehr enthielt

1) Rüttimann und Fischer erzählen in ihrem Schlußbericht, sie hätten diese Nachricht bei den Gesandten fremder Mächte erfahren, sie hätten sogar vernommen, Consalvi habe sich „ziemlich bestimmt" geäußert, die Sache werde erleichtert, wenn Luzern und Bern das Bistum Basel dem Stande Solothurn überlassen und für ihre Diözese einen neuen Titel verlangen würden. — Der Kanton Solothurn genoß in den Augen der Kurie den Vorteil, seit Jahrhunderten mit einem ansehnlichen Teil seines Gebietes dem Bistum Basel angehört, ja, während der französischen Revolution sogar den Kern der Diözese gebildet zu haben. Daß seine Hauptstadt Solothurn bis zum Jahre 1814 kirchlich unter dem Bischof von Lausanne gestanden, fiel nicht in Betracht. Der Kanton Luzern dagegen war seit dem Mittelalter dem Bistum Konstanz zugeteilt gewesen. Überdies dienten seinen Behörden gewisse liberale Anwandlungen nicht gerade zur Empfehlung in Rom. In Solothurn besaß die Nuntiatur damals zuverlässigere Freunde, als im katholischen Vorort. — Mazio verstieg sich sogar zu einem, nicht ernst zu nehmenden Vorschlag, der alle Rivalen in gleicher Weise hätte befriedigen sollen: Anschließung Luzerns an das Bistum Basel; Errichtung von Kathedralen in Solothurn, Luzern und Pruntrut, in der Meinung, daß der Bischof abwechselnd im Jahre an jedem dieser Orte hätte wohnen müssen. Luzern und Bern lehnten ein solches Ansinnen rundweg ab.

2) Der französische Botschafter, Graf Blacas, soll wiederholt zu diesem Schritte geraten haben. Lebensnachrichten über Fischer. S. 134. — Rüttimann und Fischer erklärten sich zu dem Zugeständnis bereit in einer Verbalnote, die sie in der dritten Konferenz, am 23. April, Zen und Mazio überreichten. „Les conférences que les Députés ont eu jusqu'ici", so lautet sie, „avec L. L. E. E. les Commissaires du St. Siège leur ont fait voir que

als eine bloße Namenänderung[1]). Denn die luzern-bernische Übereinkunft hatte sich vorgesetzt, eine bereits bestehende Diözese, diejenige von Basel, um den Kern ihrer alten schweizerischen Gebietsteile, neu zu umschreiben, nicht aber ein ganz neues Bistum aufzurichten. Von dieser Grundlage wichen Rüttimann und Fischer ab, als sie ihre Einwilligung dazu gaben, daß Bern und Luzern sich auch der Form nach von den Basler Ständen trennten und einen eigenen, von dem Bistum Basel unterschiedenen, neuen Sprengel bildeten.

Die Kurie unterließ nicht, aus dieser schwankenden Haltung der staatlichen Delegierten für sich Vorteile abzuleiten[2]). Der Internuntius Belli in Luzern, von allen Vorgängen in Rom genau unterrichtet, brachte die Nachricht, der Gesandte Berns habe mit jenem Luzerns auf die Diözese Basel verzichtet, geschickt unter den Klerus des Berner Juras. Die dortige katholische Geistlichkeit aber, von dem Wunsche beseelt, auch fernerhin ihrem angestammten Bistum anzugehören, schickte eine Deputation nach Bern, um die

---

les Cantons de Soleure et d'Argovie se sont séparés actuellement de Lucerne et de Berne par une autre convention et que les arrangemens diocésains pourraient être terminés plus facilement si l'évêché qui doit embrasser le Canton de Lucerne et les communes de Berne et de Bâle était érigé à nouveau, plutôt que d'être fondé sur l'ancien diocèse de Bâle. Dans cette supposition les Députés croyent exprimer les intentions conciliantes et pures de leurs Gouvernemens en déclarant d'une part que eurs Commettans demandent essentiellement à former entre eux un diocèse, auquel devront pouvoir se réunir sous l'autorisation du St. Père les Cantons d'Ury, Schwytz, Unterwalden et Zoug, en cas qu'ils le désirent; et de l'autre que si le St. Père juge plus avantageux de donner son assentiment à ce voeu par l'érection d'un nouvel évêché, ils s'engagent à doter ce nouvel évêché dans la proportion proposée pour l'évêché de Bâle d'après la convention présentée par les Députés au St. Siège, en tont que cette convention sera appliquée au nouveau diocèse".

1) Der ganze Vorgang war m. E. nichts anderes, als eine den Schweizern von der Kurie gelegte Falle.

2) „Invece esse (sc. die Gesandten) richiesero l'erezione di un nuovo Vescovado, il quale, piuttosto che essere fondato sull' antica Diocesi di Basilea, comprendesse i due Cantoni di Lucerna e di Berna, e quello di Basilea al qual Vescovado dovevano potersi unire, secondo le di loro domande, i quattro cantoni di Schwitz, Unterwalden, Ury e Zug", schrieb Consalvi darüber in seiner Note vom 23. Mai 1818.

Regierung zum Einschreiten zu veranlassen[1]). Schon die eigene Überlegung gebot übrigens den Regierungen von Luzern und Bern, sich von der einmal eingenommenen Stellung nicht zu entfernen, zumal der Erfolg, den Rüttimann und Fischer erhofft hatten, ausblieb. Die Gesandten wurden deshalb durch ihre Regierungen veranlaßt[2]), das Zugeständnis zu widerrufen.

Für die übrigen Fragen, welche mit Zen und Mazio erörtert wurden, fand sich gleichfalls in diesem Stadium der Unterhandlungen noch keine Lösung. So wollten die päpstlichen Kommissäre von der Erwählung des Bischofs durch die Staatsregierungen nichts wissen. Doch überließen sie die Erledigung dieses Punktes spätern, eingehendern Besprechungen[3]).

Inzwischen hatten aber Rüttimann und Fischer die Überzeugung gewonnen, daß das bisher beobachtete Verfahren lediglich dazu gedient, ihre Angelegenheit zu verschleppen. Sie brachen deshalb nach der siebenten Konferenz die mündlichen Unterhandlungen mit Zen und Mazio ab, in der Hoffnung, durch einen direkten Notenwechsel mit dem Kardinal-Staatssekretär selbst das Geschäft zu raschem und ersprießlichem Ende zu führen.

Hatten bisher die Erörterungen über Umfang und Benennung des Bistums das Hauptinteresse in Anspruch genommen, so rückten nunmehr die wichtigsten Fragen, nach der Abgrenzung des kirchlichen und staatlichen Einflusses überhaupt, in den Vordergrund.

Am 8. Mai überreichten Rüttimann und Fischer dem Staats-

---

1) Die Deputation erschien, mit einem bischöflichen Rate an der Spitze, in Bern am 5. Juni 1818. (Schreiben des Schultheißen R. v. Wattenwyl an Schultheiß Amrhyn.)

2) In Bern führte die Beratung darüber zu heftigen Debatten im Kleinen Rat; zwei Mal war Eduard Pfyffer aus Luzern zugegen. „Diskutirt wurde, daß Einem Hören und Sehen verging", schrieb Ratsherr v. Diesbach an Fischer. (Lebensnachrichten über Fischer. S. 135.)

3) Ich übergehe Anderes, das zur Erörterung kam, das aber nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört. Einzig sei noch erwähnt, daß Zen und Mazio wiederholt Dotatiton des Bistums in Liegenschaften verlangten, und daß die beiden Schweizer diese Forderung, unter Hinweis auf die in ihrer Heimat geltenden Amortisationsgesetze, ablehnten. Für das zu errichtende Priesterseminar begehrte die Kurie ausschließliche Leitung durch den Bischof, gemäß den Vorschriften des Trienter Konzils; auch dies konnten die Schweizer nicht zugestehen. Vgl. die Lebensnachrichten über Fischer. S. 137, 141.

sekretär eine erste Note[1]), worin sie das Recht, die Mitglieder des Domkapitels (die Domherren) und den Bischof zu ernennen, für ihre Regierungen in Anspruch nahmen. Für Luzern geschah es unter Berufung darauf, daß ihm, einem ausschließlich katholischen Stand, schon nach allgemeinen kirchlichen Grundsätzen die Befugnis zukomme, die von ihm errichteten und dotierten Kirchenämter mit tauglichen Personen zu besetzen. Beim Stande Bern, so führt die Note aus, erleide dieser Grundsatz keine Ausnahme, deshalb, weil das bernische Staatsrecht Katholiken und Reformierten gleiche staatsbürgerliche Rechte einräume, und weil demzufolge auch in der Regierung dieses Kantons eine Anzahl Katholiken säßen[2]). Überdies verpflichte sich Bern, bei Bischofswahlen sein Stimmrecht stets durch katholische Regierungsabgeordnete ausüben zu lassen, denen in einem Kollegium mit ohnehin erdrückender katholischer Mehrheit ein entscheidender Einfluß nicht zukommen werde.

Consalvi beeilte sich, diesen Ansichten die Grundsätze des restaurierten Papsttums entgegenzuhalten. In einer schriftlichen Entgegnung, die er am 23. Mai[3]) an die luzern-bernische Gesandtschaft richtete, bekämpfte der Staatssekretär die Meinung, es sei der Einfluß weltlicher Regierungen bei Bischofs-, und Domherrenwahlen auf ein dem Staate innewohnendes Recht zurückzuführen. Nur der Kirche, so führte Consalvi aus, komme auf diesem Gebiete ein Recht zu. Jede Staatsgewalt vermöge sich einzig kraft eines ihr vom heiligen Stuhl aus freier Entschließung gewährten Privilegs

1) Beilage II.

2) Die Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern, vom 23. November 1815, setzte in Artikel 19 fest: „Die Einwohner des Bistums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig sein, deren die Einwohner des Kantons Bern gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältnis an den Stellen im souveränen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Kantons und namentlich die urkundliche Erklärung des souveränen Rathes vom 21. September 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird ....“ Damit ist ferner zu vergleichen das bernische Dekret über die Bildung, Ergänzung und Funktionen des Kleinen Rats vom 12.—13. Januar 1816 und der Artikel 9 der Kantonsverfassung, d. h. der erwähnten „urkundlichen Erklärung“. (Sammlung der erneuerten Fundamental-Gesetze der Stadt und Republik Bern 1817.)

3) Beilage III.

an der Wahl eines Klerikers zu beteiligen. Eine derartige Gunst verleihe aber der Papst nur an katholische Regierungen. „Egli è infatto dell' ultima notorietà che la Chiesa Cattolica non ha mai creduta, senza mancare ai suoi principii, di poter accordare un tal privilegio ad alcun Principe che non fosse Cattolico". Für die Schweizerkantone, Republiken mit vielköpfigen Regierungskollegien, könne eine andere Anschauung nicht zugelassen werden. Daß somit die aus lauter Katholiken zusammengesetzten Regierungen zum Erwerbe des Privilegs fähig seien, ging aus dem angenommenen Prinzipe mit eben derselben Notwendigkeit hervor, wie jene andere Folgerung, daß rein akatholische Behörden von der Vergünstigung ausgeschlossen blieben. Streitig konnte nur sein, ob einer aus Katholiken und Reformierten gemischten Regierung, wie sie die oberste Landesbehörde Berns darstellte, nach kirchlicher Auffassung das Privileg zugebilligt werden durfte. Consalvi antwortete unumwunden mit: Nein, und entschied dadurch gegen eine Beteiligung paritätischer Staatsregierungen an kirchlichen Wahlen[1]). Denn die Kirche müsse verhindern, so begründete der Kardinal seine Ansicht, daß Nichtkatholiken auch nur indirekt einen Einfluß auf katholische Angelegenheiten auszuüben vermöchten[2]). Demgemäß wies der päpstliche Minister das Begehren Berns zurück, gestand dagegen der katholischen Regierung Luzerns als Privileg die Befugnis zu, bei Ernennung ihrer Domkapitularen mitzuwirken, aber nur in dem Umfang, wie sie der Papst den luzernischen Behörden schon früher für die Wahlen am Kollegiatstift St. Leodegar eingeräumt hatte[3]). Die Forderung, den Bischof bezeichnen zu

---

1) Dem Einwand, die bernische Regierung ernenne doch die Geistlichen einer Anzahl katholischer Pfarreien, begegnete die Note mit den Worten „Non ignora la S. Sede un inconveniente di simil fatta introdottosi in alcuni luoghi della Germania. Essa pero lo ha sempre altamente disapprovato, nè potrebbe autorizzarlo in verun conto".

2) „Sempre sarebbe vero che una parte di A-Cattolici concorrerebbe ed influirebbe nella scelta medesima, per quanto poco v'influisse in proporzione cogli altri votanti, e che quantunque chi dasse materialmente il voto nelle adunanze dei Deputati de' diversi Cantoni fosse Cattolico, non sarebbe pero che un mero rappresentante dei di Lui Committenti fra quali, come si è detto, vi sarebbero degli A-Cattolici."

3) Damit nahm Consalvi Bezug auf das oben S. 18, Anm. 4 erwähnte, vom Papste Sixtus IV. im Jahre 1479 bestätigte Übereinkommen, demzufolge

dürfen, schlug dagegen Consalvi beiden Ständen rundweg ab. Er erklärte, daß der Papst sich dies Recht zu eigener Ausübung vorbehalte.

Diese Ausführungen verfehlten ihre Wirkung nicht. Mit einer Entschiedenheit und Klarheit, die kein Mißverständnis aufkommen ließen, richtete die Kurie ihren Widerspruch gerade gegen diejenigen Bestimmungen der luzern-bernischen Übereinkunft, an deren Erfüllung Rüttimann und Fischer am meisten gelegen war. Was ihnen aber als das Schlimmste erschien: Consalvi rechtfertigte seine ablehnende Haltung mit unabänderlichen Grundsätzen der Kirche. Von einem Versuche, die päpstliche Regierung umzustimmen, konnte somit keine Rede sein. Unter dem frischen Eindruck von Consalvis Note sannen die zwei Gesandten auf ein Auskunftsmittel und verfielen dabei auf den Gedanken, das, was direkt nicht zu erreichen war, auf Umwegen zu erlangen. Sie legten den Behörden von Luzern und Bern die Frage vor, ob man nicht durch anscheinende Nachgiebigkeit die Schwierigkeiten aus dem Wege räumen könnte „vermittelst einer Redaktion, welche die Rechte der Regierungen nicht namentlich ausschließt, und welche alsdann faktisch zu behaupten die Sache der Regierungen ist“[1]). Allein dieser illoyale Vorschlag fand in Luzern und in Bern keinen Anklang.

Noch bevor die Note Consalvis mitsamt diesem Vorschlage der Gesandten in Luzern und Bern bekannt geworden war, hatten die beiden Regierungen, durch die Briefe aus Rom über die wachsenden Schwierigkeiten verständigt, für ihre Gesandtschaft eine neue „Gemeinsame und definitive Instruktion“[2]) vereinbart. Rüttimann und

---

Propst und Chorherren des Stifts St. Leodegar durch ein Kollegium gewählt werden sollten, in welches das Kapitel der Chorherren und der Rat von Luzern gleichviele Abgeordnete schicken sollten.

1) Schreiben der Gesandtschaft an Luzern und Bern vom 24. Mai 1818.

2) Beilage IV. Die Instruktion trägt das Datum des 1.—3. Juni 1818. Luzern schickte sie an den schweizerischen Generalkonsul Marcacci in Mailand, damit dieser das Aktenstück durch Vermittlung einer vertrauten Persönlichkeit in Rom der Gesandtschaft zustellen lasse. Fischer hatte nämlich in die Heimat gemeldet „seine letztempfangenen Briefe hätten geschienen, eröffnet worden zu seyn“. — Auch später gelangten wiederholt die amtlichen für die Gesandtschaft bestimmten und von ihr abgeschickten Schriftstücke durch Vermittlung des schweizerischen Generalkonsulats in Mailand in die Hände der Adressaten. — Die von Rüttimann und Fischer gemeinschaftlich an ihre Auftraggeber ge-

Fischer wurden darin angewiesen, sich nicht von den Bestimmungen des luzern-bernischen Vertrages zu entfernen, mithin vor allem auf der Wahl von Bischof und Domherren durch die Regierungen von Bern wie von Luzern zu beharren, und als äußerstes Zugeständnis einzig einer Änderung in den Vorschriften über die Bischofswahl zuzustimmen, die dahin gehe, „daß das Domkapitel den Regierungen einen dreifachen Vorschlag aus den Gliedern des Domkapitels[1]) zur Auswahl einreiche; und würde auch dieses nicht Eingang finden, dann zumal endlich darauf abzustellen, daß das Kapitel unmittelbar den Bischof aus seiner Mitte oder der gesamten Geistlichkeit des Bistums wähle, die Regierungen aber denselben zu bestätigen haben sollen, worauf dann erst die kanonische Einsetzung durch den Papst zu erfolgen hätte". Im weitern schrieb die Instruktion vor „auf der alten Benennung: Bistum Basel, als conditio sine qua non zu verharren" und im gegebenen Zeitpunkte die unvorsichtig erteilte Einwilligung zu der Umtaufung zurückzunehmen. Würde Rom in seiner ablehnenden Haltung verharren, so sollte die Gesandtschaft die Verhandlungen abbrechen und die Heimreise antreten[2]).

Während sich dieses Schreiben auf dem Wege nach seinem Bestimmungsorte befand, änderte sich in der Schweiz mit einem Male die kirchenpolitische Lage.

Wir erwähnten bereits, daß die Nuntiatur in den Urkantonen eine rege Thätigkeit für Errichtung eines besondern Bistums der Waldstätte entfaltete. Sie erzielte insofern einen Erfolg, als sich diese Stände, trotz der Einladung Luzerns, abhalten ließen, dem luzern-bernischen

richteten Schreiben kamen zuerst an die Regierung des katholischen Vororts Luzern, von Luzern aus wurden sie sodann den Berner Behörden mitgeteilt. — Um der römischen Briefcensur den Einblick in seine Privatkorrespondenz zu verwehren, bediente sich Fischer gelegentlich in seinen Privatbriefen des Berner Dialektes! (Lebensnachrichten über Fischer. S. 140.)

1) Zu beachten ist, daß es sich nach diesem Vorschlage stets um ein Domkapitel handelt, dessen Mitglieder von den Staatsregierungen ernannt sind.

2) Nachdem die Instruktion bereits abgegangen war, traf die Note, welche Consalvi am 23. Mai an die Gesandtschaft gerichtet hatte, in der Schweiz ein. Da sie nichts enthielt, für das nicht schon in der Instruktion Vorsorge getroffen war, so forderte der luzernische Staatsrat Rüttimann am 6. Juni auf, nur um so entschiedener an den bisherigen Grundlagen festzuhalten. Daß auch das von Rüttimann und Fischer vorgeschlagene Auskunftsmittel nicht beliebte, haben wir im Texte bereits hervorgehoben.

Vertrag beizutreten[1]). Zug allein zeigte sich den Bestrebungen des katholischen Vororts freundlich gesinnt[2]).

Gerade damals, als Rüttimann und Fischer in Rom unterhandelten, schien nun der Kurie der Zeitpunkt günstig, die Gründung eines Waldstätter-Bistums ins Werk zu setzen.

Anfang Juni nämlich zeigte der Internuntius dem Kloster Einsiedeln an, der Papst beabsichtige die berühmte Abtei zum Bischofssitze einer aus dem Kanton Schwyz und andern Gebieten der Urschweiz zu bildenden Diözese zu erheben[3]). Ein Schlag gegen das luzern-bernische Bistum!

Er war um so empfindlicher, als er sogar den am Sitze des Papstes sich aufhaltenden Gesandten unerwartet und unvorhergesehen kam. In Rom hatte man gegenüber Rüttimann und Fischer von der Absicht, mit der sich die Kurie trug, nichts ver-

---

1) Den Stein des Anstoßes bildete für die katholischen Urkantone überdies die Beteiligung des reformierten Bern. Als in Nidwalden der Landrat den Anschluß an das „protestantische" Bistum Luzern-Bern befürwortete, kam es zu Unruhen. F. v. Wyß, David v. Wyß. Bd. II. S. 392. Kothing, a. a. O. 144. — In Altdorf fand unter dem Vorsitze des Landammanns von Uri, Müller, den 23. April 1818 eine von Bern (Oberamtmann v. Stürler in Fraubrunnen), Luzern (Eduard Pfyffer), Uri, Obwalden und Zug beschickte Konferenz statt. Die Abgeordneten von Uri, Obwalden und Zug stellten das Begehren: „Es möchten Bern und Luzern sie des Beitrags an die Dotation des Bischofs, an den Unterhalt der Gebäude und überhaupt aller Lasten jeder Art entheben und die Dotation eines residirenden Chorherrn für jeden Kanton übernehmen, wogegen sie ihren Antheil an dem ausstehenden Konstanzischen Diözesanfond abtreten und überlassen wollen". Bern und Luzern erklärten sich zur Dotation der Domherren bereit unter einigen Vorbehalten, deren wichtigster war, daß für die genannten kleinen Kantone nur canonici forenses geschaffen würden. Hierüber kam eine Einigung zustande. Dagegen lehnten es Bern und Luzern im Hinblick auf ihre vermehrten Lasten ab, allen Kantonen gleiches Stimmrecht an der Bischofswahl zuzustehen. Die drei Urstände schlugen vor, Bern und Luzern je 2 Stimmen zu geben; doch auch dies beliebte den Vertretern der beiden großen Kantone nicht. So ging die Konferenz auseinander, ohne bindende Beschlüsse gefaßt zu haben. (Protokoll dieser Konferenz im Berner Staatsarchiv. Diözesan-Akten. Bd. II. No. 176.)

2) Zug trat Luzern und Bern am 18. Mai 1818 bei.

3) Der Plan kam nicht zur Ausführung. Er scheiterte vor allem an dem Widerspruch von Abt und Kapitel des Klosters Einsiedeln. Auch Uri und Obwalden waren nicht geneigt, sich einem Klosterbischof unterzuordnen. Kothing, a. a. O. 132—139; 152—158; 164—185. D. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz. Einsiedeln 1861. Bd. II. S. 77—82.

lauten lassen[1]). Die Beiden erfuhren erst durch Nachrichten aus der Schweiz, welche Verfügung von den päpstlichen Behörden getroffen worden war in einer Sache, welche die Gesandtschaft unmittelbar berührte. Man sollte denken, ihre Antwort hätte in dem sofortigen Abbruch der diplomatischen Beziehungen bestehen müssen. Dem war nicht so. „Es gehört zu den Erscheinungen unsrer Zeit", schreibt Rüttimann am 24. Juni von Rom aus an Amrhyn nach Luzern, „daß Wir, die in Rom sind in bischöflichen Angelegenheiten, von Luzern aus vernehmen müssen, daß in Einsiedeln ein Bischof auferstanden ist. Und geradezu verdienten Wir Vorwürfe, als Abgesandte nichts davon geahndet zu haben. Dem sei aber wie ihm wolle, ich gestehe freimütig: Wir wußten nichts. Wer dabei gewinnt oder verliert, „will ich unberührt lassen". Rüttimann und Fischer fühlten sich nicht einmal veranlaßt, Beschwerde bei der Kurie zu führen; sie entschlossen sich vielmehr, — ihr Bericht gibt uns darüber Aufschluß —, des Ereignisses „gar nicht zu erwähnen, solange die Gesandtschaft dasselbe ignorieren könne, weil durch die Berührung desselben Rom zu einer vielleicht nachteiligen Erklärung wäre gezwungen worden, die es möglicherweise annoch vermeiden wollte, und auch weil auf den Fall des Bruchs wichtig war, den ungestörten Fortgang dieses Versuches zu kennen".

Eine solche Haltung entsprach durchaus den Wünschen der Standesregierungen von Luzern und Bern. Diese begnügten sich, ihren Vertretern in Rom zur Kenntnis zu bringen, wie sehr man über „dieses hinterlistige, für die Regierungen und ihre Gesandtschaft gleich beleidigende Benehmen des Römischen Hofes" und über „eine solche Hintansetzung alles Anstandes, über ein solch heimtückisches Verfahren" aufgebracht sei[2]). Doch meinte der katholische Vorort, es müsse „die tiefgefühlte Heiligkeit der Sache, die in Unterhandlung liegt, das höhere Wohl Unserer Angehörigen und die Würde, mit welcher Gegenstände dieser Natur unausgesetzt be-

1) Consalvi hatte am 23. Mai den Internuntius in Luzern angewiesen, dem Abte von Einsiedeln Mitteilung von dem Plane der Kurie zu machen, ohne dieser Thatsache in der (oben besprochenen) Note zu gedenken, die er am gleichen Tag an Rüttimann und Fischer richtete. Vgl. für das Datum: Kothing, a. a. O. 156.

2) Schreiben des luzernischen Staatsrates an Rüttimann, 13. Juni 1818.

handelt werden sollen, jede Überwallung des Gefühls gerechten Unwillens von selbst besiegen"[1]).

In der That erlitten durch diesen Vorgang die Unterhandlungen in Rom keine Unterbrechung. Rüttimann und Fischer fuhren in ihrer Thätigkeit fort, ohne des Einsiedler Bischofs im Verkehr mit den päpstlichen Diplomaten auch nur zu erwähnen. Sie suchten in einer neuen Note an Consalvi — sie ist datiert vom 25. Juni[2]) — die vom Staatssekretär in seinem Schreiben vom 23. Mai erhobenen Einwürfe zu entkräften und verlangten „l'admission pure et simple de la convention conclue entre les deux Gouvernemens". Doch setzten sie im Verlaufe der weitern Ausführungen der Note die Forderungen so weit herab, wie es ihnen die aus der Heimat eingetroffene Instruktion erlaubte. Sie gaben das Begehren um Ernennung des Bischofs durch die Kantonsregierungen preis und verlangten, daß das Recht, den Bischof zu wählen, auf das Domkapitel übertragen werde unter folgenden Vorbehalten: „Le Chapitre cathédral élira l'Evêque, qui sera tiré de son sein ou de celui du clergé de tout le diocèse. Le nouvel élu devra être confirmé par les Gouvernemens avant d'être presenté à l'institution canonique". Um so entschiedener beharrte dann aber die Note darauf, daß nunmehr den Regierungen von Luzern und Bern die Befugnis unbeschränkt zugestanden werde, die Wähler des Bischofs, die Domherren, bezeichnen zu dürfen.

Rüttimann und Fischer waren sich bewußt, mit diesen Vorschlägen ihre letzte Karte ausgespielt zu haben. Es lag ihnen daran, auch bei der Kurie diese Überzeugung wachzurufen. In dieser Absicht suchten die Gesandten beim Papste um eine Audienz nach.

---

1) Ebendaselbst. Da die Regierungen und ihre Gesandten sich das besprochene Vorgehen Roms ruhig hatten gefallen lassen, kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Kurie zur Überzeugung kam, man dürfe den Bogen noch straffer spannen, ohne ihn zu brechen. Es ist somit vollständig unrichtig, wenn Ludwig Snell (Dokumentirte pragmatische Erzählung. S. 84) und ihm folgend die meisten Schriftsteller behaupten, Luzern und Bern hätten nach dem in Rede stehenden Ereignis die Gesandten aus Rom zurückgerufen. Rüttimann und Fischer berichten im Gegenteil noch am 4. Juli nach Hause: „Wegen der Verhältnisse in Schwyz (Einsiedeln) geschah bis auf den heutigen Tag gegen uns keine Art von Mittheilung, sodaß wir in unsern Verhandlungen dieselben fortwährend ignoriren".

2) Beilage V.

Pius VII. empfing die beiden Schweizer den 3. Juli; er hörte ihre Wünsche ruhig an und versprach, zu sehen, „was gethan werden könne“ [1]).

Die Antwort der Kurie verzögerte sich. Consalvi hatte das schweizerische Geschäft in der Kardinalkongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten zur Sprache gebracht; erst am 25. Juli teilte der Staatssekretär der luzern-bernischen Gesandtschaft die Entschließungen des Papstes mit [2]). Es geschah in einer Note [3]), die, wie immer, der äußern Form nach verbindlich, in der Hauptsache die Wünsche Berns und Luzerns unerfüllt ließ. Wohl erklärte Consalvi seine Zustimmung zu dem Vorschlag, die Wahl des Bischofs dem Domkapitel anzuvertrauen [4]). Allein bei der Wahlart der Domkapitularen gab der Staatssekretär in keinem wesentlichen Punkte nach. Er meinte nämlich, man könnte die Hälfte der Domherren durch das Domkapitel selbst wählen lassen, und nur bei der Bezeichnung der andern Hälfte eine Mitwirkung des Staates in Aussicht nehmen. Wie diese sich zu gestalten habe, führte die Note im einzelnen dahin aus: Die katholische Regierung Luzerns wird direkt taugliche Kleriker für die erwähnten luzernischen Kanonikate ernennen und dem Bischof zur Bestätigung vorstellen. Die Re-

1) Die Gesandtschaft berichtet am 4. Juli nach Hause, der Papst habe die Audienz in Monte Cavallo gewährt. „Er erwiderte, es seyen Sachen begehrt worden, welche zuzugestehen der Papst nicht Herr sey, auch haben wir dafür Beyspiele angeführt von eigentlichen Mißbräuchen, von Eingriffen in die Rechte der Kirche, welche Weltliche freylich nicht so gut kennen könnten. Er werde sich die Schriften selbst vorlegen lassen, um zu sehen, woran eigentlich die Sache sey, und was gethan werden könne“. Vgl. auch Lebensnachrichten über Fischer. S. 143.

2) Als die Antwort lange ausblieb, erkundigte sich Fischer am 17. Juli — Rüttimann befand sich auf einer Vergnügungsreise in Neapel — nach dem Stande der Dinge bei Consalvi. Dann ging der bernische Gesandte auch zu Mazio, bei dem er Zen traf. „Vermuthlich arbeiteten sie an der Antwort, die uns zu Theil werden wird“, schreibt Fischer am 18. Juli an den Schultheißen v. Mülinen in Bern, „aus der außerordentlichen Freundlichkeit, mit der die Herren mich empfingen, darf ich nach dem hier herrschenden Compensazions-System schließen, daß die Antwort derb genug sein werde“.

3) Beilage VI.

4) Immerhin fügte Consalvi bei: „E cosa affatto nuova in diritto canonico che la conferma delle elezioni de' Vescovi si dia dall' Autorità Secolare, molto più poi sarebbe inaudito il concorso di un Governo non cattolico alla conferma medesima“.

gierung Berns dagegen ist bei Besetzung der ihrem Einfluß unterstellten Kanonikate an eine vom Bischof aus bernischen Pfarrgeistlichen bischöflicher Kollatur gebildete Kandidatenliste gebunden, und zwar in der Weise, daß sie lediglich ein Streichungsrecht gegenüber „invisi vel suspecti" auszuüben befugt ist. Macht die Regierung davon Gebrauch, so ist sie immerhin verpflichtet, auch in diesem Falle dem Bischof die Möglichkeit einer freien Wahl unter den auf der Liste verbleibenden Namen offen zu lassen. — Angesichts der Ablehnung der wichtigsten staatlichen Forderungen hatte es für die Gesandtschaft nunmehr keinen Wert, wenn Consalvi in seiner Note versprach, den Namen der „Diözese Basel", trotz allem was vorgegangen, ihrem Bistum zu verleihen[1]).

Rüttimann und Fischer kamen jetzt endlich zur Einsicht, daß in Rom für sie nichts mehr zu hoffen blieb. Sie zeigten den 1. August dem Staatssekretär den Schluß ihrer Mission und die bevorstehende Rückkehr nach der Schweiz an[2]). „Les Gouvernemens de Berne et de Lucerne manqueraient à leur devoir envers leurs états et envers leurs confédérés, schrieben sie, s'ils contractaient des engagemens dont l'exécution froisserait l'ordre légal, les coutumes et les libertés sanctionnées par les actes les plus authentiques, ou par l'usage constant de plusieurs siècles. Ils souscriront volontiers pour le bien de l'église à tout ce qu'ils pourront exécuter franchement et loyalement, mais ils ne sauraient jamais ni signer de pareils engagemens, ni admettre des clauses, qui porteraient l'empreinte de la méfiance contre leurs intentions et dont l'admission confirmerait cette méfiance".

Nach dieser Erklärung lag es Consalvi daran, den Vorwurf von der Kurie abzuwälzen, als habe sie aus Mangel an Entgegenkommen die Verhandlungen zum Scheitern gebracht. Der Staatssekretär richtete zu diesem Zwecke schon am 3. August einen verbindlichen Brief[3]) an Rüttimann und Fischer, worin er ausführte, wie sehr dem Papste an der Erfüllung ihrer Wünsche gelegen sei, wie er sich ihnen zuliebe aber nicht über feste Rechts-

1) Dieses Zugeständnis wurde augenscheinlich in Voraussicht auf den bevorstehenden Abbruch der Verhandlungen gemacht.

2) Beilage VII.

3) Beilage VIII.

grundsätze der Kirche hinwegsetzen dürfe. Die Zuschrift schloß mit der Anzeige, daß der heilige Vater demnächst einen neuen Nuntius in die Schweiz schicken werde. Dieser solle die nötigen Vollmachten zur Weiterführung der Angelegenheit erhalten.

Nach Empfang dieser Note überreichten die beiden Gesandten ihre Abberufungsschreiben[1]). In der Nacht des 8. August verließen Rüttimann und Fischer, in ihren Hoffnungen getäuscht, die ewige Stadt, die sie fünf Monate vorher mit frohen Erwartungen betreten hatten.

1) Da eine wesentliche Differenz während der Verhandlungen durch die Stellung Berns bedingt gewesen war, so suchte der bernische Gesandte Fischer beim Kardinal-Staatssekretär um eine nochmalige private Unterredung nach. Consalvi empfing Fischer am 7. August, nachdem die Gesandten ihre Abberufungsschreiben bereits überreicht hatten. Der Staatssekretär zeigte Fischer eine „Modula del Decreto Consistoriale da ridursi poi a forma di Bolla, la quale deve essere pienamente conforme alle disposizioni del Decreto". Fischer erhielt auf seinen Wunsch, „konfidentiell", eine schriftliche Kopie des Schriftstückes. (Sie liegt im Staatsarchiv Bern. Diözesanakten II, Nr. 237.) Darin sind die Punkte zusammengestellt, über welche man sich hatte einigen können, die andern Artikel geben lediglich die römischen Forderungen wieder.

5. Neue Verhandlungen in der Schweiz. 1818—1820.

Die Langenthaler-Konferenz. 1820.

Der Mißerfolg entmutigte die Stände Luzern und Bern nicht[1]). Kaum waren ihre beiden Gesandten, Rüttimann und Fischer, aus Rom zurückgekehrt, so beschlossen die Regierungen, die Unterhandlungen selbst in die Hand zu nehmen und mit der Kurie den Notenwechsel direkt fortzusetzen[2]).

Im Oktober 1818 richteteten die beiden Regierungen an den Kardinal-Staatssekretär ein Schreiben, worin sie ihre Forderungen dahin zusammenfaßten[3]): „1°. Pour l'élection de l'évêque: L'évêque

---

1) Ich folge auch in diesem Paragraphen wiederum den Akten des Luzerner Staatsarchivs. Fach 9, Fasc. 5. Wo Schriftstücke aus andern Archiven beigezogen wurden, habe ich es angemerkt.

2) Immerhin erteilte die Regierung von Luzern ihrem Abgeordneten an der damals in Bern tagenden Tagsatzung, dem Schultheißen Amrhyn, am 5. August 1818 den Auftrag, den Delegierten der größern Kantone einen vertraulichen Wink" zukommen zu lassen, „der dann die Wirkung haben dürfte, sie auf ihre eigenen kirchlichen Einrichtungen aufmerksam zu machen, und sie von der Nothwendigkeit überzeugen würde, vereint und nach gleichen Grundsätzen zu handeln, indem vereinzelt der eine oder andere Kanton leicht das Opfer der ultramontanischen Politik werden könnte, und wir dennoch hoffen, daß noch so viel vaterländischer Sinn herrsche, um nicht einer übelverstandenen Animosität wegen, oder aus bloßen Privatabsichten das Ganze aufs Spiel zu setzen". — Die Verstimmung gegen Rom war so groß in Luzern, daß vor dem Eintreffen des neuen Nuntius, Macchi, der Staatsrat dem Täglichen Rat den Antrag stellte, die altüblichen Feierlichkeiten beim Empfang des Nuntius einzuschränken. Dieser Antrag wurde aber mit 13 gegen 12 Stimmen verworfen. Kasimir Pfyffer, Geschichte Luzerns II. S. 354.

3) Beilage IX. Vorher hatte Luzern denjenigen Kantonen, welche in die luzernischen Bistumspläne einbezogen waren, Mitteilung vom Gange der Unterhandlungen in Rom gemacht. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nahmen lediglich Notiz von der Nachricht, ohne sich zu weiterem zu verpflichten. Ebenso handelte der durch Luzern benachrichtigte Bischof von Basel. — In diese Zeit fällt auch die Abfassung des Berichtes über die Verhandlungen in Rom durch Fischer. (Siehe oben S. 29, Anmerkung 1.)

sera élu par le chapitre cathédral de la manière suivante. A la vacance du Siège Episcopal le chapitre désignera six candidats choisis parmi le clergé du diocèse, le chapitre même compris; les gouvernemens unis pourront exercer le droit d'exclusion contre ceux des candidats qui y auraient donné lieu. Le chapitre élira librement parmi tous les candidats non exclus. L'évêque élu sera institué canoniquement par Sa Sainteté. — 2°. Pour l'élection des Chanoines du chapitre. Les chanoines du Canton de Lucerne seront nommés par le gouvernement de Lucerne. — Les chanoines du Canton de Berne seront nommés par l'évêque. A la vacance d'une prébende, appartenant au Canton de Berne d'après la proportion convenue de la dotation, un collège électoral dont le nombre ne dépassera dans aucun cas celui du total des membres du chapitre et qui sera nommé chaque fois parmi le clergé catholique du Canton de Berne, désignera six candidats également choisis parmi le clergé catholique Bernois; il les présentera au gouvernement qui pourra exercer le droit d'exclusion contre ceux qui y auraient donné lieu; l'évêque élira parmi tous les candidats non exclus."

Die Antwort Conſalvis ließ nicht allzu lange auf ſich warten. Mitte Dezember 1818 traf eine vom 5. Dezember datierte Note des Staatsſekretärs in Luzern ein, die folgende Gedanken ausſprach[1]): Das Recht, den Biſchof zu wählen, wird nach dem Vorſchlage Berns und Luzerns dem Domkapitel übertragen. Das Domkapitel iſt verpflichtet, den Regierungen vor dem Wahlakte durch Überſendung einer Liſte diejenigen Namen zu nennen, auf welche das Domkapitel ſein Augenmerk gerichtet hat. Von dieſer Liſte dürfen die Regierungen nur dann einen Kandidaten ſtreichen „si quis forte suspectus vel invisus sit"; dabei iſt zu beobachten, daß dem Domkapitel deſſenungeachtet möglich bleiben muß, unter den nicht geſtrichenen Namen eine freie Wahl zu treffen. Die Führung des Informativprozeſſes über die Rechtmäßigkeit der Biſchofswahl und die kanoniſchen Eigenſchaften des Gewählten verbleibt der Nuntiatur in Luzern. Der Eid, den der Biſchof bei der Konſekration dem Papſte zu leiſten hat, wird, mit Rückſicht auf einen von den Regierungen geäußerten

1) Beilage X.

Wunsch, demselben Formular entsprechen, das bereits für paritätische Staaten bei der Kurie in Gebrauch steht. In der Frage nach der Wahlart der Domherren endlich wiederholt Consalvi in der Hauptsache seine alten Vorschläge: er macht einen Unterschied zwischen Luzern und Bern, beschränkt aber beide Regierungen in Fällen, wo dem Bischof oder dem Domkapitel die endliche Wahl eines Domherrn zusteht, auf ein beschränktes Streichungsrecht gegenüber „invisi vel suspecti".

In der Schweiz erregte die Antwort Aufsehen. Besonders befremdete, was der Staatssekretär über den Informativprozeß schrieb. Die Behörden Luzerns und Berns verhehlten sich nicht, daß Rom es darauf abgesehen, die Bischöfe in direkte Abhängigkeit von Papst und Nuntius zu bringen, und die Aussicht auf Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes zu zerstören. Sie hielten mit ihrer Meinung nicht zurück, sondern erwiderten Consalvi im Februar 1819[1]): „L'idée, d'attribuer à la Nonciature cet office, est entièrement nouvelle, et les deux Gouvernemens peuvent d'autant moins y entrer, que le Nonce du St. Siège est accrédité près de la Confédération Suisse, et qu'il ne peut appartenir à aucun Canton de lui attribuer des fonctions qui ne sont pas essentiellement inhérentes à ses offices comme Nonce". Eine Übereinkunft solle daher die Frage in der folgenden Weise lösen: „L'évêque élu sera institué canoniquement par Sa Sainteté après que le procès d'information sur ses qualités canoniques aura été rédigé selon les formes généralement usitées". — Auch von einer so weitgehenden Beschränkung der staatlichen Exklusive bei Bischofswahlen, wie Consalvi sie wünschte, wollten die beiden Regierungen nichts wissen. Sie verpflichteten sich lediglich dazu, auf der vom Domkapitel vorgelegten Liste jeweilen mindestens zwei Namen unangefochten zu lassen. Die nämliche Zurückhaltung gelobte Bern bei den Wahlen bernischer Domherren zu beobachten, für deren Regelung die Regierung im übrigen an ihrem alten Begehren festhielt.

Es dauerte bis in den Spätherbst hinein bis Consalvi seine Entgegnung zustellte. Sie ist in einem ungewöhnlich umfangreichen, vom 16. Oktober datierten Schriftstück, niedergelegt[2]). Der Staats-

1) Beilage XI.
2) Beilage XII.

sekretär folgt darin den Vorschlägen der Regierungen Schritt für Schritt um sie in allen entscheidenden Punkten zu bekämpfen. Er kommt nochmals auf die Vorzüge seines für die Bischofswahlen ausgedachten Systems[1]), mit beschränktem staatlichem Ausschließungsrecht, zurück und will den Anspruch der Regierungen auf Streichung eines Klerikers schon dann zulassen, wenn der Kandidat „eis minus sit gratus". Dagegen hebt er nun auf der andern Seite hervor, mit welchen Schwierigkeiten ein Domkapitel zu kämpfen hätte, wenn es bei jeder Bischofswahl eine zum voraus fest bestimmte Anzahl Kandidaten ausfindig machen müßte. Des Papstes Ansicht gehe im Gegenteil dahin, eine bestimmte Zahl gar nicht zu nennen, dem-

1) Consalvi bezeichnet das System an dieser Stelle selbst als eine Kopie des für Irland vorgeschlagenen Wahlverfahrens. Wir nennen es heute in der That: „irischer Wahlmodus". Damit hat es folgende Bewandtnis: Im Zusammenhang mit den Bestrebungen auf Emanzipation der Katholiken in England tauchte zuerst im Jahre 1806 der Gedanke auf, die Domkapitel Irlands wiederherzustellen, ihnen das Recht zur Bildung von Kandidatenlisten für Besetzung der erledigten Bistümer zu übertragen und dabei der englischen Regierung die Befugnis zu verleihen, diese Kandidatenlisten zu purifizieren. Die Idee fand die vorläufige Billigung der Kurie. Auf Antrag des damals in London weilenden Kardinals Consalvi schrieb der Präfekt der Congregatio de Propaganda fide von Genua aus am 26. April 1815 an den Apostolischen Vikar in London, Dr. Poynter, hierüber u. a. folgendes: „ad majorem Gubernii ipsius satisfactionem eadem Sanctitas Sua non dubitabit permittere, ut illi ad quos spectat exhibeant Candidatorum Notulam Regiis Ministris, ut Gubernium, si forte quis invisus aut suspectus sit, quamprimum illum indicet ut expungatur; ita tamen, ut numerus sufficiens supersit, ex quo Sanctitas Sua libere eos eligere possit, quos vacantibus ecclesiis regendis magis idoneos in Domino iudicaverit". Der Plan drang jedoch in Irland nicht durch. Wohl aber war seither die Kurie bestrebt, dieses Listenverfahren in andern Staaten einzuführen. Otto Mejer, Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen, S. 3—10, und desselben Verfassers Werk über die Propaganda. II. S. 16 fg. Heinrich Brück, Das irische Veto. Mainz 1879 (besprochen von Bellesheim in Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht. XLIII. S. 351). Sonach ist dieses sog. „irische Veto" keine Ordnung des kanonischen Rechts, sondern eine Schöpfung der römischen Kurialpraxis. Diese hat, ohne zureichenden Grund, seither immer angenommen, der „numerus sufficiens" umfasse drei Kandidaten, während die richtige Meinung dahin geht, mangels einer positiven Vereinbarung dürfen bei Anwendung dieses Vetos alle Namen bis auf zwei von der Liste gestrichen werden. Vgl. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895. S. 318.

gemäß auch den Regierungen nicht vorzuschreiben, wie viele Kleriker sie von einer Wahlliste streichen dürften, sondern die Staaten lediglich zu verpflichten, bei Ausübung ihrer Streichungsbefugnis daran zu denken, daß dem Domkapitel eine freie Wahl gesichert bleiben müsse. Für die Bestimmungen über den Informativprozeß, fährt Consalvi fort, könne der heilige Vater keine Abänderungsvorschläge entgegennehmen. Denn darüber beständen feste Vorschriften des Kirchenrechts: wo Apostolische Nuntien vorhanden seien, betraue sie das Gesetz mit der Aufgabe, die Bischofswahl zu untersuchen und den Gewählten auf die kanonischen Eigenschaften zu prüfen. In der Schweiz sei es immer so gehalten worden, eine Ausnahme könne Rom auch für die Zukunft nicht zulassen. Wenn sodann auf eine andere Gestaltung des Verfahrens für die Besetzung der Domkanonikate gedrungen werde, so befinde sich auch hier der Papst in der Unmöglichkeit, weitere Zugeständnisse zu machen. Ziehe Bern vor, alle bernischen Kanonikate durch den Bischof besetzen zu lassen, so werde der Bischof die Anweisung erhalten, dabei nur der Regierung genehme Kleriker zu berufen. Bern möge zwischen diesem System und dem früher von Consalvi angeregten die Auswahl treffen. Mit einigen allgemeinen Betrachtungen schloß die Note: Dem Papst gebiete die Pflicht, für das geistige Heil der schweizerischen Katholiken zu sorgen nach dem Maße des Bedürfnisses und der Umstände. Von der göttlichen Vorsehung aber erwarte der heilige Vater den Augenblick, da er zusammen mit den beiden Regierungen endgültig und sicher alles zum wahren Wohle der Kirche werde fügen können.

Den Schlüssel zum vollen Verständnis dieser letzten Worte geben die Ereignisse, die mittlerweile in der Schweiz vor sich gegangen waren.

Am 16. September 1819 starb in Beromünster der Apostolische Generalvikar Göldlin[1]). Ende Oktober zeigte der neue Nuntius

---

1) Die Akten im Staatsarchiv Luzern (Fach 9, Fasc. 6) enthalten die Korrespondenz der Nuntiatur mit Göldlin. Daraus geht hervor, daß der Generalvikar für die wichtigsten Entschließungen an die Befehle der Nuntiatur gebunden war. Nicht nur hatte sich Göldlin bei der Amtsübernahme zur Beobachtung der vom Nuntius ausgearbeiteten strengen Instruktionen verpflichten müssen, auch von Fall zu Fall erteilte der Vertreter des Papstes bindende Weisungen. So ist es nicht wunderbar, wenn Göldlin schon im

in Luzern, Vincenzo Macchi, Erzbischof von Nisibi, den Kantonsregierungen an, der Papst habe durch Breve vom 9. Oktober „den von der Diözese Konstanz getrennten schweizerischen Anteil der einstweiligen Verwaltung des Hochwürdigsten Fürstbischofs von Chur unterworfen". Gleichzeitig versicherte der Nuntius, „daß diese Maßregel die von mehreren Kantonen mit dem heiligen Stuhle schon gepflogenen, oder noch anzuknüpfenden Unterhandlungen für die Errichtung neuer Bistümer und ihrer Gründungen keineswegs abändern oder verspäten soll: so zwar, daß die Sprengel, sobald sie zu Bistümern kanonisch werden erhoben sein, eben darum schon aufhören, unter der Verwaltung des Bischofs von Chur zu stehen" [1]).

Diese Verfügung kam einer neuen Verlängerung des kirchlichen Provisoriums gleich. Zum zweiten Mal gelang es Rom, durch rasches und energisches Handeln die definitive Ordnung der Bistumsangelegenheiten auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Wiederum fehlte es nicht an Protesten und Kundgebungen der Entrüstung [2]). Sie verhallten ebenso wirkungslos wie fünf Jahre vorher.

Die römische Verschleppungstaktik hatte jedoch inzwischen einem Umschwung in der Beurteilung kirchenpolitischer Fragen vorgearbeitet. Die maßgebenden Behörden kamen zur Überzeugung, daß man versuchen müsse, sich einstweilen an eine bereits vor-

---

November 1816 in einem Schreiben an den Papst bat „ut onus nimium grave ab humeris meis ei ferendo imparibus, siquidem Tibi fuerit, auferre, atque per Apostolicam Vestram Auctoritatem statui huic provisorio finem ponere digneris". Der Wunsch wurde nicht erhört. Kurz vor seinem Tode sodann, am 29. August 1819, ersuchte Göldlin, unter Hinweis auf seine schwindenden Kräfte, den Papst um Bestellung eines Provikars.

1) Ich führe das Schreiben an nach dem Wortlaute desjenigen Exemplars, das Aargau zugekommen ist; es trägt das Datum vom 20. Weinmonat 1819 (Aarg. Staatsarchiv „Bistumseinrichtung" Cah. C). — Von den schweizerischen Prälaten wurde der Bischof von Chur deshalb mit der Aufgabe betraut, weil der damalige Inhaber der Diözese, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, ein Mann römischen Geistes war. Der Bischof von Basel schien schon wegen seines vorgerückten Alters zur Leitung eines großen Sprengels untauglich. Vgl. Ludwig Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung. S. 124.

2) Aargau und Luzern protestierten am lautesten. Doch konnten auch sie die Verfügung nicht rückgängig machen. Die aargauische Regierung verlangte aber, daß die bischöflichen Mandate ohne den Namen des Bischofs von Chur verlesen werden sollten. (Schweiz. Kirchenzeitung 1840. S. 621.)

handene Diözese anzuschließen. Denn das Provisorium durfte länger nicht mehr dauern. Von diesen Erwägungen geleitet hatte die Luzerner Regierung, bevor noch die Kunde von der Administration des Bischofs von Chur eingetroffen war, die römische Kurie um sofortige Anschließung ihres Kantons an das bestehende Bistum Basel ersucht, sich aber für die Zukunft weitere Verhandlungen vorbehalten[1]). Der heilige Stuhl versprach, diesen Wunsch zu erfüllen, sobald der greise Bischof von Basel einen Gehülfen erhalten hätte. Als im Frühling des darauffolgenden Jahres 1820 der Papst den Propst von Glutz-Ruchti aus Solothurn zum Coadiutor perpetuus cum iure succedendi des Fürstbischofs v. Neveu ernannte, übertrug er ihm zugleich die geistliche Administration des Kantons Luzern[2]).

Weniger glücklich waren die Kantone Aargau und Thurgau. Sie hatten ebenfalls das Gesuch gestellt, ihr Gebiet möchte ungesäumt an die Diözese Basel angeschlossen werden. Allein der Papst willfahrte dem Begehren nicht[3]).

---

1) „Nous adressons à Sa Sainteté la demande", heißt es in dem an Consalvi gerichteten Schreiben vom 11. Oktober 1819, „de réunir dès à présent notre canton à l'Evêché de Bâle, sans toutefois préjudicier en rien à la négociation entamée avec le Saint Siège, relativement à cet évêché, et sauf à règler dans la suite les points encore litigieux de cette négociation". Ein Gesuch gleichen Inhalts war an den Papst direkt gerichtet. — Bern erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden. (Luzerner Staatsarchiv. Fach 9, Fasc. 6.)

2) Der Papst ernannte am 16. Februar 1820 den Propst Glutz-Ruchti zum Coadiutor perpetuus cum iure succedendi des Bischofs von Basel (und gleichzeitig zum Bischof von Chersonese i. p. i.) nachdem das von der Kurie stets noch als fortbestehend anerkannte Arlesheimer Domkapitel am 5. Januar 1819 auf sein Wahlrecht verzichtet hatte. (Protokoll über die Verhandlungen der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Aargau in Langenthal. 18. Wintermonat 1824.) Pius VII. zeigte, 19. April 1820, dem Stande Luzern an, er werde sogleich nach der Präconisation des Gewählten ein Dekret erlassen, „quo spiritualis Respublicae Vestrae administratio Episcopo Basileensi ad Nostrum et Apostolicae Sedis beneplacitum a Nobis committetur". (Diözesanakten im Berner Staatsarchiv. Bd. III, Nr. 295.) Am 15. Juni 1820 teilte der Nuntius mit, daß v. Glutz-Ruchti in die Stelle eines Coadiutors eingetreten sei; damit ging die kirchliche Verwaltung des Kantons Luzern auf ihn über; seine Konsekration zum Bischof von Chersonese i. p. i. fand am 27. August 1820 in St. Urban (Kanton Luzern) statt.

3) Die aargauische Regierung und der aargauische Klerus hatten ihre Gesuche im November 1819 und Januar 1820 dem Papste eingereicht. Nach

In Luzern hatten verschiedene Konflikte[1]) zwischen Regierung und Apostolischem Vikar eine Mißstimmung zurückgelassen[2]). Der liberalen Partei und den tonangebenden Kreisen bemächtigte sich das Bedenken, wenn ein Bischof zu bleibendem Aufenthalte nach Luzern käme, so würden neue Reibereien entstehen, die das ganze politische Leben in Mitleidenschaft ziehen müßten[3]). Solche Erwägungen bestimmten die Regierung des Kantons Luzern, ihren so lange festgehaltenen Anspruch auf die bischöfliche Residenz fallen zu lassen. In diesem Augenblicke war aber das einzige ernsthafte Hindernis aus dem Wege geräumt, das bisher den Kanton Luzern vom Kanton Solothurn geschieden hatte. Jetzt brachte der Wunsch, einen gemeinsamen Schutzwall gegen römische Übergriffe aufzuführen, die Stände zusammen, die sich bis dahin heftig bekämpft hatten.

Ohne weiteres rückte damit der solothurnische Plan für die Neugründung des Bistums Basel an die erste Stelle vor.

Wir haben bereits davon gesprochen. Er ist es gewesen, der Rüttimann und Fischer in Rom die Bahn versperrte. Vertreter der Regierungen von Solothurn und Aargau hatten auf Konferenzen in Schönenwerd (Solothurn) am 12. und 13. Mai 1818 einen Bistum-Vertrag festgestellt. Dabei lag in ihrer Absicht, „das ehemalige Bistum Basel nicht nur beizubehalten, sondern dasselbe bald möglichst wieder zu organisieren". Deshalb sollten die Kantone Bern und Basel, die noch immer mit einem erheblichen Teile ihres Gebietes zur Diözese Basel gehörten, zum Beitritt aufgefordert werden; aber auch den ehemaligen Konstanzer Diözesanständen blieb die Anschließung gewahrt. Den Sitz des Bischofs verlegte der Vertrag in die Stadt Solothurn und erhob die Stiftskirche zum heiligen Urs und Viktor daselbst zur Kathedrale. Das

---

der Langenthaler-Konferenz vom März 1820 (davon unten) unterstützten Luzern und Solothurn das Begehren, und ebenso verwendete sich Solothurn für Thurgau. In einer Note Consalvis vom 23. August 1820 wurden sie jedoch abgewiesen. (Kopie im Aarg. Staatsarchiv „Bistumseinrichtung". Cah. C.)

1) Fleischlin in den Monatrosen 1877. S. 240 fg., 265 fg.

2) Der Nuntius Macchi reiste, nach bloß einjährigem Aufenthalt in der Schweiz, im Oktober 1819 ab; er übernahm die Nuntiatur in Paris. Vom Oktober 1819 bis Ende April 1820 stand ein Internuntius, Luigi Nevi, der päpstlichen Gesandtschaft in Luzern vor. Ihn löste ab ein Nuntius: Ignazio Nasalli, Erzbischof von Cyrus.

3) Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II. S. 405.

Kollegiatstift selbst wurde als Grundlage für ein Domkapitel ausersehen, das im übrigen auf die Zahl von 20—24 Mitgliedern gebracht werden sollte. Die Übereinkunft sprach das Recht, die Domherren zu bezeichnen, denjenigen Regierungen zu, welche die Kanonikate dotierten. Für die Ernennung der solothurnischen Kapitularen behielt sie die am Stifte St. Urs und Viktor bisher beobachtete Wahlart bei[1]). Der § 16 endlich enthielt folgende Vorschrift: „Die Wahl des Bischofs, der aus der gesamten Geistlichkeit des Bistums gezogen wird, kommt den stimmgebenden Domherren zu. Diese Wahl bedarf jedoch der Bestätigung der Diözesanstände, und soll, sobald diese erfolgt ist, von Solothurn aus Sr. päpstlichen Heiligkeit zu kanonischer Bestätigung zugesandt werden."

Noch im Jahre 1818 schloß sich Thurgau den Bestrebungen von Solothurn und Aargau an[2]). Diesen Ständen gesellten sich am Anfang des Jahres 1820 Luzern und Bern bei[3]). Die Regierungen der vier Kantone bezeichneten nunmehr zu gemeinschaft-

---

1) Bis zum Jahre 1421 wählte das Kollegiatstift zu St. Urs und Viktor (Thebäerkultus) in Solothurn seine Chorherren selbst. Päpstliche Mandate und Reservationen griffen, wie im übrigen Europa, von da an in das freie Wahlrecht ein. (Hinschius, Kirchenrecht III, § 144.) Im Jahre 1512 verlieh jedoch Papst Julius II. der Stadt Solothurn die Befugnis, in den päpstlichen (ungeraden) Monaten zu vakanten Canonikaten zu ernennen, sodaß dem Stifte bloß noch in den geraden Monaten die Wahl verblieb. Die Regierung des Kantons Solothurn schloß aber im Jahre 1809 mit der Stadt Solothurn einen Vertrag ab, welcher die Wahl des Propstes der Regierung übertrug und für die Wahl der Chorherren folgende Bestimmung aufstellte: „Die Ernamsung der Herren Chorherren aber soll in den ungeraden oder sogenannten päpstlichen Monaten abwechselnd dem Kleinen Rath des Kantons und dem Stadtrath zufallen, wobei die Regierung mit der Ernennung der ersterledigten Stelle den Anfang machen wird". J. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn. Solothurn 1878. S. 110—113, 116, 119, 132, 135.

2) Aargau forderte am 13. März 1818 die Regierung von Thurgau auf, mit den Ständen Aargau und Solothurn gemeinsame Sache zu machen; darauf erfolgte am 17. März eine Zusage. Unterm 24. März schränkte die thurgauische Regierung ihre Antwort jedoch dahin ein, „daß wir uns nicht verpflichten könnten, einen residierenden Domherrn zu übernehmen, sondern wir müßten uns auf einen Forensen beschränken; wobey wir annehmen, daß bey einer Bischofswahl auch ein solcher Sitz und Stimme haben würde". (Aarg. Staatsarchiv, l. c. Cah. C.) — Bern und Basel traten damals auf eine an sie gerichtete Einladung nicht ein. (Staatsarchiv Bern. Diözesanakten II Nr. 204).

3) In Solothurn war von jeher ein Flügel der aristokratischen Partei mit dem aargauischen Bündnis unzufrieden gewesen. Der Berner Schultheiß

licher Besprechung der Bistumsangelegenheiten Vertreter, und diese tagten vom 1. bis zum 3. März 1820 in Langenthal. Das Ergebnis ihrer Beratungen wurde niedergelegt in einer „Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau für die Organisation des Bistums Basel", dem sogenannten Langenthaler-Vertrag[1]). Als Vorbild diente die zwischen Solothurn und Aargau abgeschlossene Übereinkunft vom Jahre 1818. Der Langenthaler-Vertrag stellte sich die Aufgabe, das Bistum Basel neu zu umschreiben: zur Diözese zählte er die Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Aargau und Basel, für Zug und Thurgau behielt er schon jetzt den Beitritt offen und auch den übrigen vom Bistum Konstanz losgerissenen Diözesanständen wurde, „wenn von Seite Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann", der Anschluß gestattet. Sämtliche Regierungen willigten sodann in

---

Rudolf v. Wattenwyl berichtete am 5. Juni 1818 an Amrhyn, Schultheiß Glutz aus Solothurn sei in Bern gewesen „er lamentierte armselig über ihre widernatürliche Vereinigung mit Aargau" und sagte, ein großer Teil der jungen solothurnischen Patrizier hätten sich eben mit den „Revolutionären" der Kantone Solothurn und Aargau verbunden. (Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fasc. 5.) — Der erste Schritt zur Versöhnung scheint von den Luzerner Liberalen ausgegangen zu sein. Eduard Pfyffer entwarf in Bern in Besprechungen mit den Mitgliedern des bernischen Geheimen Rats den Plan im Oktober 1819 (L. Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung. S. 165); es soll dann im November 1819 mit der Solothurner Regierung eine Vorkonferenz stattgefunden haben. Im Dezember 1819 gewann Eduard Pfyffer persönlich die aargauische Regierung für das Vorhaben (Staatsarchiv Bern. Diözesanakten II, Nr. 271). Als Vertreter Solothurns erschien Herr v. Roll im Januar 1820 in Bern (Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fasc. 6, Brief R. v. Wattenwyls vom Januar 1820.). Am 7. Februar 1820 legte hierauf die Regierung Solothurns derjenigen von Luzern den solothurn-aargauischen Vertrag amtlich vor und bemerkte, wenn Luzern auf die bischöfliche Residenz verzichte, so werde Bern sich den Ständen Solothurn und Aargau anschließen. Luzern antwortete unterm 12. Februar 1820: die Regierung sprach den Wunsch aus, mit Solothurn dem nämlichen Bistum anzugehören und regte die Einberufung einer Konferenz an. (Staatsarchiv Bern. Diözesanakten III, Nr. 275.) Der Berner Schultheiß v. Wattenwyl forderte nunmehr, am 21. Februar 1820, seinen Luzerner Kollegen Amrhyn auf, diese Konferenz einzuberufen und zu präsidieren. (Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fasc. 6.)

1) Abgedruckt in der Beilage XIII. Dort sind auch aus den Unterschriften die Namen der einzelnen Delegierten zu entnehmen. — Bei der folgenden Darstellung stütze ich mich auf Protokoll und übrige Akten der Langenthaler Konferenz. Aarg. Staatsarchiv „Bistumseinrichtung" Cah. C.

die Verlegung der bischöflichen Residenz und des Domkapitels nach Solothurn[1]). Streit dagegen erhob sich darüber, ob die Diözesanstände die durch das Domkapitel vorgenommene Bischofswahl zu bestätigen hätten. Luzern und Bern rieten von der Aufstellung einer solchen Vorschrift ab, sie beriefen sich auf die Erfahrungen, die in diesem Punkte ihre Gesandtschaft in Rom gemacht und erklärten, eine derartige Befugnis werde der Papst den Regierungen niemals zugestehen. Solothurn zog hierauf seinen Vorschlag zurück; die Abgeordneten Aargaus dagegen verharrten bei der Ansicht, ein Verzicht auf ein so wichtiges staatliches Hoheitsrecht dürfe nicht einmal stillschweigend zugestanden werden. Aargau unterlag, und so beliebte denn lediglich eine Vorschrift des Inhalts, daß das Domkapitel nur eine den Regierungen genehme Person zum Bischofe wählen dürfe. — Eine lebhafte Diskussion verursachte im weitern die Frage, wer die Domkapitularen ernennen solle. Die aargauischen Abgeordneten, die Regierungsräte v. Reding und Friedrich, forderten das Besetzungsrecht für den Staat. Die Vertreter Berns dagegen machten darauf aufmerksam, daß in jedem Kanton die kirchlichen Verhältnisse besonders geartet seien, und daß man mit Rücksicht darauf die Erledigung dieses Punktes am Besten den einzelnen Vereinbarungen der Stände mit Rom überlasse. Die Delegierten einigten sich daher auf folgende ganz allgemein gehaltene Fassung: „Die zwölf Dompräbenden werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders entweder bereits besteht[2]) oder durch fernere Unterhandlung zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit und den Löblichen Ständen wird ausgemittelt werden“[3]). Endlich trugen Luzern und Bern darauf an, in einem Zusatzartikel zum Vertrage eine gegenseitige Gewährleistung der staatlichen Rechte auszusprechen. Solothurn und Aargau verhielten sich diesem Gedanken gegenüber anfänglich ablehnend: es komme dieser Vorschlag einer Garantie gleich für Rechte, die man im einzelnen noch gar nicht kenne. Im Gegensatz hiezu be-

---

1) Eine besondere Bestimmung der Übereinkunft, ihr § 12, trug Sorge dafür, daß diejenigen Kapitularen, welche von dem alten in Arlesheim residierenden Domkapitel noch vorhanden waren, in das neue Kollegium ohne weiteres herübergenommen würden.

2) Ein Vorbehalt zu Gunsten Solothurns.

3) Aargaus und Solothurns Vertreter nahmen diesen § 14 ad ratificandum.

antragten die Vertreter Solothurns, „bloß eine kräftige Verwendung für die allfällig angefochtenen Kantone auszusprechen". Schließlich wurde aber doch den Wünschen von Bern und Luzern[1]) entsprochen durch die Aufnahme eines „Zusatz-Artikels", worin „die Diözesan-Stände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Übungen in kirchlichen Sachen sich aufs feierlichste vorbehielten und sich dieselben gegenseitig gewährleisteten". In diesem Nachtrag fand dann auch der Satz seinen Ort, daß der Eid, den die Bischöfe von Basel künftig dem Papste zu leisten hätten, der Formel entsprechen müsse, die für die Bischöfe akatholischer und paritätischer Staaten üblich sei[2]).

Damit war das Werk beendigt. Es handelte sich noch darum, zu wissen, auf welchem Wege man die Zustimmung Roms erwirken wollte. Als warnendes Beispiel schwebte der Ausgang der bern-luzernischen Gesandtschaft nach Rom vor Augen. Die Langenthaler-Konferenz entschied sich daher in einer „Besondern Verkommnis" für die Führung der Unterhandlungen in der Schweiz. Sie gedachte, ihrerseits zwei Kommissarien, als Vertreter für alle vier Kantone zugleich, damit zu betrauen, und den Papst zu ersuchen, daß er als seinen Bevollmächtigten den Nuntius in Luzern bezeichne. Die Instruktion für die staatlichen Unterhändler lag in den Bestimmungen des Langenthaler-Vertrages und dessen Zusatzartikels enthalten. Diese beiden Aktenstücke sollten der Nuntiatur nicht vorgewiesen werden dürfen.

Die Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau genehmigten sämtliche Beschlüsse der Langenthaler-Konferenz. Jedoch nahmen sie für den Augenblick davon Umgang, die Verträge ihren gesetzgebenden Behörden, den Großen Räten, zur Ratifikation zu unterbreiten. Die Regierungen beabsichtigten vielmehr, die Angelegenheit erst dann öffentlich zur Sprache zu bringen, wenn auch der heilige Stuhl seine Zustimmung zur Neugründung der Diözese Basel ausgesprochen haben würde[3]).

---

1) Aargaus und Solothurns Delegierte nahmen aber nur an: ad ratificandum.

2) Damit hatte es die Konferenz auf Beseitigung des Satzes im Konsekrationseide abgesehen: „Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vec successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo".

3) Die formelle Legitimation zu dieser Art des Vorgehens fanden die Regierungen (Kleinen Räte) in den Vollmachten, die sie von den gesetzgebenden Behörden empfangen hatten zu der Zeit, da die Bistumsangelegenheiten in das

Als ihre gemeinsamen Unterhändler („Bistums-Kommissarien") bezeichneten sie den Schultheißen Amrhyn von Luzern und den Staatsrat Ludwig von Roll aus Solothurn[2]).

Im Auftrage der beteiligten Stände machte die Regierung des Kantons Solothurn[3]) den Papst und den Kardinal-Staatssekretär mit den Grundzügen des Bistumsvertrages bekannt und bat sie, den Nuntius in Luzern zur Eröffnung von Konferenzen anzuweisen.

Die Kurie willfahrte nach einigem Zögern diesem Gesuche. Sie erhob zwar Bedenken wegen der großen Ausdehnung der angestrebten Diözese, versprach aber dennoch, den Nuntius in Luzern mit der erforderlichen Vollmacht auszurüsten[4]).

---

erste Stadium traten. Materiell schien den Regierungen diese Form der Geschäftsbehandlung offenbar deshalb gerechtfertigt, weil sie sich dem Wahne hingaben, einem festgeschlossenen Bunde der beteiligten Kantone vermöge die Kurie auf die Dauer nicht zu widerstehen, das Geschäft werde somit in naher Zukunft erledigt sein. Zweifellos hat auch das Bestreben mitgewirkt, den Langenthaler-Vertrag bis nach Abschluß eines definitiven Übereinkommens mit der Kurie vor der Nuntiatur geheim zu halten; das war aber nicht möglich, wenn in den Großen Räten der verschiedenen Kantone eine Diskussion über den Gegenstand eröffnet werden mußte.

2) Der „spiritus rector", soweit man von einem solchen sprechen kann, war Joseph Karl Amrhyn (1777—1848), ein Anhänger der liberalen Richtung in seinem Heimatkanton Luzern. Vgl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. I. S. 409 (W. Gisi). Kasimir Pfyffer, Geschichte Luzerns. II. S. 331.

3) Schreiben der Solothurner Regierung an Pius VII. und Consalvi vom 15. Mai 1820.

4) Der Papst richtete ein besonderes Breve, datiert vom 20. August 1820, an die solothurnische Regierung. (Kopie im Aarg. Staatsarchiv, l. c. Cah. C.) Darin steht: „Dissimulantes tamen non possumus dolorem ex eo a Nobis susceptum quod videamus quam vasta futura sit dioecesis Basileensis, si illis, qui nunc proponuntur, finibus circumscribatur. Quo enim amplior et numerosior Dioecesis existit, eo minor in gregem, et segnior esse necessario debet cura pastoris. Egregiae tamen voluntatis vestrae significatio a nonnullis etiam aliis Helvetiae guberniis confirmata Nos induxit, ut Nuntio Nostro ineundae quam petitis tractationis fecerimus potestatem". Und Consalvi richtete zugleich, mit Datum vom 23. August 1820, ein Schreiben an Schultheiß von Glutz in Solothurn, worin er, nach Anführung der nämlichen Bedenken, versprach „dare a Monsignor Nunzio Gli ordini e le istruzioni necessarie per le trattative occorenti". Im selben Sinn war ein Brief Consalvis an die Luzerner Regierung vom 18. August 1820 gehalten. (Kopie im Staatsarchiv Bern. Diözesanakten III, Nr. 299.) Ich hebe dies hervor, weil der Nuntius in der Folge Mangel der Vollmacht vorschützte.

6. Die Folgen der Langenthaler-Konferenz. 1820—1830.

Die Neugründung des Bistums Basel.

Mit der Langenthaler Konferenz treten die Bistumsangelegenheiten in die letzte und unerbaulichste Phase ihrer Entwicklung ein[1]). Beinah durch ein ganzes Jahrzehnt ziehen sich die Verhandlungen der beiden Kommissarien Amrhyn und v. Roll mit der Apostolischen Nuntiatur in Luzern hin, um schließlich mit einem Siege Roms zu endigen.

Zu einem großen Teil fällt dieser ungünstige Ausgang den beiden staatlichen Vertragsunterhändlern zur Last. Denn das diplomatische Talent, das ihnen von den Zeitgenossen nachgerühmt wird, bethätigte sich bei diesem Anlasse vorzugsweise in der Beherrschung der Umgangsformen und in einer Höflichkeit, die selbst durch die bedenklichsten römischen Zumutungen nicht zu erschüttern war. Weder Amrhyn, noch v. Roll konnten sich mit der Geschicklichkeit der päpstlichen Gesandten messen. Energisch und unermüdlich thätig nutzte die Nuntiatur in täglicher Arbeit jede ihr günstige Lage und jeden Fehler der Gegenpartei aus. Um den Gegner zu ermüden, zog sie die Verhandlungen in die Länge. Die Kurie war sicher, auf diesem Wege das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Man sollte glauben, die Erfahrungen, die Luzern und Bern im Jahre 1818 mit ihrer Gesandschaft in Rom gemacht, hätten zur Lehre dienen können. Dem war aber nicht so. Noch hatten die

1) Wir sind über die einzelnen Vorgänge durch ein reiches Aktenmaterial unterrichtet. Die Vertragsunterhändler hielten ihre Auftraggeber stets auf dem Laufenden durch die Mitteilung der mit dem Nuntius gewechselten Noten. Mehrmals erstatteten Amrhyn und von Roll auch zusammenhängende historische Berichte. Ich habe für die folgende Darstellung hauptsächlich die Akten des Aargauischen Staatsarchivs „Bisthumseinrichtung". Cah. C—F benutzt. — Vergleiche zum folgenden auch die Angaben von Ludwig Snell, Dokumentirte pragmatische Erzählung. S. 164 fg. und von Gareis u. Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. Bd. II. S. 61 fg.

schweizerischen Staatsmänner die neue Richtung der päpstlichen Politik nicht erkannt, noch waren sie der Bedeutung des neuen kirchlichen Geistes nicht inne geworden. Dies traf bei den Regierenden aller Kantone, nicht nur bei Amrhyn und v. Roll zu. Der Vorteil, den die Nuntiatur daraus zog, ist nicht hoch genug anzuschlagen.

Es kann nicht unsre Aufgabe sein, diesen langen Verhandlungen bis in alle einzelnen Züge nachzugehen. Wir beschränken uns darauf, das rechtlich Bedeutsame herauszuheben.

Im Oktober des Jahres 1820 eröffneten die beiden Kommissarien, Amrhyn und v. Roll, die Besprechungen mit dem Apostolischen Nuntius in Luzern, Ignazio Nasalli, Erzbischof von Cyrus in partibus infidelium. Sie legten ihre Beglaubigungsschreiben vor, unterließen aber, allem diplomatischen Brauch und jeder Vorsicht zuwider, sich vom Nuntius seine Vollmacht zeigen zu lassen. Die Folgen blieben nicht aus: nachdem man bereits mehrere Tage über die Domherrenwahlen verhandelt hatte und zur schriftlichen Fixierung der gewonnenen Ergebnisse schreiten wollte, erklärte der Nuntius, einzig „ad audiendum et referendum“ beauftragt zu sein. So mußte abgebrochen werden, bis Nasalli eine Vollmacht zu verbindlichen Verhandlungen beigebracht haben würde.

Darüber vergingen drei Monate. Inzwischen gelang es, eine andere Schwierigkeit teilweise zu heben. Im Laufe des Jahres 1820 nämlich hatten die Regierungen der Kantone Thurgau, Zug und Basel ihren Beitritt zum Langenthaler Vertrag erklärt. Allein schon bei den ersten Konferenzen mit Amrhyn und v. Roll behauptete Nasalli, diese Stände nicht in die Erörterungen einbeziehen zu dürfen. Daraufhin ließen sich die beiden Delegirten von den Regierungen der drei Kantone Vollmachten ausstellen, welche die Unterhändler anwiesen, auch für diese Stände die Anschließung an das Bistum Basel zu begehren. Gleichzeitig wendeten sich Zug und Thurgau mit der Bitte direkt an den Papst, er möchte ihren beiden Territorien den Beitritt zur Diözese Basel gestatten (Oktober und November 1820) [1]).

Als im Februar 1821 nun die unterbrochenen Verhandlungen fortgesetzt wurden, zeigte sich der Nuntius bereit, in

---

1) Basel stellte aus den oben S. 5 u. 6 angeführten Gründen ein solches Begehren nicht.

den Territorialbestand des zu gründenden Bistums die Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Aargau und den vom Wiener Kongreß an Basel angeschlossenen Landstrich einzubeziehen[1]). Endlich willigte die Kurie, im Dezember 1821, ein, daß auch Zug und Thurgau beitreten dürften, falls als Gegenleistung, die Besoldung des Bischofs auf Fr. 10 000 erhöht und die Aufstellung eines Weihbischofs zugestanden würde.

Gleichzeitig rückte nunmehr die Hauptfrage in den Vordergrund: diejenige nach der Wahlart des Bischofs und der Mitglieder des Domkapitels. Wie ein roter Faden zieht sich der Streit über diesen wichtigen Gegenstand durch alle Verhandlungen hindurch, von der ersten bis zur letzten Konferenz. Die Kurie hatte den Kampfplatz bereits abgesteckt: es war ihr gelungen, bei den Erörterungen mit Rüttimann und Fischer die Zuweisung der Bischofswahl an das Domkapitel als ein letztes Zugeständnis erscheinen zu lassen, das vermittelte zwischen der Forderung auf staatliche Ernennung und jener auf Bezeichnung des Bischofs durch den Papst. Dabei ging Rom jedoch von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, daß bei der Bildung des Domkapitels der Kirche, und nicht dem Staate, das ausschlaggebende Wort zukomme.

Diese Anschauungen machte sich Nasalli gleichfalls zu eigen, und Amrhyn und v. Roll erkannten bald, daß hier die vornehmste Schwierigkeit ihrer Aufgabe liege. Sie entschlossen sich daher, im Widerspruch zum Langenthaler Vertrag, die Vorschriften über die Wahlart der Domkapitularen gleich jetzt zur Diskussion zu bringen und sie nicht spätern besondern Vereinbarungen vorzubehalten. Ihre Forderung ging dahin, es möchte jeder Regierung gestattet werden, die von ihr errichteten Kanonikate selbst zu besetzen.

Nasalli lehnte ein so allgemein gehaltenes Begehren rundweg ab[2]). Er belehrte am 31. Dezember 1822 die zwei Vertreter der Bistumskantone schriftlich, die Befugnis, auf kirchliche Ämter zu ernennen,

---

1) Wegen Basels hatte Nasalli schon vorher, am 22. Dezember 1820, eine vertrauliche Zusage gegeben.

2) Als im Februar 1821 diese Angelegenheit zuerst gründlich zur Sprache gebracht wurde, erklärte Nasalli, die Forderung der Kantone dem heiligen Vater vorlegen zu wollen. Im Dezember des nämlichen Jahres erhielt dann der Nuntius die neuen Instruktionen, welche ihm sein Verhalten in dieser Frage genau vorzeichneten.

sei nimmermehr als ein der Staatsgewalt innewohnendes Recht zu betrachten, „il faut convenir que ce n'est qu'une condescendance et une gratification des Pontifes Romains“ [1]). Diese Vergünstigung aber werde nicht allen Staatsregierungen schlechthin gewährt, sondern ihnen nur verliehen, sofern deren Mitglieder der katholischen Kirche angehörten.

Diese Sprache erregte Aufsehen. Die paritätische Regierung des Kantons Aargau, der Kleine Rat, war nicht gewillt, ihre Forderungen herabzustimmen. Am 22. Juli 1823 faßte sie, auf Antrag des katholischen Kirchenrates [2]), den folgenden Beschluß: „a) Der Stand Aargau werde an dem neu zu organisierenden Domstift nur unter der Bedingung Domherrenstellen errichten und dotieren, wenn ihm das unmittelbare oder mittelbare Patronatrecht derselben überlassen werde, im entgegengesetzten Falle aber auf die Errichtung von Domherrenstellen seinerseits verzichten und jeglichen Geldbeitrag dazu verweigern. — b) Es solle fernerhin vom Gesuche um förmliche Anerkennung jenes Patronatrechtes von Seite des päpstlichen Stuhles in der obwaltenden Bistumsunterhandlung abgestanden, dagegen aber versucht werden, das erwähnte Patronatrecht auf andere Wege zu erhalten und zwar — c) Entweder dadurch, daß, nachdem in dem Konkordate mit dem römischen Hofe bloß die Zahl der Domherren für jeden betreffenden paritätischen Stand festgesetzt, die Wahlart hingegen ganz mit Stillschweigen übergangen worden, alsdann die Regierung die Domherren sogleich erwähle und auf solche Weise sich faktisch in den Besitz des Patronat-

1) An einer andern Stelle des Schreibens heißt es: „il n'appartient qu'à la suprématie, existant dans l'église, de disposer librement de ce droit“.

2) Im Aargau hatte ein Gesetz vom 24. Brachmonat 1819 einen katholischen Kirchenrat eingeführt. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau. Ausgabe v. J. 1826. Bd. III. S. 315.) Er wurde vom Kleinen Rat gewählt und bestand aus 7 Mitgliedern: einem katholischen Mitgliede der Regierung als Präsidenten, 4 katholischen Geistlichen und 2 katholischen Laien. Der Kirchenrat war als staatliches Organ vorberatende Behörde für die wichtigsten von der Regierung zu erledigenden Angelegenheiten der katholischen Konfession. Präsident war im Jahre 1823 Regierungsrat Friedrich; das einflußreichste Mitglied des Kirchenrates war damals der katholische Pfarrer von Aarau und spätere Domdekan Vock. Vergleiche über ihn: Zur Erinnerung an den Herrn Domdekan Alois Vock (Programm der Aargauischen Kantonsschule 1858).

rechtes setze; oder dadurch, daß in der mit Rom abzuschließenden Übereinkunft die Domherrenstellen mit gewissen kirchlichen Pfründen des Kantons, deren Kollatur der Landesregierung zusteht, so verbunden werden, daß der jeweilige Besitzer solcher Pfründen zugleich auch ohne weitere Wahl Mitglied des Domkapitels sei". Von diesen Beschlüssen wurden Amrhyn und v. Roll in Kenntnis gesetzt.

Die Regierung des Kantons Bern befand sich als Obrigkeit eines paritätischen Staatswesens in einer ähnlichen Lage, wie jene des Aargaus. Auch gegen sie richtete sich des Nuntius Note. Allein in Bern teilte man die aargauische Auffassung nicht. Die Kollatur der katholischen Pfründen hatte der Staat Bern dem Bischof überlassen[1]), und so bot hier der aargauische Vorschlag, die Domherrenstellen mit Kirchenämtern staatlicher Kollatur zu verbinden, keinen Vorteil. Die bernische Regierung unterstützte deshalb das Vorgehen Aargaus nur insofern, als sie versprach, „zu einem angemessenen Auswege unsre Zuflucht zu nehmen, wenn ein solcher uns gezeigt werden kann" [2]). Im übrigen aber war man in Bern, im Hinblick auf den ungünstigen Ausgang der Verhandlungen vom Jahre 1818, bereit, der römischen Kurie Zugeständnisse zu machen; man hoffte dadurch das Geschäft einem raschen Abschlusse zuzuführen[3]).

Mittlerweile hatte der bisherige diplomatische Vertreter des Papstes, der Nuntius Nasalli, die Schweiz verlassen (August 1823), um am niederländischen Hof zeitweilig eine Mission zu erfüllen. Während Nasallis Abwesenheit besorgte sein Auditor, Pascal Gizzi, interimistisch die Geschäfte[4]). — Kurze Zeit hernach, am

---

1) Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern, vom 23. November 1815 (Repertorium der Eidg. Abschiede 1814 bis 1848. Bd. II. S. 853.), Art. 6: „Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Benefiziums setzen wird." Vergleiche auch F. Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern 1845. S. 176 fg.

2) Schreiben der Berner Regierung an den Kleinen Rat des Kantons Aargau vom 1. Dezember 1823.

3) Schon Ende Dezember 1821 hatte die Regierung Berns in Aarau angefragt, ob der Aargau nicht zur Nachgiebigkeit geneigt wäre, und am 21. Januar 1822 berichtete die Berner Regierung an den Kleinen Rat des Aargaus, sie ihrerseits sei zu Zugeständnissen an den Nuntius bereit: der Bischof möge die bernischen Domherren bezeichnen, aber jedesmal vorher in Bern anfragen, ob der Kandidat der Regierung genehm sei.

4) Nasalli kehrte nicht mehr nach Luzern zurück; er zeigte durch

20. August 1823, starb der Papst Pius VII. Zu seinem Nachfolger wurde am 28. September gewählt der Kardinal della Genga, der sich den Namen Leos XII. beilegte. Der bisherige Staatssekretär, der Kardinal Consalvi, trat von der Leitung der römischen Diplomatie zurück[1]).

Den beiden Unterhändlern, Amrhyn und v. Roll, entging die Bedeutung dieses Augenblickes nicht. Sie legten, im Januar 1824, in einer ausführlichen vertraulichen Denkschrift ihren Auftraggebern den bisherigen Gang der Unterhandlungen dar. Daraus ging hervor, daß an einem Erfolg überhaupt verzweifelt werden mußte, wenn mit Rom kein Einverständnis über die Wahlart der Domherren zustande käme.

In dieser Lage der Dinge berief Bern eine neue Zusammenkunft nach Langenthal ein. Sie fand vom 28. bis 30. Juni 1824 statt. Unter dem Vorsitze Amrhyns ratschlagten die Vertreter der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, wie das Schiff wieder flott zu machen sei[2]). Es galt vor Allem, den Zwiespalt zwischen den Forderungen Aargaus und den Ansprüchen der Nuntiatur zu überbrücken. Für Bern schien jeder Anstand beseitigt, denn die bernische Regierung wollte sich mit der Vorschrift begnügen, „daß zur Ergänzung einer erledigten Domherrenstelle der Stand Bern sich das Recht vorbehalte, aus dem sechsfachen Vorschlag des Domkapitels an den Bischof drei der Vorgeschlagenen eliminieren zu können, damit sodann unter den übrigen der Bischof ein dem Kanton genehmes Subjekt erwähle." Die aargauischen Delegirten dagegen waren, gemäß ihrer Instruktion, nicht gewillt, von ihren alten

---

Schreiben vom 11. Dezember 1826 die Ernennung seines Nachfolgers Ostini von Rom aus an.

1) Der neue Papst ernannte den Kardinal della Somaglia zu seinem Staatssekretär. Consalvi trat in den Hintergrund; er wurde zuerst Sekretär der Breven, dann Präfekt der Congregatio de Propaganda fide. In dieser Stellung starb Consalvi den 24. Januar 1824. Artikel „Consalvi" von Franz Werner in Wetzer u. Weltes katholischem Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. III S. 950 und die dort citirten Schriften.

2) Bern war vertreten durch von Muralt und von Fischer, Luzern durch Amrhyn und Frey, Solothurn durch von Roll und von Sury, und Aargau durch von Reding und Forster. Basel leistete der Einladung keine Folge, die Regierung erklärte, „sie wollte die Mittheilung des Protokolls erwarten und die Berathung der Mehrheit anheimstellen".

Ansprüchen abzugehen[1]). So blieb den übrigen Konferenzteilnehmern nichts übrig, als die Unterhändler mit der kräftigen Vertretung der von Bern und Aargau aufgestellten Begehren zu beauftragen. Aber gleichzeitig suchten sie auf Aargau einzuwirken, indem die Konferenz für den Fall, daß Aargaus Wünsche nicht erfüllt würden, die Erwartung aussprach, es möchten „von der Hohen Regierung von Aargau in ihrer Weisheit und Vaterlandsliebe solche neue Mittel dargegeben werden ..., daß von daher keine weitern Hindernisse in einen endlichen Abschluß mit Rom gebracht werden und nicht minder die Besorgnis wegfalle, diesen hohen Stand aus dem Diözesan-Verband zurücktreten zu sehen."

Auch die Frage, wie der Bischof gewählt werden solle, kam in Langenthal zur Erörterung. Amrhyn teilte mit, hierüber sei mit dem Nuntius ein Einvernehmen erzielt worden. Die beidseitigen Unterhändler hätten sich nämlich in den Konferenzen vom Dezember 1821 und Januar 1822 auf folgende Redaktion geeinigt: „Les Chanoines de première érection[2]) ont le droit de nommer parmi le clergé du diocèse l'évêque; ils prendront soin à ce que la personne à élire réunisse aux qualités canoniques la confiance des gouvernemens." Diese Bestimmung genehmigten in Langenthal sämtliche Abgeordnete, und die Vertreter Solothurns fügten ihrem Votum bei, „daß also nach dem Sinn dieses Artikels das Capitel sich jedesmal vor der Erwählung an die betreffenden Regierungen wenden werde, um sich zu versichern, daß die vorgeschlagene Person die vorgeschriebenen Eigenschaften wirklich besitze". Wegen der künftigen Gestaltung des Informativprozesses, so berichteten Amrhyn und v. Roll weiter, herrsche stets noch Streit. Nasalli bestehe darauf, durch die von der Kirche zunächst berufenen Organe, in erster Linie also durch die Nuntiatur, den erwählten Bischof auf seine kanonischen Eigenschaften prüfen zu lassen[1]), währenddem die Unterhändler dies

1) Siehe oben S. 68.

2) Diese unglückliche Fassung wurde gewählt, um eine Verwechslung zwischen den Mitgliedern des solothurnischen Stifts zu St. Urs und Viktor und den Angehörigen des erst zu bildenden Domkapitels (= „chanoines de première érection" oder an andern Stellen „chanoines capitulans" genannt) zu vermeiden.

3) Nasalli schlug vor, zu sagen die „qualités canoniques" würden konstatiert „selon les formes généralement usitées et de la manière jusqu'à présent usitée par les églises de la Suisse".

nicht hätten zugeben wollen. Allein die Langenthaler-Konferenz beschloß, den Vorschlag Nasallis anzunehmen, falls keine andere Redaktion erhältlich wäre. Endlich forderte sie, daß als Weihbischof nur eine den Regierungen genehme Persönlichkeit bezeichnet werden dürfe.

Zum Schlusse nahmen die Herren Abgeordneten der Konferenz Veranlassung — ich zitire wörtlich nach dem Protokoll —, „die im Jahre 1820 zwischen den Löblichen Ständen in Langenthal getroffene Uebereinkunft in ihrem ganzen Umfang zu bestätigen, insofern nicht durch das gegenwärtige Protokoll davon derogirt wird und zu erklären, daß die bis dahin mit dem Herrn Nuntius gepflogenen Unterhandlungen bloß als Verabredung mit Hochdemselben anzusehen seien und die zwischen den Ständen eingegangenen Verpflichtungen nicht berühren."

Die Aufforderung der Langenthaler Konferenz an die aargauische Regierung erzielte einen Erfolg. Im September schickte der Aargau den übrigen Ständen neue Vorschläge zu.

Zu deren Verständnis ist auf Eines aufmerksam zu machen, das bisher außer Acht gelassen wurde: Den Kantonen erlaubten ihre knappen finanziellen Mittel nicht, einen erheblichen Betrag für die Besoldung von Domherren auszuwerfen. Deshalb verfiel der Langenthaler Vertrag vom Jahre 1820 auf den folgenden Ausweg: „Jedem Diöcesan-Stand ist es freigestellt", so lautet der § 10, „die ihn betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherren zum Teil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen, doch soll immer von jedem der kontrahirenden Stände wenigstens ein Domherr bei dem Stift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs beizutragen verpflichtet ist." Diese Vorschrift sollte es möglich machen, Geistliche des Kantons, die aus den Einkünften ihrer Pfründe lebten, zu Domherren zu ernennen, ohne daß der Staatskasse Kosten für die Installation und Dotierung eines Kanonikates zur Last fielen. Der Nuntius hatte schon bei Beginn der Unterhandlungen diese Forderung als berechtigt anerkannt, und die aargauische Regierung baute auf dieses Zugeständnis im September 1824 ihren neuen Vorschlag auf; sie sagte nämlich, „daß wir (Aargau) die Stellen der nicht residirenden Domherren mit den Propsteien der Kollegiatstifte Zurzach und Rheinfelden verbinden, hingegen in Bezug auf den residirenden Domherrn dem

Kollegiatstifte zur hl. Verena in Zurzach die Verpflichtung aufzulegen gedenken, denselben aus seiner Mitte zu geben, sei es, daß die Regierung oder das Kapitel Zurzach selbst unter Genehmigung der Regierung ihn jedesmal bezeichne, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem zur Residenz beim Domstifte in Solothurn abgeordneten Chorherrn der Rücktritt auf seine Ruhepfründe in Zurzach stets offen und freigestellt bleibe." Die Kollatur der Kanonikate an den Kollegiatstiften in Zurzach und in Rheinfelden aber stand dem Staate zu[1]), und so lief der soeben angeführte Vorschlag darauf hinaus, der aargauischen Regierung auf einem Umwege maßgebenden Einfluß bei Besetzung der aargauischen Domherrenstellen zu verschaffen. Der Kleine Rat des Kantons Aargau ordnete, Ende Dezember des Jahres 1824, eine eigene Deputation, bestehend aus Regierungsrat Reding und Pfarrer Vock, nach Luzern ab, um sein Begehren bei der Nuntiatur recht eindringlich vertreten zu lassen. Amrhyn und v. Roll ihrerseits bemühten sich, den damals in Rom weilenden ehemaligen Luzerner Nuntius Nasalli für eine Beschleunigung des Geschäftes zu interessiren und sie versuchten, durch die persönliche Vermittlung des Hauptmanns der päpstlichen Schweizergarde, Pfyffer von Luzern, den Papst direkt für ihr Anliegen zu gewinnen. Umsonst; schien auch die Kurie nicht abgeneigt, für die Besetzung der aargauischen nichtresidirenden Kanoniker den vorgebrachten Wunsch in Berücksichtigung zu ziehen, so widerstrebte ihr, bei der Ernennung des residirenden Domherrn einer paritätischen staatlichen Behörde diesen weitgehenden Einfluß zuzugestehen[2]).

In Bern schien das bisherige Verhalten der Kurie eine ent-

---

1) Über diese Verhältnisse am Stifte Zurzach berichtet Johann Huber, Des Stiftes Zurzach Schicksale. Luzern 1879. S. 14 und desselben Verfassers Geschichte des Stifts Zurzach. Klingnau 1869. Im Jahre 1813 schloß die aargauische Regierung mit Wessenberg ein Konkordat ab, welches das Stift Zurzach in eine Emeriten-Anstalt für aargauische Geistliche verwandelte. (Aarg. Gesetzessammlung 1847. Bd. II. S. 667.) — Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Verhältnisse des Kollegiatstiftes St. Martin in Rheinfelden: Karl Schröter, Die Pröpste des Collegiatstiftes St. Martin in Rheinfelden. v. Mülinen, Helvetia sacra I. S. 53. Arnold Rüscheler, in der „Argovia". Bd. XXIII. S. 235.

2) In diesem Sinne fassen die beiden Unterhändler der Kantone das Ergebnis ihrer Besprechungen mit Gizzi in einem Briefe an Aargau zusammen, 11. Dezember 1824.

schiedenere Stimmung hervorzurufen. Wir schließen dies daraus, daß Amrhyn und v. Roll im Auftrage der Berner Regierung am 23. April 1825 von Gizzi für die Besetzung der bernischen Kanonikate nicht nur die Vorlegung einer vom Domkapitel aufzustellenden Liste von sechs Kandidaten verlangten, von welchen die Regierung drei Namen zu streichen befugt wäre, sondern noch das Weitere forderten, daß von den auf der Liste verbleibenden drei Klerikern der Bischof nur die der Regierung genehme Persönlichkeit zum Domherrn wählen dürfe[1]).

Erst am 4. Oktober 1825 teilte Gizzi die Antwort des Papstes mit. Gegenüber Aargau und Bern lautete sie unbedingt ablehnend. Seine Heiligkeit, so führte Gizzi aus, könne Bern nicht ein Ausschließungsrecht zugestehen, „ensorte que l'évêque n'aurait point de choix, et il serait réduit à n'être qu'un instrument purement passif." Für die Bezeichnung der aargauischen Domherren aber wünsche der Papst die nämliche Wahlart wie für die Berner Kanoniker. Dagegen stimme er den Forderungen Solothurns und Luzerns in der Hauptsache zu: die Regierung von Luzern solle die luzernischen Kanonikate besetzen; für die solothurnischen Domkapitularen, Mitglieder des Stifts zu St. Urs und Viktor, möge die bisher beobachtete Wahlart weiter zur Anwendung kommen. Da gemäß dieser der Staat Solothurn den Propst des Kapitels wählte, sicherte der Papst diese Befugnis auch weiterhin zu, beanspruchte hingegen für sich als Ersatz die Ernennung auf die zweite Stelle, diejenige des Domdekans. Unter Berufung auf das Herkommen verlangte der heilige Vater überdies, daß nach der Neugründung der Diözese die ersten Inhaber der Domkanonikate von ihm bezeichnet würden, immerhin aus Klerikern „quos canonicis qualitatibus praeditos nec respectivis Guberniis minus gratos esse cognoverit." Für die Wahl des Weihbischofs sei eine derartige sichernde Vorschrift nicht von nöten, so führte die Note weiter aus, „comme le choix du suffragant et sa présen-

1) „Pour les chanoines que le Canton de Berne aura à fournir", sagt die Eingabe an Gizzi, „le chapitre cathédral présentera pour chaque nomination une liste de six candidats au gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; des restans l'évêque nommera le chanoine en prenant soin que la personne réunisse aux qualités canoniques celles d'être agréable au gouvernement".

tation au St. Siège se fait par l'évêque, qui est censé jouir de la confiance des gouvernemens, on ne peut nullement douter que l'évêque ne donne son suffrage à un ecclésiastique qui se trouve dans la même situation que lui."

Diese Note bereitete in der Schweiz bittere Enttäuschung. Alles Entgegenkommen, das die Regierungen bei jeder Gelegenheit gezeigt hatten, war nicht imstande gewesen, den Papst in der Hauptfrage umzustimmen: der heilige Vater blieb in dem Streite um die Wahlart der bernischen und aargauischen Domkapitularen unerbittlich.

Die Regierungen befanden sich in einer schwierigen Lage: die Unterhandlungen abzubrechen erschien, mit Recht, als nicht ratsam, denn in einem solchen Fall hätte Rom das ihm so überaus günstige kirchliche Provisorium einfach weiter fortbestehen lassen. Dazu kam, daß auch in der alten Diözese Basel die Dinge sich zum Schlimmern wendeten. Den Coadiutor cum iure succedendi des greisen Bischofs Neveu, v. Glutz-Ruchti, hatte am 9. Oktober 1824 eine langwierige Krankheit dahingerafft. Damit war die Nachfolge in der Leitung der Diözese Basel wiederum in Frage gestellt[1]). Es hieß deshalb eilen, wollte man die Verhältnisse noch vor dem Tode des Fürstbischofs Neveu ins Reine bringen[2]).

Zur selben Zeit entstanden der Regierung des katholischen Vororts Schwierigkeiten im eigenen Kanton. Eine einflußreiche Partei betrieb den Rücktritt Luzerns vom Langenthaler Vertrag und die Gründung eines eigenen Luzerner Bistums in Gemeinschaft mit Uri[3]).

---

1) Bei der andauernden Kränklichkeit des Coadiutors hatte Bischof Neveu zur raschern Erledigung der Geschäfte vier Generalprovikariate errichtet: für den Kanton Solothurn, für den zu seinem Bistum gehörenden Teil des Kantons Bern, für den Kanton Luzern und endlich gemeinschaftlich für das Frickthal und das Birseck. Die Provikare erhielten ausgedehnte Vollmachten und führten auch nach dem Tod des Coadiutors Glutz ihre Funktionen weiter. Auf einer Konferenz in Langenthal berieten die beteiligten Regierungen, am 18. November 1824, darüber, ob ein neuer Coadiutor zu bestellen sei. Die Ansichten gingen anfänglich auseinander. Schließlich unterblieb aber eine neue Wahl, weil man in den Provikariaten Organe erblickte, welche die Einsetzung eines neuen Coadiutors überflüssig machten.

2) Inzwischen war auch der Kanton St. Gallen zum Ziele gekommen; er hatte im Jahre 1823 die Gründung eines eigenen Bistums St. Gallen erlangt in Union (per aequalitatem) mit Chur. Vergleiche darüber Kothing, a. a. O. 225—238 und Gareis u. Zorn, a. a. O. II. 189.

3) Es trug zur Erregung der konfessionellen Leidenschaften bei, als der

Ein letztes Mal unternahm Luzern den Versuch, in einer gemeinschaftlichen Besprechung der Ständevertreter den sich lockernden Verband zusammenzuhalten. Nur mit Mühe gelang es der persönlichen Verwendung des luzernischen Staatsrates Eduard Pfyffer, die aargauische Regierung zu einer Beschickung dieser Zusammenkunft zu veranlassen [1]).

Diese Konferenz trat, unter dem Vorsitze Amrhyns, am 20. November 1826 in Luzern zusammen. Alle vier Kantone hatten ihre Vertreter entsendet. Die Abgeordneten durchgingen Punkt für Punkt die im Langenthaler Vertrag vom Jahre 1820 aufgestellten Forderungen, um sie mit dem zusammenzuhalten, was in den langen, sechsjährigen Unterhandlungen zu erreichen gewesen war. Es kam dabei kein glänzendes Ergebnis heraus. Immerhin wurde Klarheit darüber geschaffen, wieviel noch zu erreichen blieb. Die Kampfesfreude von ehemals hatte einer düstern Stimmung Platz gemacht, unter deren Eindruck die Konferenz auf rasche Erledigung des Geschäftes, selbst um den Preis von erheblichen Zugeständnissen, hinarbeitete. Sie wollte sofortige Gewißheit haben, ob die Nuntiatur Hand zu einer Verständigung biete und machte sich deshalb ungesäumt über die Lösung der noch schwebenden Fragen schlüssig. Durch Vermittlung von Amrhyn und v. Roll setzte sich die Konferenz während ihrer Sitzungen mit der Nuntiatur in direkte Verbindung

---

Tägliche Rat von Luzern den reformirten Einwohnern im Jahre 1826 die regelmäßige Ausübung des reformirten Kultus in einer Kapelle der Stadt Luzern gestattete. Ein Teil des Klerus, unter Führung des Generalprovikars Salzmann, protestirte bei der Regierung. Die Bewegung griff im Lande um sich, und so kam es Ende Dezember 1826 im Großen Rat zu einer zweitägigen Debatte, an deren Ende der den Reformirten günstige Beschluß mit 52 gegen 39 Stimmen bestätigt wurde. Vergleiche darüber Kasimir Pfyffer, Geschichte Luzerns. II. S. 383 und K. Rickli, Entstehung der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Luzern. Luzern 1828.

1) Aargau hatte bereits den Ständen am 6. November 1826 angezeigt, „der hiesige Stand wird an den Unterhandlungen zur Reorganisirung des Bistums Basel fortan keinen Anteil mehr nehmen, demnach auch die nächst abzuhaltende Konferenz in Luzern nicht beschicken". Darauf drang die Luzerner Regierung in den Kleinen Rat des Kantons Aargau, die Fahne nicht zu verlassen, und Eduard Pfyffer reiste nach Aarau, um die leitenden Politiker umzustimmen. Das wirkte. Die aargauische Regierung nahm am 16. November ihren Beschluß zurück und ließ sich erweichen, den Regierungsrat von Reding an die Konferenz zu senden, aber nur ad audiendum et referendum.

und brachte es durch diese Art der Geschäftsbehandlung fertig, daß bis zum 27. November — dem Tage, da die Abgeordneten die Heimreise antraten — eine Einigung bis auf einen einzigen Punkt erzielt wurde.

Fassen wir die gewonnenen Ergebnisse in einem gedrängten Überblick zusammen, so bietet sich folgendes Bild dar:

Bei den Besprechungen über die Wahlart des Bischofs hatte Rom vom Beginne der Unterhandlungen an zugestanden, daß der Oberhirt der Diözese nicht vom Papste ernannt, sondern vom Domkapitel gewählt werden solle. Anlaß zu weitern Erörterungen hatte lediglich die Frage geboten, in welcher Weise sich hiebei der Einfluß des Staates bethätigen dürfe. Die Kantone hatten verlangt, daß das Domkapitel zum Bischofsamte nur eine den Regierungen genehme Person berufe, und die Nuntiatur hatte dies Begehren, sobald es zur Sprache kam, als berechtigt anerkannt. Immerhin mit der Bemerkung, nach römischem Herkommen werde diese Bedingung nicht in der Bulle, welche die Diözese errichte, ausgesprochen, sie finde am besten ihren Platz in einem besondern vom Papst an das Domkapitel zu erlassenden Breve[1]). Bei den folgenden Besprechungen waren die Unterhändler auf diesen Punkt, da sie ihn als erledigt betrachteten, nur noch gelegentlich zurückgekommen. Die Konferenz der Ständedelegirten vom November 1826 erklärte sich nach einer einläßlichen Beratung mit dieser Art des Vorgehens einverstanden, in der Meinung, daß das versprochene Exhortationsbreve vor der Zustellung an das Domkapitel den Regierungen amtlich zur Kenntnis gebracht würde. Amrhyn und v. Roll teilten dies der Nuntiatur in einer Verbalnote vom 27. November 1826 mit: „Les Cantons acceptent l'offre faite de la part de Sa Sainteté d'adresser au Chapitre un Bref d'exhortation qui contiendrait la direction: „Vestrarum erit partium eos adsciscere quos, praeter qualitates caeteras Ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Guberniis minus gratos esse noveritis" — en ne doutant nullement que les mots suivants seront de même ajoutés: „de quibus antequam solemnem Electionis actum ex

1) In diesem Sinne ließ sich Nasalli in der Konferenz mit Amrhyn und von Roll am 17. Dezember 1821 zuerst vernehmen. „Geschichtliche Übersicht" der Kommissarien vom Januar 1824.

Canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet, curabitis.“ Der Geschäftsträger der Nuntiatur, der Auditor Gizzi, sagte die Erfüllung dieses Begehrens nicht nur sogleich mündlich zu, er berichtete hierüber nochmals nach Rom und war in der Lage, in einer Note vom 29. Januar 1827 als Antwort des Papstes das Folgende festzustellen: „Le premier membre (des Artikels 12 des Vertrags-Entwurfs) n'exige d'autre observation si ce n'est que le bref d'exhortation que le Saint Père adressera au chapitre cathédral relativement à l'élection de l'Evêque répondra à l'attente de Mrs. les Commissaires et au sens exprimé dans l'alinéa de leur note qui a rapport à cet objet.“

In der bestrittenen Frage sodann, durch wen der Informativ-Prozeß geführt werden solle, hatten die Stände schon früher den Wünschen Roms nachgegeben; die in Luzern versammelte Konferenz begnügte sich deshalb damit, dieses Zugeständnis zu bestätigen.

Dagegen beharrte sie mit aller Entschiedenheit darauf, „daß in dem Eide, den der Bischof dem Papste zu prestiren habe, alle anstößigen Ausdrücke des Gänzlichen wegfallen sollen.“ Als Amrhyn und v. Roll dieses Begehren dem Auditor Gizzi überbrachten, stellte dieser beruhigende Zusicherungen des heiligen Stuhles in Aussicht. In der That befand sich Gizzi in der Lage, am 29. Januar den beiden Unterhändlern schriftlich berichten zu können, der Papst sehe zwar nicht ein, weshalb die bisher angewendete Eidesformel konfessionelle Bedenken hervorzurufen geeignet sei, „néanmoins pour rassurer les gouvernemens qui paraissent avoir de l'inquiétude à cause de cette phrase[1]), Sa Sainteté consentira à la suppression du passage ci-dessus rapporté s'il doit être un obstacle à l'adoption d'un projet définitif destiné à servir de base pour la rédaction de la Bulle[2]).“

Gleichzeitig erhob die Luzerner Konferenz noch eine neue Forderung: „daß der Bischof den Eid der Treue zu prestiren habe, welcher sich auf die Eidgenossenschaft überhaupt und die das Bistum

---

1) Gemeint ist der Satz: „Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo“.

2) Doch fügte Gizzi bei: „il serait superflu d'ajouter ici que cette rédaction ne pourra se faire que lorsque toutes les difficultés seront éliminées et que l'on sera d'accord sur tous les points“.

Basel bildenden Diözesanstände insbesondere beziehen soll, wozu das Thema in einer der in neuerer Zeit aufgestellten Eidesformeln herzunehmen ist." Als dieses Begehren dem Auditor zur Kenntnis gebracht wurde, machte er sogleich darauf aufmerksam, wie dies „eine dem heiligen Vater unangenehme Neuerung"[1]) darstelle, als aber die Konferenz daran festhielt, wünschte Gizzi, aus dieser Eidesformel mindestens die Gelobung an die Eidgenossenschaft ausgemerzt zu sehen. Die Konferenz entsprach dem Wunsche, und Gizzi schrieb darauf, in der mehrfach erwähnten Note vom 29. Januar 1827, er hoffe, das Begehren um Ableistung eines staatlichen Treueides werde kein Hindernis für das Zustandekommen des ganzen Werkes bilden.

Andrerseits willigte nun die Luzerner Konferenz ein, daß der Papst in allen Fällen den Domdekan und das erste Mal auch die Mitglieder des Domkapitels ernenne; immerhin sollten die Wünsche der Regierungen bei der Bezeichnung der Domherren berücksichtigt werden.

Über die Aufstellung eines Weihbischofs endlich entschied die Luzerner Konferenz dahin: „bei vorhandener Altersschwäche oder Uebelmögenheit des Bischofs der fernern Aufstellung des Weihbischofs, dessen Wahl ex gremio canonicorum stattzufinden habe, sich keineswegs zu widersetzen." Der Papst möge durch ein Exhortationsbreve den ordentlichen Diözesanbischof ermahnen, in allen Fällen als Weihbischof eine dem Staate genehme Person zu bezeichnen. Diese Bedingung lehnte jedoch die Kurie, in der Note Gizzis vom 29. Januar 1827, ab: habe man einen den Regierungen genehmen Diözesanbischof, so sei es überflüssig, zu verlangen, daß der von ihm als Weihbischof delegirte Kleriker gleichfalls persona grata sei. Eine Antwort der Konferenz auf diese Ausführungen unterblieb.

Das Bedenken jedoch, um dessenwillen die Regierungen vornehmlich ihre Abgeordneten nach Luzern geschickt hatten, fand keine Erledigung: als Amrhyn und von Roll im Auftrage der Konferenz bei Gizzi sich für eine günstigere Gestaltung der Vorschriften über die bernischen und aargauischen Domherrenwahlen verwendeten,

---

1) Bericht der Delegirten in den Konferenzsitzungen vom 25. und 26. November 1826. (Konferenzprotokoll.)

behauptete der päpstliche Geschäftsträger, vorerst neue Instruktionen einholen zu müssen. Sie fielen gegen Bern und Aargau aus. Gizzis Note vom 29. Januar 1827 bot für beide Kantone dasselbe Wahlverfahren an: eine Liste von sechs Kandidaten und dieser gegenüber das mehrfach entwickelte beschränkte Ausschließungsrecht der Regierungen. Die Verbindung sämtlicher Kanonikate mit Pfründen staatlicher Kollatur, wie sie Aargau angeregt hatte, fand in Rom keine Billigung. Falls Thurgau sich anschließen würde, wollte Rom dessen Regierung mit Bern und Aargau auf dieselbe Linie stellen, für Zug dagegen sicherte die Note schon jetzt die dem Kanton Luzern zugebilligte Wahlart zu.

An eine ernste Opposition Berns war nach allem, was vorhergegangen, nicht zu denken. Somit bildete das letzte Hindernis die ablehnende Haltung Aargaus.

Gizzi hatte sein möglichstes dazu beigetragen, um die Verhandlungen auf diesen Punkt zuzuspitzen. Denn da Rom mit den andern Ständen in's Reine gekommen war, konnte er darauf rechnen, daß nun die befriedigten Kantone, des langen Harrens müde, Aargau zum Nachgeben bestimmen und sich so zu Gehülfen der Nuntiatur machen würden.

Der Internuntius täuschte sich nicht. Im Auftrage ihrer Regierungen begaben sich die Staatsräte Eduard Pfyffer von Luzern und Ludwig von Roll aus Solothurn im Februar 1827 nach Aarau und es gelang ihnen, Aargau zum Einlenken zu veranlassen. Der aargauische Kleine Rat schickte die Regierungsräte von Reding und Friedrich nach Luzern und diese einigten sich mit dem päpstlichen Geschäftsträger auf eine Bestimmung, welche die letzten Schwierigkeiten aus dem Wege räumte. Sie hat folgenden Inhalt: „L'une des prébendes de Chanoines non-résidans du Canton d'Argovie sera conférée par l'évêque à un membre des Chapitres des églises collégiales de Rheinfelden ou de Zourzach, ressortissant du Canton. L'autre chanoine non-résidant sera de même nommé par l'évêque sur une liste formée par le chapitre cathédral et composée de huit écclésiastiques ressortissants du Canton, parmi lesquels se trouvera toujours un membre de celui des Chapitres de Rheinfelden ou de Zourzach qui n'eut déjà un autre chanoine non-résidant. Le chanoine résidant de ce canton sera nommé par l'évêque sur une liste formée de même par le chapitre cathédral et composée de

huit ecclésiastiques pris parmi tout le clergé du canton. Ces candidats devront tous être ressortissants et habitants du canton. Ils devront posséder en même temps les qualités prescrites pour les chanoines ou s'être rendus utiles à l'administration épiscopale dans le canton." Als Ergänzung diente eine Note, welche Gizzi am 16. März des nämlichen Jahres an Amrhyn und v. Roll richtete. Der Stellvertreter des Nuntius kommt darin nochmals auf die Kandidatenlisten zurück, von denen diese Bestimmung spricht, und er schreibt: „Le Soussigné donne l'assurance que le Saint Père adressera aux évêques de Bâle un bref d'exhortation à peu près dans le sens de celui qui sera donné au chapitre cathédral par rapport à l'élection de l'évêque[1])."

Nunmehr stand der Ausfertigung eines förmlichen Vertrages zwischen der römischen Kurie und den schweizerischen Kantonen nichts mehr entgegen, und Gizzi und die beiden Delegirten der Kantone, Amrhyn und v. Roll, stellten am 12. März 1827 endgültig den Text der nach so vielen Mühen errungenen Übereinkunft[2]) fest.

Nach deren erstem Artikel bilden das Bistum Basel die Kantone: Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, der vom Wiener Kongreß abgetretene Teil des Kantons Basel, sowie Zug und Thurgau. Jedoch beschränkt die Übereinkunft ausdrücklich den Bistumsverband auf die katholische Bevölkerung dieser Gebiete. Sie wollte damit andeuten, daß sich auf die reformirten Angehörigen dieser Kantone die Gewalt des Bischofs von Basel nicht erstrecke. Unter diesem Vorbehalte zählte die Vereinbarung aber den ganzen Kanton Bern zur Diözese. Das war eine Neuerung. Wohl hatten die im Jahre 1815 an Bern angeschlossenen ehemaligen Lande des Fürstbischofs von Basel von altersher den Kern der Basler Diözese gebildet. Nun war

1) Daß der in ein Domkanonikat zu Berufende persona grata sein müsse, wurde, es ist wohl zu beachten, nur Aargau zugesichert. Bern und Thurgau hatten, dies war die Meinung der Kurie, in dem Streichungsrecht gegenüber den Kandidatenlisten das Mittel in der Hand, nichtgenehme Kleriker auszuschließen.

2) Sie betitelt sich lediglich als „Rédaction des bases pour la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle". Man trug hiedurch der römischen Auffassung Rechnung, welche in der Übereinkunft lediglich die Inhaltsangabe für eine erst zu erlassende Circumscriptionsbulle erblickte. — Beilage XIV.

aber auch in der Stadt Bern seit den Tagen der Helvetik eine von der Regierung geduldete katholische Gemeinde entstanden und diese gehörte nach römischer Auffassung[1]) zum Sprengel des Bischofs von Lausanne. Seit die Regierung von Bern in katholischen Angelegenheiten Kirchenpolitik trieb, schwebte ihr deshalb der Gedanke vor, den ganzen Kanton unter eine einheitliche bischöfliche Leitung zu bringen. Auf der Konferenz der Diözesanstände in Langenthal, im Juni 1824, verließ der Stand Bern für einen Augenblick die eingeschlagene Richtung; seine Abgeordneten erklärten, daß sie die tolerirte katholische Gemeinde der Stadt in die neue Umschreibung nicht aufzunehmen wünschten[2]). Doch ging die Regierung von dieser Idee wieder ab. Sie erteilte im Februar 1827 ihre Einwilligung zum Anschlusse der katholischen Gemeinde der Stadt an die Diözese Basel[3]).

Anders lagen die Dinge im Kanton Basel[4]). Hier hatte jener Teil des Staatsgebietes, der erst durch den Wiener Kongreß zum Kanton Basel geschlagen worden war, das Birseck, als ehemaliges Unterthanenland des Basler Fürstbischofs von jeher zur Diözese Basel gehört. Daß dieses Territorium auch fürderhin beim Bistum Basel bleiben werde, war von selbst gegeben. Nun hatte aber seit Ende des 18. Jahrhunderts der Rat den Katholiken die Abhaltung eines

---

1) Denn Rom hielt auch hier trotz der Reformation an der mittelalterlichen Bistumseinteilung fest, und diese zählte das Gebiet des alten Kantons Bern auf dem linken Ufer der Aare zur Diözese Lausanne.

2) Denn nur um die katholische Pfarrei der Stadt Bern konnte es sich handeln. Der Kleine Rat hatte in Anlehnung an ältere Vorschriften aus dem Jahre 1804, im Jahre 1823 (22. August) eine Verordnung erlassen, die in Artikel 1 bestimmt: „Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes soll im protestantischen Theil unsres Kantons in der Hauptstadt allein, und nur so lange geduldet werden, als keine Mißbräuche oder nachtheilige Folgen daraus erwachsen und es uns gefallen wird". Der Pfarrer wurde von der Regierung ernannt und vom Bischof von Lausanne installirt. Für die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes wurde die den französischen Protestanten überlassene Prediger-Kirche zur Mitbenützung eingeräumt.

3) Einen guten Überblick über die rechtliche Entwicklung der katholischen Gemeinde in der Stadt Bern giebt der „Dokumentirte Bericht über das Verhältniß der katholischen Pfarrei in Bern hinsichtlich ihres Diöcesanverbandes". Bern 1860. Ferner Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kults. S. 311 fg.

4) Vergleiche hiezu v. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. S. 83 fg.

regelmäßigen Gottesdienstes auch in der Hauptstadt erlaubt, und durch päpstliche Anordnung war daraufhin dem Bischof von Basel im Jahre 1815 die geistliche Verwaltung über dieses Gebiet übertragen worden[1]). Da jedoch die staatlichen Behörden Basels diesen Akt der römischen Kurie bisher nicht genehmigt hatten, so bot sich ihnen jetzt, bei der Neugründung der Diözese, Gelegenheit, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Der Nuntiatur lag viel daran, den ganzen Kanton Basel für die Diözese zu gewinnen; allein die Regierung lehnte trotzdem ein solches Begehren ab[2]). Sie ließ sich weder auf den Diözesankonferenzen der Kantone vertreten, noch nahm sie direkt an den Unterhandlungen mit der Nuntiatur teil. Soweit nach ihrer Meinung ihr Gebiet in Frage kommen konnte, gehörte es bereits der Diözese Basel an. Für weitere Verfügungen aber wollte sich die Regierung freie Hand behalten bis zu der Zeit, da die übrigen Kantone definitiv über das Werk entschieden hätten. So kam es, daß die Übereinkunft vom 12. März 1827 vom Kanton Basel lediglich jenes Stück zur Diözese Basel heranzog, welches diesem Stand durch den Wiener Kongreß abgetreten worden war.

Der Kantone Thurgau und Zug endlich erwähnte die Übereinkunft, wiewohl sich deren Regierungen direkt um die Unterhandlungen nicht bemüht hatten. Allein wir erwähnten bereits[3]), daß Thurgau und Zug sich den kirchlichen Behörden, sowie den Ständen der Langenthaler Konferenz gegenüber bestimmt dahin aussprachen, es sei ihr Wille, dem Bistum Basel anzugehören. In dem Vertrage mit der Nuntiatur stellte man Zug und Thurgau deshalb den übrigen Kantonen gleich. Es hing somit lediglich von der Zuger und der Thurgauer Regierung ab, ob sie das Angebot annehmen wollten[4]).

---

1) Siehe oben S. 6.

2) Das Bedenken gab den Ausschlag, der Bischof von Basel möchte seine alte Residenz als wiedergewonnenes Territorium behandeln und demgemäß in der streng reformirten Stadt Basel eine rege katholische Propaganda entfalten. Vergleiche v. Salis, a. a. O. 93. — Die Basler Regierung schrieb an Amrhyn und von Roll, sie werde sich dessenungeachtet sobald als möglich mit dem Bischof in Verbindung setzen wegen „Unterstellung des bloß landesherrlich im kleinen Theile unsrer Hauptstadt geduldeten katholischen Gottesdienstes". (Bericht der Commissarien an Luzern, 17. Mai 1827.)

3) Siehe oben S. 66.

4) Selbstverständlich mußten in diesem Fall die zwei Kantone dann auch

Nach Abschluß der Übereinkunft richtete Gizzi nochmals ein Schreiben an die Kommissarien — es trägt das Datum des 16. März; er erteilte darin die bereits oben[1]) angeführte Zusicherung, der Bischof dürfe zum residirenden Domherrn Aargaus nur einen der aargauischen Regierung genehmen Kleriker wählen, und er legte nochmals dar, weshalb für die bernischen und thurgauischen Kanoniker eine ähnliche Bestimmung in das Exhortationsbreve nicht aufgenommen werden könne; immerhin werde er den Papst darauf aufmerksam machen, daß Bern auf eine solche Vorschrift großen Wert lege.

Dann verreiste Gizzi nach München, um dort bei der Nuntiatur seine Thätigkeit als Auditor fortzusetzen. Die Kurie glaubte, alle Schwierigkeiten in der Schweiz überwunden zu haben; sie betraute einstweilen mit der Besorgung der Luzerner Nuntiaturgeschäfte einen einheimischen Kleriker, den luzernischen Generalprovikar Salzmann[2]).

Nach der Abreise Gizzis brachten die beteiligten Regierungen das mit Rom vereinbarte Werk vor die gesetzgebenden Behörden ihrer Kantone, die Großen Räte. Jetzt traten unvermutet neue Schwierigkeiten hervor[3]). Zum erstenmal erhielt die öffentliche Meinung Gelegenheit, sich über den Gegenstand auszusprechen. Ihr Urteil lautete nicht günstig. Unter dem Eindruck dieser Volksstimmung weigerte sich in der Sommersitzung des Jahres 1827 der Große Rat des Kantons Aargau, übereilte Beschlüsse zu fassen und wies die Vorlage an eine Kommission. Die allgemeine Aufmerksamkeit war damit wachgerufen.

Gizzi eilte auf die Kunde hievon Ende August nach der Schweiz zurück. Amrhyn und v. Roll empfingen ihn mit Beschwerden darüber, daß der Papst den Vertrag noch nicht genehmigt habe. Doch Gizzi versicherte, die Übereinkunft genieße bereits die volle Sympathie der Kurie, und der heilige Vater warte mit der Aus-

---

dem Langenthaler Vertrag beitreten. Ein Entwurf zu ihrer Aufnahme in den Verband der übrigen Diözesanstände liegt bei den Akten. (Aargauer Staatsarchiv: „Bisthumseinrichtung". Cah. E.)

1) Siehe oben S. 81.

2) Kasimir Pfyffer, Geschichte Luzerns, II, S. 408. Repertorium der Eidg. Abschiede. 1814—1848. Bd. II. S. 1071.

3) Vergleiche zum folgenden Ludwig Snell, Dokumentirte pragmatische Erzählung. S. 183 fg. und Pfyffer, a. a. O. 408.

fertigung der Erektionsbulle nur, bis die kantonalen Behörden ihrerseits das Werk gutgeheißen hätten. Die eingetretene Verzögerung entspringe lediglich einem Mißverständnis[1]).

Daraufhin versuchten die Anhänger des Vertrages die Sache zum Austrag zu bringen.

Zuerst wurde die Übereinkunft den zuständigen Behörden in Zug vorgelegt. Deren Zustimmung war nicht schwer zu gewinnen. — Solothurn folgte. Auch hier nahm der Große Rat am 27. November die Vorlagen unter einigen Vorbehalten an[2]). — Lauter wagte sich die Opposition in Bern hervor. Erst nach langen Debatten stimmte der Große Rat am 22. Dezember dem Vertrage zu, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, „daß nicht alle im Kanton domizilirten Katholiken darin (d. h. im Bistum Basel) begriffen sein sollen, sondern nur die, durch die Erklärung des Wiener Kongresses vom 19. März 1815 mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen bischöflich-baselschen Lande[3])." — Im Großen Rat zu Luzern sprach einzig Kasimir Pfyffer gegen den Entwurf. Die übrigen Mitglieder genehmigten die Übereinkunft, und so wurde sie am 29. Dezember[4]) angenommen. Im Kanton Thurgau stieß die Angelegenheit auf keinen Widerspruch (9. Januar 1828)[5]). — Kräftige Wellen erzeugte sie dagegen im Aargau. Die Bewegung ergriff die weitesten Kreise. In einer denkwürdigen Tagung (13. und 14. Februar 1828) verweigerte der aargauische Große Rat, entgegen dem Antrage der

---

1) Schreiben Gizzis vom 20. September 1827.

2) Die Mehrheit betrug 44 gegen 23 Stimmen. — Die zugefügten Bedingungen lauten: daß 1. die sämmtlichen beteiligten Diözesanstände den Vertrag gleichfalls annähmen, 2. der Regierung die Einwilligung (placetum regium) zur Auskündigung der päpstlichen Bullen und Breven vorbehalten bleibe, und endlich 3. für die bedeutenden aus der neuen Bisthumseinrichtung für Solothurn entstehenden Kosten weder der Staat noch die Stadt in Anspruch genommen, sondern dieselben aus dem konstanzischen Diözesanfond und durch Beiträge der Klöster und Stifte bestritten werden sollen. K. Pfyffer, II, a. a. O. 409.

3) Für Annahme der Übereinkunft sprachen sich 104, für Verwerfung 79 Stimmen aus. Vergleiche den „Dokumentirten Bericht über das Verhältniß der katholischen Pfarrei in Bern". S. 20.

4) Den Inhalt der Rede Kasimir Pfyffers giebt dessen Geschichte Luzerns, II, S. 410 Note 69 wieder. Die übrigen Liberalen stimmten bei, um den Bischof von Luzern fernzuhalten. (Pfyffer, a. a. O. II, 412.)

5) Ludwig Snell, Pragmatische Erzählung. S. 192.

Regierung, seine Genehmigung. Er sprach jedoch zugleich die Bereitwilligkeit aus, mit den andern Ständen weiter in der Sache zu verhandeln[1]).

Der Internuntius Gizzi verlor keine Zeit. Er wendete sich am 18. Februar an die Luzerner Regierung in einem Schreiben, worin er vorschlug, das begonnene Werk mit Ausschluß Aargaus zu Ende zu führen. Er versicherte, daß den Kantonen trotz des Rücktrittes Aargaus keine finanzielle Mehrbelastung erwachsen werde[2]).

---

1) Der Große Rat schloß sich dem Antrage der Minderheit der Kommission an, die er für die Vorberatung des Bistumsvertrages bestellt hatte. Der Wortführer der Opposition war Dr. Rudolf Feer; der von ihm verfaßte Minderheitsbericht ist abgedruckt in Rudolf Feer, Ueber das Bisthum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau. Aargau 1828. S. 1—27. Die Opposition machte geltend, bei der neuen Organisation sei es auf Gründung eines Immediatbistums abgesehen, „in welchem der Bischof Unterthan ist der römischen Herrschaft und keinen andern Willen als denjenigen der römischen Kurie haben kann"; den Regierungen sei nicht der entscheidende Einfluß bei der Wahl des Bischofs eingeräumt, vielmehr werde der Bischof der Nuntiatur unterstellt; bei der Ernennung der aargauischen Domherren komme der Staat nicht zu seinem Recht, denn dieses verlange, daß wer eine Pfründe mit seinem Gelde errichte und besolde, auch ihre Kollatur besitze; die Verpflichtung endlich, die Bistumseinkünfte in Liegenschaften anzuweisen, komme einer Erhöhung der Dotation um das Doppelte gleich. — Vergleiche auch die Berichte des „Schweizerboten" im Jahrgang 1828. S. 41, 59, 66; Nr. 11 Beilage, Nr. 12 Beilage, Nr. 13 Beilage; ferner die Flugschrift „Stimmen über das Konkordat . . . . von einigen Bürgern des Kantons Aargau". Zürich 1828.

2) „Sous le rapport économique", sagt das Schreiben, „le Soussigné à l'honneur d'ajouter que l'on est disposé de notre part à règler les choses de manière que le vide produit par la retraite du Canton d'Argovie ne retombe nullement à la Charge des autres Cantons". — Wie Gizzi über die aargauische Opposition dachte, geht aus einem Briefe hervor, den er noch vor der entscheidenden Sitzung des aargauischen Großen Rates an Eduard Pfyffer, unterm 6. Februar 1828, richtete (Bürgerbibliothek Luzern. Ms. 223.). Darin heißt es von den aargauischen Liberalen: „Non esser contenti di vedersi trattati al pari di un Rè di Prussia, di un Rè di Annover, e di tanti altri Principi di Germania indica qualche sentimento che io mi astengo di caratterizzare. Sarebbe inutile di pensare ad attener di più. Quel che poteva farsi, si è fatto; al di là non si andra sicuremente. Una gran parte del Cantone di Argovia appartiene originariamente alla Diocesi di Basilea, e vi restera in qualunque caso ..... Infando io sono persuaso che tutto è intrigo . . . Un vescovo devono averlo, e se non lo vogliono tale quale sara secondo il concordato, lo

Denn der Nuntiatur lag daran, ihr Werk vor dem Ausbruche des drohenden Sturmes in Sicherheit zu bringen.

Die Kantone Luzern, Solothurn, Bern und Zug boten Hand hiezu. Behörden und Volk waren des langen Provisoriums und der endlosen Unterhandlungen müde.

Montag den 17. März 1828 traten die Abgeordneten der genannten Stände — nur Zug fehlte — unter dem Vorsitze Amrhyns in Luzern zu neuen Konferenzen zusammen[1]). In der ersten Sitzung wurde der Grundsatz aufgestellt, „daß die mit Rom abgeschlossene Übereinkunft, unbeschadet jedoch den Hauptgrundlagen derselben, diejenigen Modifikationen erhalte, welche die ab Seite löblichen Standes Aargau verweigerte und den beiden löblichen Ständen Basel und Thurgau noch nicht vollständig erfolgten Ratifikazion derselben notwendig zur Folge haben[2])." Eine lebhafte Diskussion gab Aufschluß über die verschiedenen Ansichten: die Forderung Roms, daß die staatliche Dotation an das Bistum in Liegenschaften zu bestehen habe, fand keine Gnade mehr[3]), und der Wunsch nach einem weitern Zugeständnis, die Beseitigung des päpstlichen Devolutionsrechtes[4]), wurde, auf Antrag Solothurns, als neues Begehren der Konferenz erklärt. Amrhyn und v. Roll erhielten den Auftrag, beim Inter-

---

avranno in un altro modo, e ne posson esser sicuri. Quando si sono esauriti tutti i mezzi di conciliazione, chi si laguera, avra doppiamente torto".

1) Von Bern waren anwesend: F. L. v. Jenner, A. Steiger und L. v. Effinger; von Solothurn: Ludwig v. Roll, v. Glutz-Ruchti und Graf Sury v. Bussy; von Luzern: Amrhyn, Eduard Pfyffer und K. Schweizer. — Zug hatte durch Schreiben vom 5. März zum voraus seinen Beitritt erklärt; zum förmlichen Abschluß der Verträge bevollmächtigte dieser Stand die beiden Bistumskommissarien Amrhyn und v. Roll.

2) Ich benutze für diese Angaben das amtliche Protokoll dieser Konferenzen und die Beiakten. (Staatsarchiv Luzern.)

3) Es wurde sogar beschlossen: „die löblichen Diözesanstände verpflichten sich gegenseitig, daß sie nie und zu keinen Zeiten die Dotation in Liegenschaften werden in Anwendung kommen lassen".

4) D. h. das Begehren, daß das Basler Domkapitel jedesmal zu einer neuen Bischofswahl schreiten dürfe, wenn die erste Wahl wegen eines Fehlers vom Papste nicht genehmigt werden könne. Das gemeine Recht der Kirche läßt in einem solchen Fall die Befugnis, den Bischof zu bezeichnen, auf den Papst übergehen, iure devolutionis. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. III. S. 167 fg.

nuntius Gizzi auf eine Abänderung des alten Vertrages in dieser Richtung zu bringen.

Soweit die Erfüllung dieser Forderungen ohne vorgängige Ermächtigung Roms möglich war, wurde sie von Gizzi gewährt. Der Verzicht auf die Geltendmachung des Devolutionsrechtes dagegen konnte nur durch besondre Entschließung des Papstes ausgesprochen werden. „Comme la concession dont il s'agit est reconnue par tous ceux qui l'ont obtenue comme une faveur spéciale du Saint Père", schrieb Gizzi am 27. März an Amrhyn und v. Roll, „tout ce que le Soussigné peut faire à cet égard, c'est de donner l'assurance qu'il mettra cette prière aux pieds de Sa Sainteté et qu'il appuyera de son mieux." Da der Internuntius von vornherein die Erledigung dieses Punktes einer besondern päpstlichen Kundgebung vorbehalten, und im übrigen den andern Forderungen der Kantone Rechnung getragen hatte, war der Abschließung einer neuen Übereinkunft nichts mehr im Wege gewesen: Am Morgen des 26. März wurde von Amrhyn und v. Roll und dem Internuntius Gizzi in Luzern ein Übereinkommen unterzeichnet, das noch am gleichen Tag die Genehmigung der Diözesankonferenz erhielt [1]).

Der Langenthaler Vertrag erfuhr gleichfalls eine Umgestaltung, denn auch er hatte wegen der Ablehnung des Kantons Aargau nicht in Wirksamkeit treten können. Bei dieser Neubearbeitung wurden alle jene Änderungen angebracht, die sich im Verlaufe der Jahre als notwendig erwiesen hatten. So nahmen die Stände eine Vorschrift auf, welche verlangte, daß der Verbalprozeß über die Ableistung des Konsekrationseides den Regierungen jedesmal in schriftlicher Ausfertigung zur Kenntnis zu bringen sei [2]). Am 28. März wurde der Vertrag in seiner neuen Fassung von den anwesenden Abgeordneten der Stände unterschrieben.

Die römische Kurie und ihre Nuntiatur hatten inzwischen bereits die nötigen Verfügungen getroffen, um die neue Übereinkunft so rasch als möglich zu vollziehen. Noch bevor der Vertrag zwischen

---

1) Beilage XV. Auf den dringenden Wunsch Gizzis wurde durch Notenwechsel am 29. März vereinbart, daß die Ratifikation des Vertrages durch die zuständigen Behörden innerhalb der Frist von 40 Tagen zu erfolgen habe.

2) Diese Übereinkunft wird als Langenthaler Gesamtvertrag, oder Langenthal-Luzerner Vertrag oder kurzweg als Grundvertrag zitirt. Sie wurde abgeschlossen den 28. März 1828. Beilage XVI.

Rom und den Kantonen durch die beidseitigen Unterhändler unterschrieben war, teilte der Internuntius Gizzi bereits der in Luzern versammelten Diözesankonferenz die Entwürfe zur päpstlichen Erektionsbulle und zu den vom heiligen Vater an Domkapitel und Bischof zu erlassenden Exhortationsbreven mit[1]). In den Sitzungen vom 26. und 27. März prüften die Abgeordneten der Stände die päpstlichen Akten auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Übereinkunft, die sie mit Gizzi abgeschlossen hatten. Ihre Bemerkungen hierüber ließen sie durch Vermittlung von Amrhyn und v. Roll direkt an die Nuntiatur gelangen.

In der beschriebenen Gestalt kamen die beiden Aktenstücke, die Konvention mit Rom vom 26. März 1828 und die Übereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug vom 28. März 1828 vor die gesetzgebenden Behörden der beteiligten Kantone. Wiewohl die Opposition auch jetzt nicht schwieg[2]), erhielten beide Verträge in allen Kantonen die Ratifikation der zuständigen Behörden[3]).

Mit überraschender Schnelligkeit fügte Rom die letzten Steine in den Bau. Schon am 29. Mai desselben Jahres machte Gizzi, seinem Versprechen gemäß, die Diözesanstände mit dem endgültigen Wortlaut der Bulle bekannt, in welcher der Papst das Bistum Basel neu umschrieb. Die Bulle trägt das Datum des 7. Mai 1828 und beginnt mit den Worten „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia“[4]). Zugleich gab der Internuntius Amrhyn

---

1) Protokoll der Diözesankonferenz vom 17. März bis 28. März 1828. (Staatsarchiv Luzern.)

2) In Luzern erhob wiederum Kasimir Pfyffer seine Stimme gegen den Vertrag. Pfyffer, Geschichte Luzerns, II, S. 414.

3) Die beiden Verträge wurden genehmigt durch den Großen Rat des Kantons Bern den 24. April 1828, durch den Großen Rat des Kantons Solothurn den 29. April, durch den dreifachen Landrat des Kantons Zug den 2. Mai und endlich durch Schultheiß, Rät und Hundert des Kantons Luzern den 3. Mai. Vergleiche über die Ratifikationsverhandlungen in den gesetzgebenden Behörden der einzelnen Kantone die Berichte der beteiligten Standesregierungen an den katholischen Vorort Luzern, im Staatsarchiv Luzern.

4) Beilage XVII. Die Regierungen ließen eine Übersetzung der Bulle in's Deutsche herstellen, in dieser Form wurde die Bulle den Gläubigen von den Kanzeln herab verkündet. — Gizzi machte bei der Übermittlung der Bulle darauf aufmerksam, daß aus Versehen die Stelle ausgefallen sei, die von der Ernennung der Domherren des Kantons Zug spreche. Er versprach sofortige

und v. Roll schriftlich die Zusicherung: „Le serment, que les évêques de Bâle à l'occasion de leur sacre prêteront à l'avenir à Sa Sainteté, sera le même, qui se trouve dans le Pontificale Romanum, excepté la phrase „Haereticos et Schismaticos pro posse persequar et impugnabo" qui sera supprimée. La même chose se pratique dans les autres états protestants ou mixtes, pour lesquels on a adopté une semblable mesure[1])."

Sonntag den 13. Juli 1828 fand in der Stiftskirche zu St. Urs und Viktor in Solothurn die feierliche Verkündigung der päpstlichen Erektionsbulle in Anwesenheit des apostolischen Internuntius, der kanonischen Zeugen und der Vertreter der Diözesanstände statt. Der solothurnische Staatsschreiber verlas zuerst die mit dem heiligen Stuhl abgeschlossene Übereinkunft vom 26. März 1828, dann verlas der Kanzler der Nuntiatur, Sidler, als apostolischer Notar die Bulle Leos XII. „Inter praecipua" [2]), und zum Schluß gab der solothurnische Staatsschreiber Kenntnis von dem staatlichen Akte, wodurch die vier Diözesanstände der Bulle das hoheitliche Placet erteilten[3]). Noch erlebte der bisherige Inhaber

---

Ergänzung. Den 12. Juni 1828 erschien ein Konsistorialdekret (Beilage XVIII), das die der Bulle fehlende Bestimmung hinzufügte. Vergleiche „Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel". Aarau 1847. S. 163.

1) Das ganze Schreiben (vom 29. Mai 1828) ist abgedruckt in den „Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel". S. 163.

2) Das Protokoll über den Vorgang in den „Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel". S. 17. — Das Original der Circumscriptionsbulle und des dazu gehörenden Konsistorialaktes (den Domherrn von Zug betreffend) wurde im bischöflichen Archiv niedergelegt; die Regierungen der Diözesankantone erhielten beglaubigte Abschriften des Aktenstückes.

3) Die Stände hatten sich auf eine gemeinsame Formel für Erteilung des Placets geeinigt. Sie lautet: „Wir, die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Committenten in Solothurn versammelt, um der feierlichen Publikation der apostolischen Circumscriptions-Bulla in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt, und mit den Worten „Inter Praecipua Nostri Apostolatus Munia" beginnt; und da besagte Bulla mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. Merz 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begrenzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla, Namens dieser hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung,

des bischöflichen Stuhles von Basel, Franz Xaver v. Neveu, diesen Tag[1]). Wenige Wochen darauf aber starb der Fürstbischof in Offenburg (23. August 1828). Da die Wahl seines Nachfolgers durch das neue Domkapitel in Solothurn unmittelbar bevorstand, so betraute die römische Kurie den luzernischen Generalprovikar Salzmann, als Apostolischen Administrator, mit der Weiterführung der bischöflichen Geschäfte[2]).

Im August 1828 wurde der bisherige Internuntius Gizzi durch einen Nuntius, Pietro Ostini, Erzbischof von Tarsus[3]), ersetzt, dem die Aufgabe zufiel, das begonnene Werk mit möglichster Beförderung zu Ende zu führen.

Dem Papste kam, gemäß der Konvention vom 26. März 1828, die Befugnis zu, dies erste Mal die Mitglieder des Domkapitels zu bezeichnen. Wenige Tage nachdem die Bulle „Inter praecipua" verkündigt worden war, teilte die Nuntiatur die Namen der vom

---

ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre. — Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird. Gegeben, Solothurn den 12. Heumonat 1828". (Es folgen die Unterschriften der Abgeordneten von Luzern, Bern, Solothurn und Zug.) — In jedem der vier Kantone wurde sodann die Bulle vor ihrer Verkündigung in den einzelnen Pfarrkirchen noch mit einem besondern Genehmigungs-, und Vollziehungsvermerk der betreffenden kantonalen Regierung versehen.

1) Fürstbischof von Neveu hatte schon zuvor, am 14. Juli 1827, dem Papste gegenüber den Verzicht auf seine bischöfliche Würde ausgesprochen. (Vautrey, t. II. p. 524.) Rom verschob die Erledigung des Gesuchs bis nach Abschluß der Bistumsverhandlungen.

2) Das Ernennungsschreiben Salzmanns findet sich abgedruckt in den Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. S. 165; es wurde von der Nuntiatur in Luzern am 30. August 1828 ausgestellt. — Salzmann wies die Generalprovikare an, ihre Funktionen weiter auszuüben.

3) Die Angabe im Repertorium der Eidg. Abschiede 1814—1848. Bd. II. S. 1071 ist nicht ganz richtig. Ostini kam nicht erst am Ende des Jahres 1828 nach Luzern. Schon die Ernennung Salzmanns zum bischöflichen Administrator ist durch Ostini „datum Lucernae ex Palatio Nostrae Residentiae die 30. Augusti 1828" unterzeichnet. — Gizzi wirkte in spätern Jahren nochmals in der Schweiz und zwar als Nuntius. In dieser Stellung war er vom Mai 1839 bis April 1841 thätig.

Papste ernannten Domherren mit[1]), und am darauffolgenden 1. November gab der Nuntius den beiden bisher mit der Führung der diplomatischen Unterhandlungen beauftragten Kommissarien Kenntnis von dem endgültigen Wortlaute des soeben eingetroffenen Exhortationsbreve[2]), das sich auf die Bischofswahl bezog.

Am 5. Dezember 1828 fanden sich die Delegirten der Bistumskantone zu einer Diözesankonferenz in Solothurn ein. Zur selben Zeit versammelten sich daselbst auch die Geistlichen der Kantone Solothurn, Luzern, Bern und Zug, welche zu Domherren ernannt worden waren. Die Diözesankonferenz verlangte, daß sich das Domkapitel nicht eher als Kollegium konstituiren dürfe, als bis es die ausdrückliche Einwilligung des Staates hiezu erlangt habe. Nach einigem Bedenken fügten sich die Domherren. Sie erschienen am 6. Dezember vor den Vertretern der Regierungen, legten ihre Ernennungsurkunden und die andern die Errichtung der Diözese vorbereitenden päpstlichen Akten vor und empfingen hierauf von der Diözesankonferenz die Erlaubnis, „daß die förmliche Konstituirung und sonach die feierliche Installation des Domkapitels statthaben möge"[3]). Dann wendeten sich die Domherren ihrer ersten und

---

1) Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. S. 164.

2) Beilage XIX. Das Schreiben der Nuntiatur an Amhyn und von Roll vom 1. November 1828 findet sich in den „Urkunden". S. 170. Keines der Exhortationsbreven wurde der staatlichen Placetirung unterworfen, und zwar deshalb, weil die Exhortationsbreven der äußern Form nach keine jener allgemein verbindlichen Erlasse waren, für welche in den staatlichen Gesetzen das Placet vorgeschrieben war. Das Exhortationsbreve enthielt eine unrichtige Verweisung. Es sprach nämlich von der Bulle „Inter praecipua" als von den „Apostolicae litterae, quas in eam rem Idibus superioris Junii dandas curavimus". Der Nuntius, durch Amrhyn und von Roll auf diese Unrichtigkeit aufmerksam gemacht, schrieb den beiden Unterhändlern, den 9. November 1828, es liege lediglich ein Versehen des Abschreibers vor „et que par conséquent dans le Bref au lieu des paroles Idibus Junii on doit substituer les paroles: Nonis Maji, le 7 de Mai, qui est le vrai jour de l'expédition de la Bulle de réorganisation". (Urkunden. S. 173.) — Im Anhang zu den Statuten des Domkapitels von Basel ist bei der Wiedergabe des Exhortationsbreves der Fehler stehen geblieben.

3) Vergleiche über diese Verhandlungen die „Urkunden". S. 72—79. — Domprobst war der bisherige Propst des Kollegiatstiftes zu St. Urs und Viktor, Generalprovikar Gerber; zum Domdekan hatte der Papst den apostolischen Administrator Salzmann ernannt. Die damals noch lebenden Domherren des

wichtigsten Aufgabe zu: der Wahl eines neuen Bischofs. Am 10. Dezember war dies Geschäft beendigt: das Domkapitel erhob den Domdekan und bisherigen apostolischen Administrator, Josef Anton Salzmann, auf den bischöflichen Stuhl von Basel[1]).

Die Regierung des Kantons Aargau war mittlerweile nicht unthätig geblieben. Seitdem die Nuntiatur vermocht hatte, das Bistum Basel der ablehnenden Haltung Aargaus ungeachtet zu stande zu bringen, befand sich der Kanton in einer isolirten Stellung. Die Lage verschlimmerte sich, als der Generalprovikar des Frickthals im Juli 1828 von seiner kirchlichen Oberbehörde[2]) den Auftrag erhielt, die Bulle „Inter praecipua" in jenem Teile des Aargaus verkündigen zu lassen, der von Altersher zur Diözese Basel gehörte[3]). Wohl verbot die Regierung die Verkündigung, aber der Nuntius erteilte entgegengesetzte Befehle, und so stand ein neuer Konflikt in Aussicht[4]). Der aargauische Große Rat legte sich ins

---

alten (Arlesheimer) Domkapitels der Diözese Basel machten von der zu ihren Gunsten aufgestellten Vorschrift (Artikel 3 des Bistumsvertrages) keinen Gebrauch. Sie erklärten dem Internuntius, daß sie nicht gewillt seien, in das neue Domkapitel einzutreten, sondern es vorzögen, die ihnen ausgesetzten Pensionen (siehe oben S. 4) fortzugenießen oder in den Stellungen, die sie erlangt hatten, zu verbleiben. (A. Vock, Gegen die Unwahrheiten des zweiten Memorandums. Eine Rechtfertigungsschrift; als Manuskript gedruckt. 1842. S. 21.)

1) Vergleiche über diese Wahl die Angaben unten, im Kapitel über die einzelnen Bischofswahlen.

2) Der Generalprovikar Dr. Wohnlich in Rheinfelden schrieb an die Regierung nach Aarau, der Auftrag gehe aus von dem Apostolischen Administrator Salzmann, aber aus speziellem Auftrag der Nuntiatur.

3) Für Rom handelte es sich lediglich um eine neue Umschreibung der bereits bestehenden Diözese Basel; folglich wurden alle jene schweizerischen Gebietsteile ohne weiteres zum Territorialbestand des Bistums gerechnet, die bisher dazu gehört hatten. Die Bulle „Inter praecipua" zählte unter den Gebietsteilen der neuen Diözese Basel ausdrücklich auf „Pagorum Basileensis et Argoviensis terras et paroecias, quae ad eandem Basileensem Dioecesim hucusque pertinuerunt et adhuc pertinent".

4) Den 16. Juli 1828 sandte der Generalprovikar für das Frickthal und das Birseck, Dr. Wohnlich in Rheinfelden, die Bulle „Inter praecipua" der aarg. Regierung zu und ersuchte um Erteilung des Placet; als die Regierung, den 21. Juli, das Gesuch abwies, ließ der Nuntius dem Generalprovikar den Befehl zukommen, die Bulle sogleich zu verkündigen (Schreiben Wohnlichs an die Regierung, 3. Oktober); die Regierung teilte darauf Wohnlich mit, sie habe den Großen Rat auf den 27. Oktober zur definitiven Vereinigung der Bistumsangelegenheit zusammenberufen, er möge sich bis dorthin gedulden.

Mittel[1]) und verhinderte den Ausbruch neuer Streitigkeiten. Den 11. November 1828 sprach er seine Bereitwilligkeit aus, dem Bistum Basel beizutreten unter denselben Bedingungen, die sich der Kanton Bern ausbedungen hatte. Dieser Forderung versuchten im November die aargauischen Regierungsräte von Reding, Friedrich und Vorster bei einem Besuche auf der Nuntiatur Eingang zu verschaffen. Wiewohl sie nur jene bescheidenen Befugnisse verlangten, welche Rom dem Aargau schon früher zuzugestehen sich bereit erklärt hatte, wollte Ostini nicht ohne weiteres einwilligen. Es bedurfte des persönlichen Eingreifens von Amrhyn und v. Roll ehe der Nuntius sich zu bindenden Zusagen herbeiließ[2]). Den 2. Dezember 1828 wurde zwischen dem Nuntius Ostini einerseits und den aargauischen Delegirten sowie Amrhyn und v. Roll andrerseits ein Vertrag abgeschlossen[3]), gemäß dessen Inhalt der Kanton Aargau mit seiner ganzen katholischen Bevölkerung dem Bistum Basel beitrat; für die Wahl der aargauischen Mitglieder des Domkapitels wurde das mit Bern vereinbarte System angenommen.

Der aargauische Große Rat genehmigte diese Übereinkunft den 5. Juni 1829 und erklärte zugleich seinen Beitritt zum Langenthaler Gesamtvertrag[4]).

Am nämlichen Ziel langte in eben jenen Tagen auch der Kanton Thurgau an[5]). Infolge eines Auftrages der thurgauischen

---

1) Den Standpunkt der Opposition vertrat auch diesmal wieder Dr. Rudolf Feer, er war geneigt, weiter zu unterhandeln, konnte sich aber zu keinen Zugeständnissen bequemen. Vergleiche seinen Bericht und Antrag in seiner Schrift „Ueber das Bisthum Basel". S. 27 fg.

2) Vergleiche außer den Akten des Aargauer Staatsarchivs den Bericht der Kommissarien, Amrhyn und von Roll, an die Diözesankonferenz. (Urkunden. S. 111.)

3) Beilage XX. Der Nuntius versprach, den 3. Dezember 1828, den aargauischen Delegirten noch ausdrücklich, daß das der Berner Regierung zugesagte Exhortationsbreve, das sich auf die Domherrenwahlen beziehe, auch für den Aargau Geltung haben solle.

4) Der Große Rat forderte aber den Kleinen Rat auf, das staatliche Ausschließungsrecht bei Domherrenwahlen streng auszuüben, „sodaß der sechsfache Vorschlag jedesmal auf einen dreifachen herabgesetzt werden soll". — Der Kleine Rat (die Regierung) erhielt Vollmacht, sowohl das Übereinkommen mit dem Nuntius zu ratifiziren, als auch den Diözesanständen den Beitritt Aargaus zum Langenthaler-Gesamtvertrag anzuzeigen.

5) Wiewohl der thurgauische Große Rat im Januar 1828 das erste mit Gizzi abgeschlossene Übereinkommen ratifizirt hatte, hielt sich die Regierung

Regierung hatten Amrhyn und v. Roll schon seit Ende November des Jahres 1828 mit Ostini wegen der Anschließung des Thurgaus verhandelt[1]) und von ihm das Versprechen erwirkt, daß der Kanton Thurgau auf Grund der bekannten, im Übereinkommen vom 12. März 1827 enthaltenen Bedingungen in die Diözese Basel aufgenommen werden solle. Als Bevollmächtigte des Kantons Thurgau schlossen sodann Amrhyn und v. Roll, den 11. April 1829, mit Ostini einen Vertrag[2]) ab, welcher die Einverleibung des Kantons Thurgau in die Diözese Basel in's Werk setzte. Der thurgauische Große Rat sprach den 3. Juni 1829 seine Zustimmung dazu aus[3]).

Endlich kamen auch die Beziehungen zum Kanton Basel in's Reine. Die Basler Regierung war der Ansicht, für das Gebiet, das sie einzig an das neue Bistum anzuschließen gesonnen war, das Birseck, bedürfe es weiterer Verfügungen nicht mehr, denn die Bulle „Inter praecipua" zähle diesen Bezirk, als alten Bestandteil des Basler Bistums, ohnehin zur Diözese Basel[4]). Auf einen Domherrn aber verzichte der Kanton Basel, weil der Besitz eines Kanonikates „eine ganz untergeordnete Sache seye". Der Große Rat des Kantons Basel zog daraus, den 17. Juni 1829, die Folgerung, „daß nun kein Vorwurf zu einer Unterhandlung zwischen der Päpstlichen Nuntiatur und Uns vorhanden ist". Die übrigen Diözesanstände hätten dem Kanton Basel bereits in ihrem Verbande eine Stelle offen gelassen, man brauche also auch hier nur den Beitritt zu erklären, um aufgenommen zu sein; einzig die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten der Bistumsverwaltung bedürfe näherer Regelung. Gestützt auf alle diese Erwägungen gelangten Bürgermeister, Kleine und Große Räte des Kantons Basel

---

doch nach Aargaus Rücktritt von den weitern Besprechungen fern und trat erst wieder hervor, als der Aargau sich anschickte, seine Reserve abzulegen.

1) Bericht Amrhyns und von Rolls an die Diözesankonferenz. Urkunden. S. 113.

2) Beilage XXI.

3) Vergleiche auch in der „Geschichte des Thurgaus" von J. A. Pupikofer (2. Ausgabe, Frauenfeld 1886—89) den vom Pfarrer Sulzberger verfaßten Abschnitt über die Ereignisse der Jahre 1798—1830, besonders S. 179—181.

4) Schreiben des Bürgermeisters und Kleinen Rats von Basel an die Diözesanstände, 27. Juni 1829.

dazu, den 6. Oktober 1829 der Bulle „Inter praecipua“ das hoheitliche Placet zuzusichern und dem Beitritt des Kantons für die katholische Bevölkerung des Birsecks ihre Zustimmung zu erteilen. Gleichzeitig traten die Behörden dem Langenthaler Gesamtvertrag bei, indem sie auch dessen Vorschriften ihre Ratifikation zu teil werden ließen[1]).

Im Februar des Jahres 1829 war Leo XII. gestorben. Nach ihm bestieg den päpstlichen Stuhl der Kardinal Castiglioni unter dem Namen eines Pius VIII.[2]). Der Nuntius Ostini verließ gegen das Ende des nämlichen Jahres die Schweiz, und der Auditor Michel Viale Prela besorgte zeitweilig die Geschäfte der Nuntiatur. Die Bistumsangelegenheiten erlitten durch alle diese Ereignisse keinen Aufschub. Papst Pius VIII. genehmigte die mit Aargau und Thurgau geschlossenen Verträge und erließ den 23. März 1830 die Bulle „De animarum salute“, welche der beiden Kantone Gebiet der Diözese Basel einverleibte[3]). Pfingstsonntag, den 30. Mai 1830,

---

1) In der Erklärung von Bürgermeister, Klein und Große Räte des Kantons Basel vom 6. Weinmonat 1829 heißt es, die Bulle „Inter praecipua“ erhalte die landesherrliche Zustimmung „und wir treten für die katholische Bevölkerung des erwähnten Bezirks Birseck den Bestimmungen genehmigend bei, welche sowohl in der unterm 26. März 1828 zwischen dem päpstlichen Internuntius und den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug abgeschlossenen Uebereinkunft, als auch in dem Grundvertrag zwischen diesen Ständen selbst vom 28. März 1828 und in dessen Anhang vom 29. gleichen Monats enthalten sind. — Alles jedoch unter Vorbehalt Unserer hoheitlichen Rechte und der Bestimmungen des VI. Artikels der von der Eidgenossenschaft gewährleisteten Urkunde über die Vereinigung des Bezirks Birseck mit Unserm Kanton vom 7. Wintermonat 1815 und unter ausdrücklicher Verwahrung, daß die in der angeführten Circumscriptions-Bulle enthaltene Stelle, in welcher von Aufrechterhaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Baselschen Kathedrale (manutentio antiquae ad praesens suppressae Cathedralis Ecclesiae Basileensis) die Rede ist, zu keinen Zeiten Bezug oder Anwendung auf irgend eine in unserm Kanton befindliche Kirche haben könne noch solle.“ — Mit den letzten Worten sollte jeder Anspruch auf die Münsterkirche abgeschnitten werden. Vgl. dazu v. Salis, Kultusfreiheit in der Schweiz. S. 93 Anmerkung 1.

2) Als Staatssekretär berief Pius VIII. den Kardinal Albani.

3) In der Bulle heißt es, es werden die „incolas remque omnem Catholicam“ des Aargaus, wie des Thurgaus an die Diözese Basel angegliedert. Diese Ausdrucksweise konnte in der Schweiz deshalb Bedenken erwecken, weil die mit Ostini geschlossenen Verträge ausdrücklich nur die katholische Bevölkerung der beiden Gebiete in das Bistum einbezogen. Allein Viale Prela beruhigte die beiden Regierungen als er ihnen, den 16. April 1830

erfolgte die feierliche Verkündigung der Bulle in der Kathedralkirche in Solothurn in Anwesenheit der kirchlichen und staatlichen Behörden. Zugleich wurde die Erklärung verlesen, durch welche die Regierungen Aargaus und Thurgaus dem päpstlichen Aktenstücke das hoheitliche Placet erteilten[1]).

---

die Bulle vor der Verkündigung zur Einsicht vorlegte: „le soussigné déclare par la présente que le S. Siège n'entend et ne veux nullement, que par les paroles susmentionnées soit en aucune manière altérée le sens de l'article 1 de la convention sur l'accession du Haut Canton d'Argovie et ... du Haut Canton de Thurgovie à l'évêché de Bâle". Siehe die Bulle in Beilage XXII.

1) Die Bulle enthielt einen Schreibfehler. In dem Satze „Tres vero Canonicos ex pago Argoviensi in Cathedralis Sanctorum Ursi et Victoris Ecclesiae, Soloduri exstantis, Capitulum cooptari", waren aus Versehen die beiden letztgenannten Worte ausgelassen. Viale Prela, als Vertreter der Nuntiatur, verbesserte durch Dekret das Versehen, er schob die zwei Worte „capitulum cooptari" in den Text der Bulle ein. Trotzdem fehlen sie in dem Abdrucke des Aktenstückes, der als Beilage den Statuten des Domkapitels der Diözese Basel pag. 41 beigegeben wurde. In der aargauischen Gesetzessammlung ist die Verbesserung angebracht. Der Sinn der Stelle wird übrigens durch die Auslassung nicht verändert. — Für den Kanton Thurgau ernannte Salzmann einen bischöflichen Kommissär. Die Bestellung eines solchen für den ganzen Kanton Aargau dagegen unterblieb auf besondern Wunsch der Regierung. — Auch die Regierungen von Aargau und Thurgau hatten sich zu einer Kollektiv-Placetirung der beiden Bullen entschlossen. Deren Inhalt lautet: „Wir, die Bevollmächtigten der löblichen Stände Aargau und Thurgau, in Folge der erhaltenen Aufträge Unserer hohen Committenten in Solothurn anwesend, um der feierlichen Publikation der apostolischen Bulle vom 23. März 1830, welche mit den Worten „De animarum salute" beginnt, in der Domkirche des neuorganisirten Bisthums Basel beizuwohnen; und da besagte päpstliche Bulle, so wie die apostolische Bulle vom 7. Mai 1828, welche mit den Worten „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia" beginnt, mit ihren nachträglichen Vervollständigungen, von den hohen Regierungen von Aargau und Thurgau in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel, so wie mit den zwischen dem hohen Stande Aargau und dem päpstlichen Stuhle unterm 2. Christmonat 1828 und zwischen dem hohen Stande Thurgau und dem päpstlichen Stuhle unterm 11. April 1829 abgeschlossenen besondern Übereinkünften übereinstimmend gefunden worden sind, — ertheilen den erwähnten beiden apostolischen Bullen, Namens der hohen Stände Aargau und Thurgau, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungs-

Die aargauischen und thurgauischen Domherren ernannte dies erste Mal der Papst. Dann löste er sein Versprechen ein, indem er in einem vom 16. Dezember 1831 datirten Exhortationsbreve den Bischof ermahnte, künftig zu Mitgliedern des Domkapitels für die Kantone Bern, Aargau und Thurgau keine den Regierungen dieser Stände nicht genehme Kleriker zu ernennen[1]).

Die Diözesankonferenz hatte schon im Herbst 1830 die Vertreter der drei neuen Bistumskantone in ihre Mitte aufgenommen[2]).

Das Bistum Basel war damit gegründet.

---

verordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, den bestehenden Bischöflichen Concordaten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre. — Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung in Kenntniß gebracht wird. Gegeben in Solothurn den 29. Mai 1830." (Es folgen die Unterschriften.) — Vor der Verkündigung in den Kantonen Aargau und Thurgau stellten die beiden Regierungen, jede für ihr Gebiet, noch besondere Placet-Vermerke aus.

1) Beilage XXIII. Das Exhortationsbreve wurde erlassen von Gregor XVI., denn dies war der Papst, der nach dem Tode von Pius VIII. im Februar 1831 den Stuhl Petri bestieg. Zu seinem Staatssekretär wählte er zunächst den Kardinal Bernetti, dann, im Jahre 1836, den Kardinal Lambruschini. Der Nuntiatur in Luzern stand seit dem Frühjahr 1830 Filippo de Angelis, Erzbischof von Carthago, vor. — Bevor das Exhortationsbreve definitiv ausgefertigt und dem Domkapitel zugestellt wurde, teilte es die Nuntiatur den Abgeordneten der Diözesanstände mit, und diese beschlossen den 29. März 1828 in einer in Luzern abgehaltenen Versammlung: „Von einer obrigkeitlich zu veranstaltenden Publikation der beiden päpstlichen Exhortationsbreven sowohl an den Bischof, als an das Domkapitel gerichtet, könne als von eigentlichen zu keiner Publizität sich eignenden Staatsakten hier keine Rede sein." (Protokoll der Diözesankonferenz.) Eine Placetirung des Exhortationsbreve unterblieb deshalb.

2) Anfänglich herrschte in der Diözesankonferenz die Ansicht vor, die drei Stände könnten nur durch förmlichen Vertrag mit den übrigen Bistumskantonen in den Verband aufgenommen werden. Ein Entwurf zu einem solchen Vertrag ist abgedruckt in den „Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel" S. 138. Schließlich schlug aber einzig Thurgau diesen Weg ein; es erklärte in einer mit den vier Ständen unter dem $\frac{20.\ \text{Oktober}}{13.\ \text{November}}$ 1830 abgeschlossenen Übereinkunft seinen förmlichen Beitritt zum Grundvertrag. Basel und Aargau traten ohne weitere Förmlichkeit, unter Berufung auf § 40 des Grundvertrages, der Diözesankonferenz bei. Man begnügte sich damit, die Beitrittserklärungen von Aargau und Basel ins Konferenzprotokoll aufzunehmen (18. Oktober 1830) und den Regierungen der beiden Kantone Protokollauszüge zuzustellen.

7. Weitere Schicksale des Bistums Basel. 1830—1888.

Die Schicksale des Bistums Basel zu erzählen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Wir müssen uns mit dem Hinweis begnügen, daß in keinem andern kirchlichen Sprengel der Schweiz die Kämpfe zwischen Staat und Kirche, die seit Beginn der Dreißiger Jahre unsers Jahrhunderts anheben, so starke Wellen geworfen haben, als gerade in der Diözese Basel[1]). Begreiflich, denn in der Mehrzahl der Kantone, aus denen das Bistum Basel bestand, lagen die öffentlichen Gewalten in den Händen der liberalen Parteien.

Schon bei der Gründung der Diözese schwebte der Gedanke vor, aus ihr das lange ersehnte „liberale Bistum" zu machen, das dem Eindringen des römischen Geistes zu trotzen vermöchte. Es kam anders. Als die leitenden Staatsmänner gewahr wurden, wie auch in dieser Diözese der Kurialismus Boden faßte, wähnten sie, den Einfluß Roms durch Aufrichtung eines Metropolitanverbandes brechen zu können. Schon seit der Abtrennung der schweizerischen Kantone vom Bistum Konstanz hatte man davon gesprochen, sämtliche schweizerische Bistümer in ein einziges nationales Erzbistum zusammenzufassen. Die Befürworter des Planes träumten von der Gründung einer katholischen Nationalkirche der Schweiz[2]). Die römische Kurie, es bedarf dies wohl keiner nähern Begründung, stand einer solchen Idee feindlich gegenüber. Während der Verhandlungen mit den Basler Diözesanständen trat diese Frage in den Hintergrund. Die Regierungen ließen sich augenscheinlich von der Erwägung leiten, zuerst müßten die einzelnen Bistümer hergestellt sein, bevor man an ein Erzbistum denken könne. Dieser Zeitpunkt war nach der Errichtung der Diözese Basel

1) Wir verweisen auf die Werke über Schweizergeschichte.

2) Schon in der Zeit der Helvetik hatte sich der helvetische Minister der Künste und Wissenschaften, Ph. Alb. Stapfer, mit einem ähnlichen Gedanken getragen. Rudolf Luginbühl, Ph. Alb. Stapfer. Ein Lebens- und Kulturbild. Basel 1887. S. 345.

gekommen[1]). In der That erteilten damals die Regierungen der Basler Bistumskantone den Vereinbarungen, auf welchen die neue Diözese ruhte, ihre Genehmigung auch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch der Gründung eines Metropolitansprengels kein Eintrag geschehe[2]). Trotzdem dachte an die Ausführung niemand, bis der steigende Einfluß der Nuntiatur die Erinnerung an den alten Plan wieder auffrischte. Im Januar 1834 fand in Baden (Aargau) eine Konferenz zwischen Abgeordneten der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen statt zur Besprechung eines einheitlichen kirchenpolitischen Programms, das der Gesetzgebung in den verschiedenen Kantonen als Wegleitung dienen sollte[3]). Es galt, durch ein geschlossenes Vorgehen der liberalen Regierungen die täglich kühner hervortretenden Ansprüche des römischen Papsttums in ihre Schranken zurückzuweisen. In diesem Programm, den sog. Badener Konferenz-Artikeln, fand auch die Forderung nach einem schweizerischen Erzbistum Berücksichtigung. An erster Stelle erscheint nämlich dort die folgende Bestimmung:

---

1) Denn auch in der Ostschweiz waren die provisorischen kirchlichen Zustände seit der Gründung des Bistums St. Gallen durch eine definitive Organisation ersetzt worden.

2) So erteilten die in Solothurn versammelten Abgeordneten der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug der Bulle „Inter praecipua“ den 12. Heumonat 1828 „die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten ... entgegen wäre.“

3) Unmittelbare Veranlassung zur Badener Konferenz bot die Rücksicht auf die kirchenpolitischen Verhältnisse St. Gallens. Dort hatte nach dem Tod des Bischofs v. Buol (23. Oktober 1833) das katholische Großratskollegium das Doppelbistum Chur-St. Gallen als aufgelöst erklärt, und es war ein kirchliches Provisorium, trotz aller Proteste der Nuntiatur, eingeführt worden. Vergleiche darüber J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850 Bd. II. S. 50 fg. Zürich 1854. — Zug und Graubünden, die man ebenfalls zur Beschickung der Badener Konferenz eingeladen hatte, ließen sich nicht vertreten. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Konferenz vergleiche z. B. Kasimir Pfyffer, Geschichte Luzerns. II. S. 502 fg. P. Feddersen, Geschichte der Schweizerischen Regeneration Zürich 1867. S. 188. Dändliker, Geschichte der Schweiz. Bd. III. 2. Aufl. Zürich 1895. S. 608 fg. F. Hurter, Die Befehdung der katholischen Kirche in der Schweiz. Schaffhausen 1842. S. 268 fg. Alfons Lauter, Die Idee eines schweiz. Erzbistums nach der Badener Konferenz (Kathol. Schweizerblätter. N. F. XII. S. 361 fg.).

„Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes, solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist), zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben. — Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulierung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten."

Diese Forderung der Badener Konferenz wurde nicht erfüllt[1]). Ein Metropolitanverband kam nicht zu stande. Das Bistum Basel ist ein Immediatbistum geblieben; es steht, wie alle anderen schweizerischen Diözesen, unmittelbar unter dem römischen Papst.

Ebenso ist es zur Aufstellung eines Weihbischofs in der Diözese Basel bis heute nicht gekommen. Die von den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug mit der Nuntiatur den 26. März 1828 vereinbarte Konvention hatte die Ernennung eines Gehilfen des Bischofs für die Weihehandlungen vorgesehen für den Fall, daß Basel, Aargau und Thurgau dem Bistum beitreten würden. Als sich nun aber diese Kantone anschlossen, ersuchte die Diözesankonferenz, aus Sparsamkeitsrücksichten, den Bischof, von der Beiziehung eines Weihbischofs vorläufig abzusehen, und Bischof Salzmann versprach, diesen Wunsch zu beachten. Dabei ist es auch unter Salzmanns Nachfolgern geblieben.

Ausführlicher dagegen müssen wir von den Veränderungen sprechen,

1) Vergleiche über das Schicksal der übrigen Konferenz-Beschlüsse: Ludwig Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts. Zürich 1837. Bd. I. S. 674—697. Ferner Snells Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz. Bd. III. S. 102 fg. (bearbeitet von Henne); Baumgartner a. a. O. II. S. 163 fg. Kasimir Pfyffer a. a. O. II. 528. — Papst Gregor XVI. verdammte in einer Encyclica vom 17. Mai 1835 die Beschlüsse der Badener Konferenz; vergleiche hierüber einen Aufsatz in den Katholischen Schweizerblättern Bd. XIII. S. 193.

die seit dem Jahre 1830 im Territorialbestand des Bistums eingetreten sind.

Im August des Jahres 1833 wurde der Kanton Basel staatsrechtlich geteilt in die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Land. Der katholische Bezirk Birseck wurde dem neuen Staatswesen Basel-Land zugeschieden. Da nach staatlicher Auffassung nur das Birseck zur Diözese Basel gehörte, so ging das Recht, den Bezirk in der Diözesankonferenz zu vertreten, an die Regierung des Kantons Basel-Land über[1]). Damit war die Verbindung des Kantons Basel-Stadt mit dem Bistum Basel, soweit sie auf staatlichen Rechtsakten beruhte, aufgehoben; die Regierung von Basel-Stadt besitzt seit dieser Zeit nicht mehr Sitz und Stimme in der Diözesankonferenz[2]).

---

1) Auch die finanziellen Verpflichtungen hatte der Kanton Basel-Land zu übernehmen. (Birseck, Staats- und Kirchenrecht mit historischen und statistischen Beilagen. Gesammelt von N. Feigenwinter. Liestal 1887.) Basel-Stadt leistete seither keinen Beitrag mehr an die Kosten der Diözesanverwaltung. — Der katholische Kultus fand übrigens in der Folge auch in den andern Gegenden Basellands Eingang; so vor Allem in Liestal. Für diese neuentstandenen Gemeinden bildet gleichfalls das Ordinariat des Bischofs von Basel die kirchliche Oberbehörde. Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kults. S. 162—223.

2) Unter dem Schutze des freien Niederlassungsrechtes und der Kultus- und Gewissensfreiheit (Bundesverfassung v. J. 1848 Art 41 und 44, Bundesverfassung v. J. 1874 Art. 45. 49. 50.) entwickelte sich die katholische Gemeinde der Stadt Basel erheblich. Siehe oben S. 6. Infolge der vatikanischen Konzilsbeschlüsse spalteten sich auch in Basel die Katholiken in eine römisch-katholische und eine christ-(alt-)katholische Bekennerschaft. Die Kantonsverfassung vom Jahre 1875 rief in Art. 12 (= Art. 19 der revidierten Verfassung v. J. 1889) einer staatlichen Organisation für die reformierte und die katholische Kirche. Diese Organisation wurde, soweit die Katholiken in Frage kamen, aufgestellt in dem Staatsgesetz betr. Organisation der katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Stadt vom 24. Juni 1878. Ihr unterwarfen sich nur die Christkatholiken, nur sie bilden daher diese katholische Landeskirche. (Vergleiche den bereits angeführten Aufsatz von Karl Burckhardt über die katholische Landeskirche des Kantons Basel-Stadt in der Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XVII. S. 312.) Der Staat räumte ihr für den Gottesdienst ein Kirchengebäude ein. Die römischen Katholiken traten im Jahr 1876 zu einer freien religiösen Gemeinschaft zusammen, welcher der Staat die St. Klarakirche auch fernerhin überließ (v. Salis, Kultusfreiheit. S. 90, Anmerkung 2 und S. 99). Als nach der Absetzung des Bischofs Lachat (vergleiche unten) zu Beginn der 80er Jahre Verhandlungen über die Wiederherstellung einer bischöflichen Gewalt im Bistum Basel anhoben, wendete sich die Regierung von Basel-Stadt in einem Schreiben vom 24. November 1883 an den Bundesrat (Staatsarchiv Solothurn.

Eine andere Entwicklung nahmen die Dinge im Kanton Bern. Da dieser Stand dem Bistum Basel nur für die katholische Bevölkerung des neuen Kantonsteiles im Jura beigetreten war, blieben die Katholiken der staatlich geduldeten Pfarrei der Stadt Bern unter der Diözesangewalt des Bischofs von Lausanne[1]). Seit dem Jahre 1847 erhoben sich jedoch Zwistigkeiten zwischen den Regierungen, deren Kantone das Bistum Lausanne bildeten, und dem Bischof von Lausanne, Marilley[2]). Sie führten, unter Zustimmung Berns, im Oktober 1848 zur staatlichen Absetzung des Bischofs. Eine Mehrheit der Diözesanstände gestattete jedoch im Jahre 1856 dem vertriebenen Oberhirten aufs neue die Wiederaufnahme der bischöflichen Gewalt. Weil Bern dieses Entgegenkommen nicht billigte, so trat seine Regierung der Frage näher, ob die katholische Pfarrei der Hauptstadt nicht definitiv an einen andern Bistumsverband anzuschließen sei. Das Ergebnis dieser Untersuchung bildete ein Beschluß des Regierungsrates vom 2. November 1857, „die nötigen Unterhandlungen einzuleiten, damit die katholische Pfarrei in Bern dem Bistum Basel einverleibt werde“[3]). Der Beschluß wurde später erweitert, um auch andern im alten Kantonsteile sich etwa bildenden katholischen Genossenschaften[4]) die Verbindung mit der Diözese Basel zu sichern.

Diözesanakten). Sie sprach die Ansicht aus, daß der gegenwärtige Zeitpunkt ihr günstig scheine für die endliche Regelung der römisch-katholischen Diözesanverhältnisse des Kantons Basel-Stadt; „wenn es uns gelingen sollte, die hiesige römisch-katholische Gemeinde als Landeskirche zu organisiren, so müßte der Anschluß dieser Landeskirche unsres Kantons an die Diözese Basel erfolgen.“ Die römischen Katholiken widersetzten sich aber einer Organisierung als Landeskirche und so blieb alles beim alten. Der Bischof von Basel übt aber in der Stadt Basel nach wie vor ungehindert bischöfliche Funktionen aus; die von der römisch-katholischen freien Gemeinde erbaute neue Marienkirche wurde durch Bischof Fiala den 23. Mai 1886 konsekriert, Tags darauf erteilte Dr. Fiala über 600 Kindern die Firmung und stattete der Regierung einen Besuch ab. (Über diese neuen Vorgänge geben Aufschluß die Schweizerische Kirchenzeitung. Jahrgang 1886. S. 171 und S. 176 und das Gedenkblatt zur Consekration der neuerbauten Marienkirche in Basel. Basel 1886.)

1) Siehe oben S. 85.

2) Gareis und Zorn, Bd. II. S. 37 fg.

3) Dokumentirter Bericht über das Verhältniß der kathol. Pfarrei in Bern. S. 26.

4) Denn das Bundesrecht schützte seit 1848 den katholischen Kult im ganzen

Die Berner Regierung ging an dessen Ausführung, indem sie im Februar 1862 den Schweizerischen Bundesrat um seine diplomatische Verwendung beim heiligen Stuhl ansprach[1]). Der Bundesrat ließ durch Vermittlung der Nuntiatur in Luzern das Gesuch Berns nach Rom gelangen. Allein erst im Mai des Jahres 1863 erhielt der Luzerner Internuntius, Bovieri, von der Kurie Vollmacht, sich der Angelegenheit anzunehmen[2]). Daraufhin fanden zwischen Vertretern der Berner Regierung und des schweizerischen Bundesrates einerseits und dem Internuntius Bovieri andrerseits Verhandlungen statt, die zum Ziele führten. Am 11. Juni 1864 wurde ein Übereinkommen unterzeichnet, welches jenes Gebiet des Kantons Bern, das sich bisher unter der Diözesanverwaltung des Bischofs von Lausanne befunden hatte, an das Bistum Basel anschloß[3]). Der bernische Große Rat genehmigte am 22. Juni 1864 den Vertrag[4]), und Papst Pius IX. vollzog ihn am 6. September 1864 durch Bekanntmachung eines Konsistorialdekretes[5]).

Kanton (Bundesverfassung Art. 44), und die katholische Propaganda machte sich dies zu nutze. Scherer-Boccard, Wiedereinführung des kathol. Kultus. S. 353—374.

1) Schreiben der Berner Regierung an den Schweiz. Bundesrat vom 28. Februar 1862. Die Eingabe wurde von Bern auch den Basler Diözesanständen mitgeteilt. (Staatsarchiv Solothurn. Diözesanakten.)

2) Note des Internuntius Bovieri an die Regierung des Kantons Bern vom 26. Mai 1863: „Sa Sainteté me fit charger de donner communication de votre désir à Monseigneur l'évêque de Lausanne et de demander son avis préalable à cet égard. Ce respectable Prélat ne tarda pas à répondre à cette interrogation par un exposé bien raisonné et soumis, qu'il laissait entièrement à l'appréciation du St. Siège." (Beilage zum „Kirchenblatt der kathol. Schweiz" 1863, Nr. 40.) — Bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Geschäftsträger Bovieri war die Berner Regierung vertreten durch zwei ihrer Mitglieder, die Regierungsräte Stockmar und Kummer; den Präsidenten der Konferenz ernannte der schweizerische Bundesrat in der Person des damaligen Regierungspräsidenten von Bern, Migy.

3) Beilage XXIV.

4) Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern. Jahrgang 1864 S. 182—185.

5) Beilage XXV. Der Papst genehmigte die Übereinkunft den 16. Juli 1864. Der Austausch der Ratifikationen erfolgte den 3. August 1864 in Bern zwischen dem Internuntius Bovieri und dem damaligen Regierungspräsidenten des Kantons Bern, Migy. Der Text der „Uebereinkunft betr. die Einverleibung des alten Kantonstheiles Bern in das Bisthum Basel" steht in der Sammlung der „Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern". Jahrgang 1865.

Eigentümlich gestalteten sich die Diözesanverhältnisse im Kanton Schaffhausen. Diesem Stand, einer Stütze der reformierten Eidgenossenschaft, wies die Mediationsakte im Jahre 1803 die katholische Gemeinde Ramsen zu[1]). Nach kirchlicher Ansicht gehörte Ramsen mit dem ganzen übrigen Kanton Schaffhausen zum Bistum Konstanz. In Folge der bekannten Vorgänge kam auch dies Gebiet im Jahre 1815 zunächst unter das Apostolische Vikariat Göldlins, dann seit 1819 unter die Administration des Bischofs von Chur. Nach der Reorganisation des Bistums Basel äußerte die Schaffhauser Regierung den Wunsch, die Pfarrei Ramsen, stets noch die einzige katholische Gemeinde des Kantons, der oberhirtlichen Leitung des Bischofs von Basel anzuvertrauen. Die Nuntiatur und das Ordinariat in Solothurn erklärten, daß von ihrer Seite der Erfüllung dieses Begehrens keine Hindernisse in den Weg gelegt würden[2]). Allein die Stürme der Dreißiger Jahre drängten den Plan in den Hintergrund. Es dauerte fast ein Jahrzehnt, ehe ihn Schaffhausen wieder hervorholte. Als die Basler Diözesanstände im August 1840 während der Eidgenössischen Tagsatzung in Zürich eine Konferenz abhielten, lag ein neues Gesuch der Schaffhauser Regierung

---

N. F. IV. S. 355. — Der Schweizerische Bundesrat beschloß gleichfalls, den 9. Juli 1864, Aufnahme des Vertrages in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft; vergleiche daselbst Bd. VIII. S. 603. Wie weit die Angelegenheit den Bundesrat beschäftigte, erwähnt das Schweiz. Bundesblatt 1863. II. S. 12; 1865. II. S. 18.

1) Ramsen kam von der österreichischen Landgrafschaft Nellenburg im Jahre 1539 durch Kauf an die unter Zürichs Schutz stehende Stadt Stein am Rhein. Österreich erhob jedoch wiederholt Einwendungen gegen die Gültigkeit des Kaufvertrages und suchte Ramsen wieder an sich zu bringen. Im Jahre 1694 kam jedoch zwischen Zürich und den nellenburgischen Vertretern ein Übereinkommen zu stande, das für die Aufrechterhaltung des katholischen Gottesdienstes in Ramsen, als des einzigen dort öffentlich zugelassenen Kults, Sorge trug. (Eidg. Absch. VI. Abt. 2, S. 530.) Als Ramsen zufolge eines zwischen Zürich und Maria Theresia im Jahre 1770 abgeschlossenen Lehenkontrakts ganz an das reformierte Zürich überging, wurde dem neuen Landesherrn die Pflicht überbunden, „die katholische Religion in dem Dorfe Ramsen, so wie sie es jetzt ist, als dominierende Religion in ihren besonderen sorgfältigen Schutz zu nehmen und sie bez. ihrer völligen freyen Ausübung zu ewigen Zeiten unbekränkt zu erhalten." (Eidg. Absch. VII. Abt. 2. S. 1317.)

2) Schreiben der Schaffhauser Regierung an den Kleinen Rat des Kantons Aargau vom 2. Januar 1832. (Aarg. Staatsarchiv l. c. Cahier G.)

um Aufnahme ihrer ganzen katholischen Bevölkerung[1]) in das Bistum Basel vor. Die Vertreter der verschiedenen Regierungen zeigten sich geneigt, dem Begehren zu willfahren, doch verlangten sie, Schaffhausen müsse zuvor die Einwilligung des Papstes beibringen[2]). Die Schaffhauser Behörden thaten die nötigen Schritte[3]), und Bischof Salzmann erhielt von der Nuntiatur Anweisung, mit ihnen in Besprechungen einzutreten[4]). Diese führten im Juni 1841 zum Ab-

1) Im Jahre 1836 war es in der Stadt Schaffhausen zur Gründung eines katholischen Kultusverbandes gekommen. Scherer-Boccard a. a. O. 238. H. v. Hurter, Friedrich v. Hurter und seine Zeit. Graz 1876/77. Bd. I. S. 66—68. Bd. II. S. 335. 454. Eduard Im-Thurn, Der Kanton Schaffhausen. St. Gallen 1840 (Gemälde der Schweiz. 12. Heft) S. 151. 152.

2) Protokoll der Diözesankonferenz vom 19. August 1840 (Staatsarchiv Solothurn). Die Regierung von Schaffhausen ließ ihr Gesuch mündlich durch ihren Tagsatzungsgesandten, Oberstlieutenant van Vloten, vortragen; sie wünschte vornehmlich ihren katholischen Angehörigen den Zutritt zu dem in Solothurn zu errichtenden Priesterseminar zu sichern. Der Beschluß der Diözesankonferenz lautet: „Es ist demnach allgemein beliebt worden, die Regierung des h. Standes Solothurn, als diejenige Regierung, auf deren Gebiet der tit. Herr Bischof von Basel residirt, einzuladen, sobald der Kanton Schaffhausen im Besitz der Einwilligung des päpstlichen Stuhles, sich an die Diözese Basel anzuschließen, sich befinden wird, den Vertrag über den Beitritt des Kantons Schaffhausen zu jener Diözese im Sinne der eröffneten Voten zu entwerfen und allen betheiligten Kantonen zur Unterschrift und Genehmigung mitzutheilen." Die Regierung von Bern, die an der Konferenz nicht vertreten war, trat nachträglich diesem Beschlusse bei.

3) Ich stütze mich bei den folgenden Ausführungen auf die Akten des Staatsarchivs Schaffhausen.

4) Schreiben des Nuntius Gizzi vom 15. April 1841 an die Schaffhauser Regierung: „Sa Sainteté a dû longtemps hésiter à se prononcer sur cet objet, car le Diocèse de Bâle étant déjà très vaste, et même trop vaste, il y aurait de très graves inconveniens à l'aggrandir encore davantage. Néanmoins en considérant qu'il s'agit seulement d'un fort petit nombre d'habitans catholiques, le Saint Père ne se refusera point à obtempérer à la demande de votre louable Gouvernement, si l'union dont il est question pourra se réaliser d'une manière satisfaisante. .... Et si les bases et le mode qu'on présentera pour opérer l'union des Catholiques du Canton de Schaffhouse au Diocèse de Bâle seront d'une nature satisfaisante, sa Sainteté leur donnera sa sanction par un Bref." (Staatsarchiv Schaffhausen.) — Das Schreiben ist von Schwyz aus datiert. Der Nuntius de Angelis hatte im November 1835 Luzern verlassen, bewogen durch die romfeindlichen Erlasse der liberalen luzernischen Behörden. (C. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Altdorf 1864 S. 144—146.) Von da an residierten die päpst-

schlusse einer „Convention sur l'accession du haut Canton de Schaffhouse au Diocèse de Bâle“[1]). Kurz darauf, den 25. August 1841, stellten auch die Regierungen der Basler Diözesankonferenz gemeinschaftlich mit der zuständigen Behörde Schaffhausens die staatlichen Bedingungen für den Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Bistum Basel fest[2]). Allein die römische Kurie versagte der von Bischof Salzmann abgeschlossenen Übereinkunft die Genehmigung.

---

lichen Gesandten in Schwyz, bis das klerikale Regiment Siegwart-Müller den Nuntius im Januar 1843 nach Luzern zurückrief. (Nicht im Jahre 1842, wie Siegwart-Müller a. a. O. 145 irrtümlich berichtet; vergleiche nämlich die Beschreibung der dem Nuntius d'Andrea in Luzern bereiteten Empfangsfeierlichkeiten in der Schweiz. Kirchenzeitung. Jahrgang 1843 S. 49.) Der Kanton Schwyz erhielt als Dank für die Beherbergung der Nuntiatur vom Papst zu Gunsten seiner Hauptkirche ein Ablaßprivileg und die Anweisung auf einen Freiplatz im Collegium Germanicum in Rom für schwyzerische Kandidaten der Theologie. (Schweiz. Kirchenzeitung. 1843. S. 20.)

1) Die Konvention vom Juni 1841 lautet: Art. 1. La population catholique du territoire du Canton de Schaffhouse fera partie à pérpétuité du Diocèse de Bâle. — Art. 2. Le Canton de Schaffhouse participera à tous les droits et avantages, accordés en général et en commun aux Cantons du Diocèse de Bâle par la convention du 26. Mars 1828, et aura parcontre à remplir également toutes les charges et obligations stipulées pour les dits Cantons. — Art. 3. Le Canton de Schaffhouse n'aura pas à fournir un Chanoine au Chapitre cathédral. — Art. 4. La présente Convention sera soumise à la décision définitive et Sanction du Saint Siège. — Soleure le 21. Juin 1841: Joseph Antoine, évêque de Bâle. — Schaffhouse le 24. Juin 1841: Au nom du Canton de Schaffhouse Le Bourgmestre au Charge, L. A. Imthurn. Le Chancelier, Ringk de Wildenberg. (Staatsarchiv Schaffhausen.)

2) Folgendes ist der Wortlaut dieser Übereinkunft vom 25. August 1841: „1. Die katholische Bevölkerung des h. Standes Schaffhausen ist in den bischofbaselschen Verband aufgenommen. — 2. Diese Aufnahme geschieht ausschließlich in dem Sinne, daß sich die geistliche Administration eines Bischofs von Basel auch auf die genannte Bevölkerung ausdehne und den dortseitigen katholischen Kantonsangehörigen, die sich dem Priesterstande widmen wollen, der Zutritt in das bischöfliche Seminar gesichert sey. — 3. Dagegen verpflichtet sich der h. Stand Schaffhausen, im Verhältnis seiner katholischen Bevölkerung alle Lasten tragen zu helfen, die den Diözesanständen in Folge der Konvention vom 26. März 1828 auferlegt sind. — 4. Diese Uebereinkunft tritt in Kraft, sobald von dem h. Stande Schaffhausen die förmliche Einwilligung des päpstlichen Stuhles wird erlangt seyn.“ (Staatsarchiv Schaffhausen.) — Der große Rat des Kantons Schaffhausen genehmigte den Vertrag am 21. Januar 1842. Schweiz. Kirchenzeitung 1842. S. 78.

Der Papst befürchtete, die Regierung von Schaffhausen möchte bei künftigen Bischofswahlen mit der liberalen Mehrheit der Diözesankonferenz gemeinsame Sache machen und auf diese Weise das romfeindliche Element verstärken. Von der Kurie erging deshalb an den Bischof der Auftrag, eine neue Konvention vorzulegen, „welche alle Punkte der Pflichten und Rechte bestimmt und ausführlich bezeichnet, die in Artikel 2 nur angedeutet wurden, und insbesondere den Artikel 3, wodurch Schaffhausen von den Hohen andern Diözesanständen sich unterscheidet, indem es ganz und gar keine Verpflichtung eine Domherrenstelle zu errichten und zu dotiren übernimmt, aber ebendeßwegen auch ganz und gar keinen Einfluß auf die Bischofswahl hat, auseinandersetzt“ [1]). Indessen kam es vorerst zu keinen neuen Unterhandlungen. Wohl aber wurden in eben jenem Jahre 1841 die Katholiken der Hauptstadt Schaffhausen, gemäß ihrem Gesuche, der provisorischen Administration des Bischofs von Basel zugewiesen [2]).

---

1) Schreiben des Bischofs Salzmann an die Regierung von Schaffhausen, 23. Oktober 1841.

2) Die unmittelbare Veranlassung zu dieser Maßregel gab ein Pfarrwahlstreit: Die Behörden des Kantons Schaffhausen hatten nämlich durch Erlasse vom 22. Dezember 1836 und 8. Juni 1838 die rechtliche Stellung der Katholiken in der Stadt Schaffhausen näher umschrieben; darnach durften die katholischen Einwohner der Hauptstadt sich „bloß den Namen einer Genossenschaft der Katholiken, nicht aber denjenigen einer Gemeinde beilegen“. Die Regierung räumte ihnen zur Abhaltung des Gottesdienstes die St. Anna-Kapelle ein, und das Gesetz bestimmte weiter: „Mit der Wahl eines Geistlichen soll es gehalten werden, wie mit den Wahlen aller im Kanton angestellten (reformirten) Geistlichen“, das hieß, daß die Regierung den Pfarrer zu wählen habe aus einem dreifachen Vorschlag des (reformierten) Kirchenrats mit Zuzug von drei Mitgliedern der katholischen Genossenschaft. Als das erstemal, im Jahre 1839, Heinrich Mohr von Rheinfelden auf diese Weise zum Pfarrer der Katholiken in der Hauptstadt gewählt wurde, weigerte sich der Bischof von Chur, den Pfarrer Mohr, wegen seiner frühern staatsfreundlichen Haltung in den aargauischen kirchlichen Wirren, anzuerkennen. (Kothing a. a. O. 390; Scherer-Boccard a. a. O. 239; Schweiz. Kirchenzeitung 1841. S. 514.) Um weitern Konflikten vorzubeugen, erteilte die Nuntiatur nun einfach Anweisung, die Genossenschaft provisorisch dem Bischof von Basel zu unterstellen; dieser Prälat gestattete dem gewählten Pfarrer, von seinem Amte Besitz zu ergreifen.

Die kirchliche Verfügung über die provisorische Zuteilung der Stadt Schaffhausen zur Diözese Basel liegt mir im Wortlaute nicht vor. Dagegen kann auf ihren Inhalt aus einem Briefe geschlossen werden, den Bischof Salzmann am 25. Brachmonat 1842 an die Schaffhauser Regierung richtete. Der Bischof

Von da an ruhte die Angelegenheit, bis im Jahre 1855 ein Ereignis in der katholischen Kirchgemeinde Ramsen aufs neue die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf sie lenkte. Die Kirchgemeinde Ramsen wollte ihren erblindeten Pfarrer pensionieren. Sie wußte aber nicht, ob sie sich mit ihrem Anliegen an den Bischof von Chur oder an den Bischof von Basel zu wenden hatte[1]). Der Bischof von Chur beseitigte das Bedenken, indem er, einem an ihn gerichteten Gesuche entsprechend, der Gemeinde Ramsen erlaubte, für die Ordnung der Pfarrangelegenheit die Hilfe des Vorstandes des Kapitels Frauenfeld (Diözese Basel) in Anspruch zu nehmen und überdies die weitern Schritte zur definitiven Anschließung an das Bistum Basel einzuleiten[2]).

Dies bot der Regierung von Schaffhausen den Anlaß, auf ihre Bistumspläne zurückzukommen. Sie ersuchte den Bischof von

---

schreibt, „daß der provisorische Zustand unter dem Bischof von Basel, bis der definitive Anschluß der Katholiken des ganzen Kantons Schaffhausen erfolgt seyn wird, nur auf die Interimsakte, wodurch der Hochwürdigste Herr Bischof von Chur die zur Pfarrey Schaffhausen gehörigen Katholiken meiner Obsorge übertrug, basiert ist, und folglich ... die Pfarrey Ramsen noch nicht beschlägt." — Die Angabe von Kothing a. a. O. 391 (wiederholt von Gareis und Zorn, Bd. II. S. 81), daß die ganze katholische Bevölkerung des Kantons schon im Jahre 1841 dem Bistum Basel zugewiesen worden sei, geht demnach zu weit. — Am 21. April 1847 erließ der Kanton Schaffhausen ein neues „Gesetz die gesetzlichen Folgen des Austritts aus der herrschenden Konfession, die Rechte der paritätischen Gemeinde Ramsen, die Verhältnisse der römisch-katholischen Genossenschaft der Stadt Schaffhausen und die Verhältnisse der Katholiken im Kanton Schaffhausen im Allgemeinen betreffend" (Offizielle Sammlung. 1849. Bd. IV. S. 817). Die Diözesanverhältnisse blieben durch dieses Gesetz unberührt.

1) Der Geistliche der katholischen Genossenschaft der Stadt Schaffhausen, Pfarrer Fäh, richtete in dieser Angelegenheit am 24. März 1855 einen Brief an den Bischof von Chur. Darin erwähnte er, daß der Bischof von Basel, Salzmann, seiner Zeit von sich aus Ramsen an das Kapitel Frauenfeld (Diözese Basel) angeschlossen habe. Seither habe der Pfarrer in Ramsen eine Doppelstellung inne gehabt: er habe von Chur und von Solothurn gleichzeitig Weisungen entgegengenommen, um dann zu thun, was ihm beliebte. Mit Rücksicht hierauf richtete die Kirchgemeinde Ramsen an den Bischof von Chur die Frage, ob er nicht geneigt wäre, seine Rechte auf Ramsen an den Bischof von Basel abzutreten.

2) Schreiben des Bischofs von Chur an den Pfarrer Fäh. April 1855. Der Bischof betont, daß Ramsen „bisanhin hierorts immer noch als zur Churer Administration gehörend betrachtet wurde."

Basel um die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Nachdem sich der Bischof — Carl Arnold bekleidete damals die bischöfliche Würde — durch Vermittlung der Nuntiatur die erforderliche Vollmacht in Rom erbeten hatte, teilte er den 3. Januar 1856 der Regierung von Schaffhausen mit, er sei zu Unterhandlungen bereit, fügte jedoch bei, das einzige Bedenken, das die römische Kurie gegen die frühere Übereinkunft erhoben, habe darin bestanden, „es möchte die hohe Regierung des Kantons Schaffhausen, was aber nicht in Ihrer Absicht liegen kann, sich durch diesen Anschluß das Recht vindiziren, ungeachtet der kleinen Anzahl der Katholiken bei den wichtigen Angelegenheiten der Diözese, z. B. bei einer Bischofswahl u. s. w., sich mit zu betheiligen." Aus diesem Grunde legte der Bischof gleich jetzt einen ausgearbeiteten Vertragsentwurf vor, „der dann von der Kurie wohl acceptirt würde"; darin wurde die Schaffhauser Regierung von der Mitwirkung bei der Bischofswahl ausgeschlossen. Dessenungeachtet erteilte der Große Rat des Kantons Schaffhausen dem Übereinkommen den 25./29. Mai 1857 die staatliche Genehmigung, und unter dem Datum des 20. Januar und 11. Februar 1858 wurde der Vertrag durch Regierung und Bischof förmlich ausgefertigt. Bei diesem Anlaß versprach der Bischof[1]), beim heiligen Stuhl für Ratifikation der Übereinkunft zu wirken[2]).

---

1) Brief des Bischofs Arnold an die Schaffhauser Regierung, 1. Februar 1858.

2) Die Übereinkunft wurde lateinisch und deutsch ausgefertigt. Den deutschen Text geben Kothing a. a. O. 391 und Gareis und Zorn, Bd. II. Anhang: Urkunden p. LXIV. Der Vertrag betitelt sich: „Conventio inter Reverendissimum Dominum Carolum Arnold, Episcopum Basileensem, Auctoritate Sedis Apostolicae specialiter ad hoc Delegatum, et Illustrissimum Senatum Pagi Scaphusiani pro unione Catholicorum ejusdem Pagi Basileensi Dioecesi. In Art. 2 wird besonders der Pflicht des Kantons Schaffhausen gedacht, an die Kosten für Errichtung und Unterhalt eines Priesterseminars einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten. Dann wird bestimmt: Art. III. Cum Pagus Scaphusianus minimum Catholicorum numerum continens ab omni eximatur obligatione constituendae in Capitulo Cathedrali Canonicae Praebendae in suorum Catholicorum favorem, proinde neque ullum omnino ius, sede vacante, circa Episcopi electionem sibi vindicabit. — Art. IV. His observatis pars catholica Pagi Schaffhausen gaudebit eisdem iuribus, emolumentis et commodis, quibus ceteri Dioecesani iuxta Canones Ecclesiae fruuntur. Soloduri, die 11. Februarii 1858: Carolus, Episcopus Basileensis; J. Duret, Cancellarius. Scaphusiae, die 20. Januarii 1858: Nomine Senatus Pagi Scaphusiani: G. Boeschenstein, Praeses. — D. Peyer im Hof, Cancellarius. (Staatsarchiv Schaffhausen.)

Damit schließen die Akten. Es trat wiederum ein Stillstand ein; die Ratifikation Roms ließ bis zum heutigen Tag auf sich warten[1]). Trotzdem blieben seit dem Jahre 1858 die Katholiken des ganzen Kantons unter der provisorischen Administration des Bischofs von Basel[2]). Der Pfarrer der aufblühenden katholischen Genossenschaft der Stadt Schaffhausen wurde vom Bischof von Basel mit der Aufgabe betraut, den Verkehr zwischen den Katholiken des ganzen Kantons und dem bischöflichen Ordinariat in Solothurn zu ver-

1) Die Akten enthalten nicht die leiseste Andeutung über die Gründe dieses Stillstands. Durch gütige Vermittlung des Herrn Dr. jur. Habicht in Schaffhausen erfahre ich, daß in Rom jene Bestimmung der Übereinkunft mißfiel, welche die katholischen Geistlichen des Kantons Schaffhausen einer staatlich kontrolierten Seminar-Prüfung unterworfen hätte. Nachdem der heilige Stuhl eine im Jahre 1857 zwischen Bischof und Diözesanständen abgeschlossene Übereinkunft nämlich verworfen hatte, wurde im Jahre 1858 zwischen den Basler Diözesanständen und dem Bischof Arnold von Basel ein neuer Vertrag über Errichtung eines Priesterseminars für das Bistum Basel geschlossen. Nur mit Widerwillen tolerierte der Papst den Vertrag. Denn der Vertrag verlieh den Regierungen die Befugnis, „zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen" und zu den Endprüfungen eines jeden Seminarkursus Kommissarien abordnen zu können. Die Schaffhauser Regierung bezweckte nun aber gerade durch den Abschluß der Übereinkunft, ihren katholischen Kandidaten der Theologie die Aufnahme in das Priesterseminar der Diözese Basel zu sichern. Da dies Institut nun nicht den Wünschen des Papstes entsprach, so war die Kurie offenbar dagegen, dessen Pforten einer größern Zahl Theologen zu öffnen, als unumgänglich nötig war. Sie legte deshalb die zwischen dem Bischof von Basel und der Schaffhauser Regierung geschlossene Übereinkunft vorläufig bei Seite und vertagte die Ratifikation auf einen günstigeren Zeitpunkt. Dieser scheint bis heute noch nicht gekommen zu sein.

2) Die Akten des Staatsarchivs Schaffhausen geben nicht genauen Aufschluß, gestützt auf welche besondere Verfügung das Provisorium fortdauerte Nach den Angaben, die ich oben machte, scheint es mir aber unzweifelhaft, daß der Bischof von Chur den Bischof von Basel direkt ermächtigte, bis zu definitiver Ordnung der Diözesanfrage im ganzen Kanton Schaffhausen Jurisdiktion auszuüben. Da eine endgültige Regelung nicht erfolgte, so dauerte eben das Provisorium ohne weiteres fort. — Die Behauptung bei Gareis und Zorn, Bd. II. S. 81, der Große Rat des Kantons Schaffhausen habe am 21. Januar 1842 das Provisorium genehmigt, ist unrichtig. Der Großratsbeschluß von jenem Tage betrifft die Ratifikation der mit den Diözesanständen im August 1841 abgeschlossenen Vereinbarung, welche die Anschließung des Kantons Schaffhausen an die Diözese Basel einleitete. (Schweiz. Kirchenzeitung 1842. S. 78.) — Daß dieser provisorische Zustand im Kanton Schaffhausen erst seit dem Jahre 1858 besteht, giebt auch Winkler, Kirchenrecht S. 167 an, aber ohne nähere Begründung.

mitteln[1]). Dies rief die Rivalität der Kirchgemeinde Ramsen wach, die als einzige öffentlich-rechtliche katholische Korporation des Kantons den Vorrang nicht einer noch jungen und zudem privaten kirchlichen Genossenschaft überlassen wollte. Für unsre Frage ist dieser Streit deshalb von Bedeutung, weil in dessen Gefolge in Ramsen sich Bestrebungen geltend machten auf Absonderung vom Bistum Basel. Diesen Trennungsgelüsten gegenüber hat das Ordinariat in Solothurn jedoch seine Rechte bis heute aufrecht erhalten[2]).

---

1) Es ist seither stets der katholische Pfarrer der Stadt Schaffhausen gewesen, der die bischöflichen Erlasse der Kantonsregierung nach Vorschrift des Katholikengesetzes zur Erteilung des Placet, mit Wirkung für den ganzen Kanton, einschickte. In neuester Zeit hat sich aber der katholische Pfarrer der Stadt Schaffhausen geweigert, um das Placet einzukommen, unter Berufung darauf, daß allgemeine Präventivmaßregeln, wie das Placet, gegenüber privaten Religionsgenossenschaften, und zu diesen gehört die katholische Bekennerschaft der Stadt Schaffhausen, unstatthaft seien. Das Schweizerische Bundesgericht hat jedoch diese Ansicht im Jahre 1889 als unrichtig zurückgewiesen. Vergleiche Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes, Amtl. Sammlung. Bd. XV. S. 730 und die Kritik Attenhofers zu diesem Urteil in Berings Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. LXVI. S. 393.

2) Die Organisation, welche sich die Kirchgemeinde Ramsen im November 1882, gestützt auf Art. 50 und 51 der Schaffhauser Kantonsverfassung vom Jahre 1876, gab, läßt die Frage nach dem Bistumsverband unentschieden. Der § 2 dieses Organisationsdekretes bestimmt nämlich: „Die (römisch-)katholische Kirchgemeinde Ramsen stellt sich unter einen kanonisch rechtmäßig gewählten, vom römischen Stuhl genehmigten und vom Bunde anerkannten Bischof." Als der neugewählte Bischof von Basel, Dr. Fiala, der Regierung von Schaffhausen im August 1885 anzeigte, er werde demnächst bischöfliche Amtshandlungen bei der Einweihung der neuen katholischen Kirche in der Hauptstadt vornehmen, forderte die Regierung die Gemeinde Ramsen, durch Schreiben vom 5. August 1885, auf, sich beförderlich darüber zu erklären, „ob sie einem bestimmten schweiz. Bistum beizutreten gesonnen sei und bejahenden Falls, welchem Bistum sie beitreten wolle." Den 28. August 1885 beschloß die Kirchengemeindeversammlung Ramsen „mit Einmut": „Sie wolle sich dem Bistum Basel unter den Bedingungen anschließen (will sagen: definitiv anschließen) 1) daß die katholische Kirchgemeinde Ramsen keinem Dekanat zugeteilt, sondern direkt unter den Bischof gestellt werde; 2) daß von dem jeweiligen hochwürdigsten Bischof der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchgemeinde Ramsen als Vermittlungsperson für den Kanton Schaffhausen bestimmt werde. — Sollten diese Bedingungen nicht bewilligt werden, so würde die katholische Kirchgemeinde Ramsen eher auf einen Anschluß an das Bistum Basel verzichten." Wie aus einem Schreiben des Präsidenten der Kirchgemeinde Ramsen, Ruh, an den Regierungsrat, vom 13. August 1885, hervorgeht, war sogar der Kirchenstand (die Gemeindekirchenpflege) gewillt, direkt Unterhandlungen mit dem Bischof von Chur an-

Von den andern Kantonen, die ehemals dem Bistum Konstanz mit angehört hatten, versuchten in der Folge Uri und Unterwalden (ob und nid dem Wald) gleichfalls den Beitritt zum Bistum Basel ins Werk zu setzen[1]). Die Basler Diözesankantone kamen diesen Bestrebungen anfänglich (August 1828) freundlich entgegen[2]). Im Vertrauen auf diese günstige Stimmung wandten sich die Regierungen von Uri und den beiden Unterwalden an die Nuntiatur und vereinbarten mit ihr, den 16. April 1831, einen Vertrag, demzufolge das Gebiet

---

zubahnen. Soweit ist es aber in der Auflehnung gegen die Gewalt des Bischofs von Basel nicht gekommen; denn aus den Akten des Staatsarchivs geht hervor, daß im Juli 1886 Bischof Fiala auf Ansuchen des Kirchenstandes in Ramsen eine Untersuchung gegen den dortigen Pfarrer leitete, die mit der Resignation des Geistlichen endete. Zu vergleichen ist hiezu auch ein Aufsatz in der Schweizerischen Kirchenzeitung. Jahrgang 1886 S. 69. — Das Kollatur- und Patronatrecht der Pfarrei Ramsen war im Jahre 1819 an die Schaffhauser Regierung durch Schenkung übergegangen (Urkunde d. d. Zürich 1819; sig.: J. v. Escher, v. Berg, Oberst. Staatsarchiv Schaffhausen), im Jahre 1876 sprach die Kantonsverfassung das freie Pfarrwahlrecht den Kirchgemeinden zu (Art. 50). — Die katholische Pfarrei der Hauptstadt gab sich, gestützt auf Art. 53 der Kantonsverfassung, als freie kirchliche Genossenschaft im Jahre 1877 ein Organisationsstatut, das die Wahl der Geistlichen der Kirchgenossenschafts-Versammlung übertrug (abgedruckt bei Scherer-Boccard, Wiedereinführung des kath. Kults. S. 254). Jetzt gilt ein neues Statut vom 4. Dezember 1887. Nach diesem bildet die „römisch-katholische Genossenschaft Schaffhausen und Umgebung" eine freie Religionsgenossenschaft und ist ein nach Titel 28 des Schweiz. Obligationenrechts im Handelsregister eingetragener Verein; sie besitzt mithin juristische Persönlichkeit. Der Pfarrer wird von der Genossenschaftsversammlung aus einem Vorschlag des Bischofs von Basel gewählt. Eine eigene, aus privaten Mitteln erbaute Kirche dient dem Gottesdienst der römisch-katholischen Genossenschaft.

1) Der Kanton Schwyz wurde im Jahre 1824 definitiv an das Bistum Chur angeschlossen durch eine Übereinkunft der Schwyzer Regierung mit dem Bischof von Chur vom 3. August 1824 und die päpstliche Bulle „Imposita humilitati nostrae" vom 6. Dezember 1824. (Kothing, Bisthumsverhandlungen S. 255—277.) Die staatlichen Behörden Graubündens haben bis heute ihre Einwilligung zu dieser Vergrößerung der Churer Diözese nicht erteilt, haben sich aber dem faktisch geschaffenen Zustand nicht widersetzt. Vergleiche Gareis und Zorn, Bd. II. S. 52, 56. — Auch Uri und Unterwalden versuchten zunächst, einen annehmbaren Vertrag für ihre Anschließung an die Diözese Chur zu erhalten (Kothing 278—286) und erst als dies nicht gelang, knüpften sie Unterhandlungen mit dem Bistum Basel an.

2) Kothing S. 286—290.

der beiden Kantone der Diözese Basel einverleibt worden wäre[1]). Das Übereinkommen erhielt unmittelbar darauf die Genehmigung der zuständigen Behörden der Kantone Uri und Ob- und Nidwalden und bald hernach auch diejenige des Papstes. Schon war aus Rom die Circumskriptionsbulle für die Anschließung dieser Gebiete auf der Nuntiatur eingetroffen, als die Regierungen der Basler Diözesanstände eine veränderte Haltung anzunehmen begannen. Bei ihnen erhoben sich nunmehr Bedenken, Uris und Unterwaldens Wunsch zu erfüllen. Die Erklärung hiefür ist auf dem politischen Gebiete zu suchen[2]). Seit dem Jahre 1830 trieb das öffentliche Leben der Schweiz einer Krisis entgegen: es begann der Kampf zwischen der liberalen und der katholisch-konservativen Partei. Während dieses Streites gehörten Uri und Unterwalden einem der liberalen Mehrheit der Basler Bistumsstände feindlichen Lager an. Die liberalen Regierungen waren deshalb nicht gewillt, unter solchen Verhältnissen ihre Beziehungen zu den streng katholisch gesinnten Urkantonen enger zu knüpfen. Das begonnene Werk kam nicht zur Ausführung[3]); mit dem Februar 1832 brechen die Verhandlungen über die Bistums-Angelegenheit zwischen Uri—Unterwalden und dem katholischen Vorort Luzern ab. Uri, Ob- und Nidwalden, die seiner Zeit am eifrigsten auf Trennung der Schweiz vom Bistum Konstanz gedrängt hatten, sind bis heute unter der provisorischen Administration des Bischofs von Chur geblieben[4]). Il n'y a que le provisoire qui dure!

---

1) Abgedruckt bei Kothing, S. 339—342. Der Artikel 1 lautet: „La partie du Canton d'Uri, qui a été séparée de l'Evêché de Constance, ainsi que le Canton d'Unterwalden (haut et bas), qui appartenait également au susdit diocèse, seront incorporés à perpétuité à l'Evêché de Bâle." — Vom Kanton Uri wäre also das Urserenthal nicht zur Diözese Basel gezogen worden, denn das Urserenthal gehörte von altersher zum Bistum Chur.

2) Kothing S. 342—346.

3) Interessant ist, was Kothing S. 343 berichtet: „Der Nuntius indessen drang auf die Publikation der Bulle und äußerte die Ansicht, die Entschließung der Stände könnte, wenn sie auch negativ ausfiele, das abgeschlossene Geschäft nicht hintertreiben." Uri widersetzte sich jedoch einem solchen Begehren und so kam es nicht zur Ausführung.

4) Kothing a. a. O. 414 bemerkt: „Es ist, als wenn die Nemesis für die in bedauerlicher Uebereilung herbeigeführte Lostrennung vom altehrwürdigen Bisthum Konstanz von dem betreffenden Theil der schweizerischen Nation seine Sühne forderte." Denn auch die seither unternommenen Versuche, definitive

Mit dem Jahre 1870 hebt in der Geschichte des Bistums Basel die Zeit des Kulturkampfes an. — Im Jahre 1863 war Eugenius Lachat zum Bischofe der Diözese gewählt worden.

Diözesanverhältnisse zu erreichen, sind, allen Anstrengungen zum Trotz, im Sande verlaufen. Kothing 351—410.

Unter der provisorischen Administration des Bischofs von Chur sind gleichfalls bis zur Gegenwart geblieben die Kantone Glarus und Zürich. Über Glarus vergleiche die Angaben bei Kothing, S. 393—396 und Gareis und Zorn, Bd. I. S. 245. Das Geschichtliche in einem Aufsatz von J. J. Blumer im Archiv für Schweiz. Geschichte, Bd. III. S. 7. — Für den Kanton Zürich bestimmte das Zürcherische Gesetz betr. das katholische Kirchenwesen, vom 27. Oktober 1863, in Art. 2: „Der Regierungsrath wird dem Großen Rath seiner Zeit über den definitiven Anschluß der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweiz. Bisthum die geeigneten Anträge hinterbringen." Diese Vorschrift blieb unausgeführt. Infolge des Vorgehens des Bischofs von Chur gegen die altkatholische Gemeinde der Stadt Zürich (1873) faßte am 15. November 1875 der Kantonsrat einen Beschluß: „Der bisher faktisch bestandene Verband des Kantons Zürich mit dem Bisthum Chur wird als aufgehoben erklärt". Bis zur Revision des Katholikengesetzes aber, so erklärte der Beschluß weiter, „bleibt es den einzelnen katholischen Gemeinden überlassen, sich im Falle des Bedürfnisses mit einer bischöflichen Vermittlung oder Funktion, der Oberaufsicht des Staates unbeschadet, nach ihrem Ermessen zu behelfen." (Amtsblatt des Kantons Zürich 1875. II. S. 2195.) Dieser Zusatz vereitelte die ganze Wirkung des Beschlusses. Denn da die römische Kirche eine durch einseitige staatliche Anordnung herbeigeführte Änderung ihrer Bistumsverfassung nicht anerkennt, so blieb alles beim alten. Jene staatlich organisierten und dotierten katholischen Kirchgemeinden, welche nicht zum Altkatholizismus übergingen (Dietikon, Rheinau 2c.), anerkennen mit den seither durch eine ungemein rege Propaganda ins Leben gerufenen freien römisch-katholischen Genossenschaften in dem Bischof von Chur ihren Oberhirten. Die Behauptung von Gareis und Zorn, Bd. I. S. 77 und 207, der angeführte Beschluß des Zürcherischen Kantonsrates stehe mit der Schweiz. Bundesverfassung im Widerspruch, ist unrichtig. Allerdings schreibt der Art. 50, Abs. 4 der Bundesverfassung vor: „Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes", allein damit wurde nicht bestimmt, daß auch das Ausscheiden eines Kantons aus einer Diözese nur mit Einwilligung des Bundes erfolgen dürfe. (Darauf hat schon Gustav Vogt in der bundesrechtlichen Vorlesung über Religionsfreiheit, als Manuskript gedruckt 1889/90, hingewiesen.) Die Bundesverfassung wollte lediglich gegen eine ungebührliche Steigerung der geistlichen Gewalt, wie sie in der unbeschränkten Errichtung neuer Bistümer liegt, Vorsorge treffen. — Außerhalb der Schweiz gehört dem Bistum Chur noch an das Fürstentum Lichtenstein. Vergleiche Gisler in den Katholischen Schweizerblättern N. F. V. S. 555. Unrichtig ist die Angabe des Abbé Daucourt über die Ausdehnung des Bistums Chur (Revue de la Suisse catholique. Année 1895 p. 304).

Die Hoffnungen auf die staatsfreundliche Gesinnung Lachats erwiesen sich bald als trügerisch. Der Bischof, ein der Politik Pius IX. treu ergebener Mann, geriet bei der Durchführung seiner Maßnahmen in Konflikt mit den liberalen Diözesanständen[1]). Zuerst sahen sich diese gezwungen, den 2. April 1870 das unter bischöflicher Leitung in Solothurn stehende Priesterseminar aufzuheben. Als sodann aber der Bischof die vatikanischen Konzilsbeschlüsse im Widerspruch zu den Anordnungen der Diözesanstände in seinem Fastenmandate vom Februar 1871 den Gläubigen verkündigte und gegen die Priester, welche sich diesen Dekreten widersetzten, mit der Exkommunikation vorging, faßte die Mehrheit der Diözesankonferenz, bestehend aus den Abordnungen der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft, am 29. Januar 1873 den Beschluß[2]): „Die dem Hochw. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese

1) Ich gedenke hier keine Geschichte des Kulturkampfes zu schreiben. Für das einzelne muß ich auf die Spezialabhandlungen verweisen. An dieser Stelle sei lediglich aufmerksam gemacht auf den gut orientierenden „Bericht der Diözesan-Abgeordneten an den h. Regierungs-Rat des Kantons Aargau betr. die Amtsenthebung des Herrn Eugen Lachat, Bischofs von Basel" verfaßt im Mai 1873 von Augustin Keller. Der Bericht verfolgt die einzelnen Phasen des Konfliktes. Vgl. auch die bei Gareis und Zorn, Bd. II. S. 108 fg. wiedergegebenen Ausführungen. In ultramontanem Sinne geschrieben ist das Buch des belgischen Politikers Charles Woeste Histoire du Culturkampf en Suisse. Bruxelles 1887. Vgl. über das Buch die Besprechung von J. Schmid in den Kathol. Schweizerblättern. N. F. III. S. 397 fg., 650 fg. Ich verweise ferner auf die Zusammenstellung in der Schrift von L. R. Schmidlin, Die katholisch-theologische und kirchliche Litteratur des Bisthums Basel vom Jahre 1750 bis zum Jahre 1893. Bern 1894 (Bibliographie der Schweiz. Landeskunde Fasc. V 10 e).

2) Die Abordnungen der Stände Luzern und Zug protestierten in den Sitzungen der Diözesankonferenz vom 28. und 29. Januar 1873 gegen diese Beschlüsse, und die Regierungen der beiden Kantone bestätigten durch Schreiben vom 27. und 28. März 1873 die Erklärungen ihrer Vertreter. (Vergleiche A. Brosi, Die Rechtsschriften der Diöcesan-Conferenz der Diöcese Basel in ihrem Rechtsstreit gegen Exbischof Eugen Lachat betr. das Legat des Fräulein Emilie Linder von Basel. Solothurn 1874. S. 15.) In den Regierungen der Kantone Luzern und Zug verfügte nämlich die katholisch-konservative Partei über die Mehrheit. In Luzern allerdings erst seit kurzem: seit den Großratswahlen vom Frühjahr 1871, welche der liberalen Partei die Gewalt entzogen, die sie vom Dezember 1847 an besessen hatte.

Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen." Gleichzeitig wurde das Domkapitel eingeladen, einen den Kantonen genehmen Bistumsverweser ad interim zu ernennen. Der Ausgang des Konfliktes ist bekannt. Eugenius Lachat unterwarf sich dem Spruche nicht, aber er wurde gezwungen, seine Residenz zu verlassen; er verlegte seinen Wohnsitz nach der Stadt Luzern, um von dort aus über die beiden ihm treugebliebenen Kantone Luzern und Zug, und, so gut es ging, auch über das andere Gebiet seiner einstigen Diözese die geistliche Leitung weiter fortzuführen[1]). Das Domkapitel weigerte sich, der staatlichen Aufforderung nachzukommen; es konnte den bischöflichen Stuhl nicht als verwaist ansehen, wollte es nicht den Boden des kirchlichen Rechtes verlassen. Infolgedessen entzog zunächst der Kanton Solothurn dem Chorherrenstift St. Urs und Viktor die korporative Selbständigkeit (4. Oktober 1874)[2]), und die Diözesankonferenz erklärte

---

1) Vor seiner Abreise von Solothurn bezeichnete Bischof Lachat in jedem Kanton der Mehrheitsstände einen Geistlichen als Generalvikar. (L. R. Schmidlin, Dr. Friedrich Xaver Odo Fiala, Bischof von Basel. Ein Lebensbild. Solothurn 1890. S. 86). — Die Regierung Luzerns ließ den Bischof bitten, sich während seines Aufenthaltes im Kanton Luzern amtlicher Funktionen in den Kantonen, die ihn nicht mehr anerkannten, zu enthalten. (A. Ph. Segesser, Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst. Bern 1887. S. 526, 528.) Die Rekurse Lachats an die Bundesbehörden wurden abgewiesen. L. R. von Salis, Schweizerisches Bundesrecht. Bd. II Nr. 686. Obwohl der Kanton Basel-Stadt staatsrechtlich dem Bistum Basel nicht angehörte, verweigerte dessen Kleiner Rat den 22. Februar 1873 dem Fastenmandat Lachats das Visum. (Das Visum mußte gemäß der Verordnung vom 18. Juli 1822 vor der Verkündigung katholischer Erlasse eingeholt werden.) Der Kleine Rat begründete seinen Entscheid folgendermaßen: „da die amtliche Stellung des Bischofs zu seiner Diözöse von einer Mehrheit der Stände nicht mehr anerkannt wird und die Rechtmäßigkeit fernerer amtlicher Beziehungen desselben zu den in Basel wohnenden Katholiken jedenfalls in Frage gestellt ist". (v. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit. S. 95). Doch teilte im Jahre 1880 das Basler Polizeidepartement auf eine Anfrage den römischen Katholiken mit, daß der Vornahme der Firmung in Basel durch Eugenius Lachat nichts entgegenstehe und so nahm dieser, von der Mehrheit der Diözesanstände „deplacetirte" Bischof den 26. September 1880 bischöfliche Amtshandlungen mit Vorwissen der Regierung in der Stadt Basel vor. (Scherer-Boccard, Wiedereinführung des Kath. Kults 160.)

2) Daraus entstand zwischen Stadtgemeinde Solothurn, als Vertreterin der katholischen Pfarrei Solothurn und Staat Solothurn ein langwieriger

mit Mehrheit, den 21. Dezember 1874, das Domkapitel als aufgelöst. — Die zuständigen Behörden der fünf liberalen Kantone erteilten diesen Verfügungen die Genehmigung [1]).

Auf die Dauer war ein solcher Zustand nicht haltbar. Wohl konnten die Regierungen der Mehrheitstände dem Klerus und katholischen Volk den offiziellen Verkehr mit dem abgesetzten Bischof verbieten, es stand aber nicht in ihrer Macht, auch die andern Wege abzusperren, welche zum Bischof führten [2]). Die römisch-katholische Bevölkerung, wie die Staatsbehörden gerieten dadurch in eine schiefe Stellung. Seit dem Jahre 1875 fehlte es nicht an Versuchen, geordnete Verhältnisse her-

---

Zivilprozeß, der seine Erledigung fand durch Urteil des Schweiz. Bundesgerichtes vom 11./14. Juli 1883. Entscheidungen des Bundesgerichtes. Amtl. Sammlung IX, S. 292—372.

1) Der Beschluß über die Absetzung Lachats wurde genehmigt: durch den Landrat von Baselland am 3. Februar 1873, durch den Großen Rat von Thurgau am 19. Februar 1873, durch den Kantonsrat von Solothurn am 21. März 1873, durch den Großen Rat von Bern am 26. März 1873, durch den Großen Rat von Aargau am 28. Mai 1873. — Über die kirchenpolitischen Kämpfe, welche sich im Berner Jura an die „Deplacetirung" Lachats anschlossen, giebt trefflichen Aufschluß ein Aufsatz von Regierungsrat Stockmar (la question catholique dans le canton de Berne) in der Schweizerischen Rundschau 1891. III. Halbband, S. 63 und 213. Die Entscheidungen der Bundesbehörden in dieser Angelegenheit sind abgedruckt bei v. Salis, Bundesrecht. II Nr. 687. — Im Jahre 1873 brach auch in der Diözese Lausanne der Konflikt zwischen den Staatsbehörden Genfs und dem vom Papst einseitig zum Apostolischen Vikar für Genf ernannten Genfer Kleriker Mermillod (dem späteren Kardinal) aus; der Kampf endete, 17. Februar 1873, mit der vom Schweiz. Bundesrat verfügten Ausweisung Mermillods aus der Eidgenossenschaft. v. Salis, Bundesrecht II Nr. 688. — Diese Vorgänge wurden von Pius IX. in der Encyclica „Etsi multa luctuosa" vom 21. November 1873 in einer für die Schweiz derart beleidigenden Weise erörtert, daß der Bundesrat den diplomatischen Verkehr mit dem päpstlichen Geschäftsträger in Luzern (Monsignor Agnozzi) am 12. Dezember 1873 abbrach. Bundesblatt 1873, IV, 549. Vergleiche die päpstliche Encyclica und die zwischen dem Bundesrat und Agnozzi gewechselten Noten bei Augustin Keller, In rei memoriam. Aktenstücke zur Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen Kämpfe der siebenziger Jahre. Aarau 1883. — Der römischen Kurie ist es seither nicht mehr gelungen, die Nuntiatur in der Schweiz wiederherzustellen.

2) Siehe darüber Vautry, l. c. II p. 618. Schmidlin, Fiala S. 86. 108.

zustellen[1]). Sie scheiterten jedoch an der feindlichen Haltung der römischen Kurie, bis der Regierungsantritt Leos XIII. im Jahre 1878 eine friedlichere Stimmung schuf[2]). Jetzt nahm der Papst selbst die Angelegenheit in die Hand, und von ihm ging nunmehr die Anregung zu einem Plane aus, dessen Durchführung die Wiederaufrichtung einer geordneten kirchlichen Verwaltung in der Diözese Basel und im Kanton Tessin zugleich zu versprechen schien.

Zu dessen Verständnis müssen wir einen Blick auf die kirchliche Entwicklung des Kantons Tessin werfen, so weit sie für unsern Gegenstand Bedeutung erlangt hat.

Das Gebiet des heutigen Kantons Tessin gehörte seit Jahrhunderten zu einem Teile dem Bistum Mailand, zum andern dem Bistum Como an[3]). Mit der erreichten staatlichen Selbständigkeit des

---

1) Soweit ich sehe, ist es zuerst die aargauische Regierung gewesen, welche, angeregt durch eine Eingabe der Vorstände der aarg. kathol. Landkapitel (vom 21. April 1875), bei der Diözesankonferenz den 27. Juni 1876 auf Regelung der bischöflichen Angelegenheiten drang. (Aarg. Staatsarchiv.) Die Entwicklung der aarg. Kirchenpolitik in dieser Frage stellt dar: Heuberger, Ein Beitrag zur Lösung des kirchlich-politischen Konflikts im Aargau. Baden 1879.

2) Leo XIII. zeigte, durch Vermittlung der Nuntiatur in Paris, dem Schweiz. Bundesrat seine Thronbesteigung in einem besonderen Breve vom 20. Februar 1878 an; darin sprach der Papst die Hoffnung auf Beseitigung der kirchlichen Übelstände aus. Der Bundesrat dankte für die Zuschrift und bemerkte, daß er sich glücklich schätzen werde, die Bemühungen des Papstes für Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens unterstützen zu können. Bundesblatt 1879, II, S. 5—9.

3) Für das Geschichtliche verweise ich auf St. Franscini, Der Kanton Tessin. 1835 (deutsch von C. Hagnauer in den Gemälden der Schweiz. 18. Heft.) S. 318—336. Ferner auf die Botschaft des Schweiz. Bundesrates an die Bundesversammlung vom 15. Juni 1859 betr. die Lostrennung des Kantons Tessin von den Bistümern Como und Mailand (Schweizerisches Bundesblatt 1859, II, S. 81). Gareis und Zorn, Bd. II, S. 10 und I, S. 563.

Zur Diözese Mailand gehörten die Landkapitel Biasca (umfassend die „tre valli“ Leventina, Riviera und Blenio), Capriasca und das Vikariat Brissago; dort steht bis heute der ambrosianische Ritus in Übung. Dem Bistum Como waren die übrigen Pfarreien des Kantons, einschließlich der bündnerischen Gemeinden Brusio und Puschlav, einverleibt; in ihnen gilt der römische Ritus. v. Mülinen, Helvetia sacra. I, S. 4. Schweiz. Bundesblatt 1859, II, S. 91. Cesare Cantù, Storia della Città et della Diocesi di Como. Como 1829/31; auf der dem Werke Cantus beigegebenen Karte sind die Grenzen zwischen den Diözesen Como und Mailand deutlich ein-

Kantons im Jahre 1803 beginnen aber die Bestrebungen auf Lösung seines Gebietes aus dem Verbande auswärtiger Diözesen[1]). Das neue Staatswesen wollte kirchlich unabhängig gestellt werden und verlangte deshalb einen eigenen Bischof und ein eigenes Kantonalbistum. Die römische Kurie war dem Wunsche nicht abgeneigt[2]). Doch vergingen Jahrzehnte, bis sich die oberste tessinische Landesbehörde, der Große Rat, eingehender mit der Sache befaßte. Im Jahre 1839 ergriff die radikale Partei das Staatsruder[3]). Eingedenk der Erfahrungen, die man in der übrigen Schweiz mit kleinen Immediatbistümern gemacht hatte, faßte der Große Rat in der März-Sitzung des Jahres 1855 den Beschluß, den Kanton Tessin von den Diözesen Mailand und Como zu trennen, und mit einem der schweizerischen Bistümer Chur oder Solothurn zu vereinigen[4]). Der schweizerische Bundesrat wurde durch den Staatsrat des Kantons Tessin ersucht, die Unterhandlungen mit der römischen Kurie an die Hand zu nehmen. Allein die Kurie verharrte auf ihrem frühern Standpunkte und wollte nur dann in eine Lostrennung des Tessins von den Diözesen Como und Mailand willigen, wenn gleichzeitig aus den abgetrennten Gebietsteilen ein eigenes tessinisches Bistum errichtet würde[5]). Da eine Einigung nicht zu erzielen war,

---

gezeichnet. Über die räumliche Verbreitung der beiden Riten im heutigen Kanton Tessin vergleiche die Abhandlung des Abbé Daucourt in der Revue de la Suisse catholique. 1896 p. 403—410.

1) Schweiz. Bundesblatt 1859, II, S. 80—83. Um die Darlegung dieses Gegenstandes nach vatikanischen Quellen hat sich ein Verdienst erworben die Schrift von Monsignor A. Peri-Morosini, La questione diocesana Ticinese. Einsiedeln 1892.

2) Ich entnehme einem Schreiben Consalvis an die Tessiner Regierung vom 1. Dezember 1819 eine Stelle, welche auch für die Beurteilung des heutigen tessinischen Landesbistums die richtige Wegleitung giebt: „Sua Beatitudine nutre le medesime favorevoli disposizioni circa la bramata erezione del nuovo Vescovato, non già dipendentemente dalla massima che i limiti civili e politici debbano regolare e circoscrivere quelli della ecclesiastica giurisdizione; ma perchè spera di procacciare, colla misura che viene proposta, un vantaggio reale a tanti fedeli . . . .“ (Peri-Morosini p. 14 not. 1.)

3) Feddersen, Schweiz. Regeneration S. 312.

4) Schweiz. Bundesblatt 1859, II, S. 83.

5) Peri-Morosini p. 21. 22. 24. 27. — Überdies verlangte die Kurie, daß den Verhandlungen vorgängig eine ganze Reihe kirchenfeindlicher Gesetze

so schritt die Bundesgesetzgebung ein und zerhieb den gordischen Knoten. Den 22. Juni 1859 erging der Bundesbeschluß: „Jede auswärtige Episcopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben“ [1]). Über einen an deren Stelle tretenden Ersatz sprach sich der Bundesbeschluß nicht aus, vielmehr wurde der Bundesrat „mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vikariate sowie des künftigen Bistumsverbandes der betreffenden schweizerischen Gebietsteile und der Vereinigung der Temporalien erforderlich sind“ [2]). Die römische Kurie anerkannte diesen neuen Zustand nicht. Sie

---

des Kantons Tessin aufgehoben würden; sie sind einzeln nahmhaft gemacht im Bundesblatt 1859, II, 88.

1) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze Bd. VI, S. 300. Die Minderheiten der mit der Vorberatung des Beschlußentwurfes betrauten Kommissionen des Nationalrates, wie des Ständerates (Baumgartner) bestritten dem Bunde die Kompetenz, sich mit dieser Sache befassen zu dürfen: die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse gehöre der Souveränetät der Kantone an, der Bund dürfe auch nicht unter Berufung auf die ihm zustehende Leitung der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 8 der Bundesverfassung von 1848) eingreifen, denn Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl seien „keine Unterhandlungen mit einer auswärtigen Macht, sondern lediglich mit Kirchenvorständen der Katholiken, zu denen letztere freien Zutritt haben müssen.“ Schweiz. Bundesblatt 1859, II, S. 287 und 328. Die Majorität machte sich aber in beiden Räten die Auffassung des Bundesrates und der Mehrheiten der nationalrätlichen (Schweiz. Bundesblatt 1859, II, 281. Berichterstatter: Alfred Escher) und ständerätlichen (eod. 322. Berichterstatter: C. Kappeler) Kommissionen zu eigen, welche die Bundeskompetenz mit jenen Artikeln der Bundesverfassung (Art. 2 und 8) begründeten, welche dem Bunde die Sorge für Behauptung der schweizerischen Unabhängigkeit nach außen und das ausschließliche Recht, Verträge mit dem Auslande abzuschließen, übertrugen. Welch wichtige politische Gründe gegen die Zulassung der, von einem fremden Landesherrn allein abhängigen, lombardischen Bischöfe sprachen, führt die Botschaft des Bundesrates (Bundesblatt 1859, II, 91) aus.

2) Der Kanton Tessin legte, gestützt auf diesen Beschluß, im Jahre 1860 Beschlag auf die Güter der bischöflichen Tafel von Como, soweit sie sich auf tessinischem Gebiet befanden. Diese Maßnahme führte zwischen der Schweiz und Italien zu Erörterungen und Konferenzen, in deren Folge den 30. November 1862 zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien ein Vertrag über die Ausscheidung der Bistumsgüter abgeschlossen wurde. (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze VII, 607; vergleiche auch Bundesblatt 1861, I, 39; 1862, III, 358; 1863, I, 39, II, 5, 11, III, 197, 204, 239, 252.) Als Ergänzung diente die zwischen den nämlichen Parteien geschlossene Übereinkunft vom 20. November 1867. (Amtl. Sammlung der Bundesgesetze IX, 347; Bundesblatt 1865, II, 15.)

lehnte das Gesuch um Einsetzung einer provisorischen bischöflichen Administration für den Kanton Tessin ab, und die Bischöfe von Como und Mailand übten im Kanton Tessin im Geheimen ihre Jurisdiktion weiter aus[1]). Bei allen Besprechungen mit den Behörden des Kantons und des Bundes ließ sich die Nuntiatur nicht von der Forderung abbringen, daß eine Trennung des Tessins von den beiden italienischen Diözesen einzig zu dem Zwecke vorgenommen werden dürfe, um aus dem Kanton ein neues Bistum oder mindestens ein eigenes Apostolisches Vikariat zu schaffen[2]).

In dieser mißlichen Lage befand sich die Angelegenheit, als Leo XIII. zur Regierung gelangte. Im Kanton Tessin waren die

---

1) Das wurde von kirchlicher Seite offen anerkannt. Peri-Morosini p. 35. Selbst der tessinische Staatsrat hat dies in einem Schreiben an den Papst, August 1883, unumwunden zugegeben; das Schreiben ist abgedruckt bei Peri-Morosini p. 53. Auch dem Bundesrat waren diese Dinge nicht unbekannt. Schweiz. Bundesblatt 1888, III, S. 184. — Über die Verhandlungen mit der Kurie vom Jahre 1860—1884 giebt Aufschluß die Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1888 über den Tessiner Bistumsvertrag (Bundesblatt 1888, III, 177). Im Jahre 1860 kam es zu förmlichen Konferenzen zwischen zwei vom Bundesrate ernannten Delegierten (Jauch und Latour) und dem Vertreter der Luzerner Nuntiatur, Bovieri; Bundesblatt 1861, I, 892. Peri-Morosini p. 30. Das Protokoll über diese Sitzungen findet sich in der Schrift „La Question du Tessin, par un citoyen genevois." Juin 1863, p. 148; in dieser Schrift auch die übrigen Aktenstücke von 1845 an.

2) Schon vor Erlaß des Bundesbeschlusses vom Jahre 1859 sprach sich der Luzerner Nuntius Bovieri in einer Note an den Bundesrat, den 11. Juli 1856, dahin aus: „Et puisque le but de la séparation susmentionnée doit être le bien surtout spirituel des populations, et que, ainsi qu'il résulte des négociations antécédantes, l'on ne peut espérer ce bien que par l'érection d'un nouvel évêché, c'est à cette intention que les négociations devraient être dirigées, et non pas à l'aggrégation au diocèse de Coire ou à celui de Bâle, qui sont trop étendues pour admettre une augmentation." (Schweiz. Kirchenzeitung 1856, S. 281.) — Daß auch die Form eines Apostolischen Vikariats der Forderung Roms genüge, hat Bovieri zuerst im Jahre 1860 während der Konferenzen mit den bundesrätlichen Delegierten Latour und Jauch ausgesprochen. Peri-Morosini p. 30. — Die zwei bündnerischen Gemeinden, welche zum Bistum Como gehörten, Poschiavo und Brusio, wurden durch Übereinkunft zwischen dem heiligen Stuhl und dem Bundesrat (vom 29. August 1870) an die Diözese Chur angeschlossen. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, X, 289. Bundesblatt 1870, II, 430; 1871, II, 158. Die Übereinkunft wurde, „weil von untergeordneter Wichtigkeit", der Bundesversammlung nicht zur Ratifikation vorgelegt. Bundesblatt 1888, III, 183.

Aussichten für die katholische Kirche günstig, denn seit dem Jahre 1875 hatte die klerikale Partei das radikale Regiment aus der Staatsleitung verdrängt und sich selbst in den Besitz der Gewalt gesetzt. Die Rücksicht auf diese Thatsache veranlaßte Leo XIII., bei den politischen Wortführern des Kantons Tessin die Diskussion über die Bistumangelegenheit neu anzuregen[1]). Die Kurie gedachte dem Plan, an dem sie seit einem Menschenalter zähe durch alle Wechselfälle der Zeit festgehalten, dies Mal zum Siege zu verhelfen durch einen anscheinenden Vergleich-Vorschlag: Die Trennung des Tessins von den Bistümern Como und Mailand sollte kanonisch vollzogen, und der Kanton provisorisch unter eine besondere Apostolische Administration gestellt werden. Zum Apostolischen Administrator aber gedachte der Papst den Bischof Lachat zu ernennen, um ihn auf diese Weise zum Verzicht auf die Diözese Basel zu bewegen. Dadurch würde, so schloß Rom weiter, der bischöfliche Stuhl von Basel kirchenrechtlich frei, der Wunsch der Basler Diözesanstände nach einem neuen, ihnen genehmen Bischof könnte erfüllt werden, und der von den Regierungen lange gesuchte Weg zum kirchlichen Frieden wäre gefunden. Traten in der Schweiz die Behörden auf diesen Vorschlag ein, so erreichte Rom ein Zweifaches: Herstellung geordneter Zustände im Bistum Basel, ohne daß der Papst von seinen Ansprüchen auch nur einen Punkt preisgegeben hätte; dann aber — worauf es die Kurie offenbar in erster Linie abgesehen — die Grundlage für ein besonderes tessinisches Immediat-Bistum.

Es spielte sich Alles so ab, wie es in den Plänen Roms lag: Die Behörden des Kantons Tessin richteten im Jahre 1880 an den Schweizerischen Bundesrat und an den Papst Gesuche, worin sie um Regelung der seit 1859 in Verwirrung geratenen Bistumsverhältnisse ihres Gebietes baten. Sie waren auch bald

---

1) Der erste Anstoß zur Wiederaufnahme der Verhandlungen ging somit von der römischen Kurie aus. (Peri-Morosini l. c. 37. Schweiz. Bundesblatt 1884, II, S. 603.) Schon daraus geht hervor, wie günstig dem Papste die damalige Lage für Erreichung seiner Zwecke schien. — Wir erfahren übrigens durch Peri-Morosini p. 35, daß sich die Kurie auch von Bischof Lachat ein Gutachten über die Tessinische Bistumfrage geben ließ, und daß Lachat namentlich auf die für Rom damals vorteilhaften Parteiverhältnisse des Kantons hinwies.

in der Lage, diejenige Lösung vorzuschlagen, die wir soeben dargelegt haben[1]).

Nichtsahnend bot der Bundesrat[2]) Hand zu diesem Vergleiche.

---

1) Der tessinische Staatsrat schickte im März 1883 seine beiden Mitglieder Magatti und Pedrazzini nach Rom. Bei diesem Anlasse wurde die oben besprochene Idee in Konferenzen mit dem Kardinal-Staatssekretär Jacobini erörtert, und der tessinische Staatsrat verschaffte ihr sodann Eingang beim Schweiz. Bundesrat. Peri-Morosini l. c. 37. 42. 49. — Über das einzelne sind wir unterrichtet namentlich durch Peri-Morosini l. c. 32 seq., dann durch Mitteilungen des Schweiz. Bundesblatts 1882, II, 17 und 907; 1883, II, 19, III, 109; 1884, II, 603, 660, 934, IV, 657; 1885, II, 660, III, 130. Hieher gehören ferner folgende Berichte: Berings Archiv für kathol. Kirchenrecht LIII, 317, Schweiz. Kirchenzeitung 1884, S. 266, Karl Burkhardt in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXII, S. 161 (hier auch die Aktenstücke), Hilty in seinem Politischen Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. II, S. 790, namentlich aber die mit Aktenstücken versehene Arbeit über das Bistum Basel-Lugano daselbst Bd. III, S. 775—809.

2) Einem Berichte der Aarg. Erziehungsdirektion an den Aarg. Regierungsrat vom 10. November 1884 (Aarg. Staatsarchiv) entnehme ich, daß schon im Jahre 1877 zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und einer dem heiligen Stuhl nahestehenden Persönlichkeit konfidentielle Verhandlungen gepflogen wurden, „welche die Ernennung eines bischöflichen Coadiutors für Herrn Lachat zum Ziele hatten. Diese Unterhandlungen, mit Vorwissen und in vorgängiger und grundsätzlicher Zustimmung auch des aarg. Regierungsrates gepflogen, zerschlugen sich aus Gründen, die hierorts nur teilweise bekannt geworden sind." Vergleiche über diese früheren Pläne auch A. Ph. Segesser, Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst. S. 587. — Als zu Beginn der achtziger Jahre Rom die Initiative zu neuen Unterhandlungen ergriff, setzte der Schweiz. Bundesrat die Diöcesanstände des Bistums Basel durch ein Kreisschreiben vom 6. November 1883 von seinem Vorhaben in Kenntnis. Die Diözesanstände berieten sich hierüber auf einer Konferenz in Bern am 12. März 1884; sie billigten grundsätzlich den Plan des Bundesrates, und die Regierungen ermächtigten, jede für sich, den Bundesrat, mit dem hl. Stuhl ein Übereinkommen abzuschließen, das die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel ermögliche. Der Kanton Bern hatte zwar an die Diözesankonferenz vom 12. März 1884 einen Vertreter (Stockmar) ad audiendum et referendum geschickt, allein gleich nachher zog sich dieser Stand von dem gemeinschaftlichen Vorgehen zurück; darüber unten. (Protokoll der Diözesankonferenz und Akten des Aarg. Staatsarchivs.) — Durch die Ermächtigung der Diözesanstände erhielt der Bundesrat die Kompetenz zum Abschlusse eines Vertrages, der das Bistum Basel betraf. Für den Kanton Tessin handelte der Bundesrat gestützt auf den Auftrag des Bundesbeschlusses vom 22. Juli 1859 und versehen mit einer ausdrücklichen Vollmacht der Tessiner Behörden.

Den 1. September 1884 schlossen in Bern die Delegirten des Bundesrates, die Herren Minister Äpli und Ständerat Peterelli, mit dem Vertreter der römischen Kurie, Monseigneur Ferrata, dem damaligen Apostolischen Nuntius in Brüssel, zwei Verträge ab. Deren erster unternahm es, die kirchlichen Verhältnisse im Bistum Basel zu ordnen[1]). Er bestimmt, daß „sobald Monseigneur Eugenius Lachat vom heiligen Stuhl eine andere Bestimmung erhalten hat, zur Wahl eines Nachfolgers auf dem bischöflichen Stuhle geschritten werde." Da ein Domkapitel nicht mehr bestand, wurde dem Papste überlassen, für dies Mal den Bischof von Basel zu ernennen, immerhin in der Meinung, daß der Heilige Vater nur eine dem Bundesrate genehme Person dazu ausersehen werde. Als „persona grata" war, gemäß den Wünschen der Diözesankonferenz, in einem Schlußprotokoll Dr. Fiala genannt. — Hierauf wurde in einem zweiten Vertrage[2]) die kanonische Lostrennung des Kantons Tessin von den Bistümern Mailand und Como verfügt und weiter bestimmt, daß der Kanton Tessin provisorisch unter einen vom heiligen Stuhl zu bezeichnenden Apostolischen Administrator gestellt werde. Ein Schlußprotokoll wies auf Eugenius Lachat, als auf die in dieses Amt zu berufende Persönlichkeit hin.

Die Verträge wurden vollzogen[3]). Nicht ohne Mühe gelang es, Lachat zur Resignation auf das Bistum Basel zu bewegen. An-

---

1) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze. Neue Folge VII, S. 798.

2) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze. Neue Folge VII, S. 805.

3) Der Bundesversammlung wurden sie nicht vorgelegt. Der Bundesrat faßte den Tessiner-Vertrag als „einfache Vollziehung des ersten Teiles des Auftrages auf, der dem Bundesrat durch den Bundesbeschluß von 1859 erteilt war (Aufstellung eines provisorischen Großvikariats), wofür eine parlamentarische Ratifikation nicht vorbehalten war". (Bundesblatt 1888, III, S. 185.) — Der Gegenstand des andern, das Bistum Basel betreffenden, Vertrages gehörte ohnehin nicht zur Kompetenz des Bundes. Die Basler Diözesanstände ratifizierten die in ihrem Namen abgeschlossene Übereinkunft; der Kanton Bern machte mit ihnen nicht mehr gemeinschaftliche Sache, weil die Regierung den Austritt aus dem Diözesanverband studierte; auf ihren Wunsch wurde im Ingreß des Vertrages der Hinweis auf Bern weggelassen. (Protokoll der Diözesankonferenz vom 6. November 1884.) Doch gab der bernische Vertreter die Erklärung zu Protokoll, daß die Berner Regierung dem neuen Bischof Dr. Fiala, die Ausübung bischöflicher Funktionen auf ihrem Gebiete erlauben werde. — In einem Schlußprotokoll zur Übereinkunft vom 1. Sept. 1884 wurde der Stellung Berns gedacht: „In Bezug auf die Stellung des Kantons Bern ist zu konstatiren,

fangs August 1885 siedelte der ehemalige Oberhirt der Basler Diözese in seinen neuen kirchlichen Amtssprengel über; der Papst hatte ihm mit der Ernennung zum Apostolischen Administrator des Kantons Tessin die Erhebung zum Titular-Erzbischof von Damiette (in partibus infidelium) angezeigt[1]). In Solothurn zog als sein Nachfolger der ehemalige Propst des Domkapitels, Dr. Friedrich Fiala, ein.

Die Thätigkeit des Apostolischen Administrators war nur von kurzer Dauer. Eugenius Lachat verschied den 1. November 1886 in Balerna[2]).

---

daß dieser Kanton zwar an den Beratungen über vorerwähnte Uebereinkunft nicht Teil nimmt, daß er aber von der Vereinigung der das Bistum Basel bildenden schweizerischen Kantone sich nicht getrennt hat". Mit der Regierung des Kantons Tessin schloß Monseigneur Ferrata den 23. September 1884 zur Ergänzung des Hauptvertrages ein besonderes Übereinkommen ab, das die näheren, namentlich finanziellen Beziehungen des Kantons zum Apostolischen Administrator regelte. (Abgedruckt bei Peri-Morosini p. 82.) Die zuständigen tessinischen Behörden genehmigten diese Verträge. Zu ihrer näheren Ausführung erließ der Kanton Tessin das Gesetz über die Freiheit der katholischen Kirche und über die Verwaltung der Kirchengüter vom Januar/März 1886 (deutsch in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXII, S. 170). Das Gesetz hob das den Klerikalen verhaßte Kirchengesetz vom Jahre 1855 (legge ecclesiastico-civile), welches sich gegen die römische Kirche richtete, auf und wies der katholischen Kirche eine unabhängige Stellung an. Es sprach ihr weitgehende Befugnisse bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu. Die radikale Partei vermochte nicht, das Gesetz in der Referendumabstimmung zu Falle zu bringen, auch die von radikalen Parteiführern gegen die „legge ladra" erhobenen Rekurse wurden von den Bundesbehörden abgewiesen. (Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes. Amtl. Sammlung XIII, S. 113 (deutsch), 135 (italienisch). v. Salis, Bundesrecht II, Nr. 691. Eine kritische Besprechung dieser Entscheidungen von Propst Tanner in den Kathol. Schweizerblättern. Neue Folge IV, S. 489.) Nachdem im Gefolge der Septemberereignisse vom Jahre 1890 die radikale Partei im Kanton Tessin die Mehrheit erlangt hatte, versuchte sie das Gesetz über die Freiheit der katholischen Kirche wieder zu beseitigen. Allein dieses Begehren wurde vom tessinischen Volke in der Referendumabstimmung vom 3. März 1895 abgelehnt (10422 gegen 12042 Stimmen).

1) Vautrey, Histoire des évêques de Bâle. II, p. 628. Schweizerische Kirchenzeitung 1885, S. 12.

2) Nach dem Tode Lachats beauftragte der Papst den bisherigen Generalvikar des Administrators, Castelli, provisorisch die Geschäfte fortzuführen. Im Jahr 1887 wurde sodann im Einverständnis mit der Tessiner Regierung und dem Bundesrat ein neuer provisorischer Administrator ernannt in der Person

Der Berner-Vertrag hatte für den Fall, daß der Apostolische Administrator vor der endgültigen Vereinigung der tessinischen Bistumsverhältnisse sterben sollte, den Entscheid über die Verlängerung des Provisoriums einer neuen Vereinbarung vorbehalten.

Der Bundesrat aber verlangte nunmehr eine definitive Feststellung der tessinischen Bistumsverfassung. Auf seinen Wunsch fanden im März des Jahres 1888 neue Konferenzen in Bern statt, bei welchen der Papst wiederum durch Monseigneur Ferrata und der Schweizerische Bundesrat durch zwei seiner Mitglieder, die Herren Droz und Ruchonnet, vertreten waren [1]).

Über den Gang der Verhandlungen berichtete der Bundesrat an die Bundesversammlung wie folgt [2]): „Gleich im Anfang der Verhandlungen drang der Vertreter des heiligen Stuhles lebhaft darauf, daß Tessin zu einem eigenen Bistum erhoben werde. Wir erklärten uns neuerdings dagegen, wie auch gegen den Versuch, die Frage in der Weise zu lösen, daß definitiv eine selbständige apostolische Verwaltung aufgestellt würde. Wir verlangten den Anschluß an ein schweizerisches Bistum mit Kreirung eines Generalvikariats für Tessin, in Berücksichtigung der geographischen Lage, der Sprache und der besonderen Bedürfnisse seiner Pfarrgemeinden. Diese Lösung stieß auf Einwendungen sowohl seitens des Vertreters des heiligen Stuhles, als seitens der tessinischen Regierung. Übrigens hing die Frage davon ab, welches Bistum als dasjenige gewählt würde, mit dem der Kanton zu vereinigen wäre. An Chur konnte man nicht denken, da der Bischof der Diözese ein Graubündener sein muß, was eine für Tessin unannehmbare Ungleichheit der Stellung mit sich gebracht hätte; ebenso erschien der Anschluß an Sitten nicht thunlich, da hier der Große Rat den Bischof wählt; St. Gallen

---

des Vincenzo Molo. Peri-Morosini, p. 105. Bundesblatt 1887, II, 211; 1888, III, 187.

1) Peri-Morosini, p. 106 seq. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Ratifikation der am 16. März 1888 zwischen der Schweiz und dem Heil. Stuhl abgeschlossenen Übereinkunft zur endgültigen Regelung der Kirchenverhältnisse des Kantons Tessin, vom 23. Mai 1888 (Bundesblatt 1888, III, 177 fg.; besonders S. 185 fg.), ferner Bundesblatt 1887, II, 211; 1888, II, 150, III, 698. Verings Archiv für kathol. Kirchenrecht LX, S. 113.

2) Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1888, Bundesblatt 1888, III, 188 fg.

ist zu entfernt. Es erübrigten also nur noch Basel und Freiburg, beides große Diözesen, deren Bischof nicht im Falle gewesen wäre, sich, um seine Funktionen im Tessin selbst zu erfüllen, dorthin zu begeben. Es mußte demnach notwendigerweise ein Generalvikar bischöflichen Charakter haben, italienischer Sprache sein und die tessinischen Pfarrgemeinden selbständig verwalten, es wäre denn, man hätte die Verantwortlichkeit und die Arbeit des Diözesanbischofs vermehren wollen, was nicht angegangen wäre ohne vorherige Verständigung mit allen beteiligten Parteien. Aus allen diesen Rücksichten glaubten wir, der definitiven Errichtung einer besonderen Verwaltung beitreten zu können, welche jedoch der Diözese Basel zugeteilt würde, deren Bischof bei der Ernennung des Verwalters sein Wort mitzusprechen hätte; dagegen machten wir zu gunsten von Tessin den Vorbehalt, daß ihm ein Mitanteil an der Ernennung des Diözesanbischofs zusteht, wenn die anderen beteiligten Parteien, das heißt die übrigen Diözesankantone, damit einverstanden sind". Im weitern Verlaufe seiner Erörterungen sodann führte der Bundesrat aus: „Es bleibt noch die Frage der Rechte des Staates in Bezug auf die Ernennung des apostolischen Verwalters. Der heilige Stuhl machte keinen Anstand, zuzugeben, daß derselbe „persona grata" sein muß; die tessinische Regierung zog es aber vor, von einem Wahlvorschlag abzusehen, mit Rücksicht auf die Wettbewerbungen, mit denen sie bestürmt würde. Daraus folgt übrigens nicht, wie die Petenten befürchteten, daß der Verwalter freie Hand habe, gegen die Interessen des Kantons und der Eidgenossenschaft zu handeln; das ius inspiciendi et cavendi ist in dieser Materie ein der Kantonalsouveränität inhärirendes Recht, das also nicht erst durch eine internationale Vertragsbestimmung gewahrt zu werden braucht".

Von diesen Erwägungen geleitet hatte der Bundesrat am 16. März 1888 mit dem päpstlichen Bevollmächtigten einen Vertrag abgeschlossen, der in der Junisession des nämlichen Jahres vor die beiden Kammern der Schweizerischen Bundesversammlung kam. Im Nationalrat wie im Ständerat erhob sich Opposition gegen das Übereinkommen[1]). Schließlich wurde es aber von der Mehrheit genehmigt.

Der Papst ratifizierte am darauffolgenden 13. Juli den Ver-

---

1) v. Salis, Bundesrecht II, Nr. 751. Die Diskussion fand im Nationalrat am 26. und 27. Juni, im Ständerat am 28. Juni 1888 statt.

trag und erließ am 7. September 1888 die Circumskriptionsbulle für das neue Bistum Lugano[1]).

Rom hatte einen glänzenden diplomatischen Sieg errungen[2]). Für den Kanton Tessin war ein eigenes Immediat-Bistum Lugano geschaffen[3]), das mit dem Bistum Basel lediglich durch Personalunion (unio per aequalitatem) verbunden wurde. Die Diözese Lugano erhielt eine selbständige kirchliche Administration, vollkommen unabhängig vom Bischof von Basel und von der Verwaltung der Basler Diözese. Wohl ist dem Namen nach der jeweilige Bischof von Basel gleichzeitig der Ordinarius der Diözese Lugano und erscheint damit als Inhaber eines Doppelbistums; er führt auch den Titel eines „Bischofs von Basel und Lugano". In Wahrheit darf er aber die mit dem Ordinariat über die Diözese Lugano verknüpften Rechte nicht ausüben. Der Bischof von Basel und Lugano hat im Kanton Tessin keine Jurisdiktion. Diese ist vielmehr einem eigenen Würdenträger vorbehalten, der den Titel eines Apostolischen Administrators von Tessin trägt[4]). Dem Apostolischen

1) Text des Vertrages in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze. Neue Folge X. S. 730. Die Circumscriptionsbulle „Ad universam" ist abgedruckt in „Leonis XIII. Pontificis Maximi Acta", Vol. VIII, p. 301—325. Romae 1889. Zum Austausche der Ratifikationserklärungen schickte der Bundesrat einen Spezialdelegierten, den Herrn Ständerat Wirz (Landammann von Obwalden), nach Rom. Der Akt ging zwischen ihm und dem Kardinal-Staatssekretär den 15. Juli 1888 vor sich. Nach Art. 6 des Vertrages trat die Übereinkunft am 16. Januar 1889 in Kraft. (Bundesblatt 1889, II, S. 370.)

2) „Die Erbweisheit Roms hat den Ausgleich bewirkt und der Gewinn ist auf Seite der Kirche", rief nach der Annahme des Vertrages eine katholische Stimme (Gisler) aus. Kathol. Schweizerblätter N. F. V. S. 557. Vergleiche auch Schweiz. Kirchenzeitung 1888, S. 97, 107.

3) Eine Interpretation der einzelnen Vertragsartikel bei Peri-Morosini p. 111 seq. Im übrigen verweise ich auf den Wortlaut der päpstlichen Erektionsbulle „Ad universam" vom 7. September 1888.

4) Schon im Jahre 1884 bei Abschluß des ersten Berner Vertrages drang der päpstliche Unterhändler auf die Annahme dieses Titels; Monsg. Ferrata gab zu, daß es sich der Sache nach damals um Errichtung eines Apostolischen Vikariates handelte, aber er machte geltend, der Name „Apostolischer Administrator" sei im Vergleich mit der Bezeichnung „Apostolischer Vikar": più conveniente e decoroso. Peri-Morosini, p. 80. — Der Berner Vertrag vom März 1888 behielt diesen Namen „Administrateur Apostolique du Tessin" bei. In der Bulle, womit der Papst das Bistum Lugano errichtete, findet sich diese Bezeichnung nicht. Sie ist ersetzt durch „Administrator Apostolicus Luganensis", entsprechend der kirchlichen Gewohnheit, den Bischof nach seinem Amtssitze, nicht nach einem politischen Territorium, zu nennen.

Administrator ist für das ganze Gebiet des Bistums Lugano volle bischöfliche Jurisdiktionsgewalt direkt vom Papste und zu eigenem Rechte verliehen. Zudem empfängt er stets die bischöfliche Weihegewalt durch die Ernennung auf eine Titular-Diözese (in partibus infidelium). Die Union mit dem Bistum Basel besteht nur dem Namen nach. Der Apostolische Administrator der Diözese Lugano ist nichts anderes, als ein tessinischer Landesbischof. Rom hat sein beharrlich verfolgtes Ziel erreicht.

Im Berner Vertrag vom 16. März 1888 fallen für unsern Gegenstand in Betracht die Bestimmungen, welche sich mit der Wahlart der bischöflichen Würdenträger in den Diözesen Basel und Lugano beschäftigen.

Der Artikel 2 der Übereinkunft spricht das Recht, den Apostolischen Administrator von Lugano zu ernennen, dem Papste zu; doch fügt er bei, die Wahl werde erfolgen „im Einverständnis mit dem Diözesanbischof", d. h. dem Bischof von Basel und Lugano. An ein Präsentationsrecht ist hiebei nicht zu denken. Nur um eine für die Kurie unverbindliche Meinungsäußerung über einen von Rom bereits in Aussicht genommenen Kandidaten kann es sich handeln. Da sich jedoch der Bischof von Basel in die kirchliche Verwaltung des Tessins nicht einzumischen befugt ist, so geht ihm notwendigerweise die erforderliche Kenntnis der Personen und Verhältnisse ab und er wird deshalb regelmäßig nicht in der Lage sein, ein selbständiges Urteil über einen Kandidaten abzugeben[1]). Schon aus diesem Grunde ist die Mitwirkung des Bischofs von Basel bei der Ernennung des Apostolischen Administrators bedeutungslos[2]). Auf eine Mitbeteiligung des Staates an der Ernennung haben die Tessiner Behörden ausdrücklich verzichtet.

In Artikel 3 stellt der Berner Vertrag folgende Vorschrift

---

1) In der Bulle „Ad universam" heißt es lediglich: „Porro Luganensis Apostolicus Administrator ab Apostolica Sede erit eligendus collato consilio cum Basileensi Episcopo, e sacerdotibus Luganensi iurisdictione subiectis."

2) „Das entscheidende Wort hat Rom, nicht der Bischof von Basel", sagt Propst Tanner in den Kathol. Schweizerblättern N. F. IV. S. 519. Die Erektionsbulle „Ad universam" bestimmt: „In praedicta igitur S. Laurentii Ecclesia constituimus et perpetuo fundamus sedem et cathedram episcopales pro uno Antistite episcopali caractere insignito, qui, utpote Administrator Apostolicus Sanctae Sedis ei immediate subjectus Ticinensem pagum moderabitur universum ...."

auf: „Die Bestimmungen der Übereinkunft vom 26. März 1828, betreffend die Ernennung des Bischofs von Basel, werden, insofern die übrigen Vertragsparteien sich damit einverstanden erklären, auf die zugeteilte Kathedralkirche (Lugano) ausgedehnt". Dieser Satz verdankt seine Entstehung dem bestimmten Verlangen der staatlichen Delegierten[1]). Der Bundesrat bezweckte damit, dem Kanton Tessin das Recht zur Teilnahme an den Bischofswahlen zu sichern. Der Artikel wurde aber ganz ungenügend abgefaßt; er läßt die Frage ungelöst, in welcher Weise sich der Einfluß Tessins bethätigen dürfe[2]). Überdies war er ohne Änderung der Grundgesetze des Bistums Basel gar nicht durchführbar. Zu einer Neuordnung in der Organisation der Diözese Basel aber bedurfte es der Einwilligung der Basler Diözesanstände. Es blieb ungewiß, ob sie erreicht werden konnte. Infolgedessen nahmen die vertragschließenden Parteien in ein Schlußprotokoll folgende Bestimmung auf: „Diese Übereinkunft tritt in Kraft und soll zur Durchführung gelangen, gleichviel ob die in Artikel 3 vorgesehene Ausdehnung der Übereinkunft vom 26. März 1828 eintritt und von der daraus herfließenden Befugnis Gebrauch gemacht wird, oder nicht".

Der Bundesrat ließ es sich jedoch angelegen sein, die Vorschrift des Artikel 3 zu vollziehen. Er teilte schon am 3. April 1888 den Basler Diözesanständen den Wortlaut des Vertrages mit, den er soeben mit Monseigneur Ferrata abgeschlossen hatte, und ersuchte

---

1) Monseigneur Ferrata sträubte sich anfänglich gegen die Aufnahme einer solchen Vorschrift. (Peri-Morosini, p. 113); begreiflich, denn er war sich klar darüber, daß der Bischof von Basel in der Diözese Lugano nichts zu regieren habe und daß es folglich widersinnig sei, den Organen der Diözese Lugano einen Einfluß zuzugestehen bei Wahlen, die ihren Sprengel thatsächlich gar nichts angehen. Den Schweizerischen Bundesrat dagegen bestrickte die schöne Etikette „Bistum Basel und Lugano" dermaßen, daß er darüber die kirchenrechtliche Bedeutung des Werkes, das sie zu schmücken bestimmt war, übersah.

2) Dabei wären vor allem zwei Punkte zu beachten gewesen: 1. Wie wird der tessinische Klerus im Domkapitel von Basel bei dem einzigen Anlasse einer Bischofswahl vertreten? 2. Soll der Bischof von Basel auch bei der Tessiner Regierung „persona grata" sein oder m. a. W. sollen sich tessinische Regierungsabgeordnete bei der Geltendmachung des staatlichen Ausschließungsrechtes in Solothurn beteiligen dürfen, trotzdem die Tessiner Behörden auf eine Mitwirkung bei der Ernennung des eignen Landesbischofs (Apostolischen Administrators) verzichtet haben?

um ihre Zustimmung zu dem fraglichen Artikel 3[1]). „Wenn Sie, wie wir hoffen zu dürfen glauben, grundsätzlich nicht dagegen sind, daß Tessin an den aus dem Vertrage vom 26. März 1828 betreffend die Wahl des Bischofs abzuleitenden Befugnissen partizipire", schrieb der Bundesrat, „so wird es dann Sache einer weiteren Vereinbarung sein, die Modalitäten der Teilnahme an diesem Wahlakte zu regeln".

Die Diözesankonferenz behandelte die Angelegenheit in ihren Sitzungen vom 8. Mai und 14. Juni 1888[2]). Mit vollem Recht wurde dabei von verschiedenen Abgeordneten das Vorgehen des Bundesrates, soweit es die Diözese Basel betraf, einer scharfen Kritik unterworfen. Dem Bundesrat fehlte die rechtliche Kompetenz[3]), Angelegenheiten der Diözese Basel ohne vorherige Ermächtigung der beteiligten Kantone zum Gegenstande einer Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl zu machen. Es wurde deshalb mit Mehrheit der Beschluß gefaßt: „Die Diözesankonferenz des Bistums Basel — in Anbetracht, daß der Bundesrat ein Abkommen mit dem päpstlichen Stuhl getroffen hat, das bestimmt ist, sowohl den äußeren Bestand, als die innere Organisation des auf Vertrag vom Jahre 1828 beruhenden Bistums Basel zu verändern, ohne die Diözesankonferenz als solche von Anfang an und nachträglich bezüglich Ratifikation zu befragen — wahrt sich ohne Rücksicht auf den Inhalt der vereinzelten Antworten der Kantone für jetzt und in Zukunft alle ihre Rechte und spricht die Hoffnung aus, daß fürderhin das korrekte,

---

1) Bundesblatt 1888, I, 150.

2) Protokoll der Diözesankonferenz (Aarg. Staatsarchiv). Der Kanton Bern war auch auf diesen Konferenzen nicht vertreten. Als Vertretung Aargaus erschienen zwei Abgeordnete der römisch-katholischen Synode, d. h. eines kirchlichen Selbstverwaltungskörpers, der durch die aarg. Kantonsverfassung im Jahre 1885 geschaffen worden war. Näheres darüber unten.

3) Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Den Kantonen steht es anheim, zu entscheiden, ob sie einem Bistume beitreten wollen; immerhin ist zu beachten Art. 50 der Bundesverfassung: „Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes." A. Samuely, Art. 50 der Schweiz. Bundesverfassung (Gutachten). Bern 1875, S. 15. Blumer und Morel, Handbuch des Schweiz. Bundesstaatsrechtes, I (3. Aufl.), S. 448 (Basel 1891). v. Salis, Bundesrecht, II, Nr. 748—751.

Anders verhielt es sich mit der Kompetenzfrage soweit sie den Kanton Tessin betraf. Zum Abschlusse dieses Teiles der Übereinkunft war der Bundesrat zuständig, weil der Berner Vertrag von 1888 sich als die definitive Ausführung eines Bundesbeschlusses (22. Juli 1859) darstellte.

der bisherigen Übung entsprechende Verfahren innegehalten werde“[1]). Aus den Schreiben, welche hierauf die einzelnen Regierungen gesondert an den Bundesrat richteten, ergab sich, daß eine Mehrheit für die Zulassung Tessins zur Wahl des Bischofs von Basel nicht vorhanden war[2]). Der Artikel 3 der Übereinkunft ist somit toter Buchstabe geblieben[3]).

---

1) Der Bundesrat entschuldigte bei den Diözesanständen sein Vorgehen später damit: „Die Zeit drängte und wir zweifelten keinen Augenblick, daß Ihre Anschauung in Bezug auf den ersten, uns selbstverständlich scheinenden Punkt der unsrigen entsprechen werde.“ (Schreiben vom 25. Juni 1888. Bundesblatt 1888, III, 698.)

2) Die Diözesankonferenz hatte beschlossen (8. Mai 1888), die Beantwortung des bundesrätlichen Kreisschreibens jedem einzelnen Stand zu überlassen. Der Bundesrat stellte nach Eingang dieser Schreiben fest, daß die Mehrheit der Kantone dem Art. 3 der Übereinkunft (Mitwirkung des Kantons Tessin bei der Wahl des Bischofs von Basel) nicht Folge geben wollte. Bundesblatt 1888, III, 699. Einzig Luzern und Zug erklärten sich bereit, Hand zur Vollziehung des Art. 3 zu bieten. (Kathol. Schweizerblätter, N. F. IV. S. 521.) — Ein Kompetenzkonflikt entstand über dieser Frage im Kanton Aargau: Der Regierungsrat schrieb am 25. Mai 1888 an den Bundesrat, er erhebe gegen den Berner Vertrag als Ganzes keine Einwendung, dagegen müsse er dessen Art. 3 die Zustimmung versagen. Gegen dieses Vorgehen protestierten römisch-katholischer Synodalrat und Bureau der römisch-katholischen Synode, denen gemeinschaftlich von der Synode die Erledigung der Bistumsangelegenheit übertragen worden war. Sie nahmen das Recht, über Änderungen an der Bistumsorganisation zu bestimmen, für die römisch-katholische Synode in Anspruch und erklärten ihre Zustimmung zu Art. 3 des Berner Vertrages. (Aarg. Staatsarchiv.) Dieser Auffassung verlieh ein Vertrauensmann der römischen Katholiken des Aargaus (Nationalrat Baldinger) bei der Diskussion über den Bistumsvertrag am 26. Juni 1888 im Nationalrate Ausdruck. Weitere Folge wurde dem Konflikte nicht gegeben. Was in der Sache selbst Rechtens war, bestimmt Art. 69 der Aarg. Kantonsverfassung vom 23. April 1885: „Den Synoden sind folgende Befugnisse und Pflichten übertragen: ... h) Katholischerseits die Besorgung der Bisthumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse und unter dem Vorbehalt staatlicher Genehmigung im Falle einer Aenderung des Bisthumsvertrages oder des Diözesanverbandes ...“ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Änderung des Bistumsvertrages handelte, wären die römisch-katholischen Synodalbehörden nicht befugt gewesen, einseitig und ohne Zustimmung des Staates das Geschäft zu erledigen.

3) Bundesrat und Bundesversammlung haben durch Abschließung und Ratifikation des Berner Vertrages v. J. 1888 u. E. einen irreparabeln kirchenpolitischen Fehler begangen, dessen Folgen nicht ausbleiben werden. Festzustellen ist vor allem, daß der Bundesrat von jeher die Ansicht vertreten hatte, der Kanton Tessin solle an ein bestehendes schweizerisches Bistum angeschlossen werden. Die Gründe, die gegen Errichtung einer eigenen, selbständigen Diözese

Den Verhandlungen zur Herstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse im Bistum Basel ist der Kanton Bern fern geblieben.

Er hatte den 18. Januar 1874 ein Kirchengesetz erlassen, das für die reformierte und für die katholische Kirche eine im Wesentlichen gleich gestaltete Organisation, mit ausgesprochen demokratischen Zügen, aufstellte. In der Auffassung des Kirchengesetzes war der Zwist zwischen Alt- (Christ-) Katholiken und römischen Katholiken lediglich ein Streit über Lehrmeinungen in der Einen katholischen Kirche[1]). Der Staat überließ daher die Verfügung darüber, ob die staatlich organisierte katholische Kirchgemeinde eines

---

im Tessin sprechen, sind von den Bundesbehörden mehrfach hervorgehoben worden. Von seiner richtigen Ansicht ließ sich der Bundesrat nun i. J. 1888 durch den päpstlichen Unterhändler abbringen. Der Bundesrat befand sich aber in einem kirchenrechtlichen Irrtum, wenn er glaubte, die Schaffung dieses Doppelbistums komme einer Angliederung des Kantons Tessin an die übrige schweizerische Kirchenorganisation gleich. Es wurde vielmehr ein eigenes tessinisches Landesbistum geschaffen, das vollständig unabhängig dasteht; denn der „Bischof von Basel und Lugano" hat im Tessin keine Jurisdiktion. Damit war das Ziel der päpstlichen Politik erreicht: der „Apostolische Administrator" mit bischöflichem Ordo ist nichts anderes als ein tessinischer Landesbischof, der nunmehr in den politischen und kirchlichen Streitigkeiten des Kantons den römischen Einfluß unter vorteilhaften Umständen zur Geltung zu bringen in der Lage ist. Die Gründe, die der Bundesrat in seiner Botschaft vom Jahre 1888 gegen die Möglichkeit einer Anschließung des Tessins an ein schweizerisches Bistum anführt, sind zum großen Teile unstichhaltig. Im Ernste hätte es sich nur um eine Einverleibung in die durch Sitte und Sprache verwandte Diözese Chur handeln können. In dieser beruht aber die Vorschrift, der Bischof müsse ein Bündner sein, auf einseitiger staatlicher Festsetzung, die leicht hätte abgeändert werden können. (Jakob Danuser, Die staatl. Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur. Zürcher Doktor-Dissertation 1897, S. 71). Damit wäre das Hindernis, vor dem der Bundesrat zurückwich, aus dem Wege geräumt gewesen. Nun hat aber der Bundesrat nicht einmal einen ernsthaften Versuch gemacht, mit den Behörden Graubündens hierüber in ein Einvernehmen zu kommen. Ohne weiteres ließ er sich die Anschauung der römischen Kurie aufdrängen.

1) Zur Ausführung des Kirchengesetzes erließ der Große Rat den 2. Dezember 1874 ein „Dekret betr. die Organisation der katholischen Synode" d. h. einer aus Geistlichen und Laien gebildeten Behörde. Alle vom Staate anerkannten katholischen Kirchgemeinden (die christ- und die römisch-katholischen) sollten darin vertreten sein. Seit 1878 soll aber diese Synode nicht mehr zusammengetreten sein (A. Zeerleder, Das Kirchenrecht des Kantons Bern. 3. Aufl. Bern 1896. S. 63); formell aufgehoben wurde das Institut erst durch das Dekret des Großen Rates vom 27. November 1895 betr. die Organisation der römisch-katholischen Kommission.

bestimmten Ortes der christkatholischen oder der römischkatholischen Kirche angehören solle, dem Mehrheits-Entscheide der lokalen Kirchgemeindeversammlung[1]). Die römischen Katholiken hielten sich zunächst von der Teilnahme an solchen kirchlichen Abstimmungen fern; sie überließen dadurch die katholischen Kirchgemeinden des Kantons den Christkatholiken, der Minderheit, und waren nun gezwungen, sich als freie Religionsgesellschaften zu organisieren[2]). Erst seit dem Jahre 1878 wurden sie wieder durch die Rücksicht auf den neuen Kurs[3]) der Berner Kirchenpolitik zu aktiver Teilnahme an den kirchlichen Abstimmungen in den staatlich anerkannten Kirchgemeinden veranlaßt. Nun errangen die römischen Katholiken an den meisten Orten die Mehrheit und setzten sich auf diese Weise in den Besitz der vom Staate als öffentlich-rechtliche Korporationen organisierten Kirchgemeinden[4]).

Dessenungeachtet beteiligte sich die Berner Regierung im Jahre 1884 nicht an der Wiederaufrichtung einer ordentlichen bischöflichen Gewalt in der Diözese Basel[5]). Jedoch erklärte auf der Diözesan-

---

1) A. Zeerleder a. a. O. 33.

2) Sie traten aber aus der katholischen Landeskirche nicht aus.

3) Er zeigte sich in Folgendem: Nach der Amtsentsetzung Lachats hatte die Berner Regierung dem katholischen Klerus des Kantons den kirchenamtlichen Verkehr mit dem „beplacetirten" Oberhirten verboten. 97 katholische Priester des Berner Juras schickten hierauf im Februar 1873 eine Protestschrift an die Regierung, worin sie erklärten, das Verbot nicht annehmen zu können. Die Regierung beantwortete den Protest mit dem Antrage an das Kassationsgericht, diejenigen Unterzeichner, welche Pfarrstellen innehatten, seien, gestützt auf das Beamtenabberufungsgesetz vom Jahre 1851 von ihren Stellen abzuberufen; bis zum gerichtlichen Entscheid wurden sie in ihren Ämtern eingestellt. Im September 1873 erkannte das Kassationsgericht auf Abberufung von 69 Pfarrern. Die Regierung besetzte, gestützt auf eine ad hoc erlassene Verordnung, die erledigten Pfarreien mit christkatholischen Geistlichen; allein sie hatte bei deren Wahl keine glückliche Hand und das Vertrauen des Volkes wurde erschüttert. Um den Konflikt beizulegen, stellte deshalb die Regierung im Jahre 1879 beim Großen Rat den Antrag auf Amnestierung der abberufenen Priester; der Große Rat erhob den Antrag zum Beschluß, und darauf beteiligten sich die römischen Katholiken wieder an kirchlichen Wahlen und brachten bei Vakanzen Geistliche ihrer Richtung in die Pfarrstellen. Vergleiche v. Salis, Bundesrecht, II, Nr. 687. Stockmar in der Schweiz. Rundschau 1891, III. S. 73—76.

4) Die Christkatholiken vermochten nur in wenigen Gemeinden (Bern, Biel, St. Imer ꝛc.) ihre Stellung zu behaupten. Zeerleder, a. a. O. 65.

5) Eine Zeit lang trugen sich die Behörden Berns mit dem Plan, aus dem Bistum Basel auszutreten. Denn das Kirchengesetz vom Jahre 1874 er-

konferenz vom 6. November 1884 die bernische Abordnung zu Protokoll, daß die Regierung Berns „wenn Herr Domprobst Fiala zum Bischof von Basel ernannt sein wird, demselben in Aufrechterhaltung ihrer unterm 16. Februar d. J. abgegebenen Erklärung, die Erlaubnis erteilen werde, bischöfliche Funktionen in ihrem Kanton auszuüben, soweit sie mit dem bernischen Kirchengesetz verträglich seien“ [1]).

Das Versprechen wurde eingelöst [2]). Auch der Nachfolger Fialas, Bischof Leonhard Haas, kann im Kanton Bern ungehindert seines Amtes walten. Die Regierung hat seit 1886 bis zum heutigen Tag die auf den Kanton Bern entfallende Quote an die Besoldung des Bischofs entrichtet [3]). Auf den Diözesankonferenzen hat sie sich dagegen nicht mehr vertreten lassen. Die bernischen Kanonikate des Domkapitels sind seit dem Jahre 1873 unbesetzt geblieben, und die Bischofswahl vom Jahre 1888 ist ohne irgendwelche Mitwirkung Berns vorgenommen worden.

Erst einer allerneusten Zeit gehören Beschlüsse der Staatsbehörden an, welche den Wiedereintritt Berns in den Verband des Bistums Basel vorzubereiten bestimmt sind [4]). Zur Stunde sind diese

---

wähnt eines Zusammenhangs der Katholiken des Kantons mit einem Bistum nicht.

1) Protokoll der Diözesankonferenz.

2) Schmidlin, Fiala S. 137, 139.

3) Denn der Kanton Bern hatte sich selbst in den Tagen des heißesten Kulturkampfes von der Diözese Basel nicht losgesagt. Rechtlich ist der Diözesanverband bis auf den heutigen Tag bestehen geblieben: Zeerleder, a. a. O. 65. Das Übereinkommen zwischen dem Bundesrat und dem Heil. Stuhl betr. kirchliche Verhältnisse im Bistum Basel vom 1. September 1884 hebt in einem Schlußprotokoll hervor: „In Bezug auf die Stellung des Kantons Bern ist zu konstatiren, daß dieser Kanton zwar an den Beratungen über vorerwähnte Uebereinkunft nicht Teil nimmt, daß er aber von der Vereinigung der das Bistum Basel bildenden schweizerischen Kantone sich nicht getrennt hat.“ Seit dem Jahre 1886 hat der bernische Große Rat bewilligt, daß der frühere Beitrag an die Besoldung des Bischofs von Basel in das Budget aufgenommen werde. Zeerleder, a. a. O. 66. Dagegen verweigert der Kanton Bern die Bezahlung seiner Quote an die Besoldung des Domdekans und an die allgemeinen Diözesanausgaben.

4) Über frühere Verhandlungen zwischen der Berner Regierung und Bischof Fiala, die aber zu keinem Ziele führten, vergleiche Schmidlin, Fiala S. 136. Im Jahre 1887 ließ der Regierungsrat die Bistumfrage durch zwei Juristen begutachten. Vergleiche „Zwei Gutachten über einige Fragen betr. das Verhältniß des Kantons Bern zum Bisthum Basel, eingeholt im Auftrage des

Versuche noch nicht abgeschlossen[1]), und es wäre verfrüht, an dieser Stelle über sie eine Ansicht auszusprechen.

Regierungsrathes durch die Direktion des Kirchenwesens von Herren Fürsprecher C. Sahli und Professor Dr. A. Zeerleder in Bern. Bern 1887." Sahli geht von der m. E. unrichtigen Voraussetzung aus, der Staat Bern habe keinen Grund, sich für Rekonstruktion des Domkapitels und für Herstellung einer definitiven Bistumsorganisation zu interessieren. Für die Begründung meiner Ansicht muß ich auf die Erörterungen (unten) über das geltende Recht verweisen. Den Schlüssen Sahlis kann ich nicht zustimmen. Dagegen gehe ich einig mit dem Ergebnisse, zu dem Zeerleder gelangt: „Der Kanton Bern kann und soll nach der Verfassung und der bestehenden Kirchengesetzgebung sich an der Wiederherstellung der Diözesanverhältnisse in kirchlicher und materieller Richtung beteiligen." — Vom Jahre 1887 an ruhte dann die Angelegenheit, bis Regierungsrat Stockmar den oben mehrfach angeführten Aufsatz „La question catholique dans le canton de Berne" im Jahre 1891 in der Schweiz. Rundschau (I, 3. Halbband 63, 213) veröffentlichte. Im Jahre 1892 endlich fand in der neuen Staats-Verfassung des Kantons Bern in Artikel 84 die Vorschrift Aufnahme: „Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen." Um diesen Verfassungsartikel auszuführen, erließ der Große Rat den 27. November 1895 ein Dekret betr. die Organisation der römisch-katholischen Kommission (Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. Bd. XXXIV, N. F. 238). Danach besteht die Kommission aus 11 Mitgliedern, von denen 4 geistlichen und 7 weltlichen Standes sein müssen. Geistliche und weltliche Mitglieder werden durch die römisch-katholischen Wähler (vom 25. Altersjahr an) bezeichnet. Den Vorsitz in der Kommission führt eines ihrer weltlichen Mitglieder. (Durch dies Dekret wurde das Dekret vom 2. Dezember 1874 betr. die Organisation der katholischen Synode aufgehoben.) — Die römisch-katholische Kommission wurde eingesetzt in der Meinung, daß sie nun den Staatsbehörden Vorschläge über definitive Wiederanschließung des Kantons Bern an die Diözese Basel vorlegen solle. (Vergleiche auch die Verhandlungen bei Beratung des Dekrets im Großen Rat: Tageblatt des Großen Rats des Kantons Bern 1895, S. 400—404.) Eine Meinungsäußerung der Kommission liegt noch nicht vor.

1) Die Diözesankonferenz hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1896, die in Solothurn abgehalten wurde, u. a. den Beschluß gefaßt: „Der Vorort wird eingeladen, bei der Regierung von Bern unter Mitteilung des heutigen Protokolls die geeigneten Schritte zu thun, damit Bern seine Beiträge auch an die Besoldung des Domdekans und die allgemeinen Unkosten leiste (Bern hatte mit Rücksicht auf seine sonstige ablehnende Haltung seit 1884 diese Beiträge verweigert), wie es ja jeweilen ohne Widerspruch seinen Anteil an die Besoldung des Bischofs bezahle, und sein Verhältnis zum Bistum Basel wieder ein geordnetes werde, da es auch gestützt auf seine eigenen im Jahre 1884 abgegebenen Erklärungen nach wie vor als Diözesanstand betrachtet werde." (Gedrucktes Protokoll der Diözesankonferenz.)

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Bischofswahlen.

1. Die Bischofswahl vom Jahre 1828.

Der Fürstbischof Franz Xaver von Neveu, der dem Bistum Basel seit dem Jahre 1794, durch die Wirren der Revolution hindurch, vorgestanden, starb am 23. August 1828 in Offenburg. Sein Tod fiel zeitlich zusammen mit der Neugründung der Diözese. Infolgedessen ordnete der Papst an, daß man mit der Wahl seines Nachfolgers zuwarte, bis das neue Domkapitel in Solothurn eingesetzt sein würde. Bis dorthin erledigte als Apostolischer Administrator der Propst des Kollegiatstiftes St. Leodegar in Luzern, Joseph Anton Salzmann, die laufenden Geschäfte.

Im Dezember 1828 konstituierte sich, mit Einwilligung der Diözesanstände, das Domkapitel in der neuen Residenzstadt Solothurn. Es war zwischen Staat und Kirche vereinbart worden, daß sich unmittelbar daran die Bischofswahl schließen sollte. Denn die Regierungen lehnten es ab, mit der Bestellung eines neuen Oberhirten zuzuwarten, bis Aargau, Thurgau und Basel endgiltig ihren Beitritt zum Bistum erklärt haben würden.

Der Papst hatte, seiner ausdrücklichen Zusage entsprechend, das Domkapitel in einem Exhortationsbreve angewiesen, nur solche Personen auf den bischöflichen Stuhl zu erheben, welche den Regierungen nicht ungenehm seien. Für die am 5. Dezember 1828 in Solothurn zusammentretende Diözesankonferenz handelte es sich deshalb in erster Linie darum, festzustellen, auf welche Weise sich das Domkapitel Gewißheit darüber verschaffen müsse, ob ein Kandidat eine

„persona non minus grata“ sei. Die Diözesankonferenz[1]) kam am 5. Dezember 1828 nach längern Beratungen zu dem Schlusse, das „Domkapitel soll zur Wahl des Bischofs schreiten, und nachdem selbes durch präparatorische Handlung auf den Punkt gekommen sein wird, die Person zu kennen, auf welche sich die Mehrheit der Stimmen vereinigen würde, soll es dieselbe der Konferenz bekannt machen, worauf der Entscheid zu erfolgen hat, ob der Vorgeschlagene allfällig nicht angenehm sein möchte“.

Diesen Vorschlag ließ die Diözesankonferenz den 6. Dezember durch eine Abordnung aus ihrer Mitte in vertraulicher Besprechung den vier hiezu vom Domkapitel delegierten Vertretern eröffnen. Allein er fand keinen Anklang. Die Nuntiatur hatte nämlich das Domkapitel für diesen Anlaß zum Voraus mit Weisungen versehen[2]). Gestützt auf diese versuchten die Vertreter des Domsenates

---

1) Über die Verhandlungen dieser ersten Bischofswahl sind zu vergleichen die „Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bisthums Basel“. S. 59—70, 79, 80–84, 85—91, 95—103, 106, und die Schrift „Die erste Bischofswahl zu Solothurn im Jahr 1828. Aus den hinterlassenen Papieren eines verstorbenen Domcapitulars. Luzern 1863“. Die beiden Schriften ergänzen sich, keine enthält für sich das ganze Material. — Dann gehört in diesen Zusammenhang die Abhandlung von Joh. Schmid, Zur Geschichte des die Diöcese Basel betreffenden Bisthumsvertrages vom 26. März 1828 und der nachfolgenden Bischofswahlen. (Kathol. Schweizerblätter N. F. I. S. 27 fg., 187 fg., 237 fg.)

2) Die Broschüre „Die erste Bischofswahl“ stellt die Sache S. 11 folgendermaßen dar: „Bei der sichtbaren Bestürzung Aller überreichte der Herr Bisthums-Verweser (den 7. Dezember) einen Brief dem Herrn Domprobst von Seite Sr. Excellenz Herrn Apostolischen Nuntius mit dem Inhalte, daß, im Falle das Wahlcapitel seines Raths und Einsprache bedürfe, er sein ganzes Vertrauen dießfalls dem Hochwürdigen Herrn Bisthums-Verweser und Domdekan Salzmann geschenkt habe, und daß alles, was derselbe bei etwaiger Veranlassung vorbringen würde, möge aufgenommen werden, als ob er — Herr Nuntius selber es gesprochen. — Auf gethanes Ansuchen eröffnete der Hochw. Herr Bisthums-Verweser, daß der bemeldete Vorschlag Sr. Excellenz Herrn Nuntius nichts weniger als unerwartet käme, und daß er hinsichtlich der Wahlart den Hochw. Herrn Bisthums-Verweser und durch ihn das Wahl-Capitel mit folgendem instruire. 1. Es habe in den gethanen Vorschlag schlechterdings nicht einzutreten. 2. Wenn aber die Wahl nicht anders dürfe vorgenommen werden, es sei denn, die hohen Deputirten wollten dabei das jus censurae und exclusionis ausüben, so könne sich das Hochw. Capitel wohl zu einer Note verstehen, worauf mehrere Candidaten den H. H. Deputirten präsentirt würden; aber auch nur dann die Wahl vornehmen, wenn nicht mehr als ein Drittel gestrichen würde“.

in einer konfidentiellen Besprechung mit den Abgesandten der Diözesankonferenz einem Verfahren Eingang zu verschaffen, bei welchem das Domkapitel eine Liste mit einer unbeschränkten Zahl von Namen vorlegen sollte und die Diözesankonferenz das Recht erhielt, die nicht genehmen Namen zu streichen; in welcher Zahl, wurde nicht gesagt.

Um zu raschem Ende zu kommen, nahm die Diözesankonferenz am 9. Dezember das „auf konfidentiellem Wege für diesmal und ohne Folge für die Zukunft einverstandene Auskunftsmittel für Einreichung einer Wahlliste behufs der bevorstehenden Bischofswahl" an[1]). Sie richtete demgemäß in einem Schreiben[2]) vom genannten Tage an das Domkapitel „die Einladung, mit dem morgigen Tage, den zehnten fließenden Christmonats, zur Wahl des ersten Bischofs des reorganisierten Bistums Basel zu schreiten". Bei der Überreichung dieses Briefes eröffnete das Präsidium der Diözesankonferenz, der solothurnische Amtsschultheiß Peter v. Glutz-Ruchti, den Abgesandten des Domkapitels mündlich, daß die Konferenz den konfidentiell besprochenen Vorschlag über das Vorgehen bei der bevorstehenden Wahl gutgeheißen habe.

Zur nicht geringen Überraschung des Konferenzpräsidenten brachten die Delegierten des Domkapitels bereits eine fertige Kandidatenliste „zu Händen der Deputatschaften der hohen Diözesankantone" mit. Die Diözesankonferenz beschloß in einer Abend-Sitzung vom 9. Dezember, auf deren Beratung einzutreten.

Die Liste des Domkapitels trug sechs Namen[3]). Von diesen strich die Konferenz durch einmütigen Beschluß drei Namen[4]), „jedoch unabbrüchig dem, den hohen Diözesanständen zustehenden Rechte, auch alle auf einer Wahlliste sich befindenden Kandidaten auszustreichen, wo auf sie der Vorwurf des minus gratus fallen würde", wie das Protokoll ausdrücklich beifügt[5]).

Dem Domkapitel wurden in einem Schreiben die Namen

---

1) Protokoll der VI. Konferenz-Sitzung, 9. Dezember 1828 vormittags. („Urkunden". S. 88.)

2) Abgedruckt in den „Urkunden". S. 89.

3) Domdekan Salzmann, Domprobst Gerber, die Domkapitularen Meyer, Dürrholz, Generalvikar Villeux, Wirz.

4) Gerber, Dürrholz, Villeux.

5) „Urkunden". S. 99.

der ausgeschlossenen Kandidaten ohne weitere Bemerkung mitgeteilt[1]).

Die Domherren waren mit diesem Ergebnis nicht zufrieden. Die Nuntiatur hatte sie aufgefordert, nur dann die Wahl vorzunehmen, wenn nicht mehr als ein Drittel, im vorliegenden Falle also zwei Namen, gestrichen würden[2]). In der That ließ das Domkapitel am 10. Dezember vor der versammelten Diözesankonferenz durch zwei Abgeordnete ein Gesuch dieses Inhalts mündlich vortragen. Allein die Vertreter der Regierungen lehnten es ab, auf den Gegenstand zurückzukommen[3]).

Darauf entschloß sich das Domkapitel, die Wahl trotzdem und noch am gleichen Tage vorzunehmen[4]).

Aus ihr ging als Sieger hervor der bisherige Bistumsverweser und Domdekan, Josef Anton Salzmann von Luzern[5]).

---

1) Abgedruckt in den „Urkunden". S. 99.

2) Dies erfahren wir aus der oben zitierten hinterlassenen Schrift eines Domkapitularen „Die Erste Bischofswahl". S. 11.

3) Vgl. das Protokoll der betr. Sitzung in den „Urkunden". S. 100 bis 103. In der Diskussion wurde hervorgehoben, daß die zwischen den Delegierten der Konferenz und jenen des Domkapitels konfidentiell gepflogenen Verhandlungen „einzig und allein nur den Modus berührt haben und berühren konnten", daß dabei über die Zahl der zulässigen Streichungen nicht gesprochen wurde, weil „die Ausübung des Eliminationsrechts eine den hohen Diözesanständen zustehende Berechtigung sei, welche keine konfidentielle Verhandlung darüber zulasse, sondern eine förmliche Anwendung erheische, zu der die in Konferenz versammelten Abgeordneten dieser hohen Stände, vermöge ihrer hohen Stellung zu denselben, unbedingt gebunden seien".

4) Aber der Domsenat wendete sich sofort, den 10. Dezember 1828, in einem Schreiben an den Papst, um von diesem Auskunft über den Sinn des Exhortationsbreve zu erbitten. Darin heißt es u. a.: „Plurimum utique nostra interest, scire, an Sanctitas Tua voluerit guberniis concedere ius ullum censurae et exclusionis, ac hoc in casu, quomodo ejusmodi ius exerceri debeat, num immediate per Cantonum Gubernia, num sine aut cum allegatione motivorum — num per majora Cantonum suffragia, an per singulos Cantones". Das Schreiben ist vollständig abgedruckt in der Broschüre „Die Erste Bischofswahl". S. 17. — Eine direkte Antwort erhielt damals der Domsenat nicht; die Kurie hat sich erst im Jahre 1863 in einer „authentischen Interpretation" über den Sinn des Exhortationsbreve ausgesprochen. Wir werden darauf in einem andern Zusammenhang zurückkommen.

5) Josef Anton Salzmann, geboren den 25. April 1780. Vgl. über ihn den Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie. Bd. XXX. S. 290.

Der Papst bestätigte die Wahl im Mai 1829. Am 26. Juli des nämlichen Jahres legte auf dem Rathause in Solothurn Josef Anton Salzmann vor den versammelten Vertretern der Diözesanstände auf das Evangelienbuch dem Staate den Eid der Treue ab. Darauf wurde dem Neugewählten eine Urkunde vorgelesen und in schriftlicher Ausfertigung eingehändigt, worin die Abgeordneten der Diözesanstände „vermöge der ihnen beiwohnenden Vollmachten" bewilligten[1]): „Daß nunmehr der beeidigte Bischof, der Hochwürdigste Herr Josef Anton Salzmann, von dem ihm verliehenen bischöflichen Stuhle der Diözese Basel förmlichen Besitz ergreifen und zu diesem Ende die kirchliche Konsekration über sich ergehen lassen möge. — Zugleich sichern Wir ihm, insoweit es von Staatswegen geschehen mag, Namens und aus Auftrag der hohen Diözesanstände, alle jene Rechte, Genüsse und Vortheile zu, welche mit dem bischöflichen Oberhirtenamte verbunden sind, deren Bewahrung und Beschützung, so wie seiner Person, die hohen Diözesanstände sich zur unverbrüchlichen Pflicht machen."

Unmittelbar hernach empfing Salzmann in der Kathedrale in Solothurn die Konsekration durch den Luzerner Nuntius Ostini Erzbischof von Tarsus, nachdem der Konsekrandus während der Feier zu Handen des Papstes den vorgeschriebenen kirchlichen Eid geleistet hatte.

1) Der Akt ist abgedruckt in den „Urkunden". S. 135.

2. Die Bischofswahl vom Jahre 1854.

Die Erfahrungen, welche die Regierungen bei der Bischofswahl vom Jahre 1828 gemacht hatten, bestimmten sie, bindende Vorschriften darüber zu erlassen, wie in Zukunft das staatliche Ausschließungsrecht ausgeübt werden solle. Am 20. Oktober 1830 stellte die Diözesankonferenz hierüber folgende Grundsätze auf: „1. Das Domkapitel habe, wenn es sich um die Wahl eines neuen Bischofs handelt, vor der feierlichen Wahlhandlung den, Namens der Diözesanstände in Conferenz versammelten Abgeordneten denjenigen vertraulich zu eröffnen, welchen dasselbe zum künftigen Bischof zu wählen beabsichtige, damit nach Umständen gegen einen solchen das den Diöcesanständen zustehende Recht des Ausschlusses (Jus exclusionis) in Anwendung gebracht werden könne. — 2. Das Recht, dem vom Domcapitel als künftigen Bischof in Vorschlag Gebrachten den Ausschluß von dieser Stelle zu geben, steht jedem der hohen Diöcesanstände zu. Wo aber dieses Ausschlußrecht nur von einer Minderheit oder einem einzigen Stande in Anspruch genommen werden wollte, hat diese oder dieser die Gründe dazu der Conferenz zu eröffnen, worauf durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird, ob die angetragene Ausschließung stattfinden soll oder nicht."

Dies System der Vorwahl deckte sich mit dem Vorschlage, den die Diözesankonferenz zwei Jahre vorher vergeblich durchzusetzen unternommen hatte.

Gelegenheit, es zu erproben, bot sich nach dem am 23. April 1854 erfolgten Tode des Bischofs Salzmann[1]).

Der Stand Solothurn, der seit 1830 die Leitung in Diözesanangelegenheiten führte, berief auf den 22. Mai 1854 die Abgeordneten der übrigen Bistumkantone in seine Hauptstadt ein[2]).

---

1) Das Domkapitel wählte am 28. April zum Kapitelsvikar den Domherrn Staffelbach.

2) Für die folgende Darstellung habe ich hauptsächlich benutzt das amtliche Protokoll der Diözesankonferenz.

Diese faßten, zur Diözesankonferenz versammelt, den Beschluß, dem Domkapitel „die landesherrliche Bewilligung zu erteilen, zur Wahl eines Bischofs der Diözese Basel zu schreiten in Beobachtung der Vorschriften des päpstlichen Exhortations-Breve vom 15. September 1828, sowie der Konferenzbeschlüsse vom 5. Dezember 1828[1]) und 20. Oktober 1830“ [2]).

Auch dies Mal widersetzte sich das Domkapitel der Anwendung des Vorwahl-Systems. Es verständigte am 23. Mai die Diözesankonferenz hievon: „Wir können nicht umhin, Hochdenselben zu bemerken, daß wir in dieser Forderung eine Beschränkung der Wahlfreiheit finden, die weder in dem angerufenen Vertrage und der Circumscriptionsbulle, noch selbst in dem speciell für den Wahlact erlassenen päpstlichen Exhortations-Breve enthalten und begründet ist, indem selbst in diesem nicht von Nennung einer einzelnen Person, sondern von mehreren ausdrücklich gesprochen ist. Wir sind daher überzeugt, daß wir bei einer solchen Wahlart dem Sinne der päpstlichen Weisung entgegenhandeln würden und haben daher einmütig beschlossen, bei Hochdenselben ehrerbietigst darauf zu dringen, daß bei der gegenwärtigen Vornahme der Bischofswahl der gleiche Modus festgehalten werde, der früher beidseitig beliebt und durch die erfolgte Wahlbestätigung auch von dem apostolischen Stuhle gutgeheißen wurde.“ Dagegen erklärte sich das Domkapitel bereit „zur Einreichung einer Wahlliste von sechs Diözesangeistlichen, von welchen, im Sinne des frühern Wahlmodus, gegen drei das Jus excludendi in Anwendung gebracht werden mag“.

Dieses Schreiben genügte, die Diözesankonferenz umzustimmen. Denn die meisten Abgeordneten wollten um jeden Preis einem kirchenpolitischen Konflikte aus dem Wege gehen. So brachten sie es in der Sitzung vom 24. Mai fertig, sich für „grundsätzliche Festhaltung“ am Vorwahl-System auszusprechen, aber gleichzeitig einzuwilligen in eine „Modification des Wahlmodus d. h. Entgegennahme einer Wahlliste von Seite des Domkapitels unter Vorbehalt des unbeschränkten Ausschließungsrechtes“ [3]).

---

1) Siehe oben S. 139.

2) Vorstehend S. 143. Der Vertreter von Zug stimmte diesem Beschlusse deshalb nicht zu, weil er von der Anwendung des Konferenzbeschlusses vom Jahre 1830 überhaupt Umgang nehmen wollte.

3) Gegen diese Modifikation und für wirkliches Festhalten an den frühern

Das Domkapitel erhielt Kenntnis von dieser neuen Sachlage durch ein Schreiben der Diözesankonferenz vom 24. Mai. Darin war folgendes ausgeführt: „Aus der schließlichen Eröffnung des Domkapitels müssen wir gegen unsre Erwartung entnehmen, daß die anläßlich der ersten Bischofswahl im Dezember 1828 gefaßten Conferenz-Beschlüsse über die Ausübung des landesherrlichen Ausschließungsrechtes von Euer Hochwürden durchaus unrichtig aufgefaßt zu werden scheinen, indem dieselben von einer Vereinbarung über Beschränkung des Jus excludendi nicht nur nichts, sondern vielmehr ausdrücklich das Gegenteil enthalten, daß nämlich die Vereinbarung nur die Entgegennahme einer Wahlliste betrifft, keineswegs aber eine Beschränkung des Jus eliminationis zugestanden werde und daß die Conferenz ihre Entschließung vom 9. Dezember ‚unabhängig dem, den hohen Diözesanständen zustehenden Rechte, auch alle auf einer Wahlliste sich befindenden Kandidaten auszustreichen, wo auf sie der Vorwurf des minus gratus fallen würde' gefaßt hat". Das Ansinnen des Domkapitels, fährt der Brief weiter fort, die Regierungen dürften auf einer Liste von sechs Namen nur drei davon streichen, würde „eine Beschränkung des landesherrlichen Ausschließungsrechts bewirken, welche von den Diözesanständen nie und nimmer hingenommen werden könnte. Das questionirte Landeshoheitsrecht ist durch die der Abschließung des Bisthums-Vertrages vorausgegangenen Verhandlungen mit der Nuntiatur als Bevollmächtigte des päpstlichen Stuhles vertragsmäßig ausbedungen und gewährt worden und zwar nach dem Inhalte des Exhortationsbreve dahin, daß der zu Wählende nicht nur die erforderlichen kirchlichen Eigenschaften besitze, sondern auch eine den Regierungen nicht minder genehme Person sei. Aus dem Umstande, daß an der bezüglichen Stelle des Breve die Mehrzahl gebraucht ist, kann keineswegs die in Ihrer Zuschrift enthaltene Folgerung abgeleitet werden. Das Breve hat Vorschriften nicht nur für die erste, sondern für alle künftigen (also mehrere) Wahlen gegeben; es wurde darin eine Stelle der Väter von Trient aufgenommen,

---

Beschlüssen (Vorwahl) stimmten die Vertreter von Aargau, Baselland und Solothurn. Doch erklärten auch sie am 25. Mai, an den weitern Verhandlungen teilnehmen zu können, unter dem Vorbehalt, daß wenigstens das Ausschließungsrecht unbeschränkt geltend gemacht werde.

worin in der Mehrzahl gesprochen wird. Es war daher natürlich, daß die darauf folgende Stelle — .. eos ... quos noverint etc. — der vorausgehenden Satzbildung entsprechend gefaßt wurde. — Wenn Euer Hochwürden verlangt haben, den frühern Modus bei Vornahme der Bischofswahl eingehalten zu sehen, wollen wir diesem Verlangen insoweit Rechnung tragen, als das einzuhaltende Verfahren in Uebereinstimmung mit dem eingangs berührten Sinn der Conferenz-Beschlüsse von 1828 das landesherrliche Ausschließungsrecht unbeschränkt und ungeschmälert aufrecht erhält. — Auf Ihre schließliche Eröffnung haben wir sonach Folgendes beschlossen: Unter grundsätzlicher Festhaltung an unsrer Mittheilung vom 22. dies, in der Absicht jedoch, die Vornahme einer Bischofswahl um so mehr zu fördern, erklären wir uns geneigt, eine von Euer Hochwürden einzureichende Wahlliste mehrerer Candidaten entgegenzunehmen, unter ausdrücklichem Vorbehalte, das landesherrliche Ausschließungsrecht unbeschränkt in Anwendung bringen zu können".

In diesem wichtigen Augenblicke griff die Nuntiatur in die Verhandlungen ein[1]). Am 25. Mai empfing der Kapitelsvikar vom päpstlichen Geschäftsträger in Luzern eine Instruktion, worin die Domherren ermahnt wurden, sich das Recht einer freien Bischofswahl zu wahren und demgemäß in Konzessionen nicht weiter zu gehen, als zur Einreichung einer Kandidatenliste, auf welcher die Diözesankonferenz drei Namen streichen könne.

Das Domkapitel gelangte infolgedessen am 25. Mai nochmals in einem Schreiben an die Abgeordneten der Diözesanstände und bat dringend, ihm „vor der Einreichung der Vorschlagsliste, im Sinne unsrer Eingabe vom 23. dies, eine beruhigende Versicherung zu geben".

Umgehend erwiderte die Diözesankonferenz: „Wenn das Exhortationsbreve eine Wahrheit sein soll, das heißt, wenn die hohen Diözesanstände das Recht der Sicherung vor einer ihnen nicht genehmen Wahl sollen wahren und ausüben können, wie sie sich dieses versprechen ließen, bevor sie dem Bisthumsvertrag ihre Zustimmung ertheilt hatten, so muß es ihnen möglich sein, jedes ihnen

---

1) Man vergleiche hierüber die Mitteilungen in der Schweiz. Kirchenzeitung 1854. S. 170.

nicht genehme Individuum abzulehnen. Die Conferenz kann aber unmöglich in den Fall kommen, von diesem Recht einen solchen Gebrauch zu machen, der die Wahlbehörde in einer freien Wahl zu sehr beschränken würde, wenn diese vor der Wahl Erkundigung eingezogen haben wird, welche Candidaten den hohen Ständen nicht minder genehm seien als der Wahlbehörde selbst. Es ist der Conferenz von einer solchen eingezogenen Erkundigung bis jetzt nichts bekannt, sollte die Wahlbehörde aber solche durch Vorlegung einer Candidaten-Liste nicht einziehen wollen, so bleibt Ihnen das Mittel einer vertraulichen Besprechung offen, wozu wir bereit sind."

Das Domkapitel entschied sich nach Empfang dieser Mitteilungen für Aufstellen einer Wahlliste. Es berichtete am 26. Mai an die Diözesankonferenz, es glaube aus deren Zuschrift die Beruhigung schöpfen zu dürfen, daß der Staat bei der bevorstehenden Bischofswahl die kanonische Wahlfreiheit keineswegs zu unterdrücken beabsichtige. „Unter den uns freigestellten Mitteln wählen wir dasjenige der Uebermittlung einer alphabetisch geordneten Wahlliste von sechs Diözesan-Geistlichen, aus deren Mitte wir den künftigen bischöflichen Oberhirten zu wählen gedenken. — Bei der Uebereichung dieser Liste gehen wir aber von der bestimmten Voraussetzung aus, daß bei allfälliger Ausübung des Eliminationsrechtes mindestens noch drei Kandidaten auf der Wahlliste gelassen werden, um bei der feierlichen Bischofswahl nach canonischen Vorschriften eine freie Auswahl unter denselben treffen zu können. — Sollte diesem Begehren wider Erwarten nicht entsprochen werden, so müssen wir uns diejenigen Schlußnahmen vorbehalten, die wir den kirchlichen Rechten und Vorschriften angemessen finden" [1]).

Die Diözesankonferenz aber beschloß am 26. Mai, ehe sie an den einzelnen Namen der ihr zugesandten Kandidatenliste Kritik zu üben begann: „Auf die Wahlliste ohne Rücksichtnahme auf die im Schreiben des Domkapitels ausgesprochene Voraussetzung bezüglich des den hohen Diözesan-Ständen zustehenden Ausschließungs-

1) Die Kandidatenliste trug folgende Namen: N. Friat, Domkapitular und Pfarrer in Delsberg; Peter Hänggi, Stadtbibliothekar in Solothurn; J. A. Meile, Domkapitular und bischöflicher Kommissar in Tobel; F. Rohner, Domkapitular und Pfarrer in Kirchdorf; F. X. Staffelbach, Kapitelsvikar in Solothurn; Winkler, bischöflicher Kommissar in Luzern.

rechtes einzutreten". Hierauf erklärte sie, in geheimer Abstimmung, sämtliche sechs Kandidaten als personae minus gratae.

Die Domherren wurden unverzüglich hievon auf schriftlichem Wege in Kenntnis gesetzt und eingeladen, bis zum folgenden Tage „eine neue Wahlliste einzureichen und bei deren Feststellung möglichst auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, von denen sie zum Voraus erwarten könnten, daß das Ausschließungsrecht gegen dieselben nicht Platz finde". Das Schreiben fuhr fort: „Zur Ermöglichung dieses Zweckes erneuern wir Ihnen das Anerbieten, nach Gutfinden von einem der in unserm gestrigen Schreiben angedeuteten Mittel Gebrauch zu machen".

Allein das Domkapitel brach für ein Mal die Verhandlungen ab. „Da uns für diesen eingetretenen Fall eine spezielle Weisung der Apostolischen Nuntiatur vorliegt", ließ es sich am 27. Mai gegenüber der Diözesankonferenz vernehmen, „so sehen wir uns genötigt, vorerst in Sachen Bericht zu erstatten und höhere Weisungen nachzusuchen".

Den verschiedenen kantonalen Abordnungen blieb nichts anderes übrig, als unverrichteter Dinge die Heimreise anzutreten[1]).

Die Domherren aber gelangten durch Vermittlung der Nuntiatur an den Papst und baten ihn um die weitern Verhaltungsmaßregeln[2]).

Infolge dieser Vorgänge blieb die Angelegenheit mehr als zwei Monate in der Schwebe. Die Diözesankonferenz war es, welche endlich auf Fortsetzung der Wahlverhandlung drang[3]). Sie machte am 6. Juli in einer längern schriftlichen Erörterung[4]) dem

---

1) Vorher schickte die Diözesankonferenz aber dem Domkapitel noch ein Schreiben, datiert vom 27. Mai, zu, worin es heißt: „daß das Domkapitel wohl nicht ohne Gefährde einer selbständigen Stellung anderweitige Weisungen zu veranlassen sich zu bestreben scheint".

2) Schweiz. Kirchenzeitung 1854. S. 171.

3) Solothurn lud die Diözesan-Stände auf den 5. Juli in seine Hauptstadt ein. In der ersten Sitzung der Konferenz wurde mit Mehrheit beschlossen, das Domkapitel zur Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen einzuladen mittelst Überreichung eines Schriftsatzes, der eine Darstellung der staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse bei der Bischofswahl enthalten solle.

4) Sie wurde abgefaßt von dem bernischen Regierungspräsidenten Blösch, und den Regierungsräten Lack und Dula. Die Diözesankonferenz diskutierte und genehmigte das Schreiben in der Sitzung vom 6. Juli.

Domkapitel Vorstellungen, indem sie daran erinnerte, daß die Stelle des Exhortationsbreve über die Erwählung genehmer Kleriker lediglich „als die loyale Erfüllung eines gegebenen Versprechens von Seite des römischen Hofes“ erscheine. Von einer Liste mit sechs Namen und einem auf Streichung von bloß drei Kandidaten herabgesetzten Ausschließungsrechte sei bei allen Verhandlungen über den Bistumsvertrag, soweit sie sich auf die Wahl des Bischofs bezogen, nie die Rede gewesen. Vielmehr habe man in den Fällen, wo dem staatlichen Ausschließungsrechte von vornherein bestimmte Schranken gezogen werden sollten (wie bei der Wahlart für die bernischen Domherren), nicht vergessen, eine ausdrückliche Vorschrift hierüber aufzunehmen. „Während der Apostolische Stuhl zu Ihren Gunsten sogar auf das gewöhnliche Devolutionsrecht verzichtete, zogen Sie denselben in die erste Wahlverhandlung selber hinein.“ Die Domherren mögen sich ein Beispiel nehmen an dem Papst selbst, der bei der ersten Bildung des Domkapitels ausschließlich solche Kleriker zu Domherren ernannte, die den Regierungen genehm waren. Zum Schlusse wurde unter Hinweis auf die kanonische Frist der drei Monate das Domkapitel aufgefordert, die Bischofswahl noch im Juli vorzunehmen, sonst müßten die Diözesanstände jede Verantwortlichkeit ablehnen.

Wenige Tage später ging dem Domkapitel ein zweites Schreiben zu. Es stammte von der Nuntiatur her und enthielt die erbetenen Weisungen aus Rom[1]: die Domherren wurden beauftragt, „so frei in dem Wahlgeschäfte vorzugehen, als wenn sie sich nie nach Rom gewendet hätten“.

Sofort am 15. Juli teilte das Domkapitel dem Diözesanvorort Solothurn mit: „Wir erklären einstimmig zum Zwecke einer Verständigung über den Wahlmodus unsere Bereitwilligkeit, Hochdero Einladung[2] zu einem gemeinschaftlichen Zusammentritte Folge zu leisten, indem die Bedenken eines Theiles des Domkapitels durch Zuschrift der hohen Nuntiatur vom 14. dies dahin gefallen sind“.

Auf die Nachricht hievon versammelte sich die Diözesan-

---

1) Dies Schreiben der Nuntiatur vom 14. Juli 1854 ist seinem hauptsächlichen Inhalte nach mitgeteilt in der Schweizerischen Kirchenzeitung 1854. S. 229.

2) Gemeint ist damit die Einladung, die in den frühern Schreiben der Diözesankonferenz vom 25. und 26. Mai ausgesprochen war.

konferenz am 31. Juli auf's neue. Das Domkapitel ließ sich bewegen, Abgeordnete zu vertraulichen Besprechungen mit Vertetern der Diözesanstände zu entsenden, um ein Einverständnis über das weitere Vorgehen anzubahnen[1]). Wirklich wurde auf diesem Wege eine Einigung erzielt[2]). Das Domkapitel erklärte sich bereit — die Zusage ist in einem Briefe vom 2. August an die Diözesankonferenz enthalten —, von der Diözesankonferenz einige den Kantonen genehme Namen entgegenzunehmen, „wovon uns freigestellt werde, bei Formation der Wahlliste Gebrauch zu machen". Aber dabei betonte es, „daß dadurch für die künftigen Bischofswahlen keinerlei verbindliche Folgerungen gezogen werden sollen", und reihte dabei noch den Wunsch an, „daß uns eine zureichende Anzahl solcher Geistlichen bezeichnet werde, um desto leichter unsre Wahlliste bilden zu können".

Darauf stellte die Diözesankonferenz die ihr genehmen Kandidaten, vier an der Zahl, auf[3]) und ließ deren Namen in einer zweiten vertraulichen Besprechung den Abgeordneten des Domkapitels eröffnen.

---

1) Als Beauftragte der Diözesankonferenz nahmen an diesen vertraulichen Besprechungen teil: Vize-Landammann Brunner von Solothurn, Schultheiß Kopp von Luzern, Präsident Blösch von Bern und a. Landammann Hanauer von Aarau. Das Domkapitel entsandte seine Mitglieder Bossard, Vivis und Schiffmann.

2) Die Diözesankonferenz stellte dem Domkapitel zwei Wege frei: „es möge das Domkapitel", so lautet die Instruktion der staatlichen Vertreter, „entweder von sich aus diejenigen Personen in Erfahrung bringen, welche den hohen Diözesanständen als Kandidaten zur Bischofswürde genehm sein dürften, oder als solche Kandidaten von der Konferenz ein Verzeichnis von wenigstens drei würdigen mit kanonischen Eigenschaften begabten Geistlichen entgegen nehmen". Das Domkapitel wählte den letztern Vorschlag.

3) Sie ging dabei in der folgenden Weise zu Werke: die einzelnen Standesdelegierten nannten die ihren Regierungen genehmen Kandidaten, darauf wurde über jeden Namen in einem geheimen Skrutinium von der Konferenz abgestimmt und diejenigen Kleriker, welche hiebei die Stimmenmehrheit erhielten, wurden als personae gratae der ganzen Konferenz bezeichnet; nur die Namen dieser brachte man zur Kenntnis des Domkapitels. Es waren: Domdekan Vock (Aargau), Propst Leu (Luzern), Propst Vögeli (Aargau), Domprediger Arnold (Solothurn). Die Kandidatur Arnold wurde in letzter Stunde vom Stande Solothurn in die Diskussion geworfen. Gegen sie wendeten sich namentlich die Aargauer. So kam es, daß Arnold in der Diözesankonferenz die wenigsten Stimmen (4) erhielt; Vock vereinigte alle 7, Leu und Vögeli vereinigten je 6 Stimmen auf sich.

Von diesen nahm das Domkapitel drei Namen in eine Liste auf, die es im ganzen aus sechs Kandidaten bildete[1]) und in dieser Gestalt der Diözesankonferenz einreichte. Es wiederholte dabei, daß nur drei Personen von der Liste abgesetzt werden dürften.

In der Sitzung vom 3. August sprach die Diözesankonferenz in geheimer Abstimmung die Ausschließung gegen diejenigen Kleriker aus, die das Domkapitel aus eigenem Antrieb auf die Liste gebracht hatte; somit blieben einzig drei Namen stehen. Dies Ergebnis wurde sofort den Domherren in einer Zuschrift bekannt gemacht mit dem Beifügen, die Diözesankonferenz habe die Kandidatenliste geprüft „in Festhaltung des unbeschränkten landesherrlichen Hoheitsrechts, dessen Wahrung Ihrer Voraussetzung gegenüber abermals wiederholt wird".

Am folgenden Tag, den 4. August 1854, wählte das Domkapitel aus den nicht der Exklusive verfallenen Klerikern zum Bischof von Basel Carl Arnold von Solothurn[2]), den bisherigen Domprediger.

Nach der Bestätigung der Wahl durch den Papst Pius IX. ging die Feier der Ableistung des staatlichen Treueides und der Bischofsweihe an einem Tage, den 18. März 1855, vor sich[3]). Dabei wurden die nämlichen Formen beobachtet wie im Jahre 1829. Als Konsekrator wirkte dies Mal Bischof Mirer von St. Gallen mit.

---

1) Die Liste lautete: Domprediger Arnold, Domkapitular Schiffmann (Altishofen), Pfarrer Buck (Hitzkirch), Professor Schmid (Luzern), Propst Leu, Domdekan Vock. — Daß das Domkapitel sich zur Aufstellung einer neuen Kandidatenliste bewegen ließ, hat ihm aber scharfen Tadel aus katholischen Kreisen zugezogen. B. E(stermann) in den Katholischen Schweizerblättern. V. (Jahrgang 1863.) S. 19.

2) Carl Arnold von Solothurn geboren den 18. November 1796.

3) Die Präkonisation des Gewählten war bereits in einem Konsistorium vom 16. September 1854 erfolgt (Vautrey II. p. 550); weshalb die Bischofsweihe so lange hinausgeschoben wurde, ist mir nicht bekannt.

3. Die Bischofswahl vom Jahre 1863.

Bischof Carl Arnold starb am 17. Dezember 1862[1]).

Bei dessen Hinschied war das Domkapitel nur unvollständig besetzt[2]). Seit dem Tode ihrer letzten Amtsträger hatten zwei Kanonikate Solothurns, zwei Kanonikate des Aargaus und ein Kanonikat des Kantons Luzern keine neuen Inhaber erhalten[3]).

Als die Nachricht vom Ableben des Bischofs Arnold eintraf, beeilten sich die Regierungen Luzerns und Solothurns, ihre vakanten Domherrenstellen zu besetzen, um bei der bevorstehenden Bischofswahl den vollen Einfluß ausüben zu können. Da ihnen dies gemäß dem mit Rom geschlossenen Bistumsvertrage ohne Inanspruchnahme einer kirchlichen Behörde möglich war, so gingen diese Ernennungen leicht von statten[4]).

---

1) Zum Kapitelsvikar wurde am 20. Dezember 1862 der Domherr Peter Josef Girardin gewählt.

2) Zum folgenden ist zu vergleichen ein Aufsatz in der Schweizerischen Kirchenzeitung 1863. S. 441.

3) Ebenso waren beide Dignitäten verwaist. Den Domdekan hatte der heilige Stuhl, dem das Ernennungsrecht zustand, noch nicht bezeichnet. Ein kirchlich anerkannter Domprobst war ebenfalls noch nicht vorhanden. Die Wahl des Domprobstes kam seit dem Vertrage von 1809 (siehe oben S. 60 Anmerkung 1) dem Staate Solothurn zu. Im Jahre 1834 entstand nun zwischen der Kantonsregierung einerseits und den Gemeindebehörden der Stadt Solothurn und dem Domkapitel andrerseits ein Konflikt über die Frage, ob die Regierung den Domprobst nur ex gremio canonicorum zu bezeichnen befugt sei, oder ob sie einen Kleriker extra gremium mit dieser Würde bekleiden dürfe. Der Streit zog sich über mehr als 30 Jahre hin; erst mit der von allen Seiten anerkannten Wahl des Domherrn von Vivis kam im Jahre 1865 ein Modus vivendi zu stande. Ich verweise für das Nähere über den Propstwahl-Konflikt auf J. Amiet, Das St. Ursus Pfarrstift S. 139—153 und auf die, leider zerstreuten, Litteraturangaben bei Schmidlin, Die katholisch-theologische und kirchliche Litteratur des Bisthums Basel. S. 23 fg.

4) Auf die luzernischen Kanonikate des Domkapitels ernannte gemäß Art. 12 des Bistumsvertrages vom 26. März 1828 die Luzerner Regierung. — Das Recht, in diesem Falle das eine der solothurnischen Kanonikate zu besetzen, stand der Stadt Solothurn zu, diese verzichtete aber für dies Mal auf

Anders gestaltete sich die Sache für den Aargau. Dessen Domherren wurden vom Bischof aus einer vom Domkapitel gebildeten und von der aargauischen Regierung bereinigten Liste ernannt. Im Jahre 1857 aber hatte die Regierung, als es sich um Besetzung eines vakanten aargauischen Kanonikates handelte[1]), die vorgelegte Kandidatenliste einfach bei Seite gelegt, weil sie lauter personae minus gratae aufwies. Die Stelle des residierenden Domherrn war seitdem verwaist geblieben. Als im Jahre 1862 einer der aargauischen nicht-residierenden Domherren (Frölwis) starb, that das Domkapitel keine Schritte, ihm einen Nachfolger zu geben. Die Aussicht auf die bevorstehende Bischofswahl bewog endlich im Dezember 1862 die aargauische Regierung, sich von Staatswegen für eine schleunige Wiederbesetzung ihrer Domherrenstellen zu verwenden. Auf ihr Verlangen wurde die bereits auf den 20. Januar 1863 angesagte Diözesankonferenz verschoben, um dem Aargau Zeit zu lassen[2]). Die aargauische Regierung forderte das Domkapitel auf, das Erforderliche ohne Verzug vorzukehren[3]) Allein Kapitelsvikar und Domherren erklärten, daß ihnen die Befugnis fehle, in dieser Angelegenheit an des Bischofs Stelle zu treten und einen Domherrn zu ernennen, und auch eine an den Papst gerichtete Bitte um Er-

---

ihr Recht zu Gunsten des Kantons. Die Kantonalwahlbehörde bezeichnete darauf Fiala für diese Stelle zum Domherrn, und auf die andere Stelle, unbestritten staatlicher Kollatur, ernannte sie V. Kiefer. Beide Kleriker wurden am 19. Januar 1863 installiert. J. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift. S. 153. Schmidlin, Fiala. S. 79.

1) Domdekan Vock war gestorben.

2) Solothurn weigerte sich anfänglich, Aargaus Wunsch zu berücksichtigen. Allein die Luzerner Regierung unterstützte (5. Januar 1863) das aargauische Begehren so sehr, daß Solothurn nachgab.

3) Aargau behauptete, die beanspruchte Mitwirkung des Domkapitels stelle keine Innovation in der Bistumseinrichtung dar, sondern sei lediglich als eine gewöhnliche Angelegenheit der Bistumsverwaltung anzusehen, zu deren Erledigung Kapitelsvikar und Domkapitel Hand zu bieten befugt seien. Nachdem sich das Domkapitel an den Papst gewendet, um die zur Erfüllung der aargauischen Wünsche erforderliche Vollmacht zu erhalten (vgl. den Text), verlangte es (21. Januar 1863), daß die aargauische Regierung die alte von ihr ad acta gelegte Kandidatenliste vom Jahre 1857 als noch verbindlich betrachte. Die aargauische Regierung lehnte dies Ansinnen ab (3. Februar 1863). Ich entnehme diese Mitteilungen den zwischen der aargauischen Regierung und dem Domkapitel vom Dezember 1862 bis Februar 1863 gewechselten Schreiben. (Aargauisches Staatsarchiv.)

teilung der erforderlichen Vollmacht, wurde in Rom vorerst nicht erledigt[1]).

Unter solchen Umständen trug die Regierung Aargaus Bedenken, die Verantwortlichkeit für eine Verschiebung der Bischofswahl länger auf sich zu nehmen. Sie stellte vielmehr am 11. Februar dem Diözesanvorort die Verfügung über das weitere Vorgehen anheim.

Solothurn berief sogleich die Diözesankonferenz auf den 23. Februar zusammen[2]). Diese richtete an das versammelte Domkapitel[3]) schriftlich die Einladung, „diejenigen Schritte zu thun, die uns Gelegenheit geben, um zur Bischofswahl nach den bestehenden Verträgen mitzuwirken". Der Vorsitzende der Konferenz wurde beauftragt, das Schreiben dem Kapitelsvikar persönlich zu überreichen und ihn gleichzeitig konfidentiell in Kenntnis zu setzen, daß die Stände geneigt seien, sich auf vertraulichem Wege mit dem Domkapitel in eine Besprechung einzulassen.

Die Domherren nahmen dies Anerbieten nicht an. Auf ihr Verhalten wirkte eine Note ein, die kurz vorher, am 19. Januar

---

1) Die Antwort wurde in Rom erst am 4. Juni 1864 festgestellt. Der Entscheid lautet: Questio: An Capitulum Ecclesiae Cathedralis Basileensis habeat necne privilegium, Sede vacante nominandi Canonicos pagorum Argoviensis, Bernensis et Thurgoviensis, qui vi Bullae Leonis XII. „Inter praecipua" ac Brevis Apostolici Gregorii XVI „Quod in istius Dominici gregis commoditatem" nominantur ab Episcopo Basileensi? — Responsum: Praepositae quaestioni nequit responderi nisi negative, duas ob rationes: primo quidem, quia Capitulum Sede vacante conferre nequit beneficia et praebendas canonicales liberae collationis Episcopalis: secundo, quia ipsum Capitulum non succedit Episcopo in iis, quae Episcopo de iure speciali, vel de privilegio peculiari competunt. (Abgedruckt im Supplementum zu den Statuta Capituli Ecclesiae Cathedralis Basileensis. Solodori 1867. p. 47.) Vgl. über diese Frage im allgemeinen: Hinschius, Kirchenrecht II. S. 241 fg.

2) Landammann W. Vigier führte das Präsidium. Als Vertreter der aargauischen Regierung erschienen Augustin Keller und Schwarz. — Ich folge wiederum dem amtlichen Protokoll der Diözesankonferenz. Zu vergleichen ist auch ein Aufsatz über die Bischofswahl in den Katholischen Schweizerblättern V. (1863.) S. 9 fg.

3) Der solothurnische Domherr Fiala übte sein Stimmrecht nicht aus: die Würde des Dompropstes war nicht besetzt und infolgedessen wurden nur zwei solothurnische Kanoniker als stimmgebend zugelassen. Schmidlin, Fiala. S. 79.

1863, aus der Apostolischen Nuntiatur in Luzern eingetroffen war[1]). Das Domkapitel erhielt darin eine verbindliche Erklärung, wie der heilige Stuhl das Exhortationsbreve „Quod ad rem sacram" vom 15. September 1828 aufgefaßt wissen wollte. Die Erklärung stand jedoch mit dem Inhalt des Exhortationsbreve in Widerspruch. Im Exhortationsbreve hatte der Papst die Domherren ermahnt, nur diejenigen Kleriker zu Bischöfen zu wählen „quos ante solemnem electionis actum noveritis ... gubernio ... minus gratos non esse". In der Erklärung dagegen heißt es „quosque minus gratos gubernio non esse censeant, sive ex conditione atque indole personarum, sive ex precedentibus ipsius gubernii factis, sive aliis adhibitis rationibus ad rem cognoscendam accomodatis atque opportunis." Daraus wird gefolgert: „ut capitulum non quidem candidatum eligere teneatur e numero eorum, inter quos Guberniorum Deputati electionem fieri posse permittunt." Statt der objektiven Gewißheit (noveritis) darüber, ob ein Kandidat den Regierungen genehm sei, eine bloß subjektive Ansicht (censeant), die sich nicht einmal auf eine bei den Ständen eingezogene Erkundigung zu stützen braucht! Wir werden im folgenden Kapitel näher von dieser sonderbaren päpstlichen Erklärung zu sprechen haben. Sie legte das Exhortationsbreve falsch aus und gab ihm einen ganz vertragswidrigen Sinn.

Das Domkapitel aber nahm mit Rücksicht auf diesen Erlaß davon Umgang, sich von den Regierungen vorerst genehme Kandidaten bezeichnen zu lassen. Es reichte vielmehr, ohne vorgängige Verständigung mit der Diözesankonferenz, am 24. Februar eine Liste mit sechs Namen[2]) ein, „welche bei der künftigen Bischofswahl zu berücksichtigen seien". Trotzdem alle Genannten würdig für die Übernahme des hohen Amtes, „erlauben wir uns doch ... die ver-

1) Beilage XXVI. Der Inhalt der Note stimmt überein mit dem Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Lambruschini an das Domkapitel von Trier vom 15. März 1837 und mit dem Breve Gregors XVI. an das Domkapitel von Gnesen-Posen vom 10. April 1844. Beide Aktenstücke sind abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Aktenstücke LVIII und LIX; vergl. auch Friedbergs eigene Ausführungen im nämlichen Werke. S. 230, 245.

2) Dekan Buck in Hitzkirch, Kapitelsvikar Girardin in Solothurn, Propst Leu von Luzern, Dekan Schlumpf in Steinhausen (Zug), Domherr Sigrist in Büttikon (Aargau), Kommissär Winkler in Luzern.

trauliche Anfrage", fuhr das Schreiben fort, „ob wir uns etwa dennoch in Beziehung auf den Einen oder Andern getäuscht haben und Sie das „persona minus grata" aussprechen wollen. Immerhin sind wir der zuversichtlichen Erwartung, es werde dieser vertraulichen Anfrage keine solche Folge gegeben werden wollen, daß uns ein freies Wahlrecht unter mehreren Personen nicht mehr übrig bliebe."

In der Diözesankonferenz wurden sogleich Bedenken gegen diese Kandidaten laut. Man beschloß, sich über die Persönlichkeiten der Vorgeschlagenen im Schoße der Konferenz gegenseitige Aufklärung zu verschaffen. Die Folge war, daß bei der geheimen Abstimmung alle Namen, bis auf einen einzigen[1]), auf der Liste gestrichen wurden.

Im Domkapitel behielten, auf die Nachricht hievon, die Anhänger der mildern Tonart die Oberhand[2]). Die Domherren kamen nun auf das von ihnen anfänglich verschmähte Auskunftsmittel zurück und ordneten vier Kapitularen zu einer vertraulichen Beratung mit Delegierten der Diözesankonferenz ab.

Am 25. Februar fand diese Besprechung statt[3]). Im Namen ihrer Auftraggeber bezeichneten die staatlichen Vertreter vier Kleriker als personae gratae[4]).

Das Domkapitel berücksichtigte drei dieser Kandidaten und ergänzte im übrigen die Liste auf sechs Namen[5]). Es ließ am 25. Februar

---

1) Propst Leu von Luzern, für dessen Kandidatur besonders die Luzerner Regierung eintrat; an der Abstimmung über die Kandidatur Winkler beteiligten sich die luzernischen Abgeordneten nicht, weil sie hiefür ohne Instruktion waren.

2) Augustin Keller berichtete am 25. Februar der aargauischen Regierung, anfänglich sei im Domkapitel eine Mehrheit für Abbrechen der Verhandlung vorhanden gewesen.

3) Die Abgeordneten der Diözesankonferenz waren: Vigier, Migy (Bern), Stocker (Luzern), Madeux (Baselland); diejenigen des Domkapitels: Leu, Meierhans, Vivis und Varé.

4) Die Diözesankonferenz hatte deren Namen am gleichen Tage in vertraulicher Sitzung festgestellt: Propst Leu, Fiala, Regens Keiser und Dekan Lachat. Mit der Nennung Lachats bezweckte die Konferenz einen Wunsch der Berner Regierung zu erfüllen des Inhalts, es möchte der französisch sprechende Klerus des Berner Juras bei der Bischofswahl berücksichtigt werden. Diesem Begehren gab Ausdruck eine zu Beginn des Jahres 1863 vom bernischen Regierungsrat Stockmar verfaßte Broschüre „De la nomination d'un évêque de Bâle". Als ihren Kandidaten stellten die Vertreter der Berner Regierung den damaligen Dekan in Delémont, Eugenius Lachat, auf.

5) Die vollständige Liste lautete: Seminarregens Keiser, Dekan Lachat,

abends das Verzeichnis dem Konferenzpräsidenten durch einen Ausschuß überreichen und zugleich mündlich eröffnen, wenn auf der Liste wenigstens drei Namen unangefochten blieben, so würde am folgenden Tage die Wahl vorgenommen werden können.

Rechtlich bot somit die Lage den nämlichen Anblick dar, wie am Vorabend der Wahl des verstorbenen Bischofs Arnold: die Diözesankonferenz befand sich im Besitze einer vom Domkapitel aufgestellten Wahlliste von sechs Namen, von denen die Stände zum Voraus drei als personae gratae bezeichnet hatten.

Die Diözesankonferenz befolgte auch diesmal wieder das im Jahre 1854 angenommene Verfahren: sie erhob Widerspruch gegen die drei von den Domherren von sich aus neu bezeichneten Kandidaten und sandte die Liste, auf drei Namen herabgesetzt[1]), zurück.

Unter diesen wählte das Domkapitel am folgenden Tag, den 26. Februar 1863, Eugenius Lachat von Mervelier (Kanton Bern) zum Bischof der Diözese Basel[2]).

Nachdem die vorgeschriebenen kirchlichen und staatlichen Bedingungen erfüllt worden waren, wurde Eugenius Lachat am 30. November 1863 in Solothurn durch Bischof Raeß von Straßburg konsekriert.

Propst Leu, Dekan Meierhans (Arbon), Dekan Sury in Mümliswil (Solothurn), Professor Tanner in Luzern. Der von der Diözesankonferenz als persona grata bezeichnete Domherr Fiala (der spätere Bischof) wurde als „liberaler" Kleriker vom Domkapitel nicht auf die Liste genommen. Schmidlin, Fiala. S. 79.

1) Keiser, Lachat, Leu.

2) Eugenius Lachat, geboren den 14. Oktober 1819. Vergleiche auch Vautrey II., p. 560.

4. Die Ernennung Dr. Fialas im Jahre 1885.

Die Amtsführung des Bischofs Lachat entfesselte den Kampf zwischen Staat und Kirche. Wir haben von jenen Ereignissen in einem andern Zusammenhang gesprochen, soweit ihnen für unsern Gegenstand Bedeutung zukommt[1]). Wir begnügen uns, an diesem Orte in's Gedächtnis zurückzurufen, daß am 29. Januar 1873 die Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft — die Mehrheit der Diözesankonferenz — den Bischof von staatswegen seines Amtes entsetzten. Die Regierungen von Luzern und Zug blieben dem Bischof treu; in der Stadt Luzern fand der vertriebene Oberhirt der Diözese eine Freistatt, von der aus er die Leitung seines Amtssprengels weiter fortführte.

Dieser ungesunde Zustand hielt mehr als zehn Jahre an. Wir haben gesehen, auf welchem Wege endlich der Schweizerische Bundesrat im Jahre 1884 dazu kam, für eine Herstellung geordneter kirchlicher Zustände im Bistum Basel thätig zu werden. Durch die Diözesanstände ermächtigt, schloß der Bundesrat am 1. September 1884 mit der römischen Kurie jene beiden Verträge ab, in deren Folge Lachat auf den bischöflichen Sitz von Basel verzichtete.

Jetzt mußte zur Wahl seines Nachfolgers geschritten werden. Da die Mehrheit der beteiligten Kantonsregierungen das Domkapitel der Diözese am 21. Dezember 1874 aufgelöst hatte, so wurde es nötig, für diesmal eine besondere Wahlart zu schaffen. Der erste der erwähnten Verträge vom 1. September 1884 bestimmt darüber in Artikel 2 folgendes: „In Abweichung von den Bestimmungen der Übereinkunft vom 26. März 1828, welche die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt, wird die Ernennung des Nachfolgers von Monseigneur Lachat dem heiligen Stuhl anheimgegeben, welcher zu dieser Würde einen Geistlichen des Bistums Basel wählen wird, der dem Bundesrate genehm ist und die von den kanonischen Vorschriften der Kirche geforderten Eigenschaften

1) Oben S. 115 fg.

besitzt. — Es wird ausdrücklich erklärt, daß diese Abweichung keinen mit den Bestimmungen der vorerwähnten Übereinkunft im Widerspruch stehenden Präcedenzfall schaffen soll."

Die Basler Diözesanstände hatten dem Bundesrat erklärt, daß ihnen Dompropst Dr. Friedrich Fiala als Bischof genehm sein würde[1]). Infolgedessen wurde in ein Schlußprotokoll zum Vertrage vom 1. September 1884 der Satz aufgenommen: „Die Delegirten des Bundesrates konstatiren, daß als Bischof von Basel die Person des Monseigneur Fiala, Propst des Domkapitels von Solothurn, dem Bundesrate genehm sein wird."

Die Kurie war mit diesem Vorschlage einverstanden. Den 19. Januar 1885 erhielt Fiala durch den Kardinal-Staatssekretär Jacobini die Nachricht von seiner Designation zum Bischof von Basel[2]). Zugleich wurde er aufgefordert, nach Rom zu kommen, um dort den Informativprozeß über sich ergehen zu lassen und die Konsekration zu empfangen[3]).

Ehe Dr. Fiala seine Romfahrt antrat, erschien er am 21. April 1885 vor der Diözesankonferenz auf dem Rathause in Solothurn. Er legte, wie seine Vorgänger, auf das Evangelium dem Staate den Eid der Treue ab, um von den Regierungen hierauf die Erlaubnis zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhls zu erhalten[4]).

Sonntag den 17. Mai 1885 fand in Rom in der Kapuziner-Kirche seine Konsekration statt. Sie wurde vollzogen durch den Kardinal Bianchi, den frühern Nuntius in der Schweiz[5]).

Seinen feierlichen Einzug in die Kathedrale in Solothurn hielt Bischof Fiala den 2. Juni 1885.

---

1) Wann die Diözesanstände förmlich Dr. Fiala als ihren Kandidaten erkoren, vermag ich aus den Akten nicht zu entnehmen. Ich vermute, es wird geschehen sein in den konfidentiellen Besprechungen der Mehrheitsstände, die während der Bundesversammlung im Dezember 1883 in Bern abgehalten wurden. Fiala war übrigens schon Kandidat der Solothurner Regierung bei der Bischofswahl vom Jahre 1863 gewesen; als versöhnlicher und um die Erforschung der Schweizergeschichte verdienter Mann war Dr. Fiala von vornherein die gegebene Persönlichkeit.

2) Friedrich Xaver Odo Fiala von Solothurn, geboren 21. Juli 1817.

3) Schmidlin, Fiala. S. 115 fg.

4) Bei diesem Anlasse hielt Fiala eine seines feinen Geistes würdige Ansprache. Sie ist abgedruckt bei Schmidlin, Fiala. S. 121.

5) Schmidlin, Fiala. S. 127. Als Assistenten wirkten mit Monseigneur Ferrata und Bischof Marty von Dakota.

5. Die Bischofswahl vom Jahre 1888.

Es war Bischof Fiala nicht vergönnt, das Hirtenamt in der Diözese Basel lange zu verwalten. Schon am 24. Mai 1888 raffte ihn der Tod hinweg.

Dr. Fiala hatte während seiner kurzen Amtsdauer die Spuren der jüngstvergangenen kirchenpolitischen Kämpfe auszutilgen gesucht. Der Erfolg blieb nicht aus. Der Domsenat wurde wiederhergestellt, zwar nicht im alten Umfange, — die Regierung von Bern ließ ihre Kanonikate unbesetzt —[1]), aber doch so weit, daß die Wahl des neuen Bischofs nach den Vorschriften der Bulle „Inter praecipua“ und des Exhortationsbreve „Quod ad rem sacram“ vorgenommen werden konnte.

Auch die Diözesankonferenz bot ein anderes Bild dar als bei der letzten Wahl vom Jahre 1863: Bern ließ sich nicht mehr vertreten[2]), und aus dem Aargau erschienen statt der Abgeordneten der Kantonsregierung die Delegierten der römisch-katholischen Synode[3]). Zog man das Ergebnis aus diesen Thatsachen, so ergab sich eine merkliche Verschiebung zu Ungunsten des liberalen Elements: den drei liberalen Ständestimmen hielten ebensoviele katholisch-konservative Ständestimmen das Gleichgewicht[4]).

---

1) An der Wahl beteiligten sich 12 Domherren.

2) Denn Bern hatte sich konsequent von der Rekonstruktion des Bistums Basel ferngehalten. Siehe oben S. 135.

3) Die neue Staatsverfassung des Kantons Aargau v. J. 1885 übertrug das Recht, den Stand in der Diözesankonferenz zu vertreten, der römisch-katholischen Synode. Siehe oben S. 133, Anmk. 1.

4) Die liberale Gruppe bildeten die Vertreter der Regierungen von Solothurn, Thurgau und Baselland; die katholisch-konservative Gruppe stellten dar die Abgeordneten der in ihrer Mehrheit katholisch-konservativen Regierungen von Luzern und Zug, ihnen schlossen sich die Vertreter der römisch-katholischen Synode des Aargaus an. Die siebente Stimme (Bern) fehlte; sie hätte den Ausschlag zu Gunsten der liberalen Gruppe gegeben.

Zur Geltendmachung des staatlichen Ausschließungsrechtes versammelte sich die Diözesankonferenz den 10. Juli 1888 in Solothurn. Es lag bei ihrem Zusammentritt bereits ein Schreiben des Domsenates vor, worin gesagt war, daß die Domherren „ihr Augenmerk" auf sechs, mit Namen aufgeführte, Herren gerichtet hätten[1]); ein Vorbehalt für eine Streichung von nur drei Namen war diesmal nicht gemacht[2]). Nachdem die Diözesankonferenz von dem Inhalt des Briefes Kenntnis genommen hatte, unterbrach sie ihre Sitzung auf eine halbe Stunde, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, „gruppenweise" die Vorschläge zu besprechen. Hernach traten alle Abgeordneten wiederum zusammen und unterwarfen jeden vom Domsenat aufgestellten Kandidaten einer geheimen Abstimmung. Im ersten Wahlgang ergab sich eine Mehrheit für Streichung von zwei Namen[3]); bei zwei anderen Kandidaten sprachen sich gleichviele Stimmen für Streichung, wie für Beibehaltung aus[4]). Die Konferenz beschloß deshalb, „ohne Präjudiz", diese beiden letztern Kandidaten in einem zweiten, ebenfalls geheimen Wahlgang einander gegenüber zu stellen[5]); das Resultat war, daß der eine der beiden Namen gleichfalls als ungenehm von der Liste abgesetzt wurde. Jetzt befand sich die Diözesankonferenz in der Lage, dem Domsenat drei seiner Kandidaten als personae non minus gratae bezeichnen zu können[6]).

Aus diesen wählte am folgenden Morgen, den 11. Juli, der

---

1) Es waren: Eggenschwiler (Solothurn), Haas (Luzern), Jurt (Basel), Kuhn (Frauenfeld), Nietlisbach (Wohlen im Aargau), Stammler (Bern).

2) Das Schreiben sagte lediglich: „Indem wir uns mit der Mittheilung vorstehender Vorschlagsliste an Ihre hohe Versammlung wenden, versichern wir Sie u. s. w."

3) Jurt und Kuhn.

4) Haas und Stammler.

5) Die Abordnungen hatten auf ihre Stimmzettel den Namen desjenigen der beiden Kandidaten zu schreiben, den sie auf der Liste beizubehalten wünschten. Für Beibehaltung des Herrn Haas sprachen sich darauf alle 6 Ständestimmen aus, Herr Stammler wurde durch einstimmigen Beschluß gestrichen. Regens Haas war Kandidat der „schärfern Tonart", Pfarrer Stammler vertrat die mildere und tolerantere Richtung.

6) Eggenschwiler, Nietlisbach und Haas.

Domsenat den Regens des Priesterseminars in Luzern, Leonhard Haas von Horw (Kanton Luzern), zum Bischof von Basel[1]).

Nachdem diese Wahl die Konfirmation des Papstes erlangt hatte, leistete Leonhard Haas den 18. Oktober 1888 auf dem Rathause in Solothurn vor den Abgeordneten der Diözesanstände den staatlichen Treueid und empfing unmittelbar darauf in der Kathedrale zu St. Urs und Viktor durch Bischof Mermillod aus Freiburg die Konsekration.

---

1) Die Wahl erfolgte einstimmig. — Leonhard Haas, geb. 25. Oktober 1833.

Drittes Kapitel.

Das geltende Recht.

1. Die Grundlagen.

Wir haben in der rechtsgeschichtlichen Untersuchung, die den ersten Teil unserer Abhandlung einnimmt, den Beweis erbracht, daß im Bistum Basel die staatlichen Hoheitsrechte gegenüber Bischofswahlen ihre nähere juristische Begründung in Vereinbarungen finden, welche die beteiligten Kantone in den Jahren 1828 und 1829 teils mit der römischen Kurie, teils unter sich selbst abgeschlossen haben.

Die Rechtsgültigkeit der mit Rom geschlossenen Verträge steht außer Frage.

Dagegen wurde von einem Schriftsteller[1]), K. Attenhofer, gegen die Übereinkunft, welche die Kantone unter sich selbst eingingen, den sog. Langenthaler-Gesamtvertrag vom 28/29. März 1828, der Vorwurf erhoben, er sei unverbindlich, weil er von den zuständigen gesetzgebenden Behörden nicht genehmigt worden sei. Die Behauptung ist falsch; sie geht von einer unrichtigen Voraussetzung aus. Ein Blick in die Akten des Staatsarchivs Luzern hätte Attenhofer darüber belehrt, daß der Langenthaler-Gesamtvertrag gleichzeitig mit der zwischen den Kantonen und dem Papst vereinbarten Konvention (vom 26. März 1828) den gesetzgebenden Räten der Stände Solothurn, Bern, Zug und Luzern

1) K. Attenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. Luzern 1869. Heft 2, S. 46.

vorgelegt wurde und daß er überall die Genehmigung erhielt[1]). Der nämliche Vorgang wiederholte sich, als die gesetzgebenden Behörden der Stände Aargau, Thurgau und Basel den Beitritt zum Bistum Basel erklärten.

Attenhofer hat sich zu seiner Kritik offenbar durch die Wahrnehmung verleiten lassen, daß der Langenthaler-Gesamtvertrag in keine Gesetzessammlung aus der Periode seiner Entstehung aufgenommen worden ist. Die übrigen Aktenstücke, welche sich mit der Wiederherstellung des Bistums Basel beschäftigen (Verträge mit Rom und Erektionsbullen) wurden sofort nach ihrer definitiven Ausfertigung, von beglaubigten Übersetzungen begleitet, amtlich verkündet und den staatlichen Gesetzessammlungen einverleibt. Um so seltsamer erscheint in der That die Ausnahme, die man beim Langenthaler-Vertrag hat eintreten lassen. Allein sie findet ihre natürliche Erklärung in dem Charakter des fraglichen Aktenstückes.

Der erste Vertrag, den die Regierungen der Diözesankantone am 1/3. März 1820 in Langenthal unter sich festsetzten, bezweckte vor allem, für die beiden Kommissarien, welche die Unterhandlungen mit der Nuntiatur zu führen haben würden, eine einheitliche Instruktion zu schaffen. In einer dem Vertrage angehängten „Besondern Verkommniß" war der Satz ausgesprochen: „Als Basis der Unterhandlungen wird dann der hohe Stand Luzern den zwei Diözesan-Kommissarien die mehrgedachte (Langenthaler-) Übereinkunft, sowie deren Zusatzartikel mit der Weisung mitteilen, daß gestützt auf bisherige Erfahrung, die kontrahierenden Stände zu möglichster Verhütung von vielerlei Einwürfen und Schwierigkeiten beschlossen haben, diese beiden Aktenstücke der Nuntiatur nicht vorzulegen, sodaß mithin dieselben von denen Herren Kommissarien einzig als bestimmter Leitfaden ihrer Bemühungen anzusehen seien".

Dieser Übereinkunft fügten die Regierungen in den Jahren 1824 und 1826 verschiedene neue Bestimmungen bei, und es entstand demnächst das Bedürfnis, diese Änderungen und Erweiterungen dem ursprünglichen Text des Langenthaler-Vertrages organisch einzugliedern. Diese Aufgabe löste die Diözesankonferenz, die im März 1828 in Luzern zusammentrat: sie schweißte

1) Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich für die einzelnen Daten einfach auf das oben S. 89, 94 und 95 bemerkte.

die Vorschriften der alten Übereinkunft vom Jahre 1820 mit den seitdem ergangenen Beschlüssen zu einem Ganzen, dem sog. Langenthaler-Gesamtvertrag, zusammen. In dieser neuen Fassung erhielt die Übereinkunft in den verschiedenen Kantonen die Ratifikation der gesetzgebenden Behörden.

Ihren Charakter aber hatte sie alle Wandlungen hindurch beibehalten: In der Auffassung der damaligen Politiker war dieser Vertrag auf allen Stufen seiner Entwicklung ein Aktenstück vertraulichen Charakters geblieben, das man wie ein Staatsgeheimnis vor den Augen der Nuntiatur behüten mußte[1]). Dies war der Grund, weshalb in allen Kantonen die amtliche Veröffentlichung unterblieb[2]).

Der rechtlichen Gültigkeit der Übereinkunft geschah dadurch kein Eintrag. Das Staatsrecht der Schweizerkantone enthielt keinen Satz, der die Verbindlichkeit eines zwischen Ständen der Eidgenossenschaft oder zwischen einem eidgenössischen Stand und dem Ausland abgeschlossenen Vertrages allgemein von der Publikation und der Aufnahme in die Gesetzessammlung abhängig machte. Die Regierungen waren durch die Kantonsverfassungen lediglich beauftragt, für die Vollziehung der von den Großen Räten gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Dieser Vorschrift wurde auch in unserm Falle genügt. Denn soweit das Volk durch die Änderung in den Diözesanverhältnissen direkt mitbetroffen wurde, erhielt es hievon Kenntnis durch die staatlich vorgenommene Publikation der mit Rom geschlossenen Konvention und der hoheitlich placetierten päpstlichen Erektionsbullen. Eine besondere Kundmachung der inhaltlich damit übereinstimmenden Vorschriften des Langenthaler-Gesamtvertrages war im Hinblick darauf nicht von nöten. Ihre Vorschriften, die sich aus den bekannten Gründen nicht zur Publikation eigneten, enthielten keine Sätze allgemein verbindlicher Natur; es waren Gewährleistungen,

---

1) Wiewohl die Verträge mit dem heiligen Stuhl aus den Jahren 1828 und 1829 die meisten Forderungen des Langenthaler-Vertrages verwirklichten, blieben doch noch verschiedene Vorschriften (Garantien staatlicher Hoheitsrechte ꝛc.) einer spätern Vollziehung vorbehalten.

2) Diese Ansicht hat auch der bernische Staatsschreiber und Staatsarchivar, Dr. M. v. Stürler, ausgesprochen in einem Briefe, den er am 5. Februar 1873 an die Kirchendirektion des Kantons Bern richtete. Vergleiche: Bericht der Kirchendirektion des Kantons Bern betr. die Beschlüsse der Diözesankonferenz. Bern 1873. Anhang Nr. VI.

dazu bestimmt, die vollziehenden Behörden bei der Durchführung jener staatlichen Hoheitsrechte zu unterstützen, die im Rahmen der publizierten Erlasse und der allgemeinen Gesetze lagen.

Begründete Einwendungen lassen sich somit gegen die formelle Gültigkeit des Langenthaler-Gesamtvertrages nicht erheben.

Dagegen kann das Bedenken aufsteigen, ob die Übereinkunft vereinbar geblieben ist mit den Vorschriften des eidgenössischen Bundesrechtes, die seit dem Jahre 1828 entstanden sind, vor allem also mit den Sätzen der eidgenössischen Bundesverfassungen der Jahre 1848 und 1874.

Die Frage ist zu bejahen. Der schweizerische Bundesstaat hat sich darauf beschränkt, die Kultusfreiheit und demnächst auch die individuelle Glaubensfreiheit im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zu gewährleisten. Im übrigen aber hat er die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Souveränetät der einzelnen Kantone überlassen[1]). Hiezu muß die Befugnis gerechnet werden, die Beziehungen der kantonalen Staatsgewalt zu bestimmten, mit dem Leben ihres Volkes enge verbundenen Religionsgesellschaften durch besondere Rechtsvorschriften festzusetzen[2]). Solche Vorschriften bilden aber den Inhalt des Langenthaler-Gesamtvertrages: bestimmte Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche haben darin eine eigentümliche Regelung erfahren. Es sind Ausflüsse der jedem Staate innewohnenden Kirchenhoheit, welche in diesem Zusammenhange nicht erst ihre Begründung[3]), sondern lediglich eine Gewährleistung durch Dritte empfingen. Sie behalten demnach neben dem Bundesrechte ihre alte Kraft bei.

---

1) Bundesverfassung vom Jahre 1848 Art. 3 und Bundesverfassung vom Jahre 1874 Art. 3. — Die nähere Begründung dieser Lehre gehört in die Darstellungen über Schweizerisches Bundesrecht.

2) G. Vogt, Religionsfreiheit (als Manuskript gedruckt) S. 6. Blumer und Morel, Handbuch des Schweiz. Bundesstaatsrechtes. 3. Aufl. I, S. 208 fg. und 234 fg.

Der im Texte aufgestellte Satz gilt natürlich für die bei Inkrafttreten des neuen Bundesstaatsrechtes bereits begründeten, wie für die neu entstehenden Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

3) Auch zum Beweise hiefür muß ich auf die allgemeinen Darstellungen über Staatskirchenrecht verweisen, insbesondere auf Hinschius, Staat und Kirche (in Marquardsens Handbuch des Oeffentlichen Rechts. I) S. 293 fg. und auf W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg i/Br. 1894. Bd. I, S. 309 fg.

Wir gelangen somit zu dem Ergebnis: die Verträge, auf denen die heutige Organisation des Bistums Basel beruht, sind in fortdauernder Geltung geblieben[1]), und damit stehen die staatlichen Hoheitsrechte der Kantone gegenüber Bischofswahlen unverändert in Übung.

1) Einzelne Bestimmungen des Langenthaler Gesamtvertrages sind allerdings gegenstandslos geworden. So z. B. die wechselseitige Garantie des Placets; denn die Kantone haben, einer nach dem andern, das Institut des Placets aus ihrem öffentlichen Rechte beseitigt.

2. Der Domsenat und die Diözesankonferenz.

Wenden wir nach diesen Bemerkungen formeller Natur unsre Aufmerksamkeit nunmehr dem Gegenstande selbst zu, so gilt es zunächst, festzustellen, welche Organe bei der Wahl eines Bischofs von Basel in Thätigkeit treten.

Nach den Verträgen und den päpstlichen Bullen gebührt in der Diözese Basel das Recht, den Bischof zu bezeichnen, dem Domkapitel in Solothurn.

Das Domkapitel aber hat seine nähere Organisation durch die soeben erwähnten Aktenstücke, sowie durch besondere Statuten erhalten, die es im Jahre 1866 für sich aufstellte. Diese sahen ein Kollegium von 21 Kapitularen vor. Alle Kantone, welche definitiv zum Bistum gehörten — mit einziger Ausnahme Basels[1]) — erhielten darin eine Vertretung durch eigene kantonsangehörige Kleriker, die ihre finanzielle Dotation von der Regierung ihres Heimatkantons empfingen. Solothurn war vertreten durch zehn Mitglieder des solothurnischen Kollegiatstiftes zu St. Urs und Viktor, die dem Domkapitel als geschlossene Korporation eingegliedert wurden[2]).

Die Rücksicht auf diese überragende Stellung Solothurns gab Veranlassung zur Vornahme einer weitern Unterscheidung im Domkapitel: vierzehn seiner Kapitularen wurden als engerer Rat des Bischofs, als „bischöflicher Senat", auserkoren[3]). Verträge und

1) Die Behörden Basels hatten ausdrücklich auf eine Domherrnstelle verzichtet. Siehe oben S. 95.

2) Diesen Klerikern blieb der Genuß ihrer alten solothurnischen Stiftspräbenden auch fernerhin zugesichert.

3) Über das Verhältnis der solothurnischen Chorherren zu den Mitgliedern des Domsenates wurde im Jahre 1835 bei Anlaß der ersten Entwerfung von Statuten für das Domkapitel ein heftiger Streit zwischen den Beteiligten geführt. Damals ist die rechtliche Organisation des Domkapitels eingehend erörtert worden. Die verschiedenen Streitschriften sind deshalb auch heute noch von Interesse:

Bullen beriefen hiezu drei der solothurnischen Mitglieder und die sämtlichen Kapitularen der übrigen Kantone[1]). Nur diese, die „Senatoren", statteten sie mit dem Rechte der Bischofswahl aus; die solothurnischen Domkapitularen, die nicht zum Senat gehörten, sahen sich deshalb von dem wichtigsten Akte der Bistumsverwaltung ausgeschlossen.

Unabhängig von dieser Unterscheidung lief eine andere: Der eine Teil der Domkapitularen, dreizehn an Zahl, wurde zur Residenz in Solothurn verpflichtet (canonici residentiales), für die andern acht Kapitularen wurde dagegen ein solcher Zwang nicht eingeführt (canonici forenses)[2]). Die Befugnis, an der Bischofswahl teil zu nehmen, blieb hievon unberührt: allen Senatoren, mögen sie zu

---

Statuten des Domkapitels von Basel (Entwurf) Luzern 1835 mit Beilagen, worunter ein Memorandum des solothurnischen Stifts zum hl. Urs und Viktor gerichtet an Bischof Salzmann. — Kirchenrechtliche Erläuterungen über die Statuten des Domkapitels von Basel, verfaßt von Domdekan Vock, 1838. Zweites Memorandum gerichtet an S. Hochw. G. H. Joseph Anton, Bischof von Basel, von Seite des solothurnischen Stifts an der Kathedralkirche zu den Hl. Märtyrern Urs und Viktor in Beziehung auf die durch jene hochwürdigen Domherren, welche den Senat des Bischofs bilden, im Jahre 1838 beschlossenen Statuten des Domkapitels von Basel. Luzern (1840). Gegen die Unwahrheiten des zweiten Memorandums. Eine Rechtfertigungsschrift (von A. Vock, Domdekan, 1842). — Der Streit wurde durch eine Entscheidung der römischen Kurie vom 9. Juni 1855 zu Gunsten der solothurnischen Domherren erledigt. Der Papst entschied, daß die solothurnischen Domherren extra senatum nicht als bloße Ehrendomherren zu betrachten seien; das Stimmrecht bei Bischofswahlen haben sie allerdings nicht. Dieses Responsum ist abgedruckt in den Statuta Capituli Eccles. Cathed. Basileensis vom Jahre 1866, Supplementum p. 46. Über die rechtliche Stellung des Domkapitels spricht auch Attenhofer, a. a. O. II, S. 81 fg. — Seit der Aufhebung des Stifts zu St. Urs und Viktor hat die erwähnte Unterscheidung ihre unmittelbare praktische Bedeutung verloren; es giebt seit dem Jahre 1874 keine solothurnischen Mitglieder des Domkapitels mehr, die nicht Senatoren sind.

1) Sie waren auf die einzelnen Kantone folgendermaßen verteilt: Luzern, Bern und Aargau hatten, neben Solothurn, das Anrecht auf je 3 Kanonikate, Zug und Thurgau auf je 1 Kanonikat.

2) Zur Residenz wurden verpflichtet die 10 solothurnischen Mitglieder des Domkapitels und je ein Domherr aus den Kantonen Luzern, Bern und Aargau. Zu den Forenses gehören je 2 Domherren der Stände Luzern, Bern und Aargau und die beiden Domherren von Zug und Thurgau. Die Forenses haben in ihren Heimatkantonen in der Regel Pfarrpfründen inne, daneben beziehen sie ein Jahresgehalt von 300 alten Franken.

den residentiales oder den forenses gehören, wurde das aktive Wahlrecht verliehen[1]).

Im weitern haben die mit Rom geschlossenen Verträge und die päpstlichen Bullen feste Vorschriften darüber aufgestellt, wie die Domherren (die residentiales und die forenses) bezeichnet werden sollen. Ein einheitliches Prinzip konnte dabei nicht gewonnen werden; wir haben die Gründe hiefür in unsern rechtsgeschichtlichen Ausführungen klargelegt. Vielmehr wurde für jeden Kanton eine besondere Wahlart vertraglich vereinbart:

Die solothurnischen Mitglieder des Domkapitels, die bekanntlich aus dem Kollegiatstift zu St. Urs und Viktor hervorgehen, werden auf die „bisher übliche Weise" ernannt. Berücksichtigt man die geschichtlichen Wandlungen, die seit dem Jahre 1828 vorgegangen sind[2]), so bedeutet dies für das geltende Recht: Ernennung der solothurnischen Domsenatoren durch die Kantonsregierung.

Den Regierungen der katholischen Stände Luzern und Zug ist die Befugnis verliehen worden, ihre Domkapitularen direkt zu bezeichnen.

Sind dagegen Kanonikate der Stände Bern, Aargau und Thurgau neu zu besetzen, so bildet der Domsenat in jedem Erledigungsfall eine Liste von sechs Klerikern des betreffenden Kantons, die der Regierung nicht ungenehm sind; von dieser darf die Regierung drei Namen streichen, worauf der Bischof unter den auf der Liste Verbleibenden den Domherrn ernennt[3]).

Die Konflikte des Bischofs Lachat mit den Staatsbehörden

---

1) Dahin sind die irrtümlichen Angaben bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. II, S. 84, Not. 2 und S. 659 Not. 1 zu berichtigen.

2) Oben S. 152, Anm. 3 und 4.

3) Dies beruht gleichfalls auf vertraglicher Abmachung. Der Papst hat diese in zwei Exhortationsbreven vollzogen; das eine Breve ist an das Domkapitel (15. September 1828, Beilage XIX), das andere an den Bischof gerichtet (16. Dezember 1831, Beilage XXIII). Ihnen zufolge hat sich, nach richtiger Ansicht, das Domkapitel an die Regierung zu wenden, deren Kanonikat neu zu besetzen ist und erst dann, wenn es erkundet hat, welche Kandidaten „personae non minus gratae" sind, ist von ihm eine Liste von sechs Klerikern aufzustellen. Davon darf, gemäß dem Vertrage, die zuständige Regierung drei Namen streichen, und hernach wählt der Bischof den Domherrn aus den drei auf der Liste verbliebenen. — Welche Eigenschaften ein Domherr überdies besitzen soll, sagt im einzelnen der mit Rom geschlossene Vertrag; ich verweise auf dessen Text.

haben im Dezember 1874 zur staatlichen Auflösung des Domkapitels geführt. Durch die Berner Verträge der Jahre 1884 und 1888 ist aber das Domkapitel wieder aufgerichtet worden. Jedoch nicht im alten Umfang. Das solothurnische Kollegiatstift zu St. Urs und Viktor blieb aufgehoben. Der Kanton Solothurn hat sich infolgedessen darauf beschränkt, seine drei Kanonikate im Domsenat wieder zu besetzen. Bern verharrte in seiner ablehnenden Stellung. Aargau[1]) und Thurgau dagegen entschlossen sich, ihre Kanonikate wieder aufzurichten. Daß Luzern und Zug an der Rekonstruktion des Domkapitels ohne weiteres teil nahmen, war eine Konsequenz der Haltung, die sie bisher beobachtet hatten.

Demgemäß besteht heute das Domkapitel thatsächlich nur aus 11 Senatoren, wovon 5 als Canonici residentiales und 6 als Canonici forenses zu betrachten sind[2]). Diesen 11 Klerikern ist das wichtige Recht der Bischofswahl übertragen[3]).

Die staatlichen Hoheitsrechte dagegen werden bei diesem Akte durch die Diözesankonferenz wahrgenommen.

Das Institut ist eine Schöpfung der Praxis[4]). Es verdankt

---

1) Die neue Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885, Art. 68 und 69 schuf für die römisch-katholische Landeskirche eine aus Geistlichen und Laien frei gewählte Synode, welcher der Staat die Besorgung der Bistumsangelegenheiten übertrug. Ein Organisationsstatut dieser römisch-katholischen Synode, vom 22. März 1886, führte, mit Staatsgenehmigung, diesen Gedanken näher aus. Danach kommt einem aus 5 Laien und 4 Geistlichen bestehenden Ausschuß der Synode, dem Synodalrat, die Befugnis zu (§ 9), „vor der Wahl der aargauischen Domherren unmittelbar die Befugnisse auszuüben, welche gemäß dem Bisthumsvertrage und den übrigen für das Bistum Basel geltenden rechtlichen Bestimmungen dem Stande Aargau eingeräumt sind."

2) Canonici extra Senatum giebt es seit der Aufhebung des solothurnischen Stifts zu St. Urs und Viktor nicht mehr.

3) Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt, setzt sich dieses Kollegium von 11 Senatoren zusammen aus 3 residierenden Domherren Solothurns, 1 residierenden und 2 forensen Domherren Luzerns, 1 residierenden und 2 forensen Domherren Aargaus, 1 forensen Domherrn Zugs und 1 forensen Domherrn Thurgaus. Sonach stehen heute thatsächlich nur 5 residierende Domkapitularen dem Bischof in Solothurn unmittelbar zur Seite.

4) Der Langenthaler Gesamtvertrag erwähnt des Institutes nicht; daß es ihm bekannt war, geht daraus hervor, daß der Vertrag selbst von einer „Diözesankonferenz" ausgearbeitet wurde.

seine Entstehung dem Bestreben, die Staatsgewalten jener sieben Kantone, aus denen das Bistum Basel besteht, zu geschlossenem Vorgehen zu vereinigen sobald es sich um Diözesanangelegenheiten handelt, bei denen die staatlichen Hoheitsrechte aller Kantone in gleicher Weise beteiligt sind.

Die Diözesankonferenz wird gebildet aus den Vertretern der Regierungen, deren Kantone zusammen die Diözese Basel[1]) ausmachen („Diözesanstände"). Ihr gehören an die Abgeordneten der Stände Solothurn, Luzern, Bern, Aargau, Thurgau, Zug und Basel-Landschaft. Seit dem Jahre 1884 hat sich aber Bern[2]) an den Sitzungen der Diözesankonferenz nicht mehr vertreten lassen, sodaß heute thatsächlich nur 6 Kantone die Konferenz beschicken.

Jede Regierung entsendet in der Regel zwei ihrer Mitglieder zu diesen Versammlungen[3]). Einzig Aargau ist seit dem Jahre 1885 von diesem Grundsatze abgewichen. In der neuen aargauischen Staatsverfassung vom 23. April 1885 hat nämlich der Staat auf die eigene Ausübung der wichtigsten staatlichen Kirchenhoheitsrechte gegenüber dem Bistum Basel zu Gunsten einer von den römisch-katholischen Stimmberechtigten des Kantons aus Laien und Geistlichen frei gewählten Synode verzichtet[4]). Gemäß dem Organisationsstatut, das sich diese, mit Staatsgenehmigung, gegeben hat, bezeichnet nun die Synode ihrerseits zwei Abgeordnete aus dem Laienstande als aargauische Delegierte in die Diözesankonferenz[5]).

---

1) Schaffhausen, das nur provisorisch zur Diözese Basel gehört, hat keinen Vertreter in der Diözesankonferenz, ebensowenig Basel-Stadt (oben S. 102); daß Tessin an den Beratungen der Basler Diözesanstände nicht teilnimmt, haben wir bereits erörtert.

2) Den Grund habe ich oben S. 135 genannt.

3) Die Regel ist, daß bei jedem neuen Zusammentritt der Diözesankonferenz jede Regierung zwei ihrer Mitglieder ad hoc delegiert. Gewöhnlich ist das eine der Mitglieder der Vorsteher der Kultusdirektion. Die kleinen Kantone Basel-Land und Zug haben bisweilen auch nur je einen Vertreter geschickt.

4) Aarg. Kantonsverfassung vom Jahre 1885, Art. 68 und 69.

5) Der Art. 69 der Kantonsverfassung bestimmt: „Den Synoden sind folgende Befugnisse und Pflichten übertragen: ... h. Katholischerseits die Besorgung der Bisthumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse und unter dem Vorbehalt staatlicher Genehmigung im Falle einer

Für die Art der Geschäftsbehandlung hat die Diözesankonferenz einige Regeln aufgestellt. Von Wichtigkeit sind die folgenden zwei Beschlüsse, die am 28. und 29. Oktober 1830 gefaßt wurden[1]): „1. Es wird als Grundsatz aufgestellt, daß in reinen und ausschließlichen Angelegenheiten des Bistums Basel der Stand Solothurn als ausschreibender Kanton anzusehen sei[2]). 2. Wenn zwei Diözesan-Stände die Zusammenberufung einer Konferenz fordern, so muß einem solchen Begehren stattgethan werden."

Seitdem führt die Regierung des Kantons Solothurn die

Aenderung des Bisthumsvertrages oder des Diözesanverbandes. Die Beeidigung des Bischofs findet vor den Abgeordneten des Regierungsrathes statt." Die Organisation, welche sich nun gestützt auf Art. 69 die römisch-katholische Synode am 22. März 1886 gab und welche am 6. Juli gleichen Jahres vom aarg. Großen Rat die Staatsgenehmigung erhielt (Aarg. Gesetzes-Sammlung. N. F., II, 170) schreibt in § 7 vor: „Behufs Vertretung des Standes Aargau bei der Diöcesankonferenz der Stände des Bisthums Basel wählt die Synode, je auf die Dauer eines Jahres, zwei Abgeordnete aus dem Laienstande. Dieselben geben ihre Stimme ab unter Vorbehalt der Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch die Synode, im Falle der Dringlichkeit durch den Synodalrath." Der Synodalrat ist ein aus 5 Laien und 4 Geistlichen bestehender und von der Synode gewählter Ausschuß; ihm ist, gemäß § 9 der nämlichen Organisation u. a. folgende Befugnis übertragen: „Er übt vor der Wahl des Bischofs durch die Abgeordneten der Synode zur Diöcesankonferenz, und vor der Wahl der aargauischen Domherren unmittelbar diejenigen Befugnisse aus, welche gemäß dem Bisthumsvertrage und den übrigen für das Bisthum Basel geltenden rechtlichen Bestimmungen dem Stande Aargau eingeräumt sind." Vergleiche über die Entstehung dieser m. E. kirchenpolitisch bedenklichen Verfassungsartikel: Verfassungs-Revision des Kantons Aargau 1884—1885, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrathes. S. 492—569, 925—937, 1006—1021. Die Stellung der römischen Katholiken zu den Kirchenartikeln der neuen aarg. Staatsverfassung charakterisiert Pfarrer Gisler in den Kathol. Schweizer-Blättern N. F., Bd. I, S. 506 fg., 576 fg., 621 fg.

1) Protokoll der Diözesankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830.

2) Luzern, als alter Vorort der katholischen Eidgenossenschaft, beanspruchte anfänglich die Leitung der Diözesanangelegenheiten, und schon im August 1829 kam es in vertraulichen Besprechungen während der Eidg. Tagsatzung in Bern zu bittern Erörterungen zwischen den Abgeordneten von Luzern und Solothurn (Aarg. Staatsarchiv l. c. Cah. F). Schließlich aber überließ die Luzerner Regierung den Vorrang in reinen Diözesangeschäften der Regierung von Solothurn, als der obersten staatlichen Behörde am Residenzorte des Bischofs und am Sitz von Kathedrale und Domkapitel. Allein es wurde in der Diözesankonferenz ausdrücklich festgestellt, daß dadurch der alten Vorort-Stellung Luzerns in allgemeinen katholischen Angelegenheiten der Schweiz kein Abbruch geschehe.

Leitung in Diözesanangelegenheiten, soweit diese staatliche Interessen berühren. Dem ersten Abgeordneten der Solothurner Regierung kommt der Vorsitz in der Diözesankonferenz zu[1]). Die Staatskanzlei des Kantons Solothurn sorgt für die Ausfertigung der Konferenzbeschlüsse; der solothurnische Staatsschreiber oder sein Stellvertreter führt in Konferenz-Sitzungen das Protokoll und unterzeichnet die Aktenstücke als Konferenz-Sekretär[2]).

Fragen wir endlich nach den einzelnen Befugnissen der Diözesankonferenz, so liegt die Antwort bereits in den Bemerkungen über den allgemeinen Charakter der ganzen Einrichtung[3]).

Die Diözesankonferenz ist Organ der Diözesanstände für die Ausübung ihrer Kirchenhoheitsrechte gegenüber denjenigen Bethätigungen der kirchlichen Bistumsverwaltung, welche die Kantone aus staatlichen Rücksichten einer besondern administrativen Aufsicht unterworfen haben[4]). In allen Kantonen ist die Aufsichtsübung über die katholische Kirchengewalt, soweit sie auf dem Verwaltungswege durchgeführt wird, den Regierungen zugeschieden worden[5]).

---

1) In der Regel ordnet der Regierungsrat des Kantons Solothurn ab: den Vorsteher des kantonalen Kultusdepartements, welcher zugleich die Konferenz präsidiert, und den Vorsteher des Finanzdepartements. Dies beruht auf einer alten Praxis; eine gesetzliche Vorschrift besteht über diesen Punkt nicht.

2) Die Sitzungen finden ordentlicherweise in Solothurn statt. Doch ist die Konferenz, je nach Bedürfnis, auch schon anderswo (z. B. in Bern) zusammengetreten. Periodische Fristen für die Zusammenkünfte der Konferenz bestehen nicht. So hat sich die Diözesankonferenz vom Oktober 1888 bis November 1896 nicht ein einziges Mal versammelt. Die laufenden Geschäfte werden auf dem Wege der Korrespondenz zwischen den Regierungen erledigt; nur wenn wichtige Angelegenheiten zu beraten sind, die eine gegenseitige mündliche Aussprache nötig machen, wird eine Sitzung ausgeschrieben.

3) Weil vorzugsweise von der Diözesankonferenz die Kirchenhoheitsrechte bethätigt werden, so ist gerade diese Institution von jeher der Gegenstand ultramontaner Angriffe gewesen. Durch besondere Leidenschaftlichkeit zeichnet sich auch in der Kritik über diesen Punkt aus K. Attenhofer a. a. O. II, S. 39 fg.

4) Zu vergleichen sind hiezu die Ausführungen in der „Antwort der Diözesankonferenz auf den Rekurs des gewes. Bischofs von Basel an den Bundesrath gegen seine Amtsentsetzung", Solothurn 1873 und Gareis und Zorn a. a. O. II, S. 95 fg.

5) Innerhalb der einzelnen Regierungen sind besondere Kirchendirektionen (Kultus-, Erziehungsdirektionen oder Kultusdepartemente) mit dieser speziellen Aufgabe betraut. — Über die Frage der administrativen Aufsichtsübung über

Zur Zuständigkeit dieser gehört mithin auch die Verfügung darüber, auf welchem Wege das Ziel administrativer Staatsaufsicht am besten erreicht wird. Die Zugehörigkeit einer Mehrzahl von Kantonen zu ein und demselben Bistum hat nun die beteiligten Regierungen von selbst auf gemeinschaftliches Handeln hingewiesen. Hiezu war ein gemeinsames Organ nötig. Dieses Organ aber ist die Diözesankonferenz. Sie zu errichten, lag durchaus in der Zuständigkeit der kantonalen Verwaltungsbehörden. Übrigens haben die gesetzgebenden Organe von Anbeginn an das Institut als berechtigt und notwendig anerkannt.

Aus dem Bemerkten folgt, daß die Diözesankonferenz abschließend[1]) nur solche Gegenstände zu erledigen vermag, welche das Staatsrecht jedes Kantons in die Entscheidungsbefugnis der vollziehenden Behörden gelegt hat[2]).

Dies trifft in allen Kantonen der Diözese Basel bei den Maßnahmen zur Geltendmachung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber Bischofswahlen zu. Die Handhabung der Exklusive ist hier Sache der vollziehenden Behörden. Zu deren Befugnissen gehörte es daher auch, in gemeinschaftlichem Vorgehen aller Diözesanstände die geeigneten Mittel zur wirksamen Ausübung des Ausschließungsrechtes bereit zu stellen. Die Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Bischofswahl bedurften aus diesem Grunde der Ratifikation der gesetzgebenden Behörden nicht. Der Wille der Regierungen hatte sie hervorgerufen, er konnte sie auch wieder abändern. Auf diesem Felde bewegte er sich im Bereiche seiner freien Zuständigkeit.

---

die Kirchen im Allgemeinen: Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts, Bd. I, S. 371 fg. und die dort angeführte Litteratur.

1) Es macht juristisch keinen Unterschied, ob sich eine Regierung das Recht vorbehält, einzelne Beschlüsse der Diözesankonferenz nachträglich zu genehmigen oder ob sie ihre Delegierten zu definitiver Entscheidung bevollmächtigt.

2) Es ist möglich, daß die Diözesankonferenz sich auch mit Gegenständen beschäftigt, die abschließend nur von den gesetzgebenden Organen der Kantone erledigt werden können. In solchen Fällen erscheint sie lediglich als Gehülfe der verschiedenen kantonalen Gesetzgeber. Diesen Unterschied hat K. Attenhofer a. a. O. II, S. 39 fg. übersehen; die Kritik dieses Schriftstellers entbehrt deshalb der sachlichen Begründung. Vergleiche die allgemeine Entwicklung dieser Begriffe bei Kahl a. a. O. I, S. 351 fg.

3. Das Verhältnis der Bullen zum Exhortationsbreve.

Das geltende Recht der Bischofswahl beruht auf den Bestimmungen der beiden Bullen „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828, „De animarum salute“ vom 23. März 1830, sowie den Vorschriften des päpstlichen Exhortationsbreve „Quod ad rem sacram“ vom 15. September 1828.

Kann der Staat aus diesen Aktenstücken die Befugnis ableiten, bei Bischofswahlen mitzuwirken?

Die Beantwortung dieser Frage muß ausgehen von einer Untersuchung darüber, in welchem äußern Verhältnis das Exhortationsbreve zu den beiden Bullen steht.

In der Bulle „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828 verkündete der Papst den Katholiken den Inhalt des Vertrages, den er am 26. März 1828 mit den Regierungen von Luzern, Bern, Solothurn und Zug geschlossen hatte. Die Kantone ihrerseits brachten dieses Übereinkommen seinem ganzen Wortlaute nach den Staatseinwohnern auf dem ordentlichen Wege amtlicher Kundmachung[1]) zur Kenntnis. In beiden Fällen lag die Erfüllung einer vertraglich übernommenen Pflicht vor[2]). Denn diese ist auch in dem päpstlichen Erlaß enthalten; die römische Kurie bediente sich lediglich einer besondern äußern Form, wie sie für die Vollziehung derartiger Vereinbarungen in der römischen Praxis herkömmlich ist: sie kleidete den Inhalt der Übereinkunft in das Gewand einer vom Papste einseitig erlassenen Verfügung, einer Bulle. Juristisch blieb sich die Sache aber gleich, denn auch in dieser Gestalt war für die Vollziehung des Vertrages hinreichend gesorgt. Die Regierungen hatten zum Voraus Kenntnis von dieser Eigen-

1) D. h. durch Abdruck in den Gesetzessammlungen und amtlichen Publikationsorganen.

2) Derjenigen nämlich, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu vollziehen.

tümlichkeit der römischen Publikationspraxis; dies beweist die Thatsache, daß sie im Laufe der Unterhandlungen verlangten, der heilige Stuhl möge ihnen den Wortlaut der fraglichen Bulle vor der Verkündigung vertraulich mitteilen[1]). Der Papst entsprach diesem Gesuche. Wir lesen nämlich im Protokoll der Diözesankonferenz vom 26. März 1828: „Am Schlusse der heutigen Verhandlung wurde der den löblichen Ständen auf konfidentiellem Wege mitgetheilte Entwurf der päpstlichen Cirkumskriptionsbulle von der h. Konferenz in plena sessione untersucht und geprüft, in Folge dessen an die Herren Kommissarien die Einladung erging, die deshalb gefallenen Bemerkungen zur Kenntnis des Herrn Internuntius zu bringen, damit, in Berücksichtigung dieser, die benannte päpstliche Bulle mit der abgeschlossenen neuen Übereinkunft selbst in genauer Übereinstimmung stehe."

Ganz ebenso verhält es sich mit der andern Bulle „De animarum salute" vom 23. März 1830. Sie giebt den Inhalt der beiden Verträge wieder, die am 2. Dezember 1828 und 11. April 1829 zwischen dem heiligen Stuhl und den Kantonen Aargau und Thurgau zu stande gekommen waren. Auch in diesem Fall teilte der Geschäftsträger der Nuntiatur den Wortlaut des päpstlichen Erlasses vor der Verkündigung den Regierungen von Aargau und Thurgau auf vertraulichem Wege mit[2]).

Das Exhortationsbreve „Quod ad rem sacram" vom 15. September 1828 tritt in seiner äußern Gestalt gleichfalls als ein vom Papste aus eigener Intitiative erlassenes Schreiben auf. Die Mitglieder des Domkapitels der Diözese Basel werden darin ermahnt, zu Bischöfen nur solche Kleriker zu wählen, über die sie vor dem feierlichen Wahlakte die Gewißheit erlangt haben, daß sie sich nicht nur durch die in den allgemeinen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften auszeichnen, sondern daß sie auch der Staatsregierung nicht minder genehm sind[3]).

---

1) Amrhyn und v. Roll stellten dies Gesuch förmlich in einer Verbalnote, die sie am 12. März 1827 dem Internuntius überreichten.

2) Da es sich in der Sache lediglich um einen Nachtrag zu der Bulle „Inter praecipua" handelte, begnügte sich der Internuntius Viale-Prela damit, die endgültige Ausfertigung der Bulle „De salute animarum" durch Vermittlung Amrhyns am 16. April 1830 nach Aarau und Frauenfeld zu schicken. Die feierliche Verkündigung dieser Bulle erfolgte den 30. Mai 1830 in Solothurn.

3) Das Breve war nicht nur für die bei seinem Erlasse gerade im Amte

In den Text des mit Rom geschlossenen Vertrages hat eine derartige Vorschrift nicht Aufnahme gefunden[1]). Wohl aber ist sie auf andere Weise zwischen dem heiligen Stuhl und den Diözesanständen vereinbart worden, und das Breve „Quod ad rem sacram" löst dieses vom Papste den Kantonen gegebene Versprechen ein.

Zum Beweise dieser Behauptung muß daran erinnert werden, daß die Regierungen auf staatliche Ernennung des Bischofs seiner Zeit zu Gunsten des Domkapitels einzig in der Voraussicht verzichteten, das Domkapitel werde nur eine ihnen genehme Person zum Bischof wählen dürfen[2]). Der Nuntius erteilte gleich zu Beginn der Bistumsunterhandlungen diese Zusicherung, und in vorläufigen Punktationen wurde zwischen Amrhyn und v. Roll einerseits und dem Nuntius Nasalli andrerseits dieses Einverständnis festgehalten: „ils (sc. die Domherren) prendront soin à ce que la personne à élire réunisse aux qualités canoniques la confiance des gouvernemens". Der heilige Stuhl genehmigte grundsätzlich diese Bestimmung. Immerhin erklärte der Nuntius den beiden staatlichen Unterhändlern instruktionsgemäß den 17. Dezember 1821 in mündlicher Besprechung, da die Bedingung „nicht wohl in die Institutionsbulle aufgenommen werden könne, dieses durch ein besonderes, an das Domstift gerichtetes päpstliches Breve zu gewähren, wie es auch gegen Preußen geschehen sei"[3]). Die Regierungen er-

---

stehenden Domherren und für die Ordnung der ersten Bischofswahl bestimmt. Vielmehr richtete es seine Vorschrift an alle, welche jemals in das Domkapitel der Diözese Basel berufen und an den Wahlen der jeweiligen Oberhirten des Bistums teilnehmen würden. Dies beweist, abgesehen von den inneren Gründen, die sprachliche Fassung: „Vestrarum proinde erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praefinitis qualitatibus praefulgere, sed gubernio etiam minus gratos non esse". Daß namentlich auch die Domherren des Aargaus und des Thurgaus, die aus bekannten Gründen erst nach der Abfassung des Breve in das Domkapitel eintraten, von dieser Verpflichtung ergriffen wurden, ist nie bestritten worden.

1) Dasselbe gilt von den Verträgen der Kurie mit Aargau und Thurgau. Diese haben ohnehin nur einen einzelnen Punkt, die Teilnahme dieser Stände an der Bildung des Domkapitels, regeln wollen; im übrigen aber ist das für die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug vereinbarte Recht ohne weiteres auf diese neu hinzutretenden Kantone ausgedehnt worden. Somit gelten die folgenden Ausführungen des Textes für alle Diözesanstände schlechthin.

2) Langenthaler-Vertrag v. J. 1820, § 3 und Langenthaler-Gesamtvertrag v. J. 1828, § 3.

3) „Geschichtliche Uebersicht über den Gang der Unterhandlung mit

hoben hiegegen keine Einwendung. Nasallis Nachfolger, der Internuntius Gizzi, kam im weitern Verlaufe der Unterhandlungen nochmals auf diesen Punkt zurück; in einem den 4. Oktober 1825 an Amrhyn und v. Roll gerichteten Schreiben führte Gizzi, in besonderm Auftrage des heiligen Stuhles, aus: „Le soussigné est obligé de répéter ici .... que l'expression, „ils prendront soin à ce que la personne à élire réunisse aux qualités canoniques la confiance des gouvernemens", ne peut pas être inséré dans la Bulle. Le Saint Père désirant néanmoins de satisfaire autant qu'il peut les voeux des gouvernemens, ne trouve point de difficulté à confirmer l'offre faite par son prédécesseur, d'adresser un bref d'exhortation au chapitre cathédral où l'on dirait à peu près aux chanoines ainsi qu'on l'a fait pour la Prusse[1]): Vestrarum erit partium eos adsciscere, quos, praeter qualitates caeteras Ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Guberniis minus gratos esse noveritis".

Im Auftrage der Diözesanstände überreichten Amrhyn und v. Roll dem Internuntius am 27. November 1826 eine Verbalnote, die folgende Sätze enthielt: „Les Cantons acceptent l'offre faite de la part de Sa Sainteté d'adresser au Chapitre un Bref d'exhortation qui contiendrait la direction: — Vestrarum erit partium eos adsciscere quos, praeter qualitates caeteras Ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Guberniis minus gratos esse noveritis — en ne doutant nullement que les mots suivants seront de même ajoutés: de quibus antequam solemnem Electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet, curabitis".

Gizzi antwortete den 29. Januar 1827, der Papst habe ihn zu der Erklärung ermächtigt, „que le bref d'exhortation que le Saint Père adressera au chapitre cathédral relativement à l'élection de l'Evêque répondra à l'attente de M. M. les Commissaires et au sens exprimé dans l'alinéa de leur note qui a rapport à cet objet."

---

der Apostol. Nuntiatur" erstattet von Amrhyn und v. Roll auf Ende des Jahres 1823.

1) Gemeint ist das Exhortationsbreve des Papstes Pius VII. an die preußischen Domkapitel „Quod de fidelium" vom 16. Juli 1821. Abgedruckt bei Friedberg, Staat und Bischofswahlen. Aktenstücke S. 244.

Als die Unterhandlungen bis zum Abschlusse gediehen waren, legte der Internuntius, hierin einem alten Wunsche der Regierungen folgend, der Diözesankonferenz vertraulich den Entwurf zu dem Exhortationsbreve vor. Ich setze auch hier wieder die in Betracht fallende Stelle aus dem Protokoll der Diözesankonferenz vom 27. März 1828 her: „Bei Anfang der heutigen Sitzung fand auf gleiche Weise, wie dies bei Vorlegung der päpstlichen Cirkumskriptionsbulle am Schlusse der vorhergehenden Sitzung geschehen ist, sowohl über das zu erlassende päpstliche Exhortations-Breve an das Domkapitel, als über dasjenige an den Bischof gerichtet, eine genaue und sorgfältige Prüfung statt. Über das erstere fiel keine Bemerkung, hinsichtlich des letztern hingegen ward den Herren Kommissarien in Auftrag gegeben, dafür zu sorgen, daß dasselbe in seiner Aufschrift nicht nur an den gegenwärtigen Bischof, sondern auch an seine Nachfolger gerichtet werde, sowie daß hievon eine mit dem Original-Text übereinstimmende Übersetzung gefertigt werden möchte".

Nach diesen Aufklärungen ist ein Zweifel nicht mehr möglich: die Zusicherung, daß das Domkapitel keine persona minus grata zum Bischof wählen dürfe, bildet einen Bestandteil des zwischen den Kantonen und dem heiligen Stuhl geschlossenen Vertrages[1]).

Allerdings steht die Vorschrift nicht in der Urkunde des Vertrages vom 26. März 1828 selbst. Allein dies ist juristisch bedeutungslos. Die Regierungen hatten anfänglich die Aufnahme der Bestimmung in den Text der Übereinkunft selbst verlangt. Sie waren nur durch die Rücksicht auf Roms Wünsche dazu bewogen worden, von ihrer Forderung abzustehen. In dem soeben dargelegten Notenwechsel zwischen den Unterhändlern der Kantone und dem Vertreter der Nuntiatur fand die Willenseinigung der Parteien aber einen sichern,

---

1) Attenhofer a. a. O. II, S. 51 fg. weiß von allen diesen Vereinbarungen nichts; er hat die Akten nicht gekannt. Infolgedessen sind seine Ergebnisse in allen entscheidenden Punkten falsch und juristisch unbrauchbar. Zudem hat Attenhofer seine Ausführungen über diese besondere Frage zum großen Teile in dem leidenschaftlichen Tone einer ultramontanen Parteischrift vorgetragen. Auf einzelnes gehe ich hier nicht mehr ein, nachdem ich im Texte meine von Attenhofer abweichende Ansicht nach den Akten begründet habe. Überdies widerstrebt es mir, einen Schriftsteller heute verantwortlich zu machen für die Einzelheiten eines Werkes, das er vor bald dreißig Jahren — Attenhofers Buch ist 1869 erschienen — veröffentlicht hat.

schriftlichen Ausdruck. Der Vertrag über diesen Punkt war perfekt; der besondern Verurkundung in einem von beiden Teilen gemeinschaftlich unterschriebenen Schriftstücke bedurfte er zu seiner Gültigkeit nicht[1]).

Aus dem dargestellten Notenwechsel ergiebt sich, daß der Papst seine Zusicherung in einem Exhortationsbreve an das Domkapitel zu vollziehen versprach. Somit war er zur Ausfertigung dieses Erlasses vertragsmäßig verpflichtet. Darüber hinaus bestand aber für ihn auch über den Inhalt des Breve bereits vertragliche Gebundenheit[2]).

Nun wurde aber das Exhortationsbreve, im Gegensatz zu den Erektionsbullen, in den einzelnen Kantonen weder dem staatlichen Placet unterworfen, noch bei seinem Erscheinen in die Gesetzessammlungen aufgenommen. Man hat ihm deshalb die „staatsrechtliche Bedeutung" absprechen wollen[3]).

Über die Gründe, welche die Regierungen zu diesem Vorgehen veranlaßten, giebt uns Aufschluß das Protokoll der Diözesankonferenz vom 29. März 1828: „Es wurde beschlossen", heißt es in dem Protokoll, „von einer obrigkeitlich zu veranstaltenden Publikation der beiden päpstlichen Exhortationsbreven sowohl an den Bischof, als an das Domkapitel gerichtet, könne als von eigentlichen zu keiner Publizität sich eignenden Staatsakten hier keine Rede sein."

Waren die Regierungen von damals aber der Meinung, das Exhortationsbreve[4]) enthalte ein Staatsgeheimnis[5]), so handelten

---

1) Vergleiche über ähnliche Verhältnisse aus den Verhandlungen zwischen den deutschen Staaten und Rom: Friedberg, Staat und Bischofswahlen. Die Litteratur über die Streitigkeiten, zu denen in Deutschland das vertraglich normierte Recht der Bischofswahlen Veranlassung gab, bei Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 682.

2) Vergleiche die entsprechenden Bemerkungen für das preußische Recht von Friedrich v. Sybel, Das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Bonn 1873. S. 13 fg.

3) Attenhofer, a. a. O. II, S. 51.

4) Dasselbe gilt für das Exhortationsbreve „Quod in istius", das der Papst erst nach der Anschließung Aargaus und Thurgaus den 16. Dezember 1831 erließ und worin er den Bischof ermahnte, keine „minus gratos" zu bernischen, aargauischen und thurgauischen Domherren zu ernennen.

5) Wie weit diese Ansicht durch das römische Begehren um gesonderte Behandlung dieses Punktes unterstützt wurde, läßt sich heute nicht mehr er-

sie durchaus folgerichtig, wenn sie es nicht ihren Gesetzessammlungen einverleibten und zur Kenntnis eines weitern Kreises brachten[1]). Der Verbindlichkeit des Erlasses geschah dadurch kein Eintrag[2]). Für den Papst insbesonders blieb dies Vorgehen rechtlich bedeutungslos. Denn als Vertragspartei war er seiner Verpflichtungen nicht entbunden, auch wenn die Gegenpartei die Publikation der völkerrechtlichen Übereinkunft in ihrem Gebiete unterließ[3]).

Wenn endlich gegen die „staatsrechtliche Bedeutung" des Breve der Mangel staatlicher Placetierung ins Feld geführt wird, so ist auch dieser Einwurf unstichhaltig. Denn die Bedeutung des Placet lag eben darin, die staatsrechtliche Grundlage für die Verkündigung und damit die Vollziehbarkeit eines kirchlichen Erlasses zu schaffen. Unterblieb aus den angeführten Rücksichten aber die Publikation an die Bevölkerung, so war auch kein Anlaß für die Erteilung des Placet in allgemeiner Form vorhanden. Ohne jede staatliche Genehmigung ist das Breve aber trotzdem nicht geblieben. Den 6. Dezember 1828[4]) erschienen nämlich vor der Diözesankonferenz in Solothurn[5]) die zu Domherren des neu umschriebenen Bistums ernannten Kleriker; sie brachten, neben andern Aktenstücken[6]), auch das Original des Breve „Quod ad rem sacram" mit. In Anwesenheit der Abgeordneten der Diözesanstände und der Dom-

---

mitteln. Immerhin darf man nicht vergessen, daß die Periode, von der wir sprechen, ohnehin eine Zeit der politischen Geheimniskrämerei war.

1) Mit Rücksicht auf seinen Inhalt bedurfte das Breve einer Publikation an die ganze katholische Bevölkerung nicht; denn es enthielt keine allgemein verbindliche Bestimmung. Zu seiner Durchführung genügte die Kenntnisgabe an das Domkapitel.

2) Ich verweise auf das, was ich oben S. 165 gesagt habe.

3) Übrigens sind das Exhortationsbreve, wie der Langenthaler-Gesamtvertrag in einzelnen Kantonen später trotzdem in die Gesetzessammlungen aufgenommen worden. So z. B. in Aargau (1847) und in Solothurn (1885); es geschah bei der Veranstaltung von neuen Auflagen der Gesetzessammlungen.

4) Vergleiche über den ganzen Vorgang oben S. 92. Ich sehe hier ganz ab von der Mitteilung des Breve an die Diözesankonfereuz vor seiner definitiven Ausfertigung.

5) Das Protokoll der Sitzung ist abgedruckt in den „Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bistums Basel", S. 76 fg.

6) Auf Geheiß der Diözesankonferenz. Siehe das Schreiben der Diözesankonferenz an das Domkapitel v. 6. Christmonat 1828, am gleichen Orte S. 74.

kapitularen wurde das Exhortationsbreve wörtlich verlesen und in der Urkunde[1]), worin die Diözesankonferenz die Erlaubnis zur Konstituierung des Domkapitels erteilte, ausdrücklich erwähnt.

Aus allen diesen Gründen ist der Staat berechtigt, die undurchbrochene Durchführung des Exhortationsbreve zu verlangen: der Papst ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß keine den Regierungen ungenehme Person zum Bischof gewählt werde.

Trotzdem hat Pius IX. in einem vom 19. Januar 1863 datierten Schreiben[2]) dem Domkapitel eine „authentische Interpretation" gegeben, welche die dem Staate günstige Vorschrift des Breve aufzuheben versucht. Von dem Inhalte dieser Erklärung werden wir weiter unten noch zu sprechen haben. Hier soll lediglich die Frage untersucht werden, ob der Papst zur einseitigen Aufstellung dieser „authentischen Interpretation" befugt war.

Wir antworten mit: Nein. Zuzugeben ist, daß *formell* der Papst als berechtigt erschien, das Exhortationsbreve authentisch zu interpretieren. Denn seiner äußern Form nach trat es als einseitiger, nur auf dem Willen des Papstes beruhender Erlaß auf. Aber ebenso sicher ist, daß der wesentliche *Inhalt* des Breve auf vertragsmäßiger Festsetzung beruhte und deshalb nur durch eine neue Vereinbarung beider Vertragschließenden abgeändert werden konnte. Wenn es deshalb der Papst unternahm, eine Änderung des Vertragsinhaltes durch eine „authentische Interpretation" einseitig in's Werk zu setzen, so war dies rechtlich unstatthaft. „Denn der Papst hat für das Objekt und den Umfang eines Vertrages aufgehört, Gesetzgeber zu sein, deshalb auch authentischer Interpret", bemerkt zutreffend Schulte[3]). Diesen Grundsatz hatte auch das Domkapitel zu beobachten. Denn ihm mußte bekannt sein, daß das Exhortationsbreve einen Bestandteil eines völkerrechtlichen Vertrages bildete[4]). So lange demnach die Regierungen die päpstliche „Inter-

1) Abgedruckt ebenda S. 78.

2) Siehe oben S. 155 und Beilage XXVI.

3) J. Friedrich *Schulte*, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. Gießen 1869, S. 52. Vergleiche auch *Friedberg*, Staat und Bischofswahlen, S. 361.

4) Das bewies dem Domkapitel, wenn es nicht auf andre Weise zur Kenntnis hievon gekommen wäre, der Vorgang bei der Konstituierung des Domkapitels, von dem wir soeben gesprochen haben. Zum Überfluß führte ein Schreiben der Diözesankonferenz an den Domsenat vom 24. Mai 1854 den

pretation" nicht genehmigten, durften sich die Domherren nicht nach ihr richten.

Was haben aber die Vertragschließenden vereinbart, was hat das Exhortationsbreve denn bestimmt?

Die Antwort liegt auf der Hand: es soll keine Person zum Bischof gewählt werden dürfen, welche den Regierungen[1]) der Diözesankantone nicht genehm ist. Dahin ging die Absicht der Parteien, dies haben sie durch Vertrag auch wirklich festgestellt, und das Exhortationsbreve hat diese Vorschrift richtig wiedergegeben.

Wir dürfen uns an dieser Stelle, um Wiederholungen zu vermeiden, auf jene Noten beziehen, die wir oben mitgeteilt haben[2]). Aus diesen ist ersichtlich, daß die Vertragsunterhändler der Kantone von der römischen Kurie instruktionsgemäß[3]) die Zusicherung verlangten, der jeweilige Bischof von Basel müsse ein den Regierungen genehmer Mann sein, und daß der Nuntius ein solches Versprechen gab[4]). Die ersten Vertrags-Punktationen formulierten dies dahin, der Bischof müsse neben den kanonischen Eigenschaften das Vertrauen der Regierungen (la confiance des gouvernemens) besitzen. Auf Begehren der Kurie wurde bekanntlich diese Stelle später aus dem Text des Hauptvertrages ausgeschieden und einem Exhortationsbreve zu besonderer Vollziehung zugewiesen. Dabei erhielt sie in der Form jene negative Fassung (nec Guberniis minus gratos esse), die sie in der endgültigen Redaktion beibehalten hat.

Wenn demnach die Domherren verpflichtet sind, keine Persönlichkeit mit der bischöflichen Würde zu bekleiden, die den Regierungen ungenehm ist, so entsteht für sie bei jeder Erledigung des Bischofs-

---

Gedanken aufs neue aus, die Vorschrift des Exhortationsbreve sei „durch die der Abschließung des Bisthums-Vertrages vorausgegangenen Verhandlungen mit der Nuntiatur als Bevollmächtigte des päpstlichen Stuhles vertragsmäßig ausbedungen und gewährt worden". Siehe oben S. 145.

1) Der endgültige Text des Breve spricht zwar nur von „gubernio minus gratos non esse", während es in den Entwürfen geheißen hatte „guberniis". Sachlich begründet dies keinen Unterschied, denn die Einzahl „gubernium" ist als Kollektivbegriff, zur Bezeichnung von Staatsregierung überhaupt, angewendet.

2) Oben S. 65 fg.

3) Langenthaler-Vertrag v. J. 1820, § 3.

4) Schon im Jahre 1818 hatte die Gesandtschaft der Stände Luzern und Bern dieses Zugeständnis dem Kardinal Consalvi in Rom abgerungen.

stuhles die Aufgabe, ihre Kandidaten auf diese Eigenschaft hin zu prüfen. Das Exhortationsbreve weist die Wähler an, sich Gewißheit zu verschaffen („noveritis"), ob der Kandidat die vorgeschriebene Bedingung erfülle. Es genügt also nicht ein bloß subjektives Dafürhalten, vielmehr wird objektive Sicherheit verlangt. Diese vermögen die Domherren aber einzig durch direkte Erkundigung bei den beteiligten Regierungen zu gewinnen. Denn ob ein Kleriker den Regierungen genehm oder ungenehm ist, bildet ein factum internum, über das nur die Regierungen sichere Auskunft geben können. Die äußern Zeichen, aus denen Dritte, die Domherren, die Beliebtheit oder Mißliebigkeit eines Kandidaten ablesen, ermöglichen nur die Bildung einer subjektiven Ansicht, eines Wahrscheinlichkeitsbeweises, sie sind aber nicht hinreichend, ein objektiv richtiges Urteil in der Frage herzustellen.

Die staatlichen Behörden haben im Breve „Quod ad rem sacram" von Anfang an diesen Sinn gefunden[1]), und Leo XII. hat ihn auch in die Worte seines Erlasses legen wollen, giebt doch der Papst selbst als Grund für die Aufstellung dieser Bedingung an: die Sorge, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu sichern[2]). Wie würde dieser Zweck aber erreicht, wenn der Staat sich von einer kirchlichen Behörde sagen lassen müßte, welche Kleriker ihm, dem Staate, genehm sind!

Dessenungeachtet hat die Kurie in der erwähnten „authentischen Interpretation" vom 19. Januar 1863 eine gegenteilige Ansicht vertreten[3]). Das Schreiben erteilt nämlich den Domherren die Erlaubnis, bei der Entscheidung über die Mißliebigkeit eines Kandidaten von einer Erkundigung bei den Staatsregierungen abzusehen und lediglich das eigene subjektive Dafürhalten zu Rate zu ziehen. Um einen Kleriker als wahlfähig zu erklären, soll es genügen,

1) Vergleiche das Votum der solothurnischen Abgeordneten an der Langenthaler-Konferenz v. 28. Juni 1824: „daß also nach dem Sinn dieses Artikels das Capitel sich jedesmal vor der Erwählung an die betr. Regierungen wenden werde, um sich zu versichern, daß die vorgeschlagene Person die vorgeschriebenen Eigenschaften wirklich besitze."

2) Auf diesen Punkt hat besonders Friedberg bei der Auslegung des inhaltlich unserm Rechte analogen preußischen Rechtes aufmerksam gemacht. Vergleiche Friedberg, Staat und Bischofswahlen, S. 363.

3) Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht einfach darauf abstellen, die „authentische Interpretation" sei aus formellen Gründen unverbindlich.

wenn die Domherren aus beliebigen[1]), ihrer freien Würdigung überlassenen Thatsachen die subjektive Überzeugung gewinnen, ihr Kandidat sei den Regierungen nicht ungenehm.

Diese Ansicht ist als vertragswidrig zu verwerfen. Ob ein Kleriker als Bischof dem Staate genehm ist, das läßt sich nicht aus einzelnen Äußerungen, die eine Regierung gelegentlich über ihn gethan hat und aus vereinzelten Handlungen ableiten, die zu einer Bischofswahl in gar keiner Beziehung stehen. Ein solches Verfahren würde bei jedem einzelnen Domherrn höchstens zur Bildung einer subjektiven Meinung führen können, die dem Irrtum ausgesetzt ist. Das will aber gerade das Exhortationsbreve verhindern: nicht derjenige soll vom Erwerbe des Bischofsamtes ausgeschlossen sein, den der Domsenat für eine ungenehme Persönlichkeit hält, sondern derjenige, der den Regierungen eine ungenehme Persönlichkeit ist. Infolgedessen wird einzig die direkte Anfrage der Domherren bei den Regierungen dem Sinn von Vertrag und Exhortationsbreve gerecht. Haben vielleicht die Diplomaten der römischen Kurie bei den Bistumsverhandlungen mehr versprochen, als den Leitern der päpstlichen Politik in der Folge angenehm wurde, so bleibt der Papst dennoch fortwährend daran gebunden. Der Versuch, durch eine einseitige päpstliche „authentische Interpretation" eine unbequeme Bestimmung aus dem Wege zu räumen, muß als unzulässig zurückgewiesen werden. Der Staat hat die Pflicht, mit aller Entschiedenheit auf die Durchführung des mit Rom abgeschlossenen Vertrages zu dringen. Hervorzuheben ist, daß sich das Domkapitel[2]) bis jetzt davor gehütet hat, von der „authen-

1) Denn die Worte der authentischen Interpretation „non minus gratos esse ... censeant, sive ex conditione atque indole personarum, sive ex praecedentibus ipsius gubernii factis, sive aliis adhibitis rationibus ad rem cognoscendam accomodatis atque opportunis" eröffnen den weitesten Spielraum.

2) Vollständig verfehlt ist natürlich auch hier der Schluß, zu dem Attenhofer a. a. O. II, S. 51 gelangt: das Breve könne wohl vom Standpunkte des geistlichen Gehorsams aus den Domsenat verpflichten, nie und nimmer aber ein staatliches Recht dem Konkordat und der apostolischen Bulle gegenüber begründen. U. a. findet Attenhofer einen Beweis für seine Ansicht in folgendem (S. 51): „Unter der Form der Breven werden daher in der Regel keine kirchenrechtlichen Normen fixirt, sondern nur geistliche Ermahnungen und Belehrungen ertheilt". Einer Widerlegung bedarf dies nicht. — Ebenso unrichtig ist dann auch die weitere Folgerung: „Währenddem das Vorhandensein der kirch-

tischen Interpretation" Gebrauch zu machen und demgemäß eine Persönlichkeit mit der bischöflichen Würde zu bekleiden, bevor[1]) es zufolge direkter Erkundigung bei der Diözesankonferenz die Überzeugung erlangt hatte, der in Aussicht genommene Kandidat sei keine persona minus grata.

Beim Entscheid über die Mißliebigkeit eines Klerikers dürfen in der Diözesankonferenz einzig staatliche Rücksichten den Ausschlag geben. Ein Katalog der einzelnen Ablehnungsgründe ist natürlich nicht vorhanden. Vielmehr hat die Diözesankonferenz ihr Urteil nach eigenem freiem Ermessen zu fällen[2]). Im allgemeinen wird sie aber hiebei ihr Augenwerk darauf zu richten haben, von der Erwählung jede Persönlichkeit auszuschließen, welche nicht die Gewähr dafür bietet, daß sie als Bischof im Gehorsam vor den Staatsgesetzen und in Achtung vor dem konfessionellen Frieden leben werde[3]).

---

lichen Eigenschaften nach dem Breve zur Gewissenspflicht gemacht wird, so wird dagegen nach demselben für die staatlichen Eigenschaften der Candidaten an die Klugheit des Domsenates apellirt" (a. a. O. II. S. 75). Dahin spricht sich, unter Berufung auf Attenhofer, auch J. Schmid aus in dem angeführten Aufsatz über die Bischofswahlen in den Kathol. Schweizerblättern. N. F. I, S. 194.

1) Auf besonderes Verlangen der Diözesanstände hat der Papst in dem Exhortationsbreve betont, die Erkundigung müsse erfolgen „ante solemnem electionis actum". Diese Hervorhebung hat einen juristischen Grund: Durch die Erwählung und die Annahme der Wahl erwirbt der Gewählte ein ius ad rem auf das erledigte Amt, d. h. ein persönliches Recht auf Zuweisung des Bistums. (Hinschius, Kirchenrecht II, S. 670.) Ist der Wahlakt abgeschlossen, so liegt es daher gar nicht mehr in der Macht des Domsenates, von der getroffenen Wahl abzugehen. Folglich wäre der Domsenat auch nicht mehr in der Lage, eine erst in diesem Stadium geltend gemachte Ausschließung der Diözesankonferenz berücksichtigen zu können. Hier vermöchte einzig die Kassation der Wahl durch den Papst zu helfen.

2) Attenhofer a. a. O. II, S. 76 fg. ergeht sich in einer heftigen Auseinandersetzung gegen eine solche „russische Theorie". Dabei vergißt er, daß es sich um nichts anderes als um jenes freie Ermessen handelt, das im öffentlichen Recht und im Privatrecht unzählige Male richterlichen und administrativen Behörden vom Gesetze zugesprochen wird.

3) Als Ausschließungsgrund könnte auch der Mangel der schweizerischen Staatsangehörigkeit geltend gemacht werden. Weder der mit Rom geschlossene Vertrag, noch die Bulle „Inter praecipua" verlangen für den Bischof den Besitz des Schweizerbürgerrechtes, oder eines Bürgerrechtes in einem der Diözesankantone. Der Artikel 12 des Vertrages spricht lediglich davon, der Bischof sei zu wählen „parmi le Clergé du Diocèse" und ähnlich drückt sich auch die

Über die Gründe, auf welche die Diözesankonferenz die Ausschließung eines Kandidaten stützt, ist sie dem Domsenat zu keiner Auskunft verpflichtet. Die Thatsache allein, daß eine Person als „minus grata“ bezeichnet worden ist, begründet ohne weiteres für die Domherren die Rechtspflicht, diese Person nicht zum Bischof zu wählen[1]).

Setzt sich der Domsenat über das staatliche Veto hinweg und wählt er eine ungenehme Person zum Bischof, so ist diese Wahl nicht nur staatsrechtlich, sondern auch kirchenrechtlich ungültig[2]). Denn in dem Breve „Quod ad rem sacram“ hat der Papst den übrigen kanonischen Eigenschaften des Kandidaten die Nichtmißliebigkeit gleichwertig an die Seite gesetzt. Dadurch ist sie kanonisches Erfordernis geworden, und der Papst muß jede Wahl, die auf einen dem Staate ungenehmen Kleriker fällt[3]), kassieren.

Bulle aus (ex Dioecesano Clero). Da nun jedem Kanton freisteht, für die Aufnahme in seinen Landesklerus das schweizerische Indigenat zu verlangen oder aber Ausländer gleichfalls zuzulassen, so wäre es denkbar, daß der Domsenat einen Ausländer auf die Kandidatenliste setzen könnte. Würde die Mehrheit der Diözesankonferenz dann die Besetzung des Bischofsstuhles durch einen Ausländer für unzulässig finden, so wäre sie in der Lage, ihrem Willen durch die Exklusive Ausdruck zu verleihen. Übrigens hat bis heute der Domsenat noch nie andere als schweizerische Kleriker in Vorschlag gebracht. Dies erklärt sich schon aus der Zusammensetzung des Domsenates.

1) Daß dies die Meinung der Vertragschließenden war, geht aus den Vertragsverhandlungen hervor. Niemals ist dabei von der Angabe von Gründen gesprochen worden. Es konnte auch gar nicht anders sein. Wollte man die Diözesankonferenz verpflichten, dem Domsenate die Gründe für die Ausschließung eines Kandidaten zu nennen, so hätte dies nur dann einen Sinn gehabt, wenn dem Domsenat nun auch die Befugnis eingeräumt worden wäre, diese Gründe auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen und je nach dem Ausfall dieser Untersuchung das staatliche Veto anzuerkennen oder aber unbeachtet zu lassen. Dadurch wäre der Domsenat zum Richter über staatliche Hoheitsrechte geworden. Oder will man heute etwa beim Vorhandensein einer Meinungsverschiedenheit zwischen Domsenat und Diözesankonferenz den Entscheid dem Papste anheimgeben? Das hieße aber, in einem Streite das Urteil durch die eine der Parteien fällen zu lassen.

2) Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 382.

3) Denn der Ausspruch der Diözesankonferenz, daß ein Kleriker persona minus grata sei, stellt das Vorhandensein dieses Hinderungsgrundes allgemein verbindlich fest.

4. Die Geltendmachung des staatlichen Ausschließungsrechtes.

Auf welchem Wege der Domsenat die Ansicht der Diözesankonferenz über seine Kandidaten einzuholen hat, sagt die mit Rom vereinbarte Übereinkunft nicht. Die Praxis hatte freie Hand, diese Lücke durch die zweckentsprechenden Vorkehren auszufüllen.

Wir haben gesehen, daß die Geltendmachung der staatlichen Hoheitsrechte bei Bischofswahlen der Diözesankonferenz zufällt. Es entsteht aber sogleich das Bedenken[1]), ob damit die Diözesankonferenz die Befugnis erhalten habe, durch einfachen, für alle Bistumskantone verbindlichen Mehrheitsbeschluß zu entscheiden, welche Kandidaten als personae minus gratae anzusehen seien. Die Abgeordneten der kantonalen Regierungen beschäftigten sich mit dieser Frage den 20. Oktober 1830 in einer gemeinsamen Sitzung[2]). Anfänglich gingen ihre Meinungen auseinander. Von der einen Seite wurde geltend gemacht, jeder Stand besitze ein selbständiges Veto. Das hieß soviel: die Ablehnung eines Klerikers durch eine einzige Standesstimme genüge, um ihn bei der Bischofswohl der passiven Wahlfähigkeit für alle Kantone zu berauben[3]). Diesem Vorschlage hielt man aber von andrer Seite den Einwurf entgegen, die Berücksichtigung aller einzelnen Wünsche werde eine Stimmenzersplitterung zur Folge haben, die schließlich das Zustandekommen einer gültigen Wahl überhaupt verunmöglichen müßte. Deshalb gewann eine vermittelnde Ansicht[4]) an Boden. Sie ging dahin: jedem Stand solle das Recht gewahrt bleiben,

1) Schon vor der ersten Bischofswahl im Jahre 1828 wurde diese Frage lebhaft unter den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug erörtert, die damals noch allein das Bistum Basel bildeten. Eine Einigung wurde nicht erzielt. (Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bistums Basel. S. 59 bis 66.) Man half sich dies erste Mal dadurch, daß alle Stände ohne weiteres den Ausschließungsbegehren zustimmten, welche von Bern gegen zwei Kandidaten und von Solothurn gegen einen Kandidaten erhoben wurden. (Urkunden ꝛc. S. 98 und 99.)

2) Das Folgende stützt sich auf die Angaben des Konferenz-Protokolls.

3) Diese Ansicht vertrat Luzern.

4) Zuerst ausgesprochen durch die Abordnung Berns.

gegen jeden mißliebigen Kandidaten in der Diözesankonferenz Einspruch zu erheben. Von der Erwählung ausgeschlossen sei jedoch ein Kleriker erst dann, wenn die Mehrheit der Standesstimmen dem ungünstigen Urteil über ihn beipflichte und ihn als ungenehm zurückweise. Dieser Ansicht traten schließlich sämtliche Abgeordnete bei[1]), und so kam die Diözesankonferenz am 20. Oktober 1830 zu folgendem Beschluß:

„Das Recht, dem vom Domkapitel als künftigen Bischof in Vorschlag Gebrachten den Ausschluß von dieser Stelle zu geben, steht jedem der h. Diözesan-Stände zu. Wo aber dieses Ausschlußrecht nur von einer Minderheit oder einem einzigen Stande in Anspruch genommen werden wollte, hat diese oder dieser die Gründe dazu der Konferenz zu eröffnen, worauf durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird, ob die angetragene Ausschließung stattfinden soll oder nicht".

An diesem Grundsatze hat die Diözesankonferenz bis heute festgehalten. Zu bemerken ist, daß die Mehrheit der Stimmen, die über das Veto entscheidet, nicht gleichkommt der Mehrheit der einzelnen Abgeordneten, die an der Diözesankonferenz teilnehmen. Es gilt nicht das Prinzip der Abstimmung nach Köpfen, sondern nach Ständen. Jeder Kanton, mag er durch einen einzigen Abgeordneten oder durch mehrere Abgeordnete[2]) vertreten sein, verfügt über eine Stimme[3]). Somit zählt die Diözesankonferenz im ganzen sieben Stimmen[4]).

---

1) Luzern erkärte zuletzt, den 29. Oktober 1830, seine Zustimmung.

2) Die Regel ist von jeher gewesen, daß jede Regierung zwei Mitglieder an die Diözesankonferenz entsendet.

3) Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Kantone in der Diözesankonferenz wurde bei der Gründung des Bistums übernommen aus dem politischen Leben der Eidgenossenschaft: es bestand für die Vertretung der Kantone in der Tagsatzung. Der Grundsatz galt als so selbstverständlich, daß die Diözesankonferenz nicht für nötig fand, ihn noch besonders auszusprechen. Da das Inkrafttreten eines neuen Bundesrechtes die staatsrechtliche Grundlage des Diözesanverbandes unberührt ließ, so galt die einmal angenommene Anschauung weiter. Sie hat bei den Verhandlungen der Diözesankonferenz, die der Wahl des Bischofs Haas vorhergingen, eine ausdrückliche Bestätigung erfahren in dem Beschluß: „es habe hiebei (d. h. bei Durchführung der Exklusive) jeder Stand nur eine Stimme abzugeben". (10. Juli 1888.)

4) Seitdem sich der Kanton Bern von den Sitzungen der Diözesan-

Da die Mitglieder der Diözesankonferenz lediglich die Vertreter der einzelnen kantonalen Regierungen sind, so fragt sich, ob sie nach Instruktionen ihrer Auftraggeber zu handeln haben. Rechtlich zulässig wäre ein solches Verfahren. Allein bei einer Bischofswahl ist es in den meisten Fällen heute faktisch undurchführbar. Die Diözesankonferenz ist nur befugt, Kandidaten, welche der Domsenat nennt, abzulehnen, und zwar hat bis jetzt die Diözesankonferenz an der Praxis festgehalten, Ablehnungen sofort nach der Mitteilung der Vorschläge auszusprechen. Für eine Anfrage bei den beteiligten Regierungen ist unter solchen Umständen keine Zeit vorhanden. Vor Beginn des Wahlgeschäftes aber sind die Namen, welche der Domsenat aufstellen wird, unbekannt, und die Regierungen befinden sich deshalb nicht in der Lage, Instruktionen erteilen zu können. Immerhin ist der Kreis derjenigen Kleriker, die sich zur Übernahme des Oberhirtenamtes in der Diözese eignen, bei jeder Erledigung des bischöflichen Stuhles nicht allzugroß, und eine umsichtige Regierung muß wissen, welche Personen für das Domkapitel in Betracht fallen können. Befindet sich darunter ein Mann, dessen Erwählung eine Regierung verhindern will, so ist sie von vornherein befugt, ihre Vertreter in der Diözesankonferenz mit dessen Ausschließung zu beauftragen, für den Fall, daß sich sein Name wirklich auf der Kandidatenliste befinden sollte[1]). Umgekehrt steht es jeder Regierung frei, durch Vermittlung ihrer Abgeordneten die Diözesankonferenz zur Bezeichnung gewisser Kleriker als „personae gratae“ zu veranlassen, wenn etwa das Domkapitel, der Bildung einer Kandidatenliste vorgängig, unverbindliche Vorschläge der Diözesankonferenz entgegenzunehmen beschließen würde[2]).

---

konferenz fernhält, sind es nur noch sechs Stimmen. Von diesen werden unter den heutigen Verhältnissen drei in liberalem Sinne (Solothurn, Thurgau und Basel-Land) und drei in katholisch-konservativem Sinne (Luzern, Zug und Aargau) abgegeben.

1) Die luzernischen Abgeordneten erklärten bei der Bischofswahl vom Jahre 1863, sie könnten sich über zwei vom Domkapitel auf die Liste gesetzte luzernische Kleriker deshalb nicht äußern, weil die Regierung ihnen keine Instruktion erteilt habe, wie sie sich diesen Kandidaten gegenüber zu verhalten hätten. (Protokoll der Diözesankonferenz v. 24. und 25. Februar 1863.)

2) Als der Domsenat im Jahre 1854 seine Geneigtheit zu erkennen gab, sich vertraulich und unverbindlich einige Namen als „personae gratae“ nennen

Ist aber keiner dieser Fälle gegeben, so liegt die Handhabung des staatlichen Ausschließungsrechtes im freien Ermessen der einzelnen kantonalen Abordnungen. Diese haben dann unter den vom Domsenat Vorgeschlagenen die ungenehmen Kandidaten nach eigenem Urteil und selbständiger Kenntnis der Personen herauszufinden.

Eine feste und unabänderliche Form für den Gang dieser Verhandlung besteht nicht. Die wechselnden Bedürfnisse haben vielmehr die Diözesankonferenz veranlaßt, bei jeder neuen Bischofswahl in der äußern Art der Geschäftserledigung so vorzugehen, wie es die Erreichung des jeweiligen Zweckes zu gebieten schien. Einige Regeln lassen sich aus dieser Praxis immerhin ableiten.

Bis zur Bischofswahl des Jahres 1888 schloß sich in der Diözesankonferenz an die Eröffnung der Vorschläge des Domkapitels regelmäßig eine Beratung [1]) über die Persönlichkeiten der Kandidaten [2]). Sie diente zur gegenseitigen Unterrichtung. Bei der Wahl vom Jahre 1888 ging die Diözesankonferenz hievon ab [3]): sie überließ die Beratung der Wahlvorschläge der nichtamtlichen gruppenweisen Besprechung außerhalb der Konferenzsitzung [4]).

---

zu lassen, beschloß die Diözesankonferenz den 2. August 1854, „die Vorschläge der einzelnen Herren Standesabgeordneten anzuhören, dieselben einem geheimen Scrutinium zu unterwerfen, und die mit Stimmenmehrheit daraus Hervorgegangenen dem Domkapitel als den h. Diözesanständen genehme Kandidaten zur Bischofswürde zu bezeichnen, immerhin unbeschadet des der Konferenz bei Entgegennahme der vom Domkapitel einzureichenden Wahlliste zustehenden unbeschränkten Eliminationsrechtes". Vergleiche oben S. 150. Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, daß nur dann ein Kleriker dem Domkapitel als „persona grata" bezeichnet werden darf, wenn er von einer einzelnen kantonalen Abordnung vorgeschlagen und von der Mehrheit der Standesstimmen in der Diözesankonferenz angenommen wird.

1) Damit wurde der Vorschrift v. 20. Oktober 1830 genügt, die Minderheit habe ihre Gründe für die Exklusive eines Kandidaten anzugeben.

2) Die Protokolle der Diözesankonferenz geben den Inhalt dieser Beratungen nicht wieder.

3) Siehe oben S. 161. Der Grund für diese Praxis ist in Rücksichten auf die veränderte Zusammensetzung der Diözesankonferenz zu suchen: 3 ultramontane Ständestimmen standen 3 liberalen Ständestimmen gegenüber.

4) Die Konferenz unterbrach nach Eröffnung der Kandidatenliste des Domkapitels ihre Sitzung auf eine halbe Stunde.

Das Ausschließungsrecht selbst wird von den Abgeordneten jedes Kantons geltend gemacht durch Abgabe der Standesstimme. Wir haben gesehen, daß die Diözesankonferenz nur dann einen vom Domsenat vorgeschlagenen Kleriker als „persona minus grata" zurückweist, wenn ihn die Mehrheit der Ständestimmen als ungenehm abgelehnt hat. Die Abstimmung selbst erfolgt über jeden Kandidaten gesondert. Bei der ersten Bischofswahl, im Jahre 1828, ging sie offen vor sich[1]); in der Folge wurde jedoch geheim abgestimmt.

Gehen wir endlich zur Besprechung der bestrittenen Frage nach dem Umfange des staatlichen Ausschließungsrechtes über, so ist auch hier daran zu erinnern, daß die staatlichen und kirchlichen Erlasse darüber schweigen[2]), auf welche Weise sich das Domkapitel objektive Gewißheit über Beliebtheit oder Mißliebigkeit seiner Kandidaten zu verschaffen hat. Infolgedessen sind alle Wege zu beschreiten erlaubt, welche zum Ziele führen.

Wir haben oben[3]) dargestellt, wie sich die Diözesankonferenz im Jahre 1828 zunächst für das System der sog. Vorwahl aussprach, wie sie sich dann aber das vom Domkapitel angenommene Listenverfahren für dies eine Mal gefallen ließ. Die Diözesankonferenz kam aber zwei Jahre später auf ihren ersten Gedanken zurück; sie stellte den 20. Oktober 1830 für alle folgenden Wahlen den Grundsatz auf: „Das Domkapitel hat, wenn es sich um die Wahl eines neuen Bischofs handelt, vor der feierlichen Wahlhandlung den, Namens der Diözesan-Stände in Konferenz versammelten Abgeordneten denjenigen vertraulich zu eröffnen, welchen dasselbe zum künftigen Bischof zu wählen beabsichtigt, damit nach Umständen gegen einen solchen das den Diözesan-Ständen zustehende Recht des Ausschlusses (ius exclusionis) in Anwendung gebracht werden könne". Allein schon bei der nächsten Wahl, im Jahre 1854, hat die Diözesankonferenz ihren Beschluß fallen lassen. Sie hat sich mit dem vom Domkapitel neuerdings zur Anwendung gebrachten Listenverfahren einverstanden erklärt, und seitdem sind alle Bischofswahlen nach diesem System vorgenommen worden.

---

1) Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel, S. 98.

2) Im Gegensatz zu den Bestimmungen über Domherrenwahlen; denn für die Wahl der Kapitularen Berns, des Aargaus und des Thurgaus wurde vertraglich das Listenverfahren eingeführt.

3) S 139.

Die Eigentümlichkeit des Listenverfahrens besteht aber darin, daß der Domsenat der Diözesankonferenz gleichzeitig eine Mehrzahl von Kandidaten durch Überreichung einer Liste vorlegt. Der Diözesankonferenz kommt es nun zu, diejenigen Namen von der Liste zu streichen, die ihr ungenehm sind. Unter den nicht von der Liste abgesetzten Klerikern wählt hierauf der Domsenat den Bischof. An sich ist gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Art der Erkundigung nichts einzuwenden. Wohl aber muß die nähere Ausgestaltung, die der Domsenat dem Systeme hat geben wollen, als rechtlich unzulässig zurückgewiesen werden. Denn sie bezweckt nichts anderes, als das vertraglich festgestellte Recht zu beschränken und gegebenen Falls sogar ganz unwirksam zu machen. Auf Anweisung der römischen Kurie hat nämlich der Domsenat, in beständiger Praxis, mit dem Listenverfahren das sog. „irische Veto“[1]) nach römischer Auffassung in der Diözese Basel einzuschmuggeln versucht: der Domsenat hat immer und immer wieder die Forderung erhoben, von seiner Kandidatenliste, die regelmäßig sechs Namen aufweisen werde, dürfe die Diözesankonferenz höchstens drei Namen als ungenehm streichen[2]).

Man braucht sich nur die Folgerungen eines derartigen Vorgehens klar zu machen, um das Verkehrte im Grundsatze selbst zu erkennen. Wenn der Domsenat auf seine Liste sechs Namen setzen würde, die sämtlich „personae minus gratae“ wären, und die Diözesankonferenz hätte lediglich die Befugnis, drei von diesen Namen zu streichen, so wäre die Wahl eines dem Staate ungenehmen Klerikers zum Bischofe gesichert. Ein solches Ergebnis steht aber in direktem Widerspruch zur Vorschrift des Breve „Quod ad rem sacram“. Denn dieses anerkennt, gestützt auf eine ausdrückliche vertragliche Zusicherung des Papstes, ein unbeschränktes Veto der Regierungen gegenüber jedem ungenehmen

1) Über das sog. irische Veto vergleiche die Ausführungen oben S. 55 Anm. 1.

2) Vor der ersten Bischofswahl, im Jahre 1828, hatte die Nuntiatur in Luzern die Domherren sogar angewiesen, nur dann eine Wahl vorzunehmen, wenn nicht mehr als ein Drittel der Kandidaten gestrichen würde. („Erste Bischofswahl zu Solothurn i. J. 1828“ S. 11.) Allein diese Forderung vermochte der Domsenat gegenüber der Diözesankonferenz nicht durchzusetzen; vergleiche oben S. 141.

Kandidaten, mag dieser nun auf dem Wege der Vorwahl, des Listenverfahrens oder eines andern Systems in Vorschlag gebracht worden sein. Ein Grund, beim Listenverfahren von diesem Satze abzuweichen, liegt nicht vor. Das Listenverfahren steht den übrigen Mitteln zur Erkundigung, deren sich das Domkapitel für seine Zwecke bedienen kann, gleichwertig zur Seite; es ist nicht obligatorisch[1]) und ein Vorrang kommt ihm nicht zu. Für das Institut der Bischofswahl[2]) in der Diözese Basel beruht das Listenverfahren auf keiner vertraglichen Festsetzung. Nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hat sich die Diözesankonferenz mit dessen Einführung einverstanden erklärt[3]).

Ein Grund, das staatliche Ausschließungsrecht einzuschränken, wenn der Domsenat durch Einreichung einer Liste Erkundigung einzieht, besteht demnach nicht. Die Diözesankonferenz darf das staatliche Veto auch bei diesem Systeme unbeschränkt zur Anwendung bringen und demgemäß so viele Namen von der Liste streichen, als sie für nötig erachtet. Gleichgültig ist, wie viele Kandidaten hiedurch der staatlichen Exklusive verfallen; es steht kein rechtliches Hinderniß im Wege, sogar die ganze Liste zurückzuweisen[4]). In diesem Fall bleibt dem Domsenat die Möglichkeit offen, das Erkundigungsverfahren durch Einreichung einer neuen Liste fortzusetzen oder sich eines andern tauglichen Information-Mittels zu bedienen. Als solches fällt u. a. in Betracht die direkte vertrauliche Besprechung mit Beauftragten der Diözesankonferenz. Führt der eine Weg nicht ans Ziel, so darf ein anderer eingeschlagen werden.

---

1) Dies gilt auch in dem Sinne, daß die Liste nicht sechs Namen aufzuweisen braucht: es können mehr, aber auch weniger Kandidaten genannt sein. Der Domsenat hat bis heute, aus den erwähnten Gründen, an der Sechszahl festgehalten; übrigens hat er sie regelmäßig dazu benutzt, um die Kantone der Diözese möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. So ist es erklärlich, daß jede Liste neben den Namen derjenigen Kleriker, die für das bischöfliche Amt ernsthaft in Frage kommen können, auch bloße Scheinkandidaten aufweist.

2) Anders bei den Wahlen der bernischen, aargauischen und thurgauischen Domherren. Hier haben die Vertragsparteien das Listenverfahren obligatorisch machen wollen, deshalb haben sie es auch ausdrücklich so bestimmt.

3) Es ist keine Frist vorgeschrieben, innerhalb welcher die Diözesankonferenz die Liste wieder zurückgeben muß.

4) Mit diesen Sätzen steht auch die Praxis der Diözesankonferenz im Einklang; vergleiche das 2. Kapitel.

Aus alledem geht hervor, daß der Domsenat in diesem Stadium der Angelegenheit sich erst in den Vorbereitungen zur Wahl befindet[1]). Die Einreichung einer Liste an die Diözesankonferenz gehört daher nicht zum Wahlakte selbst[2]).

Unabhängig davon, welches Erkundigungsmittel zur Anwendung kommt, besitzt der Domsenat die Befugnis, der Diözesankonferenz neben den zuerst genannten Kandidaten nachträglich noch andere Namen zu nennen[3]), und die Diözesankonferenz darf alsdann die Diskussion über diese neuen Namen nicht ablehnen und den Domsenat auf die Wahl unter den in seinem ersten Vorschlage enthaltenen Kandidaten beschränken[4]).

Andrerseits ist aber auch die Diözesankonferenz berechtigt, dem Domsenate von sich aus Kleriker als nicht ungenehm zu bezeichnen. Dies kann geschehen bei Anlaß der Rückäußerung über die Namen, welche der Domsenat seinerseits der Diözesankonferenz vorgelegt hat. Die Diözesankonferenz braucht jedoch diesen Zeitpunkt nicht abzuwarten; sie ist befugt, den ersten Schritt zu thun und dem Domsenat personae gratae zu nennen, bevor sich die Domherren über ihre Kandidaten schlüssig gemacht haben[5]). Selbst-

---

1) Vergleiche auch E. Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Heidelberg 1869. S. 15.

2) Infolgedessen gelten für diese Art des Listenverfahrens alle die Vorschriften nicht, welche für das gesetzlich vorgeschriebene Listenverfahren aufgestellt worden sind: also in der Diözese Basel für die Wahl der Domherren von Bern, Aargau und Thurgau. Dort vermag einzig die absolute Majorität der anwesenden Wähler (Domsenatoren) die Namen für das Kandidatenverzeichnis festzustellen. (§ 66 der Statuta Capituli Ecclesiae Cathedralis Basileensis.) Bedient sich dagegen vor einer Bischofswahl der Domsenat der Liste, so hat er in jedem Falle freie Hand, zu bestimmen, wie er bei deren Bildung vorgehen will. Bei der Bischofswahl vom Jahre 1828 setzte der Domsenat schon die Namen auf die Wahlliste, auf welche sich die relative Mehrheit der Stimmen vereinigt hatte. („Erste Bischofswahl" S. 14.) Wie es bei den folgenden Wahlen gehalten wurde, vermag ich nicht anzugeben.

3) Von diesem Satze hat der Domsenat jedes Mal dann Gebrauch gemacht, wenn die Diözesankonferenz mehr als drei Namen von der Liste gestrichen hatte.

4) Hierin liegt ein Schutz für die Freiheit der kanonischen Wahl; denn zufolge des im Texte ausgesprochenen Satzes vermag die Diözesankonferenz nie dem Domsenat einen einzigen Kandidaten aufzudrängen.

5) So wurde im August des Jahres 1854 verfahren. Siehe oben S. 150.

verständlich entsteht in keinem dieser Fälle für den Domsenat die Pflicht, diese Vorschläge als verbindlich anzusehen; es bleibt ihm unbenommen, sie nur teilweise zu berücksichtigen oder auch ganz unbeachtet zu lassen[1]).

Nach der Amtsenthebung Lachats richtete die Mehrheit der Diözesankonferenz am 29. Januar 1873 die Aufforderung an das Domkapitel, einen Bistumsverweser ad interim zu wählen und bezeichnete in ihrem Schreiben „bereits jetzt einzelne Persönlichkeiten, die sowohl Ihnen als uns genehm sein dürften. Ohne Ihrem Urtheil vorgreifen zu wollen, nennen wir Ihnen z. B. Hochw. Hrn. Domprobst Fiala in Solothurn, Chorherrn Schürch, Stadtpfarrer in Luzern, Domherrn Dietschi in Solothurn". Der Domsenat trat aber auf dies Begehren nicht ein.

1) Entweder kann der Domsenat aus den ihm als personae gratae Bezeichneten nun den Bischof wählen, oder er kann alle oder nur einzelne (oben S. 156) dieser Personen mit andern aus eigener Initiative aufgestellten Klerikern auf eine neue Kandidatenliste setzen, die er als seinen eigenen Vorschlag darauf der Diözesankonferenz einreicht; endlich kann der Domsenat von den betreffenden Namen ganz absehen.

5. Die übrigen Rechtsvorschriften.

Für die Vornahme des Wahlaktes selbst gelten die allgemeinen Regeln des kanonischen Rechtes[1]). Die Thatsache, daß sich die Diözese über das Gebiet von sieben Kantonen erstreckt, hat aber einigen Ausführungsbestimmungen gerufen.

Die Wahl muß innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eintritte der Amtserledigung an gerechnet, vorgenommen werden[2]).

Zu ihrer Vornahme versammeln sich der Domsenat und

---

1) „Servatis canonicis regulis", wie die Erektionsbulle sagt. Der Unterschied zwischen Wahl und Postulation ist in der Diözese Basel beibehalten worden. Vergleiche darüber Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 677.

Innerhalb der Frist von 8 Tagen, vom Tode des Bischofs an gerechnet, bezeichnet das Domkapitel einen Kapitelvikar (Conc. Tridentinum sessio XXIV de reformat. cap. 16 und § 77 der Statuta Capituli Ecclesiae Cathedral. Basileensis.) Gemäß Beschluß der Diözesankonferenz vom 21. Oktober 1830 wird die Ernennung des Kapitelvikars der Regierung des Standes Solothurn zu Handen der übrigen Diözesanstände angezeigt. Einer staatlichen Genehmigung bedarf diese Wahl nicht. Dagegen hat die Diözesankonferenz am 21. Oktober 1830 beschlossen: „Für den Bistumsverweser sei ein Gehalt von Fr. 2000 (a. W.) auf das Jahr ausgesetzt und aus den Intercalar-Gefällen nach Verfluß jener drei Monate zunächst abzureichen, welche laut § 31 des Grundvertrages v. 28. März 1828 der Stifts Custorei von St. Urs und Viktor als Entschädigung angewiesen sind . . . . ."

2) Die Stände hatten anfänglich die Aufnahme dieser Vorschrift in den Text des Vertrages selbst verlangt. Allein sie verzichteten darauf, als ihnen die Kurie erklärte, diese Fristbestimmung sei schon im kanonischen Rechte enthalten und bedürfe daher besonderer Hervorhebung nicht mehr. Vergleiche nämlich c. 41 X de electione 1, 6 (Concilium Lateranense habito anno 1215); „Ne pro defectu pastoris gregem dominicum lupus rapax invadat, aut in facultatibus suis ecclesia viduata grave dispendium patiatur, volentes in hoc etiam occurrere periculis animarum, et ecclesiarum indemnitatibus providere, statuimus, ut ultra tres menses cathedralis vel regularis ecclesia praelato non vacet. Infra quos, iusto impedimento cessante si electio celebrata non fuerit, qui eligere debuerant, eligendi potestate careant ea vice, ac ipsa eligendi potestas ad eum, qui proximo, praeesse dignoscitur, devolvatur". — Die Frist wird kalendermäßig berechnet. Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 660.

die Diözesankonferenz zur nämlichen Zeit in Solothurn. Nach feststehender Praxis geht das Wahlgeschäft nun in der Weise vor sich, daß der Domsenat seine Kandidatenliste aufstellt, sie sofort der Diözesankonferenz mitteilt, die Diözesankonferenz sich dann unverzüglich über die vorgelegten Namen schlüssig macht und ihren Entscheid sogleich dem Domsenat zur Kenntnis bringt. Wenn möglich schreitet der Domsenat unmittelbar darauf zur Wahl[1]).

Ihr wohnt ein staatlicher Kommissär nicht bei[2]). Das Er-

---

1) Die Regierung von Solothurn verständigt sich regelmäßig mit dem Kapitelsvikar über den für die Einberufung von Diözesankonferenz und Domsenat anzusetzenden Tag. Die Diözesankonferenz faßte hierüber den 25. Oktober 1830 folgenden Beschluß: „Auf den Fall der Erledigung des Bischöflichen Sitzes behalten sich die Diözesan-Stände vor, sich zur Ausübung ihrer Landeshoheitsrechte in einer durch den ausschreibenden Kanton inner 3 Monaten nach erfolgter Erledigung zu veranlassenden Konferenz zu versammeln und hievon das Domkapitel in Kenntnis zu setzen, damit dasselbe sodann zur Wahl des neuen Bischofs vorschreiten könne". Die Statuten des Domkapitels Basel v. J. 1866 schreiben in § 82 vor: Vicarius Capitularis de die Electionis constituendo cum Guberniis pagorum dioecesanorum tractet." Und in § 85„ Die Electionis, Guberniis dioecesanis grato, constituto, Praepositus omnes Canonicos, qui sunt de Senatu, ad Capitulum convocet". — Die Regel ist, daß die Diözesankonferenz nach ihrem Zusammentritt die Initiative ergreift und dem Domsenat in einem Schreiben „die landesherrliche Bewilligung" (1854) zur Vornahme der Wahl erteilt oder aber eine „Einladung" in diesem Sinne an die Domherren gelangen läßt (1863); doch ist der Domsenat auch schon der Diözesankonferenz zuvorgekommen und hat ihr seine Kandidaten zur Kenntnis gebracht (1828. 1888), ohne eine Aufforderung abzuwarten. Juristisch liegt an dieser Unterscheidung nicht viel.

2) Die Diözesankonferenz vom Dezember 1828 diskutierte darüber, ob bei der Wahl nicht „ein Ausschuß oder die Konferenz in corpore anwesend sein sollte". Den 5. Dezember kam sie aber zum Schlusse: „Es werde zwar das daherige Recht des Staates anerkannt, jedoch finde die Konferenz, beim vorliegenden Falle und der Ausmittlung der Art, wie die Vorschlagsliste eingereicht werden soll, keine Veranlassung noch Notwendigkeit dazu, dasselbe in Anwendung zu bringen, und ließ somit den Gegenstand für dermalen auf sich beruhen." („Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel". S. 61, 62, 66 und 67.) —

Wahllokal ist regelmäßig die Kathedrale oder das Kapitelhaus. Für den Wahlakt gelten die Sätze des gemeinen Kirchenrechtes; sie sind wiederholt in den Statuten des Domkapitels §§ 81—105. Zulässig sind die verschiedenen kanonischen Wahlarten, die Regel aber bildet die Wahl per scrutinium. Hiebei entscheidet die absolute Majorität der Stimmen (c. 42 X. de electione 1, 6). Ist der Gewählte nicht anwesend, so ist ihm innerhalb acht Tagen die Wahl

gebnis der Wahl wird der Diözesankonferenz sogleich zur Kenntnis gebracht, und der Domsenat hat binnen drei Monaten die Wahlakten nach Rom zu schicken[1]). Die Kurie veranlaßt hierauf die Vornahme des Informativprozesses, d. h. eine Prüfung der Wahl und der Eigenschaften des Gewählten.

Für den Informativprozeß gelten die Sätze des kanonischen Rechtes. Die staatlichen Unterhändler hatten vom Papste die Zusicherung nicht zu erlangen vermocht, daß der Informativprozeß stets durch einen einheimischen schweizerischen Bischof geführt werden solle. Im Vertrage mit Rom wurde lediglich bestimmt: „L'évêque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les Eglises de la Suisse". Darunter ist aber die kanonische Form zu verstehen. So lange der Papst einen ständigen Nuntius in der Schweiz unterhielt, führte demgemäß dieser den Informativprozeß; seit Aufhebung der Nuntiatur in Luzern wird von Fall zu Fall vom heiligen Stuhl ein Bischof damit betraut[2]).

---

anzuzeigen und er hat sodann, will er das aus der Wahl erworbene Recht nicht verlieren, innerhalb der Frist von einem Monat sich über Annahme oder Ablehnung auszusprechen.

1) Nach vollzogener Wahl hat der Domsenat ein von allen Domherren zu unterzeichnendes Wahlprotokoll (vergleiche den Abdruck eines solchen in den „Urkunden" S. 122) aufzunehmen, das mit den übrigen die Wahl betreffenden Akten nach Rom eingesandt wird und zwar gemäß Anordnung der Bulle binnen drei Monaten („de more"). Vergleiche für die einzelnen Vorgänge Hinschius, Kirchenrecht II, S. 669 fg. und Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. S. 319. Der Gewählte braucht die Bestätigung seiner Wahl durch den Papst nicht mehr selbst nachzusuchen; vielmehr ist nach dem Wortlaut der Bulle „Inter praecipua" die Einsendung der Akten durch das Domkapitel hiezu ausreichend.

2) Das Trienter Konzil hat in seinen Dekreten sessio XXII cap. 2 de reformatione und sessio XXIV cap. 1 de reformatione die leitenden Grundsätze für den Informativprozeß aufgestellt, und eine Konstitution Gregors XIV. vom Jahre 1591 und die berühmte Instruktion Urbans VIII. vom Jahre 1627 (abgedruckt bei Richter und Schulte, Canones et decreta Concilii Tridentini pag. 489 und 494) haben das Verfahren im einzelnen ausgebildet. „Hoc munus spectat ad legatos sedis Apostolicae", sagt Urban VIII., „vel ad nuntios provinciarum in locis, in quibus commorantur; si non adsint legati neque nuntii, spectat ad ordinarios personarum promovendarum, et ipsis deficientibus ad ordinarios viciniores." Und weiter: „Si quis

Steht das Wahlverfahren mit den kanonischen Vorschriften im Einklang und gelangt der Informativprozeß zu einem für den Gewählten günstigen Ergebnis, so ist der Papst zur Konfirmation der Wahl den Regierungen gegenüber vertragsmäßig verpflichtet. Er ist somit nicht befugt, eine vom Domsenat mit Beobachtung der kanonischen Bestimmungen vollzogene Wahl nach eigenem Ermessen zu verwerfen, oder Ablehnungsgründe gegen den Gewählten geltend zu machen, die sich nicht auf den Informativprozeß stützen [1]).

Wäre aber für den Papst einmal Veranlassung [2]) gegeben, eine vom Domsenat vorgenommene Bischofswahl zu kassieren, so würde, kraft einer im gemeinen Rechte anerkannten Reservation, das Wahlrecht des Domsenates an den Papst devolvieren und somit freie päpstliche Besetzung eintreten. Allein diese Regel hat der Papst zu Gunsten des Domsenates der Diözese Basel durchbrochen, indem er sich ver-

---

etiam sit legitime impeditus . . . . ea cura transferatur eodem ordine et gradu ad alium praelatum viciniorem praelato impedito.“ (Von dieser Regel wurde meines Wissens einzig bei der Ernennung Dr. Fialas im Jahre 1885 abgewichen. Damals wurde außerordentlicherweise der Informativprozeß in Rom geführt.) Seit der staatlichen Aufhebung der Nuntiatur (1873) beauftragt die römische Kurie einen Nachbarbischof mit der Führung des Informativprozesses, wobei sie, wie mir Herr Dr. F. Segesser in Luzern auf meine Anfrage freundlich mitteilt, auf die Wünsche des Neugewählten Rücksicht zu nehmen pflegt. Man geht deshalb wohl nicht fehl in der Annahme, der von der Kurie mit diesem Geschäft Betraute sei in der Regel ein schweizerischer Bischof. Rechtlich notwendig ist dies aber nicht. — Der Gewählte ist verpflichtet, bei Anlaß des Informativprozesses die Professio fidei abzulegen und das Protokoll hierüber ist mit den übrigen Akten nach Rom einzuschicken. Vergleiche die angeführten kirchenrechtlichen Bestimmungen bei Hinschius, Kirchenrecht II, S. 673; III, S. 220. Richter-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 943. — In Rom werden die Akten des Informativprozesses nochmals geprüft durch die Congregatio consistorialis, und gestützt auf eine propositio dieser Kardinalscongregation schreitet der Papst sodann zur Präkonisation und Konfirmation des Gewählten.

1) Also ist der Papst nicht mehr befugt, wie nach dem gemeinen Recht, dem Gewählten die Bestätigung zu verweigern, weil ihm z. B. dieser Kandidat nicht der rechte Mann für das zu besetzende Amt zu sein scheint. Der Informativprozeß, wie ihn der hiezu berufene Prälat geführt hat, hat die Grundlage für die Entscheidung des Papstes zu bilden.

2) Sei es daß beim Wahlakte die kanonischen Vorschriften nicht beachtet wurden, oder daß die Domherren einen Kandidaten wählten, der nicht im Besitze aller kanonischen Eigenschaften war.

traglich[1]) verpflichtete, dem Domsenat jedes Mal die Vornahme einer neuen Wahl zu gestatten, wenn die vorhergehende Wahl den kanonischen Vorschriften nicht genügt oder der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften nicht besessen hätte[2]). Dagegen spricht sich die Bulle darüber nicht aus, was zu geschehen hat, wenn der Dom-

1) Vergleiche oben S. 88. Amrhyn und v. Roll hatten den 22. März 1828 in einer Note an Gizzi (in Ausführung eines Beschlusses der Diözesankonferenz) um Verzicht auf das Devolutionsrecht gebeten. „Les Cantons diocésains espèrent, qu'à la suite des grands efforts et des sacrifices que leurs gouvernemens font pour établir le Diocèse avec dignité, le Saint Père daignera dans son affection paternelle, accorder aussi au chapitre cathédral de Bâle la faculté, à l'instar de ceux des états des Pays-Bas et de l'Allemagne méridionale, de procéder à une nouvelle élection de l'évêque, dès qu'une telle élection aurait été faite contre les canons ou que l'élu n'eût produit des qualités prescrites". Der Internuntius Gizzi erwiderte den 27. März 1828, da es sich um eine „faveur spéciale" des Papstes handle, müsse er sich darauf beschränken, das Gesuch nach Rom gelangen zu lassen und es zu unterstützen. (Beide Aktenstücke im Staatsarchiv Luzern.) Am 5. Mai 1828 teilte Gizzi als Antwort des Papstes mit: „Sa Sainteté afin de donner une nouvelle preuve de sa déférence aux voeux manifestés par les hauts Etats . . . . accorde par faveur spéciale au Chapitre Cathédral le privilège de procéder à une nouvelle élection de l'Evêque, en cas que la première ne serait reconnue comme faite d'après les formes canoniques, ou que l'Elû ne réunirait point les qualités requises". (Urkunden zur Geschichte ꝛc. 161.) Die Bulle „Inter praecipua" vollzog sodann dieses Zugeständnis mit folgenden Worten: „Quod si aut Electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam Electionem canonica similiter methodo valeat procedere".

2) Zulässig ist aber auch, daß der Papst von dem Hindernisse dispensiert (c. 4. 5 X de supplenda negligentia praelatorum 1, 10). So hat beispielsweise Leo XII. dem zum Bischof gewählten Joseph Anton Salzmann die Konfirmation erteilt „cum dispensatione gradus Doctoralis quo ipse caret". (Urkunden zur Geschichte ꝛc. 174.) In der reorganisierten Diözese Basel haben bis heute alle Bischofswahlen die päpstliche Bestätigung erhalten. — Wird die Wahl wegen Nichtigkeit des Verfahrens als ungültig erklärt und hat demnach der Domsenat eine neue Wahl vorzunehmen, so ist es ihm gestattet, den früheren Kandidaten wiederum zu wählen; diese Befugnis greift dagegen nicht Platz, wenn Kassation erfolgte wegen eines vitium personae. c. 12 X de electione 1, 6 (Clemens III.): „. . . hoc tuam volumus discretionem tenere, quod, si prior electio non vitio personae, sed modo electionis cassatur, promotionem ejus in eadem etiam ecclesia, nisi forte simoniacae pravitatis aliquid intercessisse constiterit, non debeat impedire".

senat die Wahl nicht rechtzeitig vornimmt. In einem solchen Fall greift nämlich, nach kirchlicher Auffassung, gleichfalls das Devolutionsrecht Platz, und wir sind nicht zur Annahme befugt, der Papst habe auch für den Eintritt dieser Möglichkeit auf dies Reservatrecht Verzicht geleistet[1]). Folglich tritt unter diesen Umständen die Devolution an den Papst ein[2]). Allein dies setzt voraus, daß das Versäumen der dreimonatlichen Wahlfrist auf eine Schuld[3]) der Wahlberechtigten zurückzuführen ist. Als Schuld darf es jedoch dem Domsenat nicht angerechnet werden, wenn er rechtzeitig seine Vorbereitungen getroffen und die Kandidatenliste eingereicht, die Diözesankonferenz hingegen die Vorschläge verworfen hat. In diesem Falle hat der Domsenat sein Wahlrecht ohne eigene Schuld noch nicht ausüben können, es bleibt ihm deshalb auch weiter verliehen, und es findet keine Devolution an den Papst statt[4]).

---

1) Denn, wie Friedberg, Bischofswahlen 405 hervorhebt, der Verzicht des Papstes erscheint als Privileg („indulgemus") und muß daher strikt interpretiert werden.

2) Aber es gilt der Satz: „devolutio fit cum qualitatibus et personis quae erant in prima collatione" d. h. der Papst ist an alle Bestimmungen gebunden, die der Domsenat der Diözese Basel zu beobachten hatte. Also darf auch der Papst das Bistum nur einer persona non minus grata verleihen. Vergleiche über diese Regel Hinschius, Kirchenrecht, III, S. 171.

3) c. 5 X de concessione praebendae 3, 8 und die oben S. 198 Anmk. 2 mitgeteilte Stelle. Für das Nähere Hinschius, Kirchenrecht, III, S. 168, Anmk. 11.

4) Ist unsre Ansicht richtig, daß die Nichtmißliebigkeit eines Kandidaten einzig durch Erkundigung bei der Diözesankonferenz festgestellt werden kann, so befindet sich der Domsenat nur dann in Schuld, wenn er entweder die Aufstellung seiner Kandidaten gar nicht oder so spät vornimmt, daß eine Erledigung des ganzen Wahlgeschäftes binnen der gesetzlichen Frist vernünftigerweise ausgeschlossen ist, oder aber wenn er trotz erlangter Gewißheit, daß seine Kandidaten „personae non minus gratae" seien, die Wahl über den zulässigen Termin hinaus verschiebt. — Seit Bestehen des reorganisierten Bistums Basel ist die Frage ein einziges Mal praktisch geworden, nämlich im Jahr 1854: Bischof Salzmann war den 23. April 1854 gestorben; ein erster Versuch, seinen Nachfolger Ende Mai zu ernennen, verlief resultatlos: die Diözesankonferenz strich sämtliche vom Domsenat vorgeschlagene Kandidaten von der Liste. (Vergleiche oben S. 148.) Infolgedessen wurde das Wahlgeschäft erst am 31. Juli wieder fortgesetzt, d. h. nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 3 Monaten, und die römische Kurie wies damals den Domsenat an

Andere päpstliche Reservationen greifen bei der Wahl des Bischofs von Basel nicht mehr Platz. Denn die Bulle „Inter praecipua“ überträgt dem Domsenat das Recht, den Oberhirten der Diözese zu bezeichnen, für alle Fälle ohne Einschränkung [1]).

(Schweiz. Kirchenzeitung 1854, S. 229), in den Wahlverhandlungen frei vorzugehen. Sie hat damit die Ansicht als richtig anerkannt, die wir im Texte vertreten.

1) „Novo autem sic efformato Capitulo . . . tribuimus ius eligendi infra tres menses . . . . futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem“.

6. Die Bestätigung der Wahl und die Bischofsweihe.

Die Bestätigung der Wahl verkündet der Papst in einem Konsistorium (praeconisatio). Hierauf wird die Konfirmation in einer eigenen Bulle beurkundet[1]).

Für die Verleihung des Bistums an den Gewählten muß an die Kurie eine Taxe entrichtet werden. Die Bulle „Inter praecipua" hat diese auf die feste Summe von 240 Goldgulden angeschlagen[2]).

Mit der Konfirmation erlangt der Gewählte das bischöfliche Amt[3]). Zur Ausübung der bischöflichen Weihgewalt aber bedarf er noch der Bischofsweihe, der Konsekration.

Über diese wurde vertraglich nichts vereinbart. In Folge dessen kommen die Satzungen des kanonischen Rechtes zur Anwendung[4]).

---

1) Eine Aufzählung der bei Besetzung eines Bistums ergehenden Erlasse in Weiskes Rechtslexikon, Bd. II, S. 220 (verbum „Bischof" bearbeitet von H. F. Jacobson).

2) Nach Winkler, Kirchenrecht, S. 366, Anmk. 1 wird der Goldgulden zu 10 Fr. 70 berechnet, das würde also für die Diözese Basel ergeben die Summe von Fr. 2568. Diesen Betrag hat der Bischof von Basel aus seinem eigenen Vermögen zu entrichten. Wie mir jedoch Herr Regens Dr. Segesser in Luzern mitzuteilen die Freundlichkeit hatte, haben die verschiedenen Bischöfe jeweilen eine Bittschrift nach Rom geschickt und darin unter Hinweis auf ihre finanzielle Lage um Ermäßigung der Taxen nachgesucht. Dem Wunsche ist regelmäßig entsprochen worden. So sollen Bischof Arnold nur Fr. 500 und Bischof Lachat ca. Fr. 380 an die Kurie bezahlt haben.

3) Die bischöfliche Jurisdiktion aber darf er erst vom Tage der Zustellung der Bestätigungsbulle an ausüben. Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 675. Friedberg, Lehrbuch, 4. Aufl., S. 319.

4) Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 676. Die Konsekration soll binnen drei Monaten nach erreichter Bestätigung vor sich gehen. (Conc. Tridentinum sess. XXIII cap. 2 de reformatione.) Sie ist päpstliches Reservatrecht. Die Regel ist aber auch in der Diözese Basel, daß im päpstlichen Auftrag ein Bischof unter Assistenz von zwei andern Bischöfen die Konsekration vollzieht in der Kathedralkirche in Solothurn. (Ausnahme: 1885.) Über die Person des Konsekrators hat der Bistumsvertrag keine Vorschrift getroffen.

Mit einer Ausnahme: in dem Gehorsamseid, den der zu Weihende vor der Konsekration[1]) dem Papste leistet, ist das Gelöbnis, Ketzer und Schismatiker zu verfolgen, weggefallen. Der Papst hat sich den Diözesanständen des Bistums Basel gegenüber ausdrücklich zur Unterdrückung dieser Stelle verpflichtet[2]).

Bevor der erwählte Bischof die Konsekration empfängt, hat er dem Staate einen Treueid abzulegen. Dessen Wortlaut ist vertragsmäßig zwischen den beteiligten Kantonen und dem Papste festgestellt worden[3]). Die Eidesleistung geht stets auf dem Rathause in Solothurn vor sich in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Diözesankonferenz[4]). Im Anschlusse hieran wird dem Bischof

---

Die Bischofsweihe vollzogen in den Jahren 1829, 1863 und 1885 ausländische Prälaten, in den Jahren 1854 und 1888 dagegen schweizerische Bischöfe.

1) Regelmäßig wird der Konsekrator vom Papste zur Entgegennahme des Eides während der Feier der Bischofsweihe ermächtigt.

2) Vergleiche oben S. 78. Die heute verwendete Eidesformel ist wiedergegeben in Beilage XXVII. Die Diözesankonferenz beschloß den 6. Dezember 1828: „Von dem Akte, welcher über die Eidesleistung, die während der Konsekrationshandlung von dem zu weihenden Bischof erfolgt, zu Handen des heil. Stuhles ausgefertigt wird, ist der Regierung des Standes Solothurn zu Handen der sämmtlichen Diözesan-Stände ein Doppel zuzustellen, um im Staatsarchiv zu Solothurn aufgehoben zu werden, nachdem zuvor diesen Ständen davon beglaubigte Abschriften werden zugestellt worden sein". Bei den ersten drei Bischofswahlen wurde diese Vorschrift beobachtet. Die römische Kurie hat den Wortlaut des Konsekrationseides vor der Konsekration dem Diözesan-Vororte jedesmal wieder neu zur Kenntnis gebracht. Bei der Ernennung Dr. Fialas i. J. 1885 und der Wahl des Bischofs Haas i. J. 1888 erhob die Diözesankonferenz eine solche Forderung nicht mehr, und die Mitteilung der Eidesformel von Seite der Kurie unterblieb. — Im Jahre 1883 reichte Dr. Joos im Nationalrat eine Motion ein, des Inhalts, die Errichtung neuer Bistümer in der Schweiz solle an die Bedingung geknüpft werden, daß der jeweilige Bischof von dem anstößigen Passus im Konsekrationseid päpstliche Dispensation erhalte. Der Motion wurde keine Folge gegeben. v. Salis, Bundesrecht, II, S. 460, vergleiche auch S. 465.

3) Übereinkunft zwischen den Diözesanständen und dem heiligen Stuhl v. 26. März 1828, Art. 14 und Bulle „Inter praecipua". Vergleiche auch Beilage XXVIII.

4) Die Verfassung des Kantons Aargau v. J. 1885, welche die Vertretung des Kantons in der Diözesankonferenz der römisch-katholischen Synode übertrug, hat für diesen Akt eine Ausnahme gemacht. Sie schreibt nämlich vor in Art. 69, litt. h.: „Die Beeidigung des Bischofs findet vor den Abgeordneten des Regierungsrathes statt." Wie aus den Verhand-

eine Urkunde eingehändigt, worin ihm die Stände die Bewilligung aussprechen, vom bischöflichen Stuhl der Diözese Basel Besitz ergreifen zu dürfen[1]).

---

lungen des Verfassungsrates ersichtlich ist, ging bei Aufstellung dieser Vorschrift die Meinung dahin, der Regierungsrat solle diese Abgeordneten aus seiner Mitte bezeichnen. Trotzdem hat der aargauische Regierungsrat das erste Mal, als der Fall praktisch wurde, nämlich im Jahre 1888, Abgeordnete des römisch-katholischen Synodalausschusses, also einer konfessionellen Behörde, beauftragt, den Staat bei der Eidesleistung zu vertreten. Das widerspricht dem Sinn der betr. Verfassungsvorschrift, wenn auch nicht geleugnet werden darf, daß der Wortlaut des mangelhaft redigierten Artikel 69 eine solche Auslegung zuläßt.

1) Beilage XXIX. Ein Konferenzbeschluß v. 26. Oktober 1830 hatte bestimmt: „Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die Diözesanstände soll keine Installation eines Bischofs, Weihbischofs oder eines Dignitars am Domkapitel Platz finden dürfen".

Gemäß einem Beschluß der Diözesankonferenz v. 18. Oktober 1830 wird dem Bischof sein Gehalt erst vom Tage der Konsekration an ausgerichtet. Die Diözesankantone haben sich gegenüber dem Papste zur Übernahme der bischöflichen Besoldung vertraglich verpflichtet (Art. 9, 10 und 16 der Konvention v. 26. März 1828). Das Gehalt ist festgesetzt worden auf die Summe von Fr. 10000 alter Währung = Fr. 14307 neuer Währung. Nach § 34 des Langenthaler-Gesamtvertrages (v. 28. März 1828) haben die Kantone den auf jeden Stand entfallenden Beitrag an diese Summe nach der Größe ihrer katholischen Bevölkerung berechnet. Zu diesem Behufe wurde im Herbst 1830 in den beteiligten Kantonen eine Volkszählung veranstaltet, welche folgende Ergebnisse zu Tage förderte: (Ich setze zur Vergleichung die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1888 daneben; in deren Zahlen sind Römischkatholische und Christkatholiken ununterschieden aufgeführt.)

	1830.		(1888.)
Luzern	115161	katholische Einwohner	(127336)
Bern	41792	„ „	(67087)
(im neuen Kantonsteil!)			(im ganzen Kanton!)
Solothurn	59122	„ „	(63706)
Zug	14444	„ „	(21626)
Basel	5678	„ „	(Basel-Stadt 22132)
(nur im Bezirk Birseck!)			(Basel-Land 12921)
Aargau	77845	„ „	(85835)
Thurgau	18274	„ „	(30210)
			(Schaffhausen 4761)

Demgemäß wurden die Beiträge der einzelnen Kantone an die Besoldung des Bischofs von der Diözesankonferenz den 27. Oktober 1830 auf feste Summen angesetzt, die, in die neue Währung umgerechnet, folgendermaßen lauten:

Bern	Fr.	1865.—	
Solothurn	Fr.	2341.20	
Luzern	Fr.	5065.—	
Zug	Fr.	635.32	
Baselland	Fr.	249.76	
Aargau	Fr.	3377.72	
Thurgau	Fr.	800.—	(21.40 mehr als erforderlich)
	Fr.	14 334.—	

Gehalt des Bischofs Fr. **14 307.—.**

Trotzdem die eidgenössischen Volkszählungen Verschiebungen in der katholischen Bevölkerung dieser Kantone seit 1830 nachgewiesen haben, hat sich die Diözesankonferenz stets für Beibehaltung der alten Beitragleistungen ausgesprochen. Somit wird auch heute noch die Bischofsbesoldung nach der obenstehenden Berechnungsweise und im alten Betrage ausgezahlt. Der Vorort Solothurn legte den Diözesanständen in neuester Zeit einen abgeänderten Verteilungsplan, unter Zugrundlegung der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1888, vor; die Diözesankonferenz ist jedoch darauf nicht eingetreten, sie hat den 26. November 1896 beschlossen: „Die Beiträge der Diözesanstände an die Besoldung des Bischofs von Basel, des Domdekans und die allgemeinen Unkosten sollen bis auf weiteres nach dem Verteilungsmodus, wie er am 27. Oktober 1830 durch die Diözesan-Konferenz festgestellt worden und in der Hauptsache bis in die Gegenwart festgehalten worden ist, berechnet und bezahlt werden".

7. Der Weihbischof und der Coadiutor mit Nachfolgerecht.

Über die Einsetzung eines Weihbischofs war mit Rom folgendes vereinbart worden (Art. 16 der Konvention vom 26. März 1828).

„Si la réunion de tous les cantons ci-dessus nommés devait avoir lieu, le diocèse sera pourvu d'un suffragant, que l'évêque nommera, et auquel les cantons faisant partie du diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse“[1]).

Der Fall, den diese Bestimmung im Auge hatte, trat ein, als sich in den Jahren 1828 und 1829 die Kantone Basel, Aargau und Thurgau dem Bistum anschlossen.

Allein jetzt war den Ständen, hauptsächlich wohl aus finanziellen Rücksichten, daran gelegen, daß für ein Mal von der Ernennung eines Weihbischofs abgesehen werde[2]). Die Diözesankonferenz beschloß deshalb am 18. Oktober 1830[3]): „Es soll der Hochw. Herr Bischof auf dem Wege vertraulicher Besprechung mit dem entschiedenen Wunsche der löblichen Diözesan-Stände bekannt gemacht werden, daß vor der Hand von der Aufstellung eines Weihbischofs keine Rede sein möchte, indem sich die Kantone durch die persönliche Administration der Diözese durch den gegenwärtigen Bischof in jeder Beziehung mehr als beruhigt finden, mit Hinzufügen, wo dessen ungeachtet vom Heiligen Stuhle auf eine Aufstellung gedrungen werden wollte, derselben keine Folge gegeben, sondern die Diözesan-Stände vielmehr vertraulich davon in Kenntnis

1) Vergleiche die Bulle „Inter praecipua“: „In hoc casu antedictae Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicae Sedi immediate subjectae ius confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Dioecesim obeunda munia, quae Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit“.

2) Schon der Langenthaler-Gesamtvertrag v. 28. März 1828 hatte die Einschränkung hinzugefügt, die Diözese „kann, wenn es erforderlich sein sollte“ mit einem Weihbischof versehen werden.

3) Protokoll der Diözesankonferenz.

gesetzt werden möchten, um dagegen auch ihr Vorstellungs-Recht beim Heiligen Vater geltend machen zu können".

Bischof Salzmann entsprach dem Wunsche der Diözesankonferenz [1]). Er nahm von der Aufstellung eines Weihbischofs Umgang, und dies Beispiel haben bis auf den heutigen Tag alle seine Nachfolger nachgeahmt.

Immerhin hielt es die Diözesankonferenz im Jahre 1830 für geboten, wenigstens vorsorglich die Bedingungen für eine künftige Ernennung eines Weihbischofs zu besprechen. Sie ging dabei von dem Satze aus, daß ohne vorgängige staatliche Bewilligung zur Aufstellung eines Weihbischofs ebensowenig als zu derjenigen eines andern kirchlichen Würdenträgers geschritten werden dürfe [2]). Über die persönlichen Erfordernisse dagegen, denen ein Weihbischof zu genügen habe, wurden noch keine definitiven Bestimmungen erlassen [3]).

---

1) Der Beschluß der Diözesankonferenz wurde dem Bischof durch Amrhyn und Seckelmeister Jenner eröffnet. Der Bischof erwiderte (laut Protokoll der Diözesankonferenz v. 31. Oktober 1830), „er werde diese Wünsche beachten und würdige die Gründe; wenn Rom seiner Vorstellungen ungeachtet auf Ernennung eines Weihbischofs dringe, werde er dies sogleich den Diözesanständen mitteilen".

2) Vergleiche die Beschlüsse der Diözesankonferenz in Beilage XXX. Die Diözesanstände hatten im Verlaufe der Unterhandlungen mit der Nuntiatur verlangt, der Papst müsse ein Exhortationsbreve an den Bischof richten, worin dem Bischof aufgetragen werde, keine persona minus grata zum Weihbischof zu ernennen. Allein der Internuntius Gizzi war diesem Begehren entgegengetreten, und schließlich ließen es die staatlichen Unterhändler fallen. „Cest par déférence que les louables Etats désistent de leur demande antérieure pour un bref d'exhortation pour la nomination du Suffragant", schrieben sie am 12. März 1827 an Gizzi, „et ils se reposent avec confiance sur la déclaration du Saint Père que l'Evêque est responsable de la gestion de son Délégué. Cette déclaration rassure les louables Etats dans le cas même, où, contre toute attente, ils se verraient forcés d'y avoir recours".

3) In der Sitzung der Diözesankonferenz vom 19. Oktober 1830 hatte Bern den Antrag gestellt, der Weihbischof sei stets ex gremio canonicorum zu ernennen. Hiegegen sprachen sich alle übrigen Stände aus; der Kreis der Wahlfähigen, so wurde betont, wäre allzu eng. Die Diözesankonferenz faßte dagegen folgende Beschlüsse: 1. „Der von dem Bischof zu ernennende Weihbischof soll die gleichen Eigenschaften besitzen, welche für einen Domherrn durch den 12. Artikel des Vertrags mit dem heiligen Stuhl vom 26. März 1828 vorgeschrieben sind". Dieser Artikel wurde von allen Abordnungen unter

Endlich ist für unsern Gegenstand von Bedeutung ein Konferenzbeschluß vom 26. Oktober 1830: „Ohne landesherrliche Bewilligung der löblichen Diözesanstände soll kein Coadiutor aufgestellt und ernannt werden dürfen".

Diese Vorschrift hat das Institut der zeitweiligen (temporarii), wie der immerwährenden (perpetui) bischöflichen Coadiutoren im Auge. Wenn es sich aber um Bestellung eines Coadiutors mit Nachfolgerecht handelt[1]), so darf die Diözesankonferenz noch überdies alle jene staatlichen Hoheitsrechte ausüben, welche sie bei der Wahl eines Bischofs geltend zu machen hat. Namentlich ist sie also befugt, die Erwählung einer ungenehmen Person zum Coadiutor perpetuus cum iure succedendi durch das Mittel des Ausschließungrechtes zu verhindern[2]). Dies deshalb, weil die Bestellung

---

Ratifikationsvorbehalt angenommen. 2. „Von der getroffenen Wahl habe der Bischof die hohen Diözesanstände in Kenntnis zu setzen, der ernannte Weihbischof soll aber nicht eher seine Verrichtungen antreten können, bis er die Anerkennung von Seite der Diözesanstände erhalten haben wird." Luzern nahm diesen Artikel unbedingt an, die übrigen Abordnungen unter Ratifikationsvorbehalt. „3. Der Weihbischof habe gleich nach dieser Anerkennung zu Handen der Diözesankantone den für den Bischof vorgeschriebenen oder einen demselben ähnlichen Eid zu leisten". Luzern stimmte unbedingt diesem Artikel zu. Bern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau stimmten zu unter Ratifikationsvorbehalt; Solothurn nahm den Artikel lediglich ad referendum. — Soweit ich sehe, ist über diese Beschlüsse weiter nicht mehr verhandelt worden. Die Erklärung des Bischofs Salzmann nahm der Sache für ein Mal ihre unmittelbare praktische Bedeutung.

1) Nach der Vorschrift des Trienter Konzils (sessio XXV de reformatione cap. 7) soll ein Coadiutor perpetuus cum iure succedendi einem Bischof nur gegeben werden bei „urgens necessitas aut evidens utilitas" und auch dann nicht anders „quam haec causa diligenter a sanctissimo Romano Pontifice sit cognita". Überdies ist Consens des Domkapitels notwendig (§ 58 der Statuta Capituli Ecclesiae Cathedralis Basileensis). Benedikt XIV., de synodo dioecesana lib. XIII cap. 10 no. 24. Winkler, Kirchenrecht, S. 154, andrerseits R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes. Graz 1886. Bd. I. S. 602 und Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 255.

Einen Anspruch auf staatliches Gehalt hat der einfache Coadiutor als solcher nicht. Falls aber der Coadiutor zugleich die Funktionen eines Weihbischofs versieht (was selbstverständlich nur der Fall sein kann, wenn er die Bischofsweihe empfangen hat), so fließt ihm die für den Weihbischof im Vertrage mit Rom ausgesetzte Summe zu.

2) Dies anerkennen auch katholische Schriftsteller. v. Scherer, Kirchenrecht, I, S. 602. Vering, Kirchenrecht, 3. Aufl., S. 591. Phillips

eines Coadiutors mit Nachfolgerecht einer vorweggenommenen Bischofswahl gleichkommt. Dieser Fall ist aber in der Diözese Basel seit ihrer Neugründung[1]) noch nie praktisch geworden.

---

in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., v. „Coadiutor", Bd. III, S. 567. Vergleiche auch Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 688.

1) Dagegen hatte der Papst kurz vorher, im Jahre 1820, dem alten Fürstbischof von Basel, Neveu, auf sein Ansuchen einen Coadiutor perpetuus cum iure succedendi in der Person des Propstes v. Glutz-Ruchti von Solothurn gegeben. Siehe oben S. 58. Doch starb der Coadiutor (1824) vor dem Coadiutus.

Schlußwort.

Die Sätze, welche den Einfluß des Staates bei Bischofswahlen im Bistum Basel umschreiben, stammen aus einer Zeit her, die zum Teile von andern kirchenpolitischen Anschauungen beherrscht war, als die Gegenwart. Es fehlt deshalb nicht an Stimmen[1]), welche auch sie zu diesem überwundenen staatskirchenrechtlichen Systeme zählen und der Mitwirkung des Staates bei der Besetzung eines Bischofsstuhles jede praktische Bedeutung im modernen Leben absprechen.

Diese Ansicht beruht auf einem staatsrechtlichen Irrtum.

Wohl ist in der Gegenwart der Gedanke der Selbständigkeit der Kirchen zum Durchbruche gekommen. Allein er hat nicht den Sinn, daß sich nun die Staatsgewalt jedes Einflusses auf die historisch mit dem Staate enge verwachsenen großen christlichen Religionsgesellschaften begeben hätte. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Kirche ist im modernen Staatsrechte nicht gleichbedeutend mit Trennung von Staat und Kirche. Der Staat hat die christlichen Kirchen nicht zu bloßen privatrechtlichen Verbänden herabgedrückt. Er hat sie vielmehr, bei aller grundsätzlichen Anerkennung, daß Staat und Kirche zwei verschiedene Lebenskreise darstellen, durch machtmindernde und machterhöhende Privilegien ausgezeichnet, und so ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben rechtlichen Ausdruck verliehen. Auf diesem Wege ist die Staatsgewalt dazu gelangt, einzelne Institute und Bethätigungen der katholischen

1) Beispielsweise hat Attenhofer a. a. O. II, S. 62 fg. dieser Meinung Ausdruck verliehen. Auch liberale Politiker haben sich gelegentlich in diesem Sinne ausgesprochen; vgl. Sahli in seinem Gutachten über einige Fragen betr. das Verhältnis des Kantons Bern zum Bistum Basel. 1887. S. 17.

und der evangelischen Kirche einer besondern staatlichen Aufsicht zu unterwerfen[1]).

Zu ihnen gehört die Besetzung des Bischofsamtes. Dem Staate kann es nicht gleichgültig sein, wer einer Diözese vorsteht[2]). Denn dem Bischof hat das Kirchenrecht die Macht verliehen, die Katholiken seines Sprengels zum Gehorsam wie zur Auflehnung gegen die Staatsgewalt anzuhalten, und den Gegensatz zwischen ihnen und den Angehörigen der andern Bekenntnisse zu mildern oder zu verschärfen. Diese Erwägung gebietet dem Staat, durch seinen Einfluß zu verhindern, daß Kleriker zu Bischöfen gewählt werden, von deren Amtsführung eine den staatlichen Anschauungen und dem konfessionellen Frieden ungünstige Rückwirkung zu befürchten ist. Wir haben dargelegt, weshalb die Regierungen dazu kamen, für diesen Zweck das Mittel des Ausschließungsrechtes anzunehmen. Der Papst selbst war gezwungen, das staatliche Interesse an der Bischofswahl anzuerkennen; denn sonst hätte er es nicht zum Gegenstande von Unterhandlungen machen dürfen.

Dieses Interesse besteht, nach dem Bemerkten, in der Gegen-

---

1) Das Kirchenregiment hat der Staat aus seinen Händen weg in jene der kirchlichen Organe gelegt. Um so entschiedener hat er dagegen an der Bethätigung seiner Souveränetät gegenüber den großen christlichen Kirchen (staatliche Kirchenhoheit) festhalten müssen. Vgl. über diesen Unterschied die Ausführungen von Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Bd. I, S. 309 fg.

2) Wenn gelegentlich behauptet wird, der Staat kümmere sich in der Schweiz nicht um die Besetzung der reformierten Kirchenämter, folglich verlange die Parität, daß er sich auch nicht der Wahl eines katholischen Bischofs annehme, so beruht eine solche Auffassung auf einem juristischen Mißverständnis: Durch die Parität schafft der Staat für die katholische und die evangelische Kirche lediglich Gleichheit ihrer Lebensbedingungen; hiebei verwendet er aber nicht einen abstrakt formalen Maßstab, denn dies müßte dazu führen, daß Ungleiches gleich behandelt würde; das wäre aber Imparität. Der Staat, der wirkliche Parität erreichen will, ist vielmehr gezwungen, die juristischen Verschiedenheiten zu berücksichtigen, welche in dem Rechte der beiden großen Kirchen selbst bestehen. Dann aber wird er dazu gelangen, bei der Besetzung eines Bischofsstuhles einen viel stärkern Einfluß in Anspruch zu nehmen, als bei der Ernennung eines reformierten Geistlichen. Denn der katholische Bischof ist von seiner Kirche mit einer ganz anderen Machtfülle ausgestattet worden, als sie die reformierte Kirche einem ihrer Geistlichen, und wäre es auch ihr oberster Amtsträger, zugesteht. Vgl. über diese Frage die Schrift von W. Kahl, Ueber Parität. Freiburg i/B. 1895. S. 28 fg.

wart unverändert fort, und damit ist auch ohne weiteres für den Staat die Notwendigkeit vorhanden, das Ausschließungsrecht im alten Umfange zur Geltung zu bringen[1]). Den Diözesanständen anraten, sie sollten sich in Zukunft ihres Einflusses auf die Bischofswahlen begeben, hieße, ihnen einen Verzicht auf das praktisch wirksamste Hoheitsrecht gegenüber der katholischen Kirche zumuten.

Um so auffallender ist es, daß ein nach der Mehrheit seiner Bevölkerung und seiner obersten Behörden liberaler Kanton, der Aargau, in der Staatsverfassung vom Jahre 1885 die Befugnis, den Stand in der Diözesankonferenz zu vertreten und die Exklusive bei Bischofswahlen auszuüben, auf die Organe der römisch-katholischen Landeskirche übertragen hat[2]). Hierin liegt u. E. die Preisgebung eines staatlichen Rechtes, die sich weder aus juristischen, noch aus allgemeinen kirchenpolitischen Gründen rechtfertigen läßt[3]).

Hält man damit die Thatsache zusammen, daß sich die Regierung des Kantons Bern seit dem Jahre 1884 von den Sitzungen der Diözesankonferenz fernhält, so ist die Schwächung des liberalen Elementes der Diözesankonferenz erklärt: Drei ultramontane Ständestimmen halten drei liberalen das Gleichgewicht[4]).

Schon um dieser Thatsache willen erscheint der Wiedereintritt Berns in die Diözesankonferenz als ein Gebot der politischen Klugheit. Die bernischen Abgeordneten werden dem liberalen Elemente

---

1) Daß das Ausschließungsrecht in keiner Weise der Glaubens- und Kultusfreiheit zu nahe tritt, wurde bereits oben S. 166 dargelegt.

2) Aargauische Kantonsverfassung v. J. 1885, Art. 69, lit. h.

3) Die Erklärung für den aargauischen Vorgang liegt in den politischen Verhältnissen des Kantons: Die ultramontane Partei machte bei der Verfassungsrevision der Jahre 1884/85 ihre Mithilfe zur Besserung der Staatsfinanzen und damit zum ganzen Verfassungswerk abhängig von dem Zugeständnis, wie es in dem genannten Art. 69 nunmehr niedergelegt ist. An eine Änderung dieses Rechtszustandes ist deshalb in absehbarer Zeit nicht zu denken. Sie könnte loyalerweise nur durch eine Umgestaltung der ganzen politischen Basis, auf welcher der Ausgleich vom Jahre 1885 ruht, also im Wege der Total- oder der umfassenden Partialrevision der Verfassung, ins Werk gesetzt werden. — Wenn auch seit dem Jahre 1885 die römisch-katholische Synode stets staatsfreundliche Katholiken als Vertreter in die Diözesankonferenz geschickt hat, so beweist dieser persönliche Umstand nichts gegen die Unrichtigkeit des Grundsatzes selbst.

4) Das Präsidium (Solothurn) genießt kein Vorrecht. Es ist auf die Abgabe einer einfachen Standesstimme beschränkt.

die Mehrheit wieder verschaffen, vorausgesetzt, daß der Kanton Bern seine Kirchenhoheitsrechte nicht preisgiebt, sondern sie, wie früher, durch Vertreter der Staatsregierung ausüben läßt[1]).

Gelingt es aber, die alte geschlossene Mehrheit in der Diözesankonferenz wieder herzustellen, so steht der Durchführung des geltenden Rechtes durch unbeschränkte Zurückweisung ungenehmer Kandidaten kein Hindernis mehr entgegen[2]).

Es wäre jedoch ein Irrtum, in dem staatlichen Ausschließungsrechte das einzige Mittel zu erblicken, das eine dem Staate genehme Besetzung des Bischofsstuhles ermöglicht. Man darf nie vergessen: der Diözesankonferenz kommt nur die Befugnis zu, Kandidaten abzulehnen; das Recht, die Kandidaten zu bezeichnen, ist dem Domsenate verliehen. Auf die Zusammensetzung des Domsenates vermögen aber die Regierungen einen ihnen vertraglich zugesicherten direkten oder indirekten Einfluß auszuüben. Es ist daher ihre Pflicht, bei der Ernennung der Domherren mit aller Aufmerksamkeit und Sorgfalt vorzugehen. Denn in einem tüchtigen und unabhängigen Domkapitel liegt für den Staat die beste Garantie für eine gute Bischofswahl.

Ein Drittes ist jedoch noch von nöten: eine sorgfältigere und eingehendere Prüfung der vom Domsenate aufgestellten Kandidaten für das Bischofsamt. Das bisher von der Diözesankonferenz befolgte Verfahren entbehrt jeder Gründlichkeit. Wenn in den andern Staaten Europas einer Regierung Vorschläge für die Besetzung eines bischöflichen Stuhles unterbreitet werden, so zieht sie genaue Er-

1) Von zwei verschiedenen Seiten ist bereits die Forderung erhoben worden, Bern solle beim Wiedereintritt in die Diözesankonferenz Aargaus Beispiel nachahmen. Vgl. das Votum des ultramontanen Abgeordneten Folletête in der Sitzung des bernischen Großen Rates vom 27. November 1895 (Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern; Jahrgang 1895, S. 403) und andrerseits die Ausführungen des radikalen Regierungsrates Stockmar in der Schweiz. Rundschau 1891, 3. Halbband S. 223. — Verzichtet das freisinnige Bern zu Gunsten der römisch-katholischen landeskirchlichen Organe auf seine Stimme in der Diözesankonferenz, so wird die Diözesankonferenz des Bistums Basel zur Vorkämpferin der römischen „Kirchenfreiheit" werden.

2) Das war nicht der Fall bei der Bischofswahl vom Jahre 1888. Damals hielten drei liberale Ständestimmen drei ultramontanen Ständestimmen die Wage, und die Diözesankonferenz entschloß sich „ohne Präjudiz", von dem Ausschließungsrechte nur den von Rom gebilligten Gebrauch zu machen. Vgl. oben S. 160 fg.

kundigungen über die Tauglichkeit jedes Kandidaten ein. Sie läßt sich, durchdrungen von der Wichtigkeit der Sache, eine eingehende Untersuchung angelegen sein, die häufig Wochen in Anspruch nimmt. Ist dagegen im Bistum Basel ein neuer Bischof zu wählen, so erledigt die Diözesankonferenz die Vorschläge des Domsenates binnen der Frist von wenigen Stunden. Eine wirkliche Prüfung ist auf diese Weise ausgeschlossen; dem Zufall wird der breiteste Raum gegönnt. Diese summarische Behandlung ist um so bedenklicher, als auch die gegenseitige Auskunfterteilung im Schoße der Diözesankonferenz den Mangel nicht zu heben vermag. Denn die Abgeordneten vertreten Kantone mit verschiedenartigen kirchenpolitischen Richtungen; die nämlichen Eigenschaften, welche einen Kandidaten bei der einen Regierung empfehlen, können ihn bei der Regierung eines andern Kantons als ungenehm erscheinen lassen. Nun reicht aber heute erfahrungsgemäß die Personalkenntnis der meisten Diözesanabgeordneten nicht so weit, über einen vom Domsenat bezeichneten Kandidaten sofort ein sicheres Urteil abgeben zu können. Wollen daher die Regierungen der Bistumkantone künftig die Ausübung des Ausschließungsrechtes nicht mehr dem Zufall anheimgeben, so müssen sie verlangen, daß ihnen der Domsenat seine Vorschläge eine geraume Zeit vor dem Tage der Bischofswahl eröffne. Dadurch wird es erst jeder Regierung ermöglicht, das Ausschließungsrecht so anzuwenden, wie es ihre Interessen verlangen. Weil die bisherige Praxis auf einer einseitig von der Diözesankonferenz erlassenen Verfügung beruht, so ist es möglich, die vorgeschlagene Änderung durch einfachen Beschluß der Diözesanstände einzuführen.

Die Neugestaltung wird, dessen sind wir gewiß, dem Frieden zwischen dem Staate und der katholischen Kirche förderlich sein.

Beilagen.

I.

Übereinkunft zwischen Luzern und Bern für die Organisation und Fundation des Bisthums Basel. 1817.

Die Regierungen der beiden Stände Bern und Luzern von der Wichtigkeit durchdrungen:

die Begründung und Vollendung der Bisthumsangelegenheiten ehestens zu bezwecken, um dadurch in landesväterlicher Huld den daherigen Wünschen ihrer ehrwürdigen Geistlichkeit entgegenzukommen, und nicht minder auch ihr gutes Volk über die höhern kirchlichen Einrichtungen zu beruhigen, haben zu diesem Ende unter sich folgenden Vertrag getroffen, als:

I. Der Stand Luzern schließt sich dem Bisthum Basel an, und anerkennt desselben wirklich lebenden Bischof.

II. Dagegen überläßt der Stand Bern jenem von Luzern den Sitz des Bischofs und des Domkapitels.

III. Für die vollständige Begründung und innere Organisation des Bisthums Basel seien nachstehende Grundlagen festgesetzt:

Umfang des Bisthums.

§ 1.

Zur Bildung des Bisthums Basel vereinigen sich hiemit die Cantone Luzern und Bern, an welche Basel sich angeschlossen; zum Beytritt werden von denselben eingeladen Solothurn und Aargau, dann Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug.

Innere Einrichtung des Bisthums.

a) Lokal.

§ 2.

Der Sitz des Bischofs und des Domkapitels ist die Stadt Luzern.

Das Domstift wird auf das allda wirklich bestehende Collegiatstift St. Leodegar auf dem Hof zu Luzern übertragen.

§ 3.

Über die Einrichtung der erforderlichen Seminarien, und was damit in Verbindung steht, wird man sich seiner Zeit mit dem Bischof ins Einverständnis setzen.

Dem Kanton Bern bleibt überlassen, für sich und auf seine Kosten ein eigenes Seminar in seinen Catholischen Landen zu errichten.

b) Bischof.

§ 4.

Dem Bischof wird ein Domkapitel beigegeben.

c) Domkapitel.

§ 5.

Das Domkapitel bilden zwölf an demselben beständig wohnende Domherren und acht auswärtige (forenses).

§ 6.

An demselben sollen folgende Dignitarien und geistliche Beamte bestehen, die aus seiner Mitte genommen werden müssen:

a) ein Domprobst,
b) ein Domdekan,
c) ein Domkustos,

auf welche zugleich vom Bischof die Stellen von Weihbischof, Generalvikar u. s. w. übertragen werden können.

§ 7.

Dem Domkapitel werden endlich für den Gottesdienst an der Stiftskirche acht Stifts-Kapellane beigegeben, die musikalische Fähigkeiten besitzen sollen.

Kirchliche Dienstbestallung.

§ 8.

Bei jedesmaliger Erledigung des Bischofssitzes ernennen die Diözesankantone, in förmliche Konferenz vereinigt, inner drei Monaten zu demselben ein Mitglied des Domstifts.

Die Wahl des Bischofs geschieht am Hauptorte der Diözese durch Deputirte, welche zu diesem Ende von ihren respektiven Regierungen einen einfachen Vorschlag mitbringen. Kommt bei Eröffnung dieser Vorschläge keine absolute Stimmenmehrheit heraus, so schreiten die Deputirten zur Wahl unter den Vorgeschlagenen mittels des geheimen Skrutiniums vor, bis sich eine solche Stimmenmehrheit auf einen dieser vereinigt haben wird.

Bei der Bischofswahl üben ferner die Diözesankantone ihr Stimmrecht im Verhältniß ihrer besitzenden Anzahl von Dompräbenden, vermöge §§ 21 und 23 aus.

Die Regierung des Standes Luzern ist verbunden, von einer erfolgenden Erledigung des Bischofssitzes die Diözesankantone sogleich in Kenntniß zu setzen.

Seiner päpstlichen Heiligkeit soll aufs späteste inner vierzehn Tagen nach geschehener Wahl der neue Bischof zur canonischen Einsetzung präsentirt werden.

§ 9.

Zu den Dompräbenden und Stiftskaplaneien ernennen hingegen die Kantonsregierungen, welche dieselben dotiren.

§ 10.

Das Domkapitel wählt dagegen den Domprobst, Domdekan und Domkustos.

§ 11.

Auf eine und die nämliche Person dürfen niemals zwei oder mehrere am Domstift sich befindende Benefizien von gleicher oder verschiedener Natur übertragen werden.

Dotation des Bisthums.

a) Besoldungen.

§ 12.

Der Gehalt ist festgesetzt:

für den Bischof auf	10000	Schweizer Fr.
für einen residirenden Domherrn auf . . .	2000	„
für einen nichtresidirenden Domherrn auf . .	1200	„
für einen Kapellan auf	1000	„

§ 13.

Die Diözesanstände behalten sich vor, den Dignitarien und Stiftsbeamten für ihren von daher erweiterten Geschäftskreis eine angemessene Entschädigung zu bestimmen und anzuweisen.

b) Gebäulichkeiten.

§ 14.

Nebenhin erhalten der Bischof, die Domherren und Stiftskapellane eine ihrer Würde angemessene freie Wohnung.

§ 15.

Für die Wohnung des Bischofs, sowie für das Seminarium, giebt der Stand Luzern das Gebäude des ehemaligen Klosters der Ursulinerinnen nebst dessen liegenden Zubehörden dar.

§ 16.

Derselbe überläßt gleichfalls dem Bisthum die Stiftskirche bei St. Leodegar auf dem Hof zu Luzern zur Domkirche nebst den dazu gehörenden Kirchen-Paramenten.

c) Im Allgemeinen.

§ 17.

Der Bischof wird durch sämmtliche Diözesankantone nach dem für sie in § 21 angegebenen Beitragsverhältnisse besoldet.

Die Domherren und Stiftskapellane besolden hingegen die betreffenden Diözesankantone, welche Collatores dieser Pfründen sind.

§ 18.

Nach den nämlichen Grundsätzen findet auch die Herbeischaffung, Einrichtung und stete Unterhaltung der Wohnungen des Bischofs, der Domherren und Stiftskapellane, sowie der Domkirche und des gemeinsamen Seminariums statt, mit Vorbehalt zwar der vermöge vorstehender § 15 und 16 von dem Stand Luzern geschehenden einfachen Überlassung obbenannter Gebäulichkeiten zum angegebenen Zweck.

Jedoch hat der Nutznießer von solchen Wohnungen in der Folge auch ihren Unterhalt, wenn er des Jahres die Summe des zwanzigsten Theils seines Gehaltes nicht übersteigt, selbst zu bestreiten oder, falls dessen Betrag von höherem Belang wäre, nach gleichem Maßstabe dazu beizutragen.

§ 19.

Zur Bildung einer Fabrica Ecclesiae soll eine erledigt werdende Dompräbende oder Stiftskaplaneipfründe jeweilen erst ein Jahr nach erfolgter Erledigung wiederum in Besitz genommen werden können und während dieser Zeit ihre Fundationseinkünfte an dieselbe fließen.

§ 20.

Die Diözesanstände verpflichten sich zur ordentlichen Abreichung der stipulirten Gehalte an die Domkapitelskasse, sowie für unausgesetzte Leistung jedes andern pflichtigen Zuschusses oder Beitrages an gemeinsame Diözesanunkosten, und werden zu diesem Ende einen vom Staatsgute abgesonderten, unveräußbaren Fond, womöglich in liegenden Gütern, aussetzen und versichern.

Gegenseitiges Verhältniß der Diözesan-Stände unter sich.

§ 21.

Die Diözesanstände nehmen an der Begründung dieses Bisthums und seiner Dotation in annähernd em Verhältnisse der inner ihrem respektiven Kantonsgebiete wirklich vorhandenen Pfarreien katholischer Religion Antheil, und hiernach wird auch die einem jeden von ihnen betreffende Anzahl von Dompräbenden und Stiftskaplaneien ausgemittelt, welche sie sodann kraft der §§ 13, 17, 18 und 20 vollständig zu stiften und zu unterhalten haben.

Jedoch wird dem Stande Bern wegen den ehemaligen Verhältnissen des Bisthums Basel und der Verlegung der bischöflichen Residenz außer dessen Gebiet, ungeachtet der Verschiedenheit in der Anzahl seiner katholischen Bevölkerung und der Pfarreien, eine gleiche Anzahl von Präbenden überlassen, wie es den Stand Luzern gemäß oben angegebenem Verhältnisse betrifft.

§ 22.

Wer keine Dompräbende zu stiften übernimmt, hat auch kein Recht zur Fundation einer Stiftskaplanei.

§ 23.

Nach dem gleichen bei § 21 angegebenen Verhältniß, in der Folge durch die Zahl der besitzenden Dompräbenden dargestellt, nehmen auch die Diözesanstände an der Wahl des Bischofs Antheil, und leisten gleichmäßig ihre Beiträge zu der Dotation, den Bauten und übrigen gemeinsamen Diözesanunkosten, in so weit diesfalls durch die §§ 3 und 18 nicht anders vorgesehen worden ist.

§ 24.

Da am lobwürdigen Kollegiatstift bei St. Leodegar auf dem Hof zu Luzern, welches vermöge § 3 zum Domstift erhoben werden soll, nebst dem Stiftspropst noch wirklich neun Chorherren vorhanden sind, so gestatten die Diözesanstände, daß dieselben bei der ersten Formation des Domstifts dem Corpori Canonicorum desselben ad dies vitae als dessen Glieder wohl beigezählt werden mögen, gleichwie dieses für die noch lebenden Capitularen des Bisthums Basel anmit vorbehalten ist, ohne daß zwar dadurch die durch den § 21 und 23 festgesetzten Verhältnisse der Diözesanstände im mindesten verrückt werden sollen.

Der Stand Luzern und Bern können in Folge dessen auch erst dannzumal zu neuen Wahlen von Domherren schreiten, wenn diese vorhandenen Canonici einmal unter die Zahl derjenigen herabgesunken sein werden, die es ihnen vermöge § 21 theils an auf dem Domstifte Wohnenden, theils an Auswärtigen betrifft.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Es erklären die Diözesanstände die vorgehenden Bestimmungen als die eigentliche Grundlage sowohl ihrer Vereinigung zum Bisthum Basel, als zur Begründung und Organisirung dieses Bisthums selbst, auf welche hin bei Sr. päpstlichen Heiligkeit um die Einwilligung dazu und Genehmigung nachgesucht werden soll.

Auf den Zeitpunkt, wo diese eingelangt und der Bischof in den Besitz seiner vergrößerten Diözese förmlich getreten sein wird, behalten sich auch die Diözesanstände die weiteren Verabredungen und Entschließungen über alles dasjenige vor, was die Vervollständigung der kirchlichen und Diözeseneinrichtungen, sowie die nähere Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft noch weiter erheischen sollte.

IV. Die beiden Stände Luzern und Bern vereinigen sich, um bei den unter § 1 benannten übrigen löbl. Ständen den Beytritt dem gegenwärtigen Vertrage auszuwirken.

Sollte dieses ihren Bemühungen nicht gelingen, so erklären sie denselben nichtsdestominder als verbindend für sich selbst.

Auf diesen Fall aber soll das Domstift nur aus zehn an demselben wohnenden und aus sechs auswärtigen Domherren, nebst sechs Stiftskapellanen, bestehen, wovon jedem der kontrahirenden Stände die Hälfte zukömmt, sowie auch dannzumal die Ernennung des Bischofs unter ihnen abwechseln soll.

In Kraft dessen hierüber gegenwärtigen Akt im Doppel ausgefertigt und unter Vorbehalt der Ratifikation der Höchsten Landesbehörden mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den Standeswappen verwahrt worden sind.

Gegeben Luzern, den 10. Dezember 1817.

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern:

Der Amtsschultheiß:
J. K. Amrhyn.

Der Staatsschreiber:
Moor.

Gegeben Bern, 6. Dezember 1817.

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern:

Der Amtsschultheiß:
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber:
Benoit.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel urkunden hiemit: daß wir der gegenwärtigen Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Bern und Luzern unter Vorbehalt der Ratification des Großen Raths beygetretten sind.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtiges mit der Unterschrift unseres Amts-Bürgermeisters und Staatsschreibers versehen und Unserem mehrern Standes Insigel verwahren lassen.

Gegeben den 21ten Jenner 1818.

Der Amtsbürgermeister:
M. Wenk.

Der Staatsschreiber:
Braun.

Die zwischen den Regierungen der Stände Luzern und Bern abgeschlossene und unterm 10. Dezember 1817 in Luzern und unterm 6. Dezember in Bern angenommene Übereinkunft für die Organisation für das Bisthum Basel, welcher die Regierung des Standes Basel beygetretten ist, und zu welcher auch die Stände Solothurn und Aargau, dann Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug eingeladen werden sollen, enthielt, zu Festsetzung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nachstehenden Artikel, welchen nach seiner Natur in ein besonderes Instrument aufzunehmen für angemessen erachtet wurde und diesem nach hier als Zusatzartikel festgesetzt wird:

„Die Diözesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freyheiten und Wohlhergebrachten Übungen in kirchlichen Sachen aufs feyerlichste vor, und gewährleisten sich dieselben gegenseitig".

Dieser Zusatzartikel soll für alle demselben beytretenden Diözesanstände gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn derselbe der abgeschlossenen Übereinkunft für die Organisation des Bisthums Basel wörtlich eingerückt wäre.

In Kraft gegenwärtigen Akts, welcher, unter Vorbehalt der mit dem Hauptinstrument gleichzeitig zu erhaltenden Ratification der Höchsten Landesbehörden, mit den behörigen Unterschriften versehen, und den Standeswappen verwahrt werden.

Gegeben in Luzern den 10. Dezember 1817.
(Unterschriften wie oben.)

Gegeben in Bern den 6. Dezember 1817.
(Unterschriften wie oben.)

Gegeben in Basel den 21. Jenner 1818.
(Unterschriften wie oben.)

[Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 4.]

II.

Note von Rüttimann und Fischer an den Kardinal-Staatssekretär Consalvi. Rom, 8. Mai 1818.

. . . . . .

L'autre difficulté s'élève sur l'élection de l'Evêque et du Chapitre . . . . . .

Les objections qu'on élève sont doubles, d'abord on objecte contre la nomination par les gouvernemens en thèse générale. Il suffisait de citer l'exemple de tant de Concordats passés depuis Léon X pour constater, qu'il ne peut y avoir d'empêchement absolu à cette nomination. — Passant à l'objection qu'on fait au Gouvernement de Berne en particulier comme Gouvernement non-catholique, il faut observer que la constitution établit parité de droits civils et politiques pour les ressortissans du Canton de la Confession Catholique romaine et de la Confession helvétique. Des Catholiques sont membres du Gouvernement et peuvent parvenir à toutes les charges de l'Etat comme les Protestans.

Ainsi le Gouvernement ne professe point une religion exclusivement et ne peut être comparé sous ce rapport au Gouvernement d'un seul; on pourrait donc répondre avec fondement à cette objection, lors même qu'il s'agirait de Berne seule; mais lorsque le choix de l'évêque doit se faire par une réunion de députés, parmi lesquels ceux de Lucerne, Ury, Schwytz, Untervalden et Zoug, tous catholiques, auraient 8 voix sur 12 et Berne et Bâle seulement 4, la réponse devient encore plus forte; et lorsqu'enfin les Soussignés ont pris sur eux de suggérer le moyen, qu'il n'assisterait à de pareilles conférences que des Députés catholiques, ils croyent écarter jusqu'au dernier doute.

Relativement aux Chanoines il ne peut y avoir de propositions plus naturelles que celle qui assigne à chaque Gouvernement la nomination de ceux, qu'il dote, et lors de négociations de 1817 ce principe ne fut point contesté bien qu'il fût aussi mis en avant par des Gouvernemens mixtes. Si jadis le Chapitre de St. Léodégar concourrait à la nomination de ses membres avec le Gouvernement de Lucerne (lequel nommait sans cela uniformément à toutes les places ecclésiastiques, par le droit inhérent à la Souveraineté) c'était en vertu d'un privilège, auquel il renonce volontiers au moment où il doit être élevé en chapitre cathédral et où il touche à d'autres si grands avantages.

Quant à Berne comment voudrait on lui refuser ce droit dans

un moment où elle offre à refaire à nouveau ce qui est totalement détruit, ce qui n'existe plus, et ce que son respect pour les établissemens religieux peut seul l'engager à rétablir, tandis qu'on ne lui a jamais disputé le droit de collation à des cures catholiques dans les Cantons de Lucerne et de Frybourg? tout comme l'exercice de ce droit n'a jamais eu d'inconvéniens. Berne concourt à l'établissement d'un siège épiscopal au centre de la Suisse catholique, elle doit tirer du sein de son clergé catholique quelques chanoines, qui doivent résider à Lucerne, et elle ne pourrait pas les nommer? Il est impossible dans une république de détacher tout un ordre de citoyens influens de la masse. Enfin on n'en appellera pas à tant d'exemples du contraire, là où cependant aucune des importantes circonstances favorables précitées n'a lieu, ni à un mémorable exemple consigné dans l'histoire ecclésiastique.

Les Soussignés ne veulent pas s'étendre d'avantage sur ce sujet; ils croyent pouvoir réclamer avec confiance l'admission des articles contestés 8 et 9 de la convention entre les deux états.

. . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 5.)

III.

Note des Kardinal-Staatssekretärs Consalvi an Rüttimann und Fischer.

Dalle Stanze del Quirinale, 23. Maggio 1818.

. . . . . .

La Religione Cattolica, ed in conseguenza tutto ciò che appartiene alla costituzione della Chiesa, può combinarsi perfettamente ed ha potuto in effetto convenire a qualunque forma di governo e di situazione politica.

Se la S. Sede in addietro, come le Sig.ie Loro ricordano, si è astenuta dall'inquietare i Svizzeri sui loro usi e consuetudini, è lontanissimo anche l'attuale Sommo Pontefice dall' inquietarli. Non può peraltro il sottoscritto non richiamare alla loro memoria ciò che la S. Sede ha sempre inteso per usi, consuetudini e libertà della Svizzera. . . . . .

Per rapporto poi alla elezione del Vescovo, ed alla nomina de' canonici, il S. Padre ha letto con infinito rincrescimento nella Nota delle Sig.ie Loro una proposizione la quale sembra indicare che quei Governi, i quali hanno nominato o nominano i

Vescovi ed altri Beneficiati, lo abbiano potuto fare anche di diritto, o che il solo fatto abbia potuto stabilire un tal uso. La scelta de' Vescovi e dei sacri Ministri non appartenendo che alla sola potestà spirituale della Chiesa, come alla sola potestà civile spetta la scelta dei Magistrati civili e politici, in conseguenza di ciò nè il preteso diritto, nè il fatto ha potuto mai dare alcuna parte ai Governi in questa affare, ma solo la concessione ed indulto della S. Sede, indulto, che da ogni potenza è stato riconosciuto e ricevuto come la sola fonte di ogni loro diritto posteriore, indulto che essendo una concessione meramente graziosa, la S. Sede è libera di accordare a suo piacimento e che non ha di fatto concesso a tutti i governi.

Inoltre enunciano le Sig.ie Loro che la nomina alle Dignità suddette è esatta dallo spirito stesso delle loro costituzioni. Il sottoscritto non vede qual parte abbiano potuto o possano prendere le loro Costituzioni nella scelta de' sacri Ministri. La Svizzera, come ogni altro governo, ha pieno diritto di regolare con quelle Costituzioni che più loro aggradano tutto ciò che appartiene al civile ed al politico. La scelta però de' sacri Ministri essendo, come si è detto, un affare affatto spirituale ed Ecclesiastico, non può essere di competenza che della sola Chiesa.

Venendo poi più al particolare, siccome le Sig.ie Loro parlando di nomina al Vescovado e Canonicati, trattano la causa tanto del Governo di Lucerna, quanto di quello di Berna, si rende al Sottoscritto indispensabile di fare una distinzione fra l'uno e l'altro Governo.

Perciò che riguarda quello di Berna, il Sottoscritto deve liberamente dichiarare che il medesimo essendo un Governo A-Cattolico non può in modo alcuno esser capace di privilegio di nomina a qualunque Ecclesiastico Beneficio. Egli è infatto dell' ultima notorietà che la Chiesa Cattolica non ha mai creduta, senza mancare ai suoi principii, di poter accordare un tal privilegio ad alcun Principe che non fosse Cattolico, nè potra addursi alcun esempio in contrario sebbene molte istanze di simil fatta siano state avanzate alla S. Sede. Giova ramentare la risposta che ad una di queste istanze già diede nel 1745 Benedetto XIV, Pontefice alla di cui moderazione tutte le Nazioni si accordano a rendere giustizia, il quale giunse ad esprimersi, che non voleva introdurre un esempio che scandalizzerebbe tutto il Mondo Cattolico. Nè sara fuori di proposito il rammentare ancora il recentissimo esempio, che somministra la Convenzione del 1801, fatta colla Francia. Avendo la S. Sede accordato a Napoleone che professava la Religione Cattolica la nomina di vescovadi, espressamente dichiarò „che qualora la Suprema Magistratura fosse in seguito passata in un individuo non Cattolico, s'intendera a riguardo di questi cessato un tal privilegio, ma che avrebbe avuto luogo su di ciò un nuovo Concordato".

Nè può togliere la difficoltà quanto allegano le Sig.ie Loro cioè che la Costituzione stabilisce parità di diritti civili fra i Cattolici

ed A-Cattolici, che i Cattolici sono membri del Governo e possono giungere a tutti gli impieghi dello stato, che l'influenza del Governo di Berna alla scelta del Vescovo sarebbe tenuissima concorrendo con i governi di altri Cantoni, che finalmente potrebbero le Sig.ie Loro suggerire che il Deputato del Governo di Berna che col suo voto concorrerebbe alla scelta fosse sempre Cattolico. A tali cose si replica che qualunque sia il merito della Costituzione, sempre sarebbe vero che una parte di A-Cattolici concorrerebbe ed influirebbe nella scelta medesima, per quanto poco v'influisse in proporzione cogli altri votanti, e che quantunque chi darse materialmente il voto nelle adunanze dei Deputati de' diversi Cantoni fosse Cattolico, non sarebbe però che un mero rappresentante dei di Lui Committenti fra quali, come si è detto, vi sarebbero degli A-Cattolici.

Non potrebbe neppure favorire il governo di Berna l'esempio che si allega della nomina che di fatto egli esercita su qualche cura Cattolica. Non ignora la S. Sede un inconveniente di simil fatta introdottosi in alcuni luoghi della Germania. Essa però lo ha sempre altamente disapprovato, nè potrebbe autorizzarlo in verun conto. La medesima riguarda con tutta la riconoscenza la disposizione del Governo di Berna di concorrere alle dotazioni del Clero; ma se non gli accorda alcuna influenza nella nomina ai Benefizii, ciò non è che una necessaria conseguenza della inabilità in cui i principii invariabili della Chiesa Cattolica lo pongono ad avere una tale influenza.

Perciò poi che concerne il Governo di Lucerna che è Cattolico, convien pure distinguere fra la nomina del Vescovo e quella de' membri del Capitolo Cattedrale.

Rapporto al Vescovo, il Sottoscritto torna a ripetere quanto i due Prelati, a norma delle istruzioni ricevute, già espressero nelle conferenze tenute, cioè che il S. Padre non vede una ragione per cui si debba privare del suo diritto di provvedere liberamente la Sede da eriggersi in Lucerna come liberamente ha sempre provveduto e provvede quella di Losanna.

Quanto poi di Canonicati, il S. Padre non ha difficoltà che il Governo di Lucerna continui ad avere qualche parte nella scelta de' nuovi Canonici. Quest' ordine di cose si trova già stabilito in forza di Costituzioni Apostoliche, secondo le quali il Governo può concorrere col Capitolo di S. Leodegario a nominare i nuovi Capitolari. Sua Santità dunque consentirà che quanto si pratticava allorchè il detto Capitolo era semplice Collegiata, come lo è tuttora, si prattichi ancora dopochè sarà stato eretto in Cattedrale.

Non può dispensarsi il Sottoscritto dal far conoscere su questo proposito le giuste doglianze del S. Padre prima sul fatto del Governo di Lucerna, il quale in vigore della Convenzione passata fra il Governo medesimo e Monsig. de Dalberg, fra le altre innovazioni già riprovate dalla S. Sede, non ebbe difficoltà di fare ancor quella, di attribuire cioè a sè tutte le nomine de' Canonici,

spogliando il Capitolo del diritto accordatogli dalla S. Sede di concorrervi anch' esso e quindi di dolersi altamente delle espressioni usate verso il fine della Nota, ove appunto si parla delle nomine ai Canonicati. Mentre in fatti il concorso del Capitolo alle suddette nomine si fa discendere da un privilegio, com' è in realtà, si attribuisce nel tempo stesso al diritto inerente alla Sovranità il fatto del Governo di Lucerna di nominare a tutti gli Ufficii Ecclesiastici. Non si estende il sottoscritto a combattere un tale principio contrario alla dottrina della Chiesa, potendo servire di confutazione anche di questo quanto si è detto più sopra.

Egli si limita soltanto a far conoscere la sensazione prodotta nel S. Padre dal vedere che nel tempo stesso in cui gli si domanda il privilegio di nominare ai Canonicati, con una massima contraria di principii della Religione Cattolica gli si faccia sentire, che il Governo ne ha già il diritto inerente alla Sovranità.

La dichiarazione stessa dei principi manifestati dalle Sigie Loro obbliga il S. Padre a confermarsi nella esternata risoluzione di regolare convenientemente gli oggetti Ecclesiastici enunciati di sopra, contemporaneamente alla erezione del Vescovato di cui si tratta.

. . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 5.)

IV.

Gemeinsame und definitive Instruction der h. Stände Luzern und Bern an Ihre Hochgeachteten Herren Gesandten in Rom. Bern und Luzern, 1./3. Juni 1818.

. . . . . .

Vor allem aus ist es nothwendig, daß die Gesandtschaft, unter erneuerter Entwicklung der in ihrer Instrukzion angeführten Gründe, nochmals zu bewirken versuche, daß die Wahl des Bischoffs den Regierungen unbedingt überlassen werde. Sie wird zu dem Ende noch die Bemerkungen beyfügen: daß in der Schweiz protestantische Regierungen zu katholischen Beneficien, und umgekehrt katholische zu protestantischen Beneficien ernennen: daß diese gegenseitige Befugniß auf den landsfriedlichen Verhältnissen beruhe, somit staatsrechtlich bestehe, wesnahen sich erwarten lasse, Rom werde diese Staatsgesetze der Schweiz, wodurch ihre innere Ruhe und ihr friedlicher Wohlstand seit Jahrhunderten erhalten worden, ebensosehr achten, als jene anderer Staaten und noch um so mehr, weil, wie es die Erfahrung beweise,

die Religion darunter niemals gelitten und solche Beneficien auch immer mit tüchtigen und würdigen Subjecten besetzt worden sind. Endlich wird noch bemerkt, daß in den katholischen Konferenzen zu Luzern Anno 1816 und 1817 der einzige Einwurf der Nunciatur gegen den Grundsatz der Bischoffs-Wahl durch die Regierungen, nicht gegen diesen Grundsatz selbst, sondern gegen den für die kanonische Einsetzung des Bischoffs vorgeschriebenen Termin gerichtet war.

Sollte es aber durchaus unmöglich seyn, die Bischoffswahl den Regierungen zu erhalten, so kann auf diesen Fall die Gesandtschaft den Vorschlag thun, daß das Domkapitel den Regierungen einen dreyfachen Vorschlag aus den Gliedern des Domkapitels zur Auswahl einreiche, und würde auch dieses nicht Eingang finden, dannzumal endlich darauf abstellen, daß das Kapitel unmittelbar den Bischoff aus seiner Mitte oder der gesammten Geistlichkeit des Bisthums wähle, die Regierungen aber denselben zu bestätigen haben sollen, worauf dann erst die kanonische Einsetzung durch den Papst zu erfolgen hätte.

Die Anspielung der römischen Comissarien auf die gegenwärtige Wahlart des Bischoffs von Lausanne, die eigentlich der Regierung von Freyburg zustände, ist übrigens durch die Gesandtschaft dahin zu beseitigen: daß dieselbe nur deswegen so bestehe, weil der Bischoff von Lausanne mit keinem Domkapitel mehr umgeben sey, der übrigens zur Zeit, wo dieses noch vorhanden war, durch die Vorsteherschaft der Geistlichkeit und das Volk gewählt wurde.

Beyneben ließe sich diesen Commissarien eben so gut bemerken: daß die Bischöffe von Basel und Chur durch das Domkapitel, und jener von Sitten durch die Regierung des Wallis gewählt werden.

Die kontrahirenden Stände müssen durchaus und fest darauf bestehen, daß die Wahl der Domherren unbedingt den Regierungen überlassen werde. Bern bemerkt hierüber, daß, nach dem schon dieser Stand in seinen katholischen Landen die Wahl der Pfarrer dem Bischoff überläßt, Er eine fernere Beschränkung seiner Rechte durch Entziehung der Wahl des Domkapitels als mit der Würde einer souveränen Regierung unverträglich, nicht zugeben kann. Hinsichtlich dann der besondern Zumuthung, daß Luzern seine Wahlen durch eine gleiche Anzahl von Regierungsgliedern und Chorherren vornehme, wird die Gesandtschaft bemerken: daß durch die Umwandlung des Collegiat-Stifts in ein Domstift die ältern Verhältnisse auch nicht mehr bestehen können, noch sollen; daß, da die Luzern betreffende Anzahl von Domherren höchstens in vier bestehen werde, eine vorzunehmende Wahl somit durch sechs Personen gemacht würde; und daß es übrigens höchst unbillig wäre, daß Luzern, das mehr Lasten als alle übrigen Stände trage, weniger Rechte als sie zu genießen haben sollte.

. . . . . .

Nachtrag. Bei nochmaliger reifer Erwägung des 1. Artikels, welcher den Namen des Bisthums betrifft, haben die beyden Stände die Gründe für die Beybehaltung der Benennung Bisthum Basel in jedem Betracht und insonderheit wegen des hohen Alterthums dieses

Bisthums, der bestimmten Erklärung des Wiener Kongresses und der Tagsatzung für die Beybehaltung desselben und der Opinion der katholischen Angehörigen der, seinen Haupttheil ausmachenden, mit den Kantonen Bern und Basel vereinigten Landschaften, so überwiegend gefunden, daß dieselben der von der Gesandtschaft zugegebenen neuen Benennung: Bisthum Luzern, nicht beytretten können, sondern ihr die bestimmte Instrukzion zu ertheilen, auf der alten Benennung Bisthum Basel, als conditio sine qua non zu beharren. Der Gesandtschaft wird jedoch überlassen, diese Erklärung zuletzt, nachdem die übrigen Gegenstände, infolg der gegenwärtigen Instrukzion, auf eint oder andere Weise beseitigt seyn werden, oder auch früher, sobald sie es schicklich findet, zu eröffnen.

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 5.)

V.

Note von Rüttimann und Fischer an den Kardinal Consalvi. Rom, 25. Juni 1818.

..... Les Soussignés ont l'ordre de témoigner à S. E. Mgr. le Cardinal Secrétaire d'Etat toute la peine qu'ont éprouvé leurs Hauts Commettans de ce que malgré tous les motifs allégués et les modifications offertes la nomination de l'Evêque soit refusée aux gouvernemens. Il serait inutile de revenir sur le développement des principes qui font la base du droit public quant à la question du droit; quant à celle du fait les Soussignés s'abstiennent de l'aborder. Néanmoins les gouvernemens de Lucerne et de Berne pour achever par un dernier sacrifice le témoignage éclatant de leur désir de conclure ont autorisé les Soussignés à offrir au St. Siège la stipulation suivante: „Le Chapitre Cathédral élira l'Evêque, qui sera tiré de son sein ou de celui du clergé de tout le diocèse. Le nouvel élu devra être confirmé par les Gouvernemens avant d'être présenté à l'institution canonique". — A condition que moyennant cette concession et cette nouvelle déférence aux désirs du St. Siège, tous les obstacles qui s'opposaient encore à la conclusion de l'arrangement projeté soyent applanies. — Quant à la nomination des chanoines de la cathédrale S. E. Mgr. le Cardinal Secrétaire d'Etat distingue entre la position de Lucerne et de Berne. Relativement à Lucerne les Soussignés doivent répéter l'observation que le Chapitre de St. Léodegar de Lucerne, qui sera élevé à la dignité de Chapitre cathédral, en

faveur des grands avantages qui en résultent pour lui renonce volontiers à une prérogative qu'il avait eue jadis, dont l'exercice eût été très difficile dans les nouvelles relations, qui n'admettraient pas des complications pour les modes d'élections. Aucun autre obstacle ne s'élevant contre la nomination des Chanoines de Lucerne par leur gouvernement, les Soussignés ne doutent pas, que cette stipulation comme elle est exprimée par l'article 9 de la convention ne soit admise; d'autant plus que d'après la forme usitée le chapitre collégial de St. Léodegar devant être supprimé, le nouveau chapitre cathédral comme tel n'a aucun droit à réclamer un pareil privilège.

Relativement à Berne l'on doit observer qu'en outre de tous les motifs détaillés dans la première note des Soussignés Berne peut en tout cas réclamer la nomination à de simples prébendes. Par le droit public établi en Suisse depuis des siècles le patronat de quantité de cures et charges ecclésiastiques d'une communion appartient à des autorités, corporations ou individus de l'autre; il a toujours et constamment été publiquement exercé sans inconvénient ni danger, et l'on ne saurait y porter atteinte sans les plus graves inconvéniens. L'Eglise qui se rattache par les liens les plus forts à l'ordre social, ne peut négliger les stipulations et les conventions les plus solennelles et les actes constitutionnels qui l'assurent, parceque l'église ne peut vouloir que la paix des états et le bonheur des hommes. Des réserves ou des protestations contre de telles loix fondamentales seraient forcément combattues par d'autres. Cependant Berne toujours fidèle à son principe de modération et de déférence pour tout désir admissible a déjà remis à l'évêque, par l'acte de réunion du pays de Porrentruy à son Canton, la nomination à toutes les cures catholiques. Ce ne sera donc que parmi un clergé choisi par l'évêque que Berne pourra désigner à quelques peu de prébendes dont le patronat peut être d'autant plus indubitablement réclamé pour le Gouvernement que leur établissement ne peut avoir lieu qu'au moyen d'une dotation à nouveaux frais pour tout ce qui concerne Berne dans le rétablissement du diocèse. On ne saurait donc renoncer à cette nomination en faveur de laquelle il serait superflu d'alléguer de nouveau les motifs importans déjà cités précédemment. . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 5.)

VI.

Note des Kardinals Conſalvi an Rüttimann und Fiſcher.

Dalle Stanze del Quirinale, 25. Luglio 1818.

. . . . . Perciò, che concerne la circoscrizione della Diocesi di Basilea Sua Santità è disposta ad aderire alla unione dei Cantoni di Lucerna, di Berna e di Basilea per formare tutti tre insieme il Vescovato di Basilea. E pure disposta a condiscendere alla traslazione della residenza ordinaria del Vescovo, e in conseguenza del Capitolo di Basilea, che forma un corpo solo col Vescovo alla città di Lucerna, riunendo i Canonici di S. Leodegario al suddetto Capitolo permodo che si formi un solo corpo, che sara il Capitolo della Chiesa di Basilea. Saranno pure eretti due Seminari, uno a Lucerna, l'altro a Porrentruy, erezione, che riguardata dal Santo Padre come utilissima a si vasta Diocesi, attesa anche la diversità del linguaggio, eccita tutta la sua compiacenza. La Santità Sua aderisce a tutto questo, nella intelligenza, che si provveda in beni e rendite libere alla dotazione conveniente del Vescovo e dei Seminari, e all' aumento di dotazione del Capitolo della Cattedrale.

Quanto di due Cantoni di Soletta e di Argovia, che i Governi rappresentati dalle Sig.ie Loro si proposero d'invitare ad accedere al Vescevato suddetto, il Santo Padre avendo chiaramente conosciuta la non adesione di que' governi ad un tale invito, nè volendo inciò contrariarli si asterrà dall' assoggettarli al sopraddetto vescovato, riservandosi di provvedere di medesimi di concerto coi respettivi governi in altra maniera.

Quanto poi di quattro Cantoni di Ury, Schwitz, Unterwalden e Zug, l'accessione de' quali al Vescovato più volte detto, i Governi di Lucerna e di Berna parimente si proposero di procurare, Sua Santità, la quale fin qui si è dichiarata di non voler punto interloquire sulla possibilità di tale riunione sul riflesso segnatamente, che non si credesse da quei Governi, che con tale iniziativa si volesse in certo modo condurli alla riunione suddetta, tuttavia per compiacere in quella maniera, che puo i Governi di Lucerna e di Berna, assicura le Sig.ie Loro, che non avrà difficoltà di far menzione nella Bolla da emanarsi della possibilità di aggiungere alla Diocesi di Basilea quelli fra gl'indicati quattro Cantoni che ne indirizzano alla Santa Sede la petizione, dichiarando però (come farà dichiarare fin d'adesso anche a ciascuno di essi) che con tale atto non intende punto Sua Beatitudine di vincolare in modo alcuno la loro libertà, o prevenire i loro desideri.

Relativamente poi alla sistemazione dell' impianto del governo della Diocesi, i punti che possono riguardarsi come i principali e

li più essenziali sono la nomina del Vescovo, quella dei Canonici della Cattedrale, l'impianto dei Seminari, l'assicurazione alla Chiesa e ai di Lei Ministri, della libertà nell' esercizio dei loro diritti, e finalmente l'esecuzione de' Brevi della Santità Sua intorno la convenzione fatta fra il governo di Lucerna e il defonto Mgr. Dalberg, amministratore della Chiesa Vescovile di Costanza.

Quanto alla nomina del Vescovo il Santo Padre consente alla proposizione fatta dalle Sig^ie Loro nella Nota de' 25 Giugno, cioè che il Capitolo Cattedrale elegga il Vescovo, il quale sarà scelto dal seno di esso Capitolo, o fra il rimanente del Clero di tutta la Diocesi, purchè la elezione possa eseguirsi con piena libertà e secondo le forme canoniche, da confermarsi poi dalla Santa Sede a tenore delle disposizioni Canoniche.

Non potrebbe però Sua Beatitudine ammettere, che l'eletto dovesse essere confermato dai due Governi prima di venir presentato alla istituzione canonica. È cosa affatto nuova in diritto canonico, che la conferma delle elezioni de' Vescovi si dia dall' Autorità Secolare, molto più poi sarebbe inaudito il concorso di un Governo non cattolico alla conferma medesima.

Perciò, che concerne la scelta de' Canonici della Cattedrale il Santo Padre giudica di poter conciliare gl'interessi della Chiesa, il contentamento de' due Governi, e i diritti del Capitolo, disponendo, come appresso, cioè: quanto al Capitolo, ancorchè esso fosse contento di rinunziare al diritto, che gli compete e per consuetudine e per Apostoliche disposizioni di egualmente concorrere colla Potestà Secolare alla scelta dei nuovi Canonici, Sua Santità ama di conservarglielo, e perciò è disposta ad enunciare nella Bolla, che la metà dei Canonicati siano di nomina di esso Capitolo; quanto poi alla Potestà Secolare è pure disposta ad enunciare, che l'altra metà dei Canonicati si divida in due porzioni eguali, una delle quali sia di nomina del Governo di Lucerna che è cattolico, e che i nominati ricevano dal Vescovo la canonica istituzione, se li troverà forniti delle qualità volute dai Sacri Canoni, per l'altra porzione poi, siccome il Governo di Berna da una parte non essendo Cattolico, non può, secondo i principi della Cattolica Chiesa nominare a Benefici Ecclesiastici, e qualunque uso introdotto in contrario è stato sempre disapprovato dalla Santa Sede, e dall' altra parte si mostra contento, che i Canonici siano scelti fra i Parrochi creati dal Vescovo di Basilea, cosi esso Vescovo designerà un certo numero de' suddetti Parrochi come Candidati, e il Governo di Berno potrà escludere dalla Nota di essi taluni di quei soggetti, che potessero per avventura essergli invisi o sospetti, purchè ne resti un certo numero, dal quale il Vescovo possa sceglier quello, a cui conferisca la Prebenda. . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 5.)

VII.

Note von Rüttimann und Fischer an den Kardinal Consalvi. Rom, 1. August 1818.

. . . . . .

Les Gouvernemens de Berne et de Lucerne animés du plus intime désir de rétablir et de consolider les institutions religieuses et ecclésiastiques détruites ou ébranlées par les évènemens, et pénétrés du plus profond respect pour les vertus sublimes du St. Père, ont donné des preuves manifestes de leurs sentimens: ils ont fait ce qui a dépendu d'eux, mais ils manqueraient à leur devoir envers leurs états et envers leurs confédérés, s'ils contractaient des engagemens dont l'exécution froisserait l'ordre légal, les coutumes et les libertés sanctionnées par les actes les plus authentiques, ou par l'usage constant de plusieurs siècles. Ils souscriront volontiers pour le bien de l'église à tout ce qu'ils pourront exécuter franchement et loyalement, mais ils ne sauraient jamais ni signer de pareils engagemens, ni admettre des clauses, qui porteraient l'empreinte de la méfiance contre leurs intentions, et dont l'admission confirmerait cette méfiance. Les Gouvernemens de Lucerne et de Berne considérant la religion comme la base de l'ordre public, protègeront toujours le Culte et l'Eglise, mais gardiens temporels du pouvoir séculier ils ont de même le devoir le plus positif de veiller au maintien des droits de celui-ci. Ainsi que l'Eglise tout Gouvernement étant de Dieu, les vrais principes de l'une et des autres appliqués avec autant de confiance que de justice ne sauraient être en contradiction.

Après avoir épuisé tout ce que la modération et la bonne intention de leurs H. Commettans leur a permis de faire, les Soussignés se voyent obligés à déclarer, que leur mission est terminée par les refus contenus dans la note du 25. Juillet, et qu'ils ont l'ordre de retourner en Suisse pour soumettre à leurs Gouvernemens l'ensemble de cette négociation . . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 5.)

VIII.

Note des Kardinals Conſalvi an Rüttimann und Fiſcher.

Dalle Stanze del Quirinale li 3. Agosto 1818.

. . . . . .

Finalmente quanto alla nomina del Vescovo e dei Canonici, le modificazioni progettate dalle S. S. L. L. attribuendo alla Potestà Laica il diritto di confermare le elezioni dei Vescovi ed accordando agli Acattolici una prerogativa, della quale sono incapaci, hanno messo la Santità Sua nella impossibilità di accettarle.

. . . . . .

Per tal modo il Santo Padre avendo esaurito tutto ciò che la sua moderazione, ed il suo sincero desiderio di soddisfare i due Governi gli ha permesso di fare, ha rimosso ogni ostacolo alla bramata sistemazione del Vescovato di Basilea, la quale può essere ultimata senz'altro ritardo qualora non sia attraversata dalla difficoltà, che sola rimane delle nomine, oggetto indispensabile a determinarsi nella sistemazione del Vescovato medesimo.

Non potendo in alcuna maniera ammettersi dal Santo Padre il partito, proposto dalle S. S. L. L. della conferma da darsi dai Governi di Lucerna e di Berna al Vescovo canonicamente eletto dal Capitolo Cattedrale, perchè ciò lederebbe il diritto competente al Capitolo di Basilea, e finora da lui esercitato, della libera elezione del proprio Vescovo indipendentemente da qualunque conferma di altra Potestà fuori di quella della Santa Sede; perchè il diritto di confermare o annullare la elezione fatta renderebbe illusorio il diritto della elezione; perchè la conferma suppone in chi la esercita una autorità in un oggetto Ecclesiastico, superiore a quella stessa del Capitolo elettore; perchè il diritto di conferma della elezione dei Vescovi, maggiore dello stesso diritto della nomina, non è della competenza della Potestà secolare, nè si ha da alcun Governo quantunque Cattolico; perchè un Governo Acattolico ne è tanto più incapace per le ragioni tante volte enunciate; e finalmente perchè il Santo Padre darebbe con ciò un motivo di gravissimo scandalo a tutta la Chiesa; e quanto alla nomina dei Capitolari avendo la Santità Sua proposto un partito atto a conciliare tutti gl'interessi, non escluse anche l'interesse del Governo di Berna in quel modo che puo convenire ad un Governo Acattolico, la Santità Sua si lusinga che la difficoltà delle nomine, che sola rimarrebbe come si è detto di sopra, non impedirà la felice conclusione dell' affare . . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 5.)

IX.

Note der Regierungen von Bern und Luzern (verfaßt von Fischer) an den Kardinal Consalvi. Bern und Luzern $\frac{28. \text{ Sept.}}{7. \text{ Oktober}}$ 1818.

. . . . . .

Ils proposent (sc. Berne et Lucerne) les stipulations suivantes:

1°. Pour l'Election de l'Evêque. „L'évêque sera élu par le Chapitre cathédral, de la manière suivante:

A la Vacance du Siège Episcopal le Chapitre désignera six candidats choisis parmi le clergé du Diocèse, le chapitre même compris; les Gouvernemens unis pourront exercer le droit d'exclusion contre ceux des candidats qui y auraient donné lieu. Le chapitre élira librement parmi tous les Candidats non exclus. L'Evêque élu sera institué canoniquement par Sa Sainteté.

2°. Pour l'Election des Chanoines du Chapitre. Les Chanoines du Canton de Lucerne seront nommés par le Gouvernement de Lucerne.

Les Chanoines du Canton de Berne seront nommés par l'Evêque. A la Vacance d'une prébende, appartenant au Canton de Berne d'après la proportion convenue de la dotation, un collège électoral dont le nombre ne dépassera dans aucun cas celui du total des membres du chapitre et qui sera nommé chaque fois parmi le clergé catholique du Canton de Berne, désignera six candidats également choisis parmi le clergé catholique Bernois; il les présentera au Gouvernement qui pourra exercer le droit d'exclusion contre ceux qui y auraient donné lieu; l'évêque élira parmi tous les candidats non exclus.

Les Chapelains seront élus de la même manière que les Chanoines dans les proportions de nombre convenues".

. . . . . Les Gouvernemens unis viennent de donner une nouvelle preuve de leurs intentions et de leur confiance respectueuse envers le Souverain Pontife, et ils sont convaincus qu'on n'ajoutera de la part du St. Siège aucune nouvelle condition qui pourrait être contraire à leurs rapports et à leurs droits essentiels; tout comme ils ne doutent pas que dans le serment canonique à prescrire à l'Evêque le St. Siège aura égard à la position d'un pays, où les différentes confessions de la religion chrétienne sont établies . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 6.)

X.

Note des Kardinals Consalvi an die Regierungen der Kantone Luzern und Bern.

Dalle Stanze del Quirinale, 5. Dicembre 1818.

. . . . . .

Perciò che riguarda il primo oggetto, quantunque il modo di eleggere nelle future vacanze della Sede il Vescovo di Basilea non differisca tanto leggermente (come dicesi nella Nota, alla quale il sottoscritto ha l'onore di rispondere) dalla proposizione, che il Sottoscritto medesimo fece ai Loro Deputati nella Nota del 25 Luglio, poichè in essa si proponeva l'assoluta e libera elezione Capitolare, ed in questa si propone l'intervento e l'influenza dei Governi nella elezione medesima, che ne restringe di molto la libertà, tuttavia la Santità Sua per far sempre più conoscere l'efficace sua volontà di emanare sollecitamente la Bolla della nuova sistemazione di quel Vescovado aderisce in fondo alla Proposizione, con quelle sole rettificazioni, delle quali ha giudicato la Santità Sua, che abbiano di bisogno alcune espressioni del Progetto trasmesso. Non sembra in fatti conveniente che dei Sogetti, che i Governi escluderebbero si dica „qu'y auroient donné lieu", essendo una tal frase poco onorevole per il Clero come già supposto capace di mancanze verso il Governo stesso. In luogo di tale espressione crede il Santo Padre che sia da adottarsi l'altra „si quis forte suspectus, vel invisus sit", della quale fù fatto uso dalla Santa Sede nel Progetto per le scelte dei Vescovi dei Domini Britannici con piena soddisfazione di quel Governo. Inoltre si è trovato il Progetto medesimo mancante di una cautela necessaria a render libera la elezione, che in ultimo luogo deve fare il Capitolo, vale a dire che dopo esclusi dal Governo alcuni dei Candidati rimanga un numero sufficiente di Soggetti, fra quali il Capitolo ne scelga uno, quale cautela fu anche usata con piena soddisfazione del Governo Inglese nell' indicato Progetto relativo ai Vescovi d'Inghilterra. Finalmente parlandosi della conferma Pontificia non si enuncia nel Progetto la necessità del solito Processo da farsi, secondo le regole Canoniche, dal Nunzio Pontificio sulle qualità del Soggetto destinato al Vescovado, dal qual Processo il Papa possa conoscere, se è fornito delle canoniche qualità. A rettificare pertanto le espressioni anzidette crede il Santo Padre, che l'Articolo debba concepirsi nei termini seguenti:

„Quotiescumque sedes Episcopalis Basileensis, Lucernam transferenda, vacaverit, Capitulum Cathedralis Ecclesiae certum Candidatorum numerum tam inter Capitulares, quam inter reliquos e Die-

cesano Clero selectum designabit. Gubernia vero Lucernense et Bernense, si quis forte suspectus vel invisus eis sit, eum poterunt indicare, ut e Notula Candidatorum expungatur, dummodo sufficiens numerus Candidatorum supersit, ex quibus Capitulum libere novum Episcopum eligere possit, quem Sancta Sedes canonicis qualitatibus ex Processu ab Apostolico Nuntio conficiendo praeditum repertum confirmabit".

Per quello poi, che concerne l'altro punto, quello cioè della elezione dei Canonici, nella Proposizione trasmessa dai due Governi, Sua Santità ha incontrato diverse difficoltà, per le quali non crede di poterlo adottare nel modo e forma, con cui è concepito. Ha il Santo Padre rilevato primieramente che adottandolo come si trova toglierebbe affatto al Capitolo ogni diritto nella scelta dei Canonici, diritto, che essendo ad esso assicurato da antichissimo possesso, il Santo Padre non trova ragione di spogliarnelo.

Inoltre ha osservato che lo stabilire un Collegio elettorale, il quale abbia a designare i Candidati, oltre che sarebbe inutile, supponendosi esistente canonicamente nel Capitolo stesso un Corpo, ed un Collegio, che ha il diritto di scegliere i Candidati suddetti, è altresì cosa del tutto nuova nella Chiesa, è piuttosto conveniente ad una forma democratica di Governo che alla Costituzione della Chiesa medesima. Nel Progetto poi neppur si dice chi debba nominare il suddetto Collegio elettorale, e nel supposto che dovesse essere nominato dal Governo di Berna, questo verrebbe ad avere due parti diverse nella scelta dei Canonici, una cioè nominando il Collegio elettorale, che dovrebbe poi designare i Candidati, e l'altra esercitando sopra di essi il diritto di esclusione. Di più si fissa il numero del totale dei Candidati da proporsi, e non si stabilisce poi egualmente, che nel caso che il Governo ne escluda qualcuno, debba poi rimanere un numero sufficiente di Candidati non esclusi, fra i quali abbia a cadere la scelta del Vescovo, affinchè essa possa avere la libertà necessaria. Finalmente nella collazione de' Benefici più ragguardevoli della Diocesi, quali sono i Canonicati della Cattedrale, quanto di Canonicati del Governo di Lucerna nulla si viene a riserbare al Vescovo, acciò possa premiare gli Ecclesiastici più meritevoli.

A togliere pertanto gli enunciati inconvenienti, ed a conciliare tutte le vedute il Santo Padre ha trovato ragionevole, e conveniente, che quanto ai Canonici del Cantone di Lucerna vengano nominati per metà dal Capitolo, e per metà da quel Governo, a forma dell' antica consuetudine, che vigeva rapporto alla Collegiata di S. Leodegario di Lucerna da eriggersi ora in Cattedrale: non avrà però difficoltà di moderare in parte l'antica consuetudine, e di renderla più favorevole al Governo, disponendo, che il Capitolo in quei casi, nei quali gli competerebbe secondo la suddetta consuetudine la nomina, in vece di nominare liberamente un Soggetto

solo designi un certo numero di candidati, dal qual numero il Governo potrà escluderne taluno, che possa per avventura essergli sospetto o inviso, purchè vi rimanga un numero sufficiente di Soggetti, fra quali il Vescovo ne possa scegliere liberamente uno, cui conferisca il Canonicato vacante.

Quanto poi ai Canonici del Cantone di Berna pensa la Santità Sua, che possa combinarsi la cosa scegliendosi i Canonici per metà dal Vescovo, e quanto all' altra metà per accostarsi quanto più si possa alle vedute del Governo di Berna, il quale ha avuto in vista, che chi elegge i Soggetti sia in grado di averne una perfetta cognizione, la scelta si faccia dai Canonici appartenenti a Berna. Tanto però il Vescovo, quanto i Canonici appartenenti a Berna dovrebbero designare un certo numero di Candidati, dalla nota de quali il Governo di Berna potrà escluderne alcuni, che possano essergli per avventura, come si è detto di sopra, sospetti o invisi, purchè vi rimanga un numero sufficiente, dal quale il Vescovo possa sceglierne liberamente uno, a cui conferisca il Canonicato vacante.....

E poichè i due Governi nel fine della loro Nota si esprimono di non dubitare, che la Santa Sede nel prescrivere il Giuramento Canonico da prestarsi dai nuovi Vescovi avrà riguardo alla posizione del loro paese per rapporto alla Religione, il sottoscritto non lascia di assicurarli, che la formula del Giuramento sarà la medesima, che si presta dai Vescovi tanto della Francia, quanto dei Domini Russi e Prussiani . . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 6.)

XI.

Schreiben der Regierungen von Bern und Luzern an den Kardinal Consalvi.
Luzern und Bern, 26./20. Februar 1819.

. . . . . .

Quant à ce qui concerne le procès d'usage pour l'Institution canonique, il paraissait entendu, que dans les négociations subséquentes à l'Erection de l'Evêché, on s'entendrait sur la manière dont le haut office Archi-Episcopal serait rempli en Suisse, soit par l'Evêque le plus ancien en rang ou âge, soit ensuite d'une autre détermination, et qu'en attendant le procès d'information serait instruit selon les formes et préceptes généralement reçus par d'autres Ecclésiastiques indigènes de même rang, c'est à dire, par des Evêques Suisses. Les relations des Etats Suisses entr'eux, leurs droits et le nombre existant d'Evêques Suisses indiquent cette

marche simple. L'idée, d'attribuer à la Nonciature cet office, est entièrement nouvelle, et les deux Gouvernemens peuvent d'autant moins y entrer, que le Nonce du St. Siège est accrédité près de la Confédération Suisse, et qu'il ne peut appartenir à aucun Canton de lui attribuer des fonctions qui ne sont pas essentiellement inhérentes à ses offices comme Nonce.

Les Gouvernemens ont ensuite de ces éclaircissemens l'honneur de proposer pour l'Election de l'Evêque un article portant:

„L'Evêque sera élu par le Chapitre Cathédral de la manière „suivante:

„A la vacance du Siège Episcopal, le Chapitre désignera six „Candidats choisis tant parmi le Chapitre que parmi tout le Clergé „Diocèsain. Les Gouvernemens pourront exercer le droit d'exclusion. „Le Chapitre élira parmi tous les Candidats non exclus. Le nombre „de Candidats parmi lesquels ce choix devra se faire sera dans tous „les cas de deux au moins.

„L'Evêque élu sera institué canoniquement par Sa Sainteté „après que le procès d'information sur ses qualités canoniques aura „été rédigé selon les formes généralement usitées."

Les propositions contenues dans l'office du 5. Décembre relativement à l'Election des Chanoines diffèrent essentiellement en deux points de celles exprimées dans la Note du $\frac{\text{28. Septbr.}}{\text{7. Octbr.}}$. Le Gouvernement de Lucerne comme Gouvernement Catholique étant capable d'élire aux charges et dignités ecclésiastiques, a toujours exercé ce droit. Le Chapitre de St. Léger a joui du privilège d'y concourir pour l'Election de ses membres, mais ce Chapitre Collégial doit être supprimé et remplacé par un Chapitre Cathédral, dont la moitié au moins des places appartiendra à la nomination d'une autorité étrangère au Gouvernement de Lucerne, qui ne demande à aucun titre à exercer une influence sur la nomination de cette partie; il ne voit pas une raison plausible pour laquelle on pourrait restreindre son droit de nommer aux 4 ou tout au plus 5 Canonicats Lucernois dans le Chapitre Cathédral, et il ne peut se désister de la stipulation pure et simple de la nomination à ces places ainsi qu'à celle des Chapelains, qui en dépendent.

L'autre point concerne les Chanoines de Berne; et la Note de Son Eminence propose que la moitié des Canonicats Bernois soyent donnés par l'Evêque, l'autre moitié par les Capitulaires Bernois, d'après une Liste de Candidats sur laquelle le Gouvernement pourrait exercer le droit d'exclusion. Il suffit d'observer qu'en cas de vacance d'un Canonicat Bernois, le nombre des Chanoines de ce Canton sera réduit à 3 ou 4 au plus, pour montrer les grands inconvéniens d'un pareil mode.

Le but du Gouvernement est de rattacher le Clergé par tous les liens à l'Evêque et à son Chapitre; il espérait l'atteindre le plus directement par la Nomination, mais ayant cédé sur ce point,

il a fait la proposition contenue dans la Note du $\frac{28. \text{ Septbre}}{7. \text{ Octbre}}$ 1818, comme essentiellement dirigée à ce but salutaire.

Le mode de composition d'un Collège Electoral de 9 ou 11 Curés ne peut dans aucun cas faire obstacle, puisque tous les Curés de l'ancien Evêché de Bâle ressortissans de Berne sont à la nomination de l'Evêque; il le peut d'autant moins que ce Collège ne sera désigné que pour la formation d'une Liste de Candidats, et que la nomination effective reste réservée à l'Evêque. Pour ce qui est de l'exercice du droit d'exclusion par le Gouvernement et du nombre suffisant pour un libre choix par l'Evêque, les mêmes observations, faites ci-dessus pour le cas de vacance du Siège Episcopal, s'appliquent ici, et il n'y aura pas d'inconvénient de joindre à l'article proposé dans la Note du $\frac{28. \text{ Septbre}}{7. \text{ Octbre}}$ après les mots „l'Evêque élira parmi tous les Candidats non exclus" une clause portant: „le nombre des Candidats présentés au choix de l'Evêque „sera de deux au moins." . . . . .

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 6.)

XII.

Note des Kardinals Consalvi an die Regierungen der Kantone Luzern und Bern.

Dalle Stanze del Quirinale. Li 16. Ottobre 1819.

. . . . . Ha perciò il S. Padre veduto con dispiacere che i due Governi non siano ancora contenti della redazione proposta circa il metodo di elezione del Vescovo, nella Nota del Sottoscritto del 5. di Dicembre dello scorso anno, e che si producano sempre nuove inaspettate difficoltà.

Se i Governi non tengono alle espressioni „qui y auroient donné lieu", che servono ad indicare il motivo che potrebbe dar luogo alla esclusione per parte dei Governi medesimi, tanto rapporto alla Elezione del Vescovo che dei Canonici, neppure il Santo Padre tiene al mantenimento di quelle che avea proposte, cioè „si quis forte suspectus, vel invisus eis sit", quando queste parole non piacciano ai Governi, e per dar loro una prova del suo spirito di conciliazione propone invece di sostituire l'espressioni seguenti „si quis forte eis minus sit gratus" le quali senza far torto agli Ecclesiastici non si oppongono alla forma Republicana dei Governi della Svizzera.

Il Santo Padre però non può convenire che il Capitolo Cattedrale sia obbligato a designare sei Candidati, nè che quelli frai quali dopo la esclusione per parte dei Governi dovrà cadere la scelta siano in un numero determinato, e molto meno che siano soltanto due.

Non si potrà negare, ipoteticamente parlando, che sia possibile il caso che dovendo proporsi necessariamente ai due Governi sei Candidati per la elezione del Vescovo, il Capitolo nella difficoltà di trovare sei persone tutte fornite delle qualità richieste dai sagri Canoni per essere Vescovi, possa qualche volta trovarsi nella necessità di non poter completare un tal numero senza includervi qualcuno, il quale sia men degno del Vescovato, ed in tale ipotesi se dopo la esclusione del Governo rimanessero alla scelta del Capitolo due soli individui, e questi fossero i meno degni, il Capitolo si troverebbe nella necessità di fare una scelta non buona, e la Santa Sede nella dispiacevolissima circostanza di dover ricusare la Canonica istituzione all' eletto. La proposizione indeterminata, proposta dal Santo Padre, tanto riguardo al numero dei Candidati da mettersi in Nota, quanto riguardo al numero da rimanere per la scelta del Vescovo, serve a prevenire ogni inconveniente quando si voglia procedere di buona fede. I due Governi protestano di essere alienissimi dalla idea di venire in fatto alla esclusione di alcuno, e la Santità Sua spera che le scelte del Capitolo non vi daranno mai luogo, ma appunto perchè si allontani quanto è possibile il caso in cui la esclusione dovesse farsi, crede la Santità Sua che non debba prescriversi al Capitolo il numero dei Soggetti fra i quali intenda di scegliere il Vescovo. Così riguardo al numero dei Candidati che dovranno rimanere per la elezione Capitolare, crede il Santo Padre che i Governi non debbano essere obbligati a lasciarne un determinato numero, ma a lasciarne semplicemente un numero tale che la scelta possa dirsi libera. E cosa evidente che rimanendo un solo soggetto dopo la esclusione la scelta non è libera. Proponendosi per esempio dal Capitolo tre o quattro soggetti ed avendo luogo la esclusione, il numero dei restanti Candidati potrà dirsi sufficiente alla scelta, se sarà di due, non così però se i proposti fossero sei, nel qual caso escludendosene quattro i Governi verebbero ad avere una decisa preponderanza sopra il Capitolo, nella elezione del Vescovo. Crede pertanto la Santità Sua che i due Governi non potranno nella loro saviezza e moderazione non ravvisare ragionevoli le osservazioni fatte, e si contenteranno che abbia luogo la redazione proposta nella Nota del 5. Dicembre dello scorso anno, con la modificazione accennata di sopra relativamente all' espressioni = si quis forte suspectus vel invisus eis sit.

Passandosi poi nella Nota della Eccellenze Loro a parlare del Processo da farsi al Vescovo eletto, due cose sostanzialmente si enunciano su tal proposito . . . . . .

Per ciò che spetta alla 1ª cosa, il Sottoscritto deve far riflettere all' Eccellenze Loro che il modo col quale dovrà farsi il Processo ai nuovi Vescovi di Basilea non potrebbe mai essere un oggetto da combinarsi nelle future negoziazioni . . . . . .

Il Sottoscritto però non può dispensarsi ora dal rilevare che la proposizione della Nota delle Loro Eccellenze indica abbastanza chiaramente, che si voglia introdurre il sistema contrario all' attuale disciplina della Chiesa, cioè che i Processi debbano esclusivamente farsi dal Metropolitano. Il Santo Padre perciò ha ordinato al Sottoscritto di far conoscere alle Loro Eccellenze che non essendovi alcuna ragione di cambiare la disciplina attuale circa le persone che devono fare i Processi dei Vescovi, ed essendo anzi sommamente saggie, ed utili le providenze contenute nella citata Bolla del Sommo Pontefice Gregorio XIV e del Papa Urbano VIII menzionate di sopra, come la esperienza stessa ha dimostrato, la Santità Sua crede del suo dovere di esigerne l'osservanza.

Per riguardo poi alla 2ª cosa, che si enuncia nella Nota delle Eccellenze Loro circa i Processi cioè, che l'idea di attribuire alla Nunziatura l'Ufficio di fare i Processi è intieramente nuova, lasciando da parte ogni altra prova, il Sottoscritto si limiterà a due sole, una di diritto, l'altra di fatto, le quali concorrono a dimostrare, che l'asserzione sul proposito inserita nella Nota è destituita di ogni fondamento.

Quanto alla prova di diritto, basterà riportare ciò, che adesivamente alla Bolla di Gregorio XIV., si dice nel principio della Istruzione di Urbano VIII. stampata in Roma nel 1627 . . . . . .

Quanto poi alla prova di fatto, (senza parlare degli altri Paesi nei quali tutti ov' è un Nunzio della S. Sede, da esso si sono sempre fatti, e si fanno i Processi dei quali si tratta, e limitandosi il Sottoscritto a parlare del solo Paese sul quale cade la presente ispezione) egli è certo, e dell' ultima notorietà, che i Processi per i nuovi Vescovi della Svizzera sono stati sempre fatti, senza la minima contradizione di alcuno dei Cantoni, dalla Apostolica Nunziatura ivi stabilita, ed esistono tuttora nell' Archivio di essa Nunziatura quelli fatti ai Vescovi di Basilea, di Sion, di Losanna, di Coira, e di Costanza . . . . . .

Ma siccome l'Eccellenze Loro nella Nota data formalmente enunciano di voler escluso il Nunzio dalla compilazione del Processo da farsi al promovendo, e siccome questa intenzione dei due Governi enunciata formalmente in una Nota Ufficiale potrebbe sempre da essi obietarsi nell' atto prattico ove dal Nunzio della S. Sede si volesse fare il Processo, del quale si tratta, il S. Padre quindi giudica che nella Bolla si debba fare espressa menzione del Nunzio, come quello che debba sempre fare il Processo de' nuovi Vescovi, o almeno che volendosi in essa Bolla enunciare che il Processo si faccia „selon les formes généralement usitées“ si compiacciano insieme i due Governi dichiarare in una Nota Ufficiale da

permettersi alla spedizione della Bolla, che non s'impedirà mai al Nunzio la compilazione dei Processi più volte detti, ovvero che non si porrà ostacolo alla piena esecuzione della Bolla di Gregorio XIV. e consecutiva istruzione di Urbano VIII. relativamente alla compilazione dei Processi de' Promovendi alle Chiese neppure in ciò che riguarda l'ordine delle persone in esse designate a compilarli . . . . . .

Il Sottoscritto tralasciando di fare quelle osservazioni che pur potrebbe suggerire la maniera di esprimersi dell' Eccellenze Loro, le quali ove si parla della nomina del Governo la chiamano diritto, e quando si enuncia quella del Capitolo la dicono privilegio, si limita a manifestare loro, che il S. Padre non sa vedere il motivo per cui il Capitolo di S. Leodegario nell' essere elevato dalla S. Sede ad un grado più eminente, quale è quello di Capitolo Cattedrale in confronto della qualità di semplice Collegiata, abbia a perdere il diritto da esso acquistato, e mantenuto pacificamente fino alla innovazione fatta da Monsignor Dalberg senza autorità legittima e competente, di nominare alla metà de' suoi Canonicati, e molto meno sa vedere come il suddetto diritto quante volte non avesse mantenersi al Capitolo abbia interamente a passare al Governo tantoppiù che il Capitolo non viene dal Governo stesso dotato . . . . . .

Neppure però questo progetto è piaciuto, come il Sottoscritto ha rilevato dalla Nota delle Eccellenze Loro nella quale si persiste nell'antico piano del Collegio Elettorale composto di nove o undici parrochi, al quale si aggiunge ora la modificazione soltanto che dopo data l'esclusione dal Governo debba rimanere il numero soltanto di due dai quali il Vescovo ne scelga uno.

Il Sottoscritto non farebbe che una inutile repetizione inserendo qui li motivi già esposti nella sua Nota dei 5. Dicembre per li quali Sua Santità non giudica di ammettere il proposto Collegio Elettorale . . . . . .

Il Sottoscritto pertanto a terminare una volta questa vertenza propone in Nome della Santità Sua, che o si conservi il modo inserito nella Nota più volte rammentata dei 5. Dicembre, o si lasci al Vescovo la Nomina di tutti i Canonicati del Cantone di Berna con la condizione di scegliere persone degne ed insieme gradite al Governo . . . . . .

Maggiore è stata anche la sorpresa del S. Padre vedendo che nel fine della loro Nota si giunge per fino a caratterizzare la Loro adesione ai progetti della S. Sede col titolo di concessioni, come se in oggetti di competenza dell' autorità Ecclesiastica anzi della autorità Suprema nella Chiesa, come è quella della S. Sede, un Governo secolare fosse in grado di fare esso, e non di ricevere delle Concessioni. Vede bene la Santità Sua che con tali principi sarà difficile di giungere alla bramata Conciliazione: ma non sarà mai colpa della S. Sede se ciò non avverrà, ed il pubblico istruito

alla oportunità della condiscendenza del S. Padre portata fino all' ultimo grado sarà bene in istato di rendergli giustizia.

Si lusinga il S. Padre che i Governi di Lucerna e di Berna ponderando nella loro saviezza le proposizione fatte loro dalla Santità Sua siano per ravvisarne la ragionevollezza. Ma se disgraziatamente ciò non avvenisse, la Santità Sua obbligata dal suo Apostolico Ministero a provvedere al Governo spirituale dei Cattolici dei menzionati Governi, adempirà questo suo dovere in quella miglior maniera che gli sarà possibile a misura che il bisogno e le circostanze lo esigeranno, attendendo dalla divina providenza il sospirato momento di potere definitivamente e stabilmente conciliare con i due Governi tutti gli oggetti Ecclesiastici in una maniera conducente al vero bene della chiesa Cattolica.

Il Sottoscritto rinnova alle Loro Eccellenze le assicurazioni della sua distinta considerazione. E. Card. Consalvi.

(Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fascikel 6.)

XIII.

Aus der Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau für die Organisation des Bisthums Basel. Abgeschlossen in Langenthal den 1., 2. und 3. März 1820.

Die Regierungen der hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Aargau von der Wichtigkeit durchdrungen, die Begründung und Vollendung der Bisthums-Angelegenheiten ehestens zu bezwecken, haben zu diesem Ende unter sich folgenden Vertrag getroffen als:

§ 1.

Zur Bildung des Bisthums Basel vereinigen sich hiemit die Cantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, an welche sich Basel als integrirender Theil des vormaligen Bisthums angeschlossen, unter der Verpflichtung, mit ihrer ganzen katholischen Bevölkerung diesem Bisthum beizutreten. Den beyden Mitständen Zug und Thurgau wird der Beytritt zu dem gegenwärtigen Vertrag vorbehalten.

Jedem der übrigen vom Bisthum Constanz losgerissenen Diocesan-Ständen soll, wenn von Seite Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann, der Beytritt zu diesem Bisthum offen stehen.

§ 2.

Der Sitz des Bischofs wird nach Solothurn verlegt, woselbst die Stiftskirche zum heiligen Urs und Viktor zur Kathedral-Kirche erhoben wird.

§ 3.

Die Wahl des Bischofs, der in einer den Regierungen der Diocesan-Cantone genehmen Person aus der gesamten Geistlichkeit des Bisthums gezogen wird, kömmt den stimmgebenden Domherren zu.

§ 4.

Der Bischof erhält, nachdem der Verbal-Prozeß über dessen kanonische Eigenschaften nach den allgemein üblichen Vorschriften abgefaßt seyn wird, durch den Heiligen Vater seine kanonische Einsetzung.

§ 5.

Der jährliche Gehalt für den Bischof ist auf Achttausend Franken festgesetzt.

§ 8.

Das Domstift wird aus wenigstens zwölf stimmgebenden Domherren bestehen, denen noch eine Zahl von Titular-Domherren beygefügt werden, welche ohne Stimmrecht in Diocesan-Angelegenheiten die Verpflichtung des Gottesdienstes und zur Bedienung des Bischofs beyzutragen auf sich haben und beständig bey dem Domstift residiren sollen.

Titular-Domherren werden alle diejenigen Capitularen von St. Urs und Viktor, welche nicht zu stimmgebenden Domherren bezeichnet worden.

§ 9.

Zwölf stimmgebende Domherren werden auf die vier kontrahirenden Cantone zu gleichen Theilen vertheilt, andern beytretenden Cantonen wird vorbehalten, zu Errichtung von Präbenden nach Maßgabe ihrer katholischen Pfarreyen mit den kontrahirenden Ständen übereinzukommen.

§ 10.

Jedem Diöcesan-Stand ist es freygestellt, die ihn betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherren zum Theil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen, doch soll immer von jedem der kontrahirenden Stände wenigstens ein Domherr bey dem Stift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs beyzutragen verpflichtet ist.

§ 11.

Der Canton Solothurn bezeichnet die ihm betreffende Zahl von Domherren aus dem Solothurnischen Stift.

§ 14.

Die zwölf Dom-Präbenden werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders entweder bereits besteht oder durch fernere Unterhandlung zwischen Sr. Päbstlichen Heiligkeit und den Löbl. Ständen wird ausgemittelt werden.

§ 15.

Um als Domherr wählbar zu seyn, muß man entweder vier Jahre lang die Seelsorge ausgeübt haben, oder aber für die gleiche Anzahl Jahre als Lehrer bey einer öffentlichen Anstalt angestellt gewesen seyn. Es sollen aber die Domherren immerhin aus Angehörigen desjenigen Cantons gewählt werden, der die vacante Stelle dotirt.

§ 16.

Der Gehalt der residirenden stimmgebenden Domherren ist festgesetzt auf zweytausend Franken jährlich. Die Diocesan-Stände behalten sich vor, in Betreff des Gehaltes für Nicht Residirende Domherren das Gutfindende zu verfügen.

§ 19.

Der Domprobst, dessen Präbende von dem Hohen Stand Solothurn hinlänglich dotirt ist, wird nach der bisherigen Wahlart von der Regierung desselben aus der Zahl der stimmgebenden Domherren ernannt.

§ 20.

Der von den stimmgebenden Domherren zu ernennende Domdekan führt die Canonische Disciplinar-Aufsicht und hat den Vorsitz bey Berathungen über Bisthums-Angelegenheiten.

§ 33.

Für die Beyträge an die Besoldung des Bischofs, so wie an die übrigen gemeinsam zu bestreitenden Kosten der Diocese soll unter den vier contrahirenden Ständen im annähernden Verhältnis mit ihrer katholischen Bevölkerung folgende Scala als bleibende Norm angenommen werden.

An eine Summe von L. 1000 zahlt

Luzern	L. 386	auf 100 000	Seelen
Bern	L. 171	„ 44 000	„
Solothurn	L. 173	„ 45 000	„
Aargau	L. 270	„ 70 000	„

Für die später eintretenden Diocesan-Stände wird das Verhältnis ihrer Beyträge nach einem annähernden Maasstabe noch ausgemittelt werden.

§ 34.

Die Diocesan-Stände gewährleisten für den Gehalt des Bischofs und der nicht bereits mit dotirten Pfründen versehenen Domherren den sichern und freyen Eingang ihres betreffenden Ratums und verpflichten sich, dasselbe in fixen und sichern Gefällen anweisen zu lassen.

In Kraft dessen hierüber gegenwärtiger Akt in fünf Doppeln ausgefertigt und unter Vorbehalt der Ratification der höchsten Landesbehörden mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den Standessiegeln verwahrt worden ist.

Langenthal, den 1., 2. und 3. März 1820.

Zusatz-Artikel.

§ 2.

Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Sr. Päbstlichen Heiligkeit beym Antritte ihres Amtes abzulegen haben, so wie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten von Untergebenen einer nicht katholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die Löbl. Diocesan-Stände darauf bestehen, daß ein künftiger Bischof von Basel seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nichtkatholischen Fürsten stehen, z. B. in Preußen, Großbritannien u. s. w. üblich ist.

§ 3.

Die Diocesan-Stände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freyheiten und Wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs feyerlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.

Diese Zusatz-Artikel sollen für alle denselben beytretenden Diocesan-Stände gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn dieselben der abgeschlossenen Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums Basel eingerückt wären.

Langenthal, den 1., 2. und 3. März 1820.

Besondere Verkommniß.

Die Contrahirenden Diocesan-Stände Luzern, Bern, Solothurn und Aargau erklären hiermit unter Vorbehalt der Ratification ihrer Großen Räthe die Bestimmungen der von ihnen geschlossenen Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums Basel als die Grundlage ihrer Vereinigung zu demselben und zu Wiederbegründung dieses Bisthums und beschließen hiemit:

A. Die Unterhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle durch die Nunziatur von zweyen gemeinschaftlich durch die contrahirenden Stände zu ernennenden Commissarien führen zu lassen, zu welchem Ende jeder dieser Stände der Hohen Regierung von Luzern seinen Vorschlag zu Erwählung dieser zwey Commissarien eingeben und nach Einlangung dieser Vorschläge vom gedachten Hohen Stande diejenigen

zwey Personen, welche die Stimmenmehrheit erhalten, als erwählte Commissarien bezeichnet und sowohl sie als die übrigen Diocesan-Stände davon in Kenntnis gesetzt werden sollen.

B. Als Basis ihrer Unterhandlungen wird dann der hohe Stand Luzern den zwey Diocesan-Commissarien die mehrgedachte Uebereinkunft sowie deren Zusatz-Artikel mit der Weisung mittheilen, daß gestützt auf bisherige Erfahrung, die contrahirenden Stände zu möglichster Verhütung von vielerley Einwürfen und Schwierigkeiten beschlossen haben, diese beyden Aktenstücke der Nunziatur nicht vorzulegen, sodaß mithin dieselben von denen Herren Commissarien einzig als bestimmter Leitfaden ihrer Bemühungen anzusehen seyen.

C. Endlich werden die Löbl. Diocesan-Stände eingeladen, die Ratifikation der getroffenen Uebereinkunft und ihrer Zusatz-Artikel, sowie der gegenwärtigen besondern Verkommniß möglichst zu befördern.

Langenthal, den 1., 2. und 3. März 1820.

Ludwig von Roll.
J. Sury v. Bussy, des Raths
Artillerie-Oberst.
Als Abgeordnete des Standes
Solothurn.
C. von Reding, Regierungsrath.
J. Friedrich.
Als Abgeordnete des Standes
Aargau.

E. Pfyffer,
Abgeordneter des Standes Luzern.
von Muralt, Rathsherr.
F. Fischer.
Als Abgeordnete des Standes Bern.
Wurstemberger, Commissions-
schreiber der Staatskanzlei Bern,
Conferenz-Sekretarius.

(Aargauisches Staatsarchiv. „Bisthumseinrichtung" Cahier C.)

XIV.

Rédaction des bases

pour la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, convenues sous la ratification de Leurs hauts Commettans entre Monsieur Pascal Gizzi, Auditeur de la Nonciature Apostolique près la Confédération Suisse, chargé de cette négociation de la part de Sa Sainteté, et son Excellence Monsieur Amrhyn, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur Louis de Roll, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, autorisés ad hoc en qualité de Commissaires de la part des louables Cantons respectifs.

Lucerne, 12. Mars 1827.

Auszug.

Art. 1. Les Cantons de Lucerne, Berne, Soleure, Argovie, la partie du Canton de Bâle cédée par le Congrès de Vienne, et les Cantons de Zoug et Thurgovie formeront à l'avenir quant à leur population catholique, l'Evêché de Bâle.

Art. 2. La résidence de l'Evêque et du chapitre cathédral sera transférée dans la Ville de Soleure. En conséquence l'Eglise

collégiale de St. Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'église paroissiale) sera érigée en église cathédrale et le chapitre collégial en chapitre cathédral de l'Evêché de Bâle.

Art. 3. Le chapitre cathédral sera composé de vingt et un Chanoines, dont au moins treize seront tenus à résidence pour le service du culte et l'assistance de l'Evêque. — Sur ce nombre de vingt et un chanoines, quatorze répartis sur tous les Cantons formant le diocèse, sont censés être de première érection avec le titre de chanoines capitulans. — Parmi ces vingt et un chanoines sont compris les chanoines encore existans de l'ancien chapitre de Bâle; ils auront droit à la résidence, et s'il se trouvait parmi eux un dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conférée. — Le chapitre cathédral aura deux dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4. Les chanoines capitulans formeront le Sénat de l'Evêque. A eux appartient en cas de vacance le droit d'élire l'évêque d'après l'article 12.

Art. 5. Le diocèse de Bâle sera pourvu d'un Suffragant.

Art. 8. L'Evêque érigera les séminaires nécessaires; les gouvernemens d'accord avec lui fourniront la dotation et les bâtimens. — Il dirigera et administrera les séminaires conjointement avec quatre chanoines de différens Cantons dont deux seront nommés par l'Evêque et les deux autres par le chapitre cathédral.

Art. 9. Les revenus annuels de l'Evêque sont fixés à dix mille francs de Suisse. — Ceux de son Suffragant à deux mille francs . . . . . .

Art. 11. Les Cantons diocésains assigneront pour la mense épiscopale, les prébendes et les dotations des séminaires les fonds nécessaires et le plutôt possible en immeubles: en attendant ils fourniront des rentes assurées et fixes, séparées des fonds de l'Etat. Les gouvernemens en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logemens des chanoines. — Il sera pourvu par l'entremise du gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Eglise cathédrale, de l'Evêché et des bâtimens du séminaire qui sera établi à Soleure. Les bâtimens des séminaires qui devraient être établis ailleurs seront entretenus par les Cantons que cela concerne.

Art. 12. Les chanoines capitulans ont le droit de nommer l'Evêque parmi le clergé du diocèse. — L'Evêque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les églises de la Suisse. — L'Evêque nommera son Suffragant. — Le gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent. — La nomination du Doyen est réservée au Saint Père. — Le gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton. — Pour les chanoines que le Canton de Berne aura à fournir, le chapitre cathédral présentera pour chaque nomination une liste de six candidats au gouvernement de ce Canton, lequel

pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Evêque nomme le chanoine. — Il sera pourvu aux dix prébendes, provenantes du chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'à présent. — Le gouvernement de Soleure désignera parmi les prébendiers sa quote part de chanoines capitulans. Le Prévôt élu par le gouvernement sera de ce nombre. — L'une des prébendes de chanoines non-résidans du Canton d'Argovie sera conférée par l'Evêque à un membre des chapitres des églises collégiales de Rheinfelden ou de Zourzac ressortissant du Canton. — L'autre chanoine non-résidant sera de même nommé par l'Evêque sur une liste, formée par le chapitre cathédral et composée de huit Ecclésiastiques, ressortissants du Canton, parmi lesquels se trouvera toujours un membre de celui des chapitres de Rheinfelden ou de Zourzac qui n'eut déjà un chanoine non-résidant. — Le chanoine résidant de ce Canton sera nommé par l'Evêque sur une liste formée de même par le chapitre cathédral et composée de huit Ecclésiastiques pris parmi tout le clergé du Canton. — Ces candidats devront tous être ressortissans et habitans du Canton. Ils devront posséder en même tems les qualités prescrites pour les chanoines ou s'être rendus utiles à l'administration épiscopale dans le Canton. — Le chanoine non-résidant du canton de Zoug sera nommé par le gouvernement de ce Canton. — Pour la nomination de celui du Canton de Thurgovie on observera le même mode, qui ci-dessus est fixé pour les chanoines du Canton de Berne. — Le chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclésiastiques, et posséder dans ces deux cas les qualités suivantes. Il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'âmes avec zèle et prudence pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Evêque dans l'administration du diocèse ou des séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur de Théologie ou du Droit canon. — La première nomination des nouveaux chanoines est réservée au Saint Père.

(Aargauiſches Staatsarchiv. „Bisthumseinrichtung" Cahier E.)

XV.

Convention conclue relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle. Lucerne, 26. Mars 1828.

La Convention conclue le 12. Mars 1827 relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, n'ayant pas reçu la ratification de tous les Cantons, au nom desquels elle avait été stipulée, les Hauts États de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, reconnaissant l'urgente nécessité de mettre

un terme à l'état provisoire, où se trouvent les affaires diocésaines, se sont décidés à donner suite, en ce qui les concerne, à la susdite Convention avec les modifications devenues nécessaires par le changement des circonstances. Dans ce but ils ont fait renouveler les négociations

entre

Monsieur Pascal Gizzi, Internonce Apostolique près la Confédération Suisse, au nom de Sa Sainteté le Pape Léon XII, chargé de cette négotiation,

et

Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur Louis de Roll, Conseiller d'État de la République de Soleure, autorisés par les Cantons en qualité de Commissaires, qui, en vertu de leurs pouvoirs antérieurs échangés en son tems, ont convenu, sauf la ratification de leurs hauts Commettans, des bases ci-après énoncées; savoir:

Art. 1. Les Cantons de Lucerne, de Soleure, et la partie du Canton de Berne, cédée par le Congrès de Vienne, ainsi que le Canton de Zoug, formeront à l'avenir, quant à leur population catholique, l'Évêché de Bâle.

Art. 2. La résidence de l'Évêque et du Chapitre cathédral sera transférée dans la Ville de Soleure. En conséquence l'Église collégiale de St. Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'Église paroissiale) sera érigée en Église cathédrale, et le Chapitre collégial en Chapitre cathédral de l'Évêché de Bâle.

Art. 3. Le Chapitre cathédral sera composé de dix-sept Chanoines, dont au moins douze seront tenus à résidence pour le service du culte et l'assistance de l'Evêque dans ses fonctions religieuses.

Sur ce nombre de dix-sept Chanoines, dix sont répartis sur tous les Cantons formant le Diocèse.

Parmi ces dix-sept Chanoines sont compris les Chanoines encore existans de l'ancien Chapitre de Bâle; ils auront droit à la résidence, et s'il se trouvait parmi eux un Dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conférée.

Le Chapitre cathédral aura deux Dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4. Les dix Chanoines nommés dans l'article précédent formeront le Sénat de l'Évêque.

Art. 5. Aux dits Chanoines appartient, en cas de vacance, le droit d'élire l'Évêque, d'après l'article douze.

Art. 6. Dix des Chapelains de la Collégiale de St. Urs et Victor sont annexés pour le culte et autres fonctions religieuses au Chapitre cathédral.

Art. 7. La Fabrique du même Chapitre, dont le revenu annuel peut être évalué à environ deux mille francs de Suisse, fournira et entretiendra les paremens, ornemens et en général le mobilier nécessaire pour le service divin.

Afin de pourvoir plus convenablement aux objets ci-dessus énoncés, les revenus de la mense épiscopale durant la vacance du Siège sont assignés à la même Fabrique.

Art. 8. Il sera établi à Soleure, résidence de l'Évêque et du Chapitre, un Séminaire, pour lequel les Gouvernemens fourniront la dotation et les bâtimens.

Si d'autres Séminaires étaient jugés nécessaires, l'Évêque les érigera d'accord avec les Gouvernemens respectifs, qui fourniront la dotation et les bâtimens.

L'Évêque dirigera et administrera ces Séminaires, conjointement avec quatre Chanoines de différens Cantons, dont deux seront nommés par l'Évêque et les deux autres par son Sénat.

Art. 9. Les revenus annuels de l'Évêque sont fixés à huit mille francs de Suisse.

Les revenus du Prévôt de la Collégiale de St. Urs et Victor sont assignés au Prévôt de la Cathédrale.

Une augmentation annuelle de huit cents francs sera ajoutée à la prébende canonicale du Doyen.

Les revenus annuels de chaque Chanoine résidant des Cantons de Lucerne et de Berne sont stipulés à deux mille francs.

Les Chanoines, ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs, resteront dans la jouissance entière des prébendes, qui appartiennent au Chapitre collégial de St. Urs et Victor.

Quant aux Chanoines non résidans, les Gouvernemens s'engagent de fournir à chacun d'eux une somme annuelle de trois cents francs.

Art. 10. Outre les appointemens ci-dessus déterminés, il sera assigné à l'Évêque et aux Chanoines résidans des logemens convenables à leur dignité.

Art. 11. Pour la dotation de la mense épiscopale, des prébendes et des Séminaires, les Gouvernemens s'accorderont avec le St. Siège dans une négociation postérieure; en attendant ils fourniront des rentes assurées et fixes; les Gouvernemens en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logemens des Chanoines.

Il sera pourvu par l'entremise du Gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Église cathédrale, de l'Évêché et des bâtimens du Séminaire, qui sera établi à Soleure. Les bâtimens des Séminaires, qui devraient être établis ailleurs, seront entretenus par les Cantons, que cela concerne.

Art. 12. Les Chanoines formant le Sénat ont le droit de nommer l'Évêque parmi le Clergé du Diocèse.

L'Évêque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que

ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les Églises de la Suisse.

Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent.

La nomination du Doyen est réservée au St. Père.

Le Gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton.

Pour les Chanoines, que le Canton de Berne aura à fournir, le Sénat de l'Évêque présentera pour chaque nomination une liste de six Candidats au Gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Évêque nommera le Chanoine.

Il sera pourvu aux dix prébendes, provenant du Chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'à présent.

Le Gouvernement de Soleure désignera parmi ses Prébendiers sa quotepart de Chanoines formant le Sénat. Le Prévôt élu par ce Gouvernement sera de ce nombre.

Le Chanoine non résidant du Canton de Zoug sera nommé par le Gouvernement de ce Canton.

Le Chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton, à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclésiastiques, et posséder en ces deux cas les qualités suivantes: il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'âmes avec zèle et prudence pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Évêque dans l'administration du Diocèse ou des Séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur en théologie ou du droit canon.

La première nomination des nouveaux Chanoines est réservée au St. Père.

Art. 13. Il ne peut être conféré qu'une seule dignité au même Chanoine.

Celles de Prévôt et de Doyen ne doivent jamais être possédées par de Chanoines du même Canton.

Art. 14. L'Evêque prêtera entre les mains des Députés des Cantons formant le Diocèse de Bâle le serment suivant: „Je jure „et promets sur les saints Évangiles fidélité et obéissance aux Gou„vernemens des Cantons faisant partie du Diocèse. En outre je „promets de n'avoir aucune intelligence, de ne prendre part à „aucune délibération et de n'entretenir aucune liaison suspecte, „soit au dedans, soit au dehors de la Suisse, qui pourrait compro„mettre la tranquillité publique, et si jamais j'ai connaissance d'un „complot nuisible à l'État, que ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs, „j'en informerai le Gouvernement."

Art. 15. On donne ici l'assurance formelle, que, si tôt ou tard, par quelque circonstance que ce fût, le Siège de l'Évêque et du Chapitre cathédral venait à être transféré hors de la Ville de Soleure, le Chapitre de St. Urs et Victor serait entièrement

rétabli sur le pied, où il se trouvait à l'époque de son érection en Chapitre cathédral.

Art. 16. L'accession à la nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle est réservée et assurée aux Cantons de Bâle et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la Convention ci-dessus.

En cas d'accession de l'un ou de l'autre Canton ci-dessus nommés, la mense épiscopale sera augmentée à raison du maximum de dix mille francs de Suisse, et en proportion de la population catholique incorporée du Canton accédant.

Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés devait avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Évêque nommera, et auquel les Cantons faisant parti du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.

Toute disposition ultérieure relativement à l'accession des susdits Cantons sera réservée à une Convention postérieure.

Les ratifications de la présente Convention, expédiée et signée à double, seront échangées le plus tôt que faire se pourra.

Ainsi fait à Lucerne, le vingt six Mars mil huit cent vingt huit.

Au Nom
de Sa Sainteté:

(LS.) P. GIZZI,
Internonce Apostolique.

Au Nom
des Hauts États:
Les Commissaires,
(LS.) J. CH. AMRHYN,
Avoyer.
(LS.) LOUIS DE ROLL,
Conseiller d'État.

XVI.

Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bisthums Basel.

Langenthaler Gesamtvertrag vom 28. März 1828.

Die Regierungen der Hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, von der Wichtigkeit durchdrungen, die Begründung und Vollendung der Bisthumsangelegenheiten ehestens zu bezwecken, haben zu diesem Ende in Erneuerung und Vervollständigung des am 3. März 1820 zu Langenthal abgeschlossenen Vertrags, mit Rücksicht auf ihre nachherigen Verhandlungen vom 28. Brachmonat 1824 und 27. Winter-

monat 1826, so wie in Beachtung der durch die seitherigen Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, folgende Uebereinkunft, mit Ratifikationsvorbehalt, unter sich abgeschlossen, als:

§ 1.

Die neue Umschreibung des Bisthums Basel wird in sich begreifen:

a. Die ganze katholische Bevölkerung der löblichen Stände Luzern, Solothurn und Zug.
b. Die katholische Bevölkerung in dem mit dem löblichen Stande Bern durch den Wiener Rezeß vom 19. März 1815 vereinigten Landtheil.

§ 2.

Der Sitz des Bischofs wird nach Solothurn verlegt, woselbst die Stiftskirche zum hl. Urs und Viktor zur Kathedralkirche erhoben wird.

§ 3.

Die Wahl des Bischofs, der in einer den Regierungen der Diözesankantone genehmen Person aus der gesammten Geistlichkeit des Bisthums genommen wird, kommt den stimmgebenden Dommherren zu.

Die löblichen Stände werden dafür besorgt sein, daß die eintretende Erledigung des bischöflichen Sitzes nicht zu lange andaure.

§ 4.

Der Bischof erhält, nachdem der Verbalprozeß über dessen kanonische Eigenschaften nach den für die in der Schweiz bestehenden bischöflichen Kirchen allgemein üblichen Vorschriften abgefaßt sein wird, durch den heiligen Vater seine kanonische Einsetzung.

§ 5.

Der jährliche Gehalt für den Bischof ist auf Achttausend Franken festgesetzt.

§ 6.

Die Regierung des löblichen Standes Solothurn weist dem Bischof eine, seiner Würde angemessene, freie Wohnung an, und übernimmt den Unterhalt der Gebäulichkeiten derselben, ohne hiefür die Diözesankantone in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

Dem Bischof wird ein Domstift beigegeben.

§ 8.

Das Domstift wird aus 17 Domherren oder Kapitularen bestehen, wovon wenigstens 12 bei dem Domstift residiren sollen, um

den Gottesdienst zu versehen und dem Bischof bei kirchlichen Verrichtungen die nöthige Beihülfe zu leisten.

Dasselbe wird gebildet: aus drei Domherren des Standes Luzern, drei des Standes Bern, ferner aus den zehn Kapitularen des Kollegiatstifts von St. Urs und Viktor zu Solothurn, und endlich durch den Domherrn des löblichen Standes Zug.

§ 9.

Aus obiger Zahl werden Zehn mit Stimm- und Wahlrecht den Senat des Bischofs bilden, nämlich: je drei aus den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und einer aus dem Kanton Zug.

§ 10.

Jedem Diözesanstand ist es freigestellt, die ihn betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherren zum Theil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen; doch soll immer von den löblichen Ständen Luzern und Bern wenigstens ein Domherr bei dem Domstift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs in seinen kirchlichen Verrichtungen mitzuwirken hat.

§ 11.

Die Regierung des Standes Solothurn bezeichnet die denselben betreffende Zahl von Domherren, welche den Senat des Bischofs zu bilden haben, aus dem Solothurnischen Stift.

§ 12.

Von dem obigen § 11 findet bei der ersten Besetzung des Domstifts, in Bezug auf die Arlesheimischen Domherren, folgende Ausnahme statt: Da von dem Arlesheimischen Domstift noch sechs Domherren am Leben sind, die als wirkliche Domherren des Bisthums Basel betrachtet werden müssen, so wird ihnen zum voraus in dem neu zu errichtenden Domkapitel Sitz und Stimme zugesichert, und sie sollen als Domherren derjenigen löbl. Stände gezählt werden, welche bisher einen Bestandtheil des Bisthums Basel ausgemacht haben. Demnach haben die betreffenden Stände sich über die im Verhältniß ihrer ehevorigen, dem Bisthum Basel einverleibten Bevölkerung vorzunehmende, daherige Vertheilung und Uebernahme derselben des Nähern zu verständigen.

§ 13.

Durch diese Zutheilung bleibt jedoch die von den Ständen Bern und Basel für den Unterhalt dieser Domherren übernommene Verpflichtung ungeschwächt. Dagegen verpflichten sich die betreffenden Stände den ihnen zu Theil fallenden Arlesheimischen Domherren, welche am bischöflichen Sitze residiren würden, für die Zeit ihrer Residenz,

nebst der von den Ständen Bern und Basel ihnen zugesicherten Pension, noch eine Gehaltszulage zu geben, um vermittelst derselben ihre jährliche Besoldung auf die Summe von Fr. 2000 zu setzen.

§ 14.

Die zehn, den Senat des Bischofs bildenden Domherren werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders entweder bereits bestimmt ist, oder durch fernere Unterhandlung zwischen Sr. Päbstlichen Heiligkeit und den löblichen Ständen wird ausgemittelt werden.

§ 15.

Um als Domherr wählbar zu sein, muß der zu Wählende entweder ein Angehöriger desjenigen Kantons sein, der die vakante Stelle dotirt, oder als Geistlicher in demselben angestellt sich befinden.

In beiden obigen Fällen werden folgende Eigenschaften gefordert: Es soll der zu Wählende jedenfalls ein Weltgeistlicher sein, und während vier Jahren mit Eifer und Klugheit einer Seelsorge vorgestanden, oder statt dieser letzten Bedingung dem Bischofe in der Verwaltung des bischöflichen Sprengels beigestanden, oder als Lehrer der Theologie oder des kanonischen Rechts bei einer öffentlichen Anstalt sich ausgezeichnet haben.

§ 16.

Der jährliche Gehalt der residirenden, stimmgebenden Domherren ist festgesetzt auf 2000 Franken, derjenige hingegen der Nichtresidirenden auf 300 Franken.

§ 17.

Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherren den fortwährenden Genuß ihrer wirklich besitzenden Präbenden und der dazu gehörenden Wohnungen zu.

Für die Wohnungen der übrigen Domherren, wenn sie an die Residenz gebunden sind, sorgen die betreffenden Regierungen entweder durch Anweisung einer Wohnung oder durch Vergütung eines angemessenen Miethzinses.

§ 18.

An dem Domkapitel sollen folgende Dignitarien bestehen:

a. Ein Domprobst und
b. Ein Domdechant.

§ 19.

Der Domprobst, dessen Präbende sich hinlänglich dotirt befindet, wird nach der bisherigen Wahlart von der Regierung des Standes Solothurn ernannt.

§ 20.

Der von dem Heiligen Vater zu ernennende Domdechant übt bei dem Domkapitel die kanonische Disziplinaraufsicht aus.

§ 21.

Demselben wird zu seinem Gehalt als Domherr annoch eine Zulage von Achthundert Franken zugesichert, welche von den Diözesanständen nach dem im § 34 aufgestellten Maßstabe abgereicht wird.

§ 22.

Es kann nur eine Dignität auf den nämlichen Domherrn übertragen werden.

§ 23.

Die Würde eines Domprobsten und Dechanten darf niemals von einem Angehörigen des nämlichen Kantons bekleidet werden.

§ 24.

Für jeden der Diözesankantone muß auf Verlangen eine eigene Offizialität errichtet werden.

Dem löblichen Stande Bern wird die Anwendung des Art. 1 in der von der Eidgenossenschaft unterm 18. Mai 1816 in Garantie aufgenommenen Vereinigungsurkunde über die Bischof-Baselschen Lande vorbehalten und zugesichert, die da lautet:

„Es wird eine Offizialität im katholischen Theile des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diözese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden."

Auf gleiche Weise sollen den übrigen Diözesanständen ihre diesfalls besitzenden Einrichtungen vorbehalten bleiben.

§ 25.

Dem Domstift werden für den Gottsdienst von den Kaplänen des Stifts zum Heiligen Urs und Viktor zehen an der Zahl zugegeben.

§ 26.

Diese Stiftskapläne sind ohne Zuthun der übrigen Kantone aus ihren bisherigen Stiftungen zu besolden.

§ 27.

Die Ernennung der Stiftskapläne, die aus der ganzen Diözese genommen werden können, geschieht durch ihre betreffenden Collatoren.

§ 28.

An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminarium errichtet.

Außer diesem soll ohne Einwilligung der betreffenden Regierung keine Errichtung eines Seminars stattfinden können.

Jedoch steht es jedem Kanton frei, auf seine Kosten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Falle sich derselbe mit diesem für die daherige Einrichtung ins Einverständniß setzen wird.

Dabei sichern sich die löblichen Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen vor.

§ 29.

Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein, dessen Unterhalt sie übernimmt, ohne weder für eint noch anderes die Diözesankantone in Anspruch zu nehmen.

§ 30.

Für die erste innere Einrichtung des Gebäudes des Seminariums und für die Anschaffung der hiezu erforderlichen Geräthschaften, sowie für den Unterhalt der letztern werden die am Seminarium Theil nehmenden Kantone verhältnißmäßig beitragen, nachdem ihnen der löbliche Stand Solothurn eine Uebersicht der diesfälligen Bedürfnisse und ihres Kostenbetrages vorgelegt, und die Mehrheit der Stände dieselbe genehmigt haben wird.

§ 31.

Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt des Kirchengebäudes zum hl. Urs und Viktor. Die dem Domstifte zu seinen gottesdienstlichen Verrichtungen nöthigen Paramente und andere Gegenstände werden aus der Stiftskustorei zum hl. Urs und Viktor geliefert.

Um hiefür nach Gebühr vollständige Vorsehung zu thun, sollen die Vakatureinkünfte während den drei ersten Monaten der Erledigung des Bischofssitzes der vorbenannten Stiftskustorei zufallen.

Bei längerer Erledigung des bischöflichen Stuhls behalten sich die Diözesanstände das Recht vor, den weiter fallenden Vakatureinkünften behufs der Diözesanverwaltung die gutfindende fernere Bestimmung zu geben.

§ 32.

Dagegen behaltet sich der löbliche Stand Solothurn vor:

a. daß der Pfarrgottesdienst, nach wie vor, in der Stiftskirche gehalten werden könne;

b. daß bei unvorhergesehenen Fällen von Abänderungen oder Aufhebung dieses Bisthums die Stiftskirche, das Seminarium, das Haus des Bischofs und die Stiftskustorei niemals als Diözesaneigenthum angesehen werden könne;

c. daß die Solothurnischen Kapitularen fortfahren sollen, eine eigene Korporation zu bilden und ihnen der Fortgenuß ihrer Rechte, Güter und Kollaturen nach der bisher üblichen Weise zugesichert bleibe, insofern das gegenwärtige Konkordat darin keine Abänderung getroffen hat.

§ 33.

So wie das besondere Solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in Zukunft eigens verwaltet wird, so sollen dagegen auch von der wirklichen Existenz des Domstiftes hinweg alle der Diözese zufallenden Zuflüsse durch Legationen, Donationen u. s. w., wenn sie durch ausdrückliche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesöndert von jenem Stiftsvermögen, als wirkliches Diözesangut verwaltet werden, und den gesammten Diözesanständen im Verhältniß ihrer leistenden Beiträge zufallen.

Donationen aller Art, welche für die Präbenden eines einzelnen Kantons gestiftet worden, gehören einzig diesem Kanton zu und bleiben ihm bei allfälliger Theilung vorbehalten, behufs dessen sie stattgefunden hatten.

§ 34.

Zur Abreichung der Beiträge an den Gehalt des Bischofs, sowie an die übrigen gemeinsam zu bestreitenden Unkosten der Diözese soll für die kontrahirenden Stände als Skala ihre katholische Bevölkerung, welche dem Bisthumssprengel einverleibt ist, dienen, und dafür bis zu einer förmlichen Ausmittelung derselben nachstehendes Verhältniß angenommen sein, als:

Für den Stand Luzern . . .	100,000	Seelen
Für den Stand Bern	44,000	„
Für den Stand Solothurn . .	45,000	„
Für den Stand Zug	14,000	„
Zusammen	203,000	Seelen.

In dem auf die Ausführung der neuen Diözesaneinrichtung nachfolgenden nächsten Frühjahre soll eine förmliche Aufzählung der sämmtlichen in der Diözese begriffenen katholischen Einwohner, ohne Unter-

schied auf Heimathberechtigkeit und Rücksicht auf Alter, auf Anordnung der Regierungen statthaben.

Diese Aufzählung wird je von 20 zu 20 Jahren zu dem nämlichen Zeitpunkt auf gleiche Weise erneuert.

Die Regierungen überreichen das Resultat dieser Aufzählungen nach Pfarreien oder Gemeinden abgetheilt, und mit ihrer Anerkennung und Beglaubigung förmlich bekleidet, zu Handen des Diözesanverbandes.

§ 35.

Die Diözesanstände gewährleisten die ordentliche, sichere und freie Abreichung ihres betreffenden Antheils an diese gemeinsamen Diözesanunkosten aus denen ihnen hiefür zu Gebote stehenden Mitteln, und entschlagen sich jeder andern Abreichungsweise dafür, als der soeben angegebenen, sowie jeder anderwärtigen Dotation.

§ 36.

Zufolge der mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Konvention wird der Bischof den in derselben vorgeschriebenen Eid der Treue gegen die Diözesanstände, je nach dem Ermessen derselben, zu ihren Handen, entweder den sämmtlichen Abgeordneten oder einer gemeinschaftlichen Delegation derselben ablegen.

§ 37.

Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Sr. päbstlichen Heiligkeit beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben, so wie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten von Untergebenen einer nichtkatholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die löblichen Diözesanstände darauf bestehen, daß ein künftiger Bischof von Basel seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nicht-katholischen Fürsten stehen, wie z. B. in Preußen, Großbrittanien u. s. w. üblich ist.

Es verlangen die löblichen Diözesanstände, daß die Vorschrift dieses zu leistenden Eides in einer beglaubigten Abschrift, sowie bei der Eidesleistung eines jedesmaligen neuen Bischofs der darüber abzufassende Verbalprozeß in ordentlicher Ausfertigung ihnen zugestellt werde.

§ 38.

Die Löblichen Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum regium in seiner vollen Ausdehnung.

Alle Publikationen des Bischofs oder seiner Delegirten, sowie die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit, sollen dem Gutheißen der Regierungen, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen sein.

§ 39.

Ebenso behalten sich die Diözesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs Feierlichste vor, und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.

§ 40.

Den löbl. Mitständen Aargau und Thurgau wird der freie Beitritt zu der neuen Umschreibung des Bisthums Basel, sowie zum gegenwärtigen Vertrag vorbehalten und zugesichert.

Ebenso dem löblichen Stand Basel entweder für seine sämmtliche katholische Bevölkerung, oder, wo er es gut finden sollte, blos für diejenige in dem ihm durch den Wienerrezeß vom 19. März 1815 zugefallenen Landestheil.

Falls die löblichen Stände Aargau und Thurgau dem Bisthumsverband beitreten, wird ihnen ihr Antheil am Domstift, wie folgt, zugesichert, nämlich: Dem Stand Aargau ein residirender und zwei nichtresidirende Domherren; dem Stand Thurgau ein nichtresidirender Domherr.

Tritt einer oder mehrere der obgenannten Stände dem Bisthumsverband bei, so wird der jährliche Gehalt des Bischofs bis auf das Maximum von 10,000 Schweizerfranken im Verhältniß der einverleibten katholischen Bevölkerung des betreffenden Standes vermehrt.

Sollte die Vereinigung der sämmtlichen obgenannten Stände stattfinden, so kann, wenn es erforderlich sein sollte, der bischöfliche Sprengel wegen seiner größern Ausdehnung mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden, der vom Bischof ernannt, einen jährlichen Gehalt von 2000 Schweizerfranken beziehen wird, welcher auf die sämmtlichen, dem Bisthumsverbande beigetretenen Stände zu vertheilen ist.

Im übrigen treten obgenannte drei löbl. Stände in alle jene Rechte, Genüsse und Verbindlichkeiten ein, welche für die kontrahirenden Diözesanstände durch vorstehenden Vertrag bestimmt worden sind.

§ 41.

Den andern vom Bisthum Konstanz losgetrennten löbl. Ständen bleibt der Zutritt zum neu umschriebenen Bisthum Basel auf den Fall ebenfalls vorbehalten und zugesichert, wo von Seite des päbstlichen Stuhls die Einwilligung dazu erhalten werden kann.

Ihre daherigen Verhältnisse bleiben einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

In Kraft dessen gegenwärtigen Akt in vier Doppeln ausgefertiget, und, unter Vorbehalt der Ratifikation der höchsten Landesbehörden, mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den Standessiegeln verwahrt worden ist.

Also abgeredet und beschlossen unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen vorbenannten hohen Regierungen.

Luzern, den 28. Märzmonat 1828.

Die Abgeordneten des Standes Luzern:
J. K. Amrhyn, Schultheiß.
E. Pfyffer, Staatsrath.
X. Schwytzer, des Raths.

Die Abgeordneten des Standes Bern:
Ferd. Ludwig von Jenner, Altseckelmstr.
Alb. Steiger, Geheimrath.
L. von Effinger, Geheimrathschreiber.

Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
Glutz-Ruchti.
Ludwig von Roll, Staatsrath.
Graf Sury v. Bussy, des Raths und eidgenössischer Artillerie-Oberst.

Die Bevomächtigen des Standes Zug:
J. K. Amrhyn, Schultheiß.
Ludwig von Roll, Staatsrath.

Zusatz-Artikel

zum Vertrag zwischen den hohen Diözesanständen, den 28. Märzmonat 1828 abgeschlossen.

Die hohen Diözesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, unvorgegriffen der im Artikel 28 des zwischen ihnen abgeschlossenen Grundvertrages über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom gestrigen Datum sich vorbehaltenen, spätern Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisteten jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag förmlich unter sich den Grundsatz an:

Daß unter diesen Aufsichtsrechten der hohen Diözesanstände namentlich die Zustimmung derselben für die bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher als Lehrer, sowie die volle Befugniß mitbegriffen sein solle, durch eigene Kommissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.

Dieser Zusatz-Artikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit in sich tragen, als wäre derselbe dem obenher gerufenen Grundvertrage unmittelbar einverleibt.

In Kraft dessen hierüber gegenwärtiger Nachtragsakt in vier Urdoppeln ausgefertigt und unter Ratifikationsvorbehalt der höchsten Landesbehörden mit den gehörigen Unterschriften und mit den Standessiegeln versehen worden ist.

Also abgeredet und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen vorbenannten hohen Regierungen.

Luzern, den 29. Märzmonat 1828.

Die Abgeordneten des Standes Luzern:
J. K. Amrhyn, Schultheiß.
E. Pfyffer, Staatsrath.
Xaver Schwytzer, des Raths.

Die Abgeordneten des Standes Bern:
Ferd. Ludwig von Jenner, Altseckelmstr.
Alb. Steiger, Geheimrath.
L. v. Effinger, Geheimrathsschreiber.

Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
Glutz-Ruchti.
Ludwig von Roll, Staatsrath.
Graf Sury von Bussy, des Raths und eidgenössischer Oberst.

Die Bevollmächtigten des Standes Zug:
J. K. Amrhyn, Schultheiß.
Ludwig von Roll, Staatsrath.

XVII.

Bulla erectionis Dioecesis Basileensis.

Die 7. Maji 1828.

Leo episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Inter præcipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat Episcopalium Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quæ in Catholicæ Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summopere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticæ, in quibusdam præsertim Regionibus, maxime fuerant perturbatæ, idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis pro viribus successive mederi, novas instaurando Cathedrales, statuendo Capitula, Diœcesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Census ad hoc, ut quælibet Diœcesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum præscriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Diœceseos amplitudine, tam Antistitum splendore floruerat, prout illustria ac præclara testantur monumenta, in superiorum temporum deterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Diœcesi novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad hæc incommoda pro locorum ac

temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis, quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore judicavimus, si Episcopali Sede Basileensi translata in civitatem Solodorensem, cuncta Capituli Constitutionem et Cathedralem Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabiliantur.

Nos igitur hujusmodi Episcopalis Ecclesiæ ac Diœcesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicæ potestatis plenitudine, prævia Basileensis Ecclesiæ et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione et annullatione; itemque prævia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc ipsam urbem in Civitatem Episcopalem erigimus, prædictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus, in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus, ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erigimus et constituimus, novamque hanc Sedem, Capitulum ac Diœcesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibus respectivis juribus, prærogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis; comprehensis in hoc numero Præpositura, Majori post Pontificalem prima, ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonicorum numero ultra Præpositum cooptari ceteros Novem Canonicos prioris, nunc suppressæ Collegiatæ, aliosque tres Ecclesiasticos Viros ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, et unum ex Pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Capituli adsignari mandamus.

Istiusmodi profecto Capitulum dividetur in Præbendas Duodecim residentiales, et quinque forenses nuncupandas. Residentiales Chori servitio obstricti erunt Canonici Decem Solodorenses, atque Unus ex tribus Canonicis singulorum Pagorum Lucernensis et Bernensis. Quinque vero forenses residentiæ non obligati, duo erunt ex quolibet Pago Lucernensi et Bernensi, atque Unus ex Pago Tugiensi. Porro Decem ex hisce decem et septem Canonicis una cum duabus Dignitatibus Episcopi Senatum constituent, et utraque voce in Capitulo, ac jure Antistitis eligendi potientur, juxta modum deinceps præfiniendum. Inter præfatum numerum decem Canonicorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex Pago Solodorensi, nempe Præpositus et alii duo Canonici ab ipsius Pagi Gubernio designandi; item alii tres ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, unus ex Pago Tugiensi. Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones, Capitulis Cathedralibus Præbendæ Theologalis et Pœnitentiaria adesse debent, idcirco Venerabili Fratri Episcopo pro

tempore Basileensi omni studio commendamus, ut quamprimum fieri poterit, duo ex Præbendis Theologo et Pœnitentiario Canonicis addicantur, ipsius Episcopi conscientiam super his onerantes. Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatæ, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiæ et Capitulo Cathedrali decenter inserviant.

Novo autem sic efformato Cathedrali Capitulo, Decem Canonicis Senatum Episcopi constituentibus tribuimus jus eligendi infra tres Menses ex Diœcesano Clero, servatis Canonicis Regulis, futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem; jubentes insimul, ut peractæ Electionis instrumentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mittatur, a quo, si Electio canonice peracta agnoscetur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, Electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas litteras Canonica Electo dabitur institutio. Quod si aut Electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus prædictis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam Electionem canonica similiter methodo valeat procedere.

Dignitatum et Canonicatuum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vacationibus unica tantum Decanatus provisio erit Apostolicæ Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Præpositum, et Canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Præbendas Capitulares ejus Pago tributas. Pro trium vero Canonicorum ex Bernensi Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici notulam sex Clericorum exhibebunt Magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica dumtaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Præposituram et Decanatum possideri ab Ecclesiasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canonicorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributæ Præbendæ, vel ibidem Sacris operentur, utque sint Presbyteri sæculares ac Beneficium Curatum per quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Antistitem in Diœcesis vel Seminarii procuratione adjuverint, vel denique Theologiæ aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradendis utiliter incubuerint.

Omnia præterea confirmantes, quæ transactis temporibus circa Diœcesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et prævia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac sejunctis, quatenus opus sit, ab aliqua quacumque Diœcesi cunctis illis partibus, quæ moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus,

nomine Sanctæ Sedis, traditæ fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismembratis ac separatis, per præsentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Diœcesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucernensi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quæ per Vindobonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum Incolis Catholicis, præter eas Pagorum Basileensis et Argoviensis Terras ac Parœcias, quæ ad eamdem Basileensem Diœcesim hucusque pertinuerunt et adhuc pertinent. Licitum præterea erit Pago Thurgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quæ olim Diœcesi Constantiensi addictæ erant, ad Basileensem Diœcesim, juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictæ Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicæ Sedi immediate subjectæ jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Diœcesim obeunda munia, quæ Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit.

Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei, quatenus ipsius nominationis locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruæ sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus, ut Mensæ Episcopali tradatur liber annuus redditus Octo millium librarum Monetæ Helveticæ; qui tamen redditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam Decem millium librarum ejusdem Monetæ, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Diœcesim Basileensem pertinentium. Suffraganeo Episcopo Titulari librarum similium Bismille; Præposito, novem Canonicis, ac decem Cappellanis iidem redditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatæ Solodorensis nunc suppressæ, potiebantur; Decano librarum Octingentarum ultra fructus Canonicalis Præbendæ; librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis, ac Tercentum Librarum cuilibet ex Canonicis non residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem redditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Guberniis, quæ ad hæc implenda sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo, quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabiliendæ necessariæ Ædes Canonicales; ac Solodorense Gubernium sumptus præbebit ad tuitionem tam Ecclesiæ Cathedralis, quam Ædium Episcopalium necessarios. Manutentioni vero Fabricæ Cathedralis Ecclesiæ ac expensis in Sacram Suppellectilem et in rei divinæ cultum necessariis consultum erit annuo redditu Bismille librarum, jam pridem Fabricæ olim Collegiatæ Solodorensis assignatarum, utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur adsignandi in id causæ erunt fructus Mensæ, spatio Sedis Episcopalis vacationis decurrendi.

Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impertimur condendi ordinationes et statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, insignibus et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula in Helvetia existentia gaudent, dummodo non sint oneroso titulo acquisita. Quodsi aliqua ex causa forsan contingat in posterum Episcopalem Sedem et Cathedrale Basileense Capitulum alio canonice transferri, tunc Solodorensis Collegiatæ Ecclesiæ Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium profecto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni antiquæ ad præsens suppressæ Cathedralis Ecclesiæ Basileensis et divini cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideatur.

Volumus præterea, quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorensi Seminarium Puerorum Ecclesiasticum erigatur, in quo adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituantur, quodque Gubernia Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii Ædibus, et pro annuo libero Censu præstare debeant; et si necesse erit alia in aliis Pagis erigere Seminaria, Episcopus ea eriget reconciliata cum respectivis Guberniis, quæ pro Ædibus et pro annuo libero Censu necessaria, ut supra, suppeditabunt. Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis, ac in sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini præscriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituentes eligent.

Mandamus pariter, ut prædicta Episcopalis Ecclesia Basileensis juxta redditus ejus Mensæ nunc, ut supra, adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Cameræ Apostolicæ describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Diœcesis Basileensis efformatur Territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia fidelitatem et obedientiam Gubernio Pagorum, quibus Diœcesis constat. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem, neque intra neque extra Helvetiam conservaturum, quæ publicæ tranquillitati possit obesse; et si tam in Diœcesi mea quam alibi noverim aliquam conventiculam ad Status perniciem iniri, Gubernio manifestabo.“

Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum Filium Apostolicum pro tempore Nuncium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicæ Sedis apud Helvetos Negotiorum Gestorem harum Litterarum Nostrarum Exequutorem eligimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se,

sive per aliam Personam in Ecclesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, decernere, ac super quacumque oppositione adversus præmissa in actu exequutionis quomodolibet forsan oritura, agnoscere ac definitive pronunciare libere ac licite possit et valeat.

Præsentes vero litteras, et in eis contenta quæcumque etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere prætendentes auditi non fuerint, ac præmissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostræ vel quolibet alio, licet substantiali defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas semper ac perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus ad quos spectat inviolabiliter observari debere, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus. Non obstantibus de jure quæsito, non tollendo aliisque Nostris et Cancellariæ Apostolicæ Regulis nec non Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac indultis, cæterisque etiam specifica et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equidem, ut præsentium Litterarum Exquutor omnium et singulorum Actorum in ipsarum Litterarum exequutione conficiendorum exempla in authentica forma exarata ad Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus præpositam in ejusdem Congregationis Archivio asservanda, quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Præterea volumus, ut harum Litterarum Transumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac Sigillo Personæ in Ecclesiastica Dignitate constitutæ munitis, eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quæ ipsis præsentibus adhiberetur, si forent exhibitæ vel ostensæ. — Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostræ Suppressionis, Extinctionis, Anullationis, Translationis, Erectionis, Attributionis, Assignationis, Mandati, Commissionis, Derogationis et Voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Octingentesimo Vigesimo Octavo Nonis Maji; Pontificatus Nostri Anno Quinto.

(Sign.) B. PACCA Pro-Dat.
(Sign.) Pro. Dno. Cardinali ALBANO,
J. CAPACCINI, Substitutus.

XVIII.

Cumque praeterea ad reparandam omissionem, quae in literis Apostolicis locum habuit circa nominationem ad Canonicatum forensem Pago Tugiensi attributum, Eadem Sanctitas Sua dignata fuerit aliud edere Decretum suppletorium tenoris sequentis: Basileen. Electionis Canonici Forensis pro Pago Zougensi.

Ex Canonicis Forensibus, qui in Cathedrali Capitulo Basileensi sunt percensendi, unum esse debere ex Pago Zougensi, Apostolicis litteris cautum est, quæ de Episcopatu Basileensi sunt datæ. Cum vero in iis rescribendis omissa præter voluntatem fuerit mentio de jure illius eligendi, quod per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem XII., Pontificem Maximum, Gubernio memorati Pagi collatum fuerat, prout in Consistoriali Decreto sancitum perlegebatur, placuit Sanctitati Suæ, Decreto hoc Consistoriali perinde habendo, ac si litteræ Apostolicæ sub plumbo datæ fuerint, declarari et edici, jus eligendi Canonicum Forensem, seu non residentialem, pro Pago Zougensi attributum esse Gubernio ipsius, ac proinde Executori earumdem litterarum mandari, ut juxta hanc Sanctissimi Patris voluntatem Constitutionem dicti Capituli perficiendum curet. Hoc porro Decretum edi et in Acta sacræ Consistorialis Congregationis referri jussit. Datum Romæ hac die XII. Junii Anni 1828.

(L. S.) (Sign.) P. POLIDORIUS,
S. Congreg. Consistorialis Secretarius.

XIX.

Breve Exhortationis ad Capitulares Senatores. Die 15. Septembris 1828.

Dilectis Filiis, Præposito, Decano, et Canonicis Capitularibus Ecclesiæ Basileensis.
Leo P. P. XII.

Dilecti Filii! Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quod ad rem sacram isthic pro locorum conditione aptius ordinandam sanciendum censuimus, vos didicisse haud ambigimus ex Apostolicis Litteris, quas in eam rem Nonis superioris Maji dandas curavimus.

Animadvertetis profecto, quamnam ad majora Gregis istius Dominici commoda comparanda Pontificiæ benignitatis indulgentiam protulerimus, singulare illud privilegium Ordini vestro tribuentes, ut ex præstitutis legibus Antistitem eligatis. Gravissima quidem actio hæc est in qua exequenda id vos consilii, Deo bene juvante, suscepturos fore confidimus, quod religionis utilitas atque æterna populorum salus efflagitare dignoscantur. Alienis enim vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis patribus, nisi, quos digniores et Ecclesiae magis utiles judicaveritis, praefici diligenter curetis.

Verum illud quoque pro ea, qua commendamini, prudentiæ laude pensandum vobis est, florere ecclesiam, quando, ut monet Ivo Carnutensis, imperium et sacerdotium inter se conveniunt. Vestrarum proinde erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum præfinitis qualitatibus præfulgere, sed gubernio etiam minus gratos non esse. Id diligenter caveatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem Nostris litteris conditiones proponendæ per Vos erunt Magistratui illorum notulæ, ex quibus pro aliquo Pago erunt ab Episcopo Collegæ Vestri renunciandi. Ea sane Nobis de vestra pietate ac fide opinio est, ut in negotio hoc præ cæteris maximi momenti mandata hæc Nostra servaturos Vos esse, traditoque Vobis munere naviter perfuncturos haud diffiteamur. Vobis interim, Dilecti Filii, Apostolicam Benedictionem, cœlestis præsidii auspicem, ex animo impertimur.

Datum Romæ apud S. Petrum die 15. Septembris 1828, Pontificatus Nostri anno quinto.

(Sign.) LEO, P. P. XII.

XX.

Convention sur l'accession du haut Canton d'Argovie au Diocèse de Bâle nouvellement organisé. Lucerne, 2. Décembre 1828.

En vertu de la déclaration du Conseil souverain du haut État d'Argovie du 11 Novembre dernier a été conclue, sur l'accession de ce haut Canton à l'Évêché de Bâle, nouvellement organisé par la convention du 26 Mars 1828 faite et passée entre le St. Siège et les hauts États de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug,

entre

Son Excellence Monseigneur Ostini, Archevêque de Tarse, Nonce Apostolique près la Confédération Suisse,

et

Messieurs les Conseillers d'État Charles de Reding, François Joseph Friedrich et François Joseph Vorster, Députés du gouvernement du susdit État d'Argovie,

ainsi que sous la coopération demandée des Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation et la nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle, savoir:

Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur le Baron Louis de Roll, Conseiller d'État de la République de Soleure,

munis de pleins pouvoirs, sous la réserve de la ratification de leurs hauts commettans,

la convention, qui suit:

Art. 1. La population catholique du territoire du Canton d'Argovie, qui a été séparé de l'Évêché de Constance, ainsi que celle du territoire qui appartenait à l'ancien Évêché de Bâle, fera aussi partie à perpétuité du Diocèse de Bâle nouvellement réorganisé.

Art. 2. L'élection des trois chanoines, que le Canton d'Argovie a à fournir au chapitre cathédral, savoir d'un chanoine résidant et de deux non-résidans, se fera d'après le mode établi par l'article 12 de la convention citée du 26 Mars 1828 pour le haut État de Berne, et ainsi tout ce qui a été accordé à ce dernier Canton relativement à cette élection sera aussi applicable et confirmé au Canton d'Argovie.

Les candidats à proposer par le chapitre cathédral à ces prébendes devront tous être ressortissans et habitans du Canton; ils devront posséder en même temps les qualités prescrites pour les chanoines en général, ou s'être rendus utiles à l'administration épiscopale dans le Canton.

Art. 3. Le Canton d'Argovie participera à tous les droits et avantages accordés en général et en commun aux Cantons contractans de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug par la convention du 26 Mars 1828, et aura parcontre à remplir également toutes les charges et obligations stipulées pour les dits Cantons dans la même convention.

Art. 4. Les ratifications de la présente convention expédiée en double et scellée seront échangées le plutôt possible.

Ainsi fait et conclu à Lucerne le deux Décembre 1828.

Au Nom
de Sa Sainteté
Le Nonce Apostolique
près la
Confédération Suisse:
(LS.) P. ARCHEVÊQUE
DE TARSE.

Au Nom
du haut État du
Canton d'Argovie,
les Députés:
(LS.) C. DE REDING.
(LS.) F. J. FRIEDRICH.
(LS.) F. J. VORSTER.

Les Commissaires chargés de la Négociation pour la nouvelle Circonscription de l'Évêché de Bâle:

(LS.) J. CH. AMRHYN, Avoyer.
(LS.) L. DE ROLL, Conseiller d'État.

XXI.

Convention sur l'accession du haut État de Thourgovie au Diocèse de Bâle nouvellement organisé. Lucerne, 11. Avril 1829.

Par suite de la convention faite et passée le 26 Mars 1828 entre le St. Siège et les hauts États de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, sur la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle, mise en exécution depuis le 13 du mois de Juillet dernier, et conformément à la conclusion du Conseil souverain du haut État de Thourgovie, portant l'autorisation pour l'accession du dit Canton à l'Évêché susmentionné nouvellement organisé, à été conclue

entre

Son Excellence Monseigneur Ostini, Archevêque de Tarse, Nonce apostolique près la Confédération Suisse,

et

Son Excellence Monseigneur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la ville et République de Lucerne, et Monsieur le Baron Louis de Roll, Conseiller d'État de la République de Soleure, au nom et en qualité de Commissaires du haut État de Thourgovie,

en vertu de leurs pouvoirs, sauf la ratification de leurs hauts Commettans,

la Convention, qui suit:

Art. 1. La population catholique du haut État de Thourgovie, séparée de l'ancien Évêché de Constance, sera à perpétuité réunie au Diocèse de Bâle nouvellement réorganisé.

Art. 2. L'élection du Chanoine non-résidant, à fournir au Chapitre cathédral, se fera d'après le mode stipulé par l'article 12 de la Convention citée du 26 Mars 1828 pour le haut État de Berne, et ainsi tout ce qui a été accordé à ce dernier Canton relativement à cette élection, sera aussi applicable et confirmé au Canton de Thourgovie.

Art. 3. Le Canton de Thourgovie participera de même à tous les droits et avantages accordés en général et en commun aux Cantons contractants de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, et aura parcontre à remplir également toutes les charges et obligations stipulées pour les dits Cantons dans la Convention précitée.

Art. 4. Les ratifications de la présente Convention, expédiée en double et scellée, seront échangées le plutôt possible.

Ainsi fait et conclu à Lucerne le onze du mois d'Avril mil huit cent vingt-neuf.

Au Nom
de Sa Sainteté:
Le Nonce apostolique
près la
Confédération Suisse
(L.S.) P. ARCHEVÊQUE
DE TARSE.

Au Nom
du haut État de
Thourgovie:
(L.S.) J. CH. AMRHYN,
Avoyer.
(L.S.) A. DE ROLL,
Conseiller d'État.

XXII.

Bulla pagorum Argoviensis et Thurgoviensis incorporationem in Dœcesim Basileensem pronuntians. Die 23. Martii 1830.

Pius PP. VIII. Ad Perpetuam rei memoriam. De animarum salute pro tradita Nobis Ecclesiæ universæ procuratione impense solliciti, Apostolicæ Auctoritatis placita eo libenter intendimus, ubi aptiora iisdem juvandis commoda parari dignoscamus. Hoc Nos animo benevolo accepimus, quæ pro Pagorum Argoviensis et Thurgoviensis in Basileensem Dicœcesim adgregatione concilianda acta sunt ab Venerabili Fratre Petro Archiepiscopo Tharsensi Nostro apud Helvetios Nuntio cum Nobilibus Viris, quibus ab eorumdem Pagorum Consiliis id negotii fuerat commissum. Cuncta itaque re accurate perpensa, spirituali Catholici Populi ibidem degentis regimini salubriter consulere discupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicæ potestatis plenitudine, incolas remque omnem catholicam Territorii Pagi Argoviensis, tum illius, quod a Constantiensi Dicœcesi fuit sejunctum, tum illius, quod veteri Basileensi Ecclesiæ olim suberat, necnon incolas remque omnem cathalicam Pagi Thurgoviensis, qui pariter a Constantiensi Dicœcesi fuit abstractus, Dicœcesi Basileensis Episcopatus recens constitutæ per Apostolicas Litteras fel. rec. Leonis P. P. XII. Prædecessoris Nostri de nova illius Dicœcesis circumscriptione Nonis Maji Anni MDCCCXXVIII editas, perpetuo attribuimus et assignamus. Tres vero Canonicos ex Pago Argoviensi in Cathedralis Sanctorum Ursi et Victoris Ecclesiæ Soloduri extantis capitulum cooptari, unum scilicet residentialem, et duos non residentes, Forenses nuncupatos, et unum insuper Forensem ex Pago Thurgoviensi adscisci volumus iisdem plane legibus ac conditionibus,

quæ pro Bernensis Pagi Canonicis per memoratas Apostolicas Litteras sunt præfinitæ, quas idcirco omnes in Argoviensis et Thurgoviensis Pagorum Canonicis eligendis sancitas tenore præsentium et adprobatas edicimus. Hinc id imprimis in iis promovendis cautum volumus, ut ipsi nedum natale solum et domicilium sint nacti in iis Pagis, pro quibus sunt Canonicatum adepturi, sed insuper qualitatibus polleant jure Canonum designatis, vel saltem in rei sacræ procuratione utilem ibidem operam navarint. Quocirca in Cathedrali Capitulo jam ad normam memoratæ Bullæ constituto adjicientur quatuor Canonici, unus scilicet residentialis, et duo non residentiales seu Forenses pro Pago Argoviensi, et unus pariter non residentialis seu Forensis pro Pago Thurgoviensi. Quatuor hi Canonici Episcopalis Senatus partem constituent, et utraque voce in Capitulo, ac jure Antistitis eligendi potientur, adeoque universum Capitulum uno et viginti Canonicis constabit, quorum tredecim ex Ordine Residentialium, octo autem non residentiales erunt seu Forenses nuncupati. Jubemus porro et mandamus, ut ambo illi Pagi Argoviensis et Thurgoviensis omnibus fruantur juribus et favoribus generatim et communiter in Pagos Lucernensem, Bernensem, Solodurensem et Zugensem per easdem Apostolicas Litteras delatis, nec non ut iisdem oneribus et obligationibus adstringantur, quibus memorati Pagi per ipsas Litteras fuerunt subjecti. Ut vero harum dispositionum, quas in summum animarum bonum cessuras fore confidimus, executio adproperetur, easdem exequendas committimus Dilecto Filio Michaeli Viale, qui pro Nuntio Apostolico apud Helvetios Nostra et Apostolicæ hujus Sedis negotia in præsens gerit, omnesque eidem facultates necessarias et opportunas largimur, ut per se vel per aliam personam saltem in ecclesiastica dignitate constitutam mandata hæc Nostra exequi curet, eaque decernat, quæ in hanc causam expedire magis in Domino censuerit. Volumus etiam, ut executorialia Acta et Decreta ad Congregationem Consistorialem mittat ibidem adservanda; non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque licet expressa, specifica, et individua mentione dignis, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium præmissorum quomodolibet concessis et innovatis, quibus omnibus et singulis illorum tenores præsentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad præmissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse, derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIII. Martii MDCCCXXX. Pontificatus Nostri Anno Primo.

(Sign.) J. Cardinalis ALBANUS.

XXIII.

Breve Exhortationis ad Episcopum. Die 16. Decembris 1831.

Venerabili Fratri Josepho Antonio Episcopo Basileensi Gregorius P. P. XVI.

Ven. Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quod in istius Dominici Gregis commoditatem, salubriter conciliari discupiebamus, id demum, universa rei ratione feliciter composita, sancitum gratulamur, datis in id Apostolicis Litteris, quibus et de istius Sedis translatione in Civitatem Solodorensem, et de Diœcesis limitibus, et de nova Capituli constitutione opportune consulendum curavimus. Cum vero Fraternitati Tuæ sit commissum adsciscere in posterum ex notulis a Cathedrali Capitulo confectis ac Magistratui exhibitis, qui pro Pagis Bernensi, Argoviensi ac Thurgoviensi in Canonicorum ordinem erunt cooptandi, Tibi summopere commendamus, ut nedum præfinitas Nostris Litteris qualitates in iis eligendis exquiras, sed id etiam speciatim contendas ad omnem offensionis causam propulsandam, ne ipsi Gubernio sint minus grati; hinc tui sit muneris, omnia illa, quæ in eam rem et Episcopo et Capitulo sunt imposita, diligenter conficere, atque omni studio eniti, ut per eos, ad quos spectat, apprime illa serventur. Hoc quidem ex impensa, qua præstas in salutem ovium ac in catholicæ rei incolumitatem sollicitudine, securi præstolamur, atque interim Tibi, Venerabilis Frater, gregique Tibi commisso Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XVI. Decembris MDCCCXXXI Pontificatus Nostri Anno Primo.

Pro Domino Cardinali Albano:
(Sig.) A. PICCHIONI, Substitutus.

XXIV.

Convention concernant l'incorporation de l'ancienne partie du Canton de Berne au Diocèse de Bâle. Berne, 11. Juin 1864.

L'État de Berne ayant demandé au St. Siège par l'entremise du haut Conseil fédéral Suisse, que toute la partie du Canton de Berne, qui ne fut pas attribuée au Diocèse de Bâle lors de sa réorganisation en 1828, soit incorporée à ce Diocèse, et le St.

Siège ayant accueilli favorablement cette demande, qui a reçu l'assentiment de tous les hauts États Diocésains, ont été nommés comme Délégués chargés de négocier cette réunion,

par le Saint-Siège:

Monseigneur Bovieri, son Chargé d'affaires près la Confédération Suisse et Protonotaire apostolique,

par le haut État de Berne:

Monsieur Migy, Président du Conseil exécutif du Canton de Berne et Monsieur Stockmar, membre du même Conseil exécutif.

Mais Monsieur Migy ayant été nommé par le haut Conseil fédéral Président de la Conférence suivant délégation du 10 Juin et communication du même jour faite à Monseigneur le Délégué Pontifical, et en sa qualité de Délégué gouvernemental ayant été substitué Monsieur le Conseiller d'État Kummer, Monseigneur Bovieri s'est référé là-dessus aux notes par lui adressées au Conseil fédéral précité le 19 Janvier et le 25 Février de cette année.

Après quoi Messieurs les Délégués, sous la présidence de Monsieur Migy susnommé, en sa qualité de Délégué du Conseil fédéral, comme il est dit ci-dessus, ont échangé leurs pouvoirs, et ceux-ci ayant été trouvés en bonne forme, ils ont conclu sous réserve de ratification de leurs hauts Commettants la

Convention

suivante:

Art. 1. Toute la partie du Canton de Berne, qui ne fut pas attribuée au Diocèse de Bâle en 1828, est désormais incorporée à ce Diocèse, lequel comprendra le Canton tout entier quant à sa population catholique. A la partie ainsi réunie s'étendent donc aussi les dispositions de la Convention du 26 Mars 1828 relative à la réorganisation de l'Evêché de Bâle et celles de la Bulle de Léon XII, „*Inter præcipua*," du 7 Mai 1828, d'après lesquelles l'Evêque y exercera sa juridiction spirituelle.

Art. 2. L'État de Berne fixera aux curés de la nouvelle partie du Diocèse un traitement annuel convenable et aura soin de porter celui du Curé de la Ville de Berne à un taux correspondant aux exigences de sa position, comme aussi de le pourvoir d'allocations suffisantes pour un vicariat.

Il continuera à ne pas perdre de vue dans son impartialité les améliorations que l'avenir pourrait exiger dans cette nouvelle partie du Diocèse.

Ainsi fait à Berne le onze Juin mil huit cent soixante-quatre.

Le Délégué du	Le Président:
St.-Siége Apostolique:	(L. S.) P. MIGY.
(L. S.) J. BOVIERI.	Les Délégués de
Chargé d'affaires	l'État de Berne:
du St.-Siége,	(L. S.) X. STOCKMAR.
Protonotaire Apostolique.	(L. S.) J. J. KUMMER.

XXV.

Decretum Consistoriale Lausannensis et Genevensis in Helvetia Dismembrationis ac dein Incorporationis Diœcesi Basileensi. Die 6. Septembris 1864.

Apostolicis Litteris sanctæ memoriæ Leonis Papæ Decimi secundi, die septima mensis Maji anni millesimi octingentesimi vicesimi octavi latis, quæ incipiunt *„Inter præcipua"*, Episcopatus Basileensis fuit restauratus, eique territorium adscitum ex integris pagis Lucernensi et Solodorensi, atque ex ea Pagi Bernensis parte, quæ a Vindobonensi Conventu eidem Bernensi pago cessa fuerat, cumque cœteris per easdem literas expressis et attributis. Porro Circuli Bernensis pars vernacule nuncupata *„vecchio cantone di Berna"* comperiebatur jamdiu inter binarum Diœcesium jurisdictionem divisa: quæ nempe a flumine Aar sinistrorsum protenditur, spirituali regimini Episcopi Lausannensis et Genevensis suberat; quæ vero dextrorsum patet, Antistiti Constantiensi obtemperabat.

Peracta autem hujusmodi Ecclesiæ suppressione, hæc Bernensis Circuli pars nulli Diœcesi fuit reapse adjecta, sed sancta Apostolica Sede nullatenus reprobante, pastorali curæ Basileensis Ordinarii remansit usque adhuc commendata.

Jam vero inita nuperrime inter eamdem Sanctam Sedem Apostolicam et Bernense Gubernium Conventione, et sub die undecima mensis Junii præteriti utrinque sancita, Bernensis Circuli pars dudum sub Lausannensis et Genevensis Antistitis jurisdictione, ab eadem dismembrata, de novo Basileensi Ecclesiæ fuit concredita, uti Catholici omnes, qui in eodem Bernensi Circulo reperiuntur, ipsi Basileensi Episcopo subjiciantur.

Cui quidem Conventioni suffragantibus Episcopis in id interesse habentibus supremum Apostolicæ suæ Auctoritatis robur adjicere jussit sanctissimus Dominus Noster Pius hujus nominis Nonus Divina providentia Pontifex Maximus, eamque in omnibus suis articulis ratam acceptamque esse declarari mandavit Consistoriali hoc Decreto perinde valituro, ac si super eodem Litteræ Apostolicæ sive sub plumbo sive in forma Brevis fuissent expeditæ. Atque insuper conservata, et quatenus opus sit, modo canonice attributa Basileensi Diœcesi altera quoque parte Circuli Bernensis, quæ jam supressæ Ecclesiæ Constantiensi pertinebat, Conventionem supra relatam consulto habendam quoque esse voluit non aliter quam si heic de verbo ad verbum esset transcripta. Propterea R. P. D. Josephum Bovieri, apud Helveticam Confœderationem Sanctæ Sedis negotiorum gestorem, elegit et deputavit Sanctitas Sua, uti sive per se, sive per alium, ecclesiastica tamen dignitate præstantem,

hujusmodi Conventionem exequi de more valeat, atque Consistoriali Archivo, infra sex menses, authenticum mittat actorum exemplar, quæ pro executione peragenda fieri contigerit.

Super quibus omnibus hoc præcepit ferri Consistoriale Decretum, contrariis quibuscumque minime obstantibus, vel eis ad hoc speciali quoque illata derogatione, ad perpetuam rei memoriam et normam observandam.

Datum Romæ e Secretaria Sacræ Congregationis Consistorialis, hac die sexta mensis Septembris, anno reparatæ hominum salutis millesimo octingentesimo sexagesimo quarto.

(L. S.) (Sig.) ROGERIUS ANTICI MATTEI,
S. Congreg. Consistorialis Secretarius.

XXVI.

Literae Internuntii Apostolici Lucernensis d. 19. Jan. 1863 de modo quo Capitulares personas Gubernio minus gratas Episcopos non eligendas cognoscant, secundum interpretationem a S. Sede factam.

Illmo et Rmo. Domino Petro Girardin, Vicario Capitulari Dioecesis Basileensis, Solodurum.

Antequam novi Praesulis Basileensis electio istic fiat, opportunum duxi ea Tibi praenotare, Illme et Rme. Domine, quae in praesentibus rerum adjunctis ad totidem quaestiones evitandas utilia dignoscuntur. Horum primum est quaestio, quo sensu intelligantur a Sancta Sede verba illa, in Apostolico Brevi Leonis D. N. XII. ad Capitulares Senatores dato die 15. Septembris 1828 inserta, nimirum: „Vestrarum proinde erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praefinitis qualitatibus praefulgere, sed gubernio etiam minus gratos non esse.“ Cum enim ego ex una parte perspexissem laudatum Breve Rmis. Canonicis electoribus modum non indigitasse, quo homines minus grati dignosci possent, et ex alia illustres Guberniorum Dioecesim Basileensem componentium Deputatos in binis electionibus antea habitis limites privilegii ipsis concessi praetergredi voluisse; hinc ad ejusmodi dissidionum causam removendam, si fieri posset, sanctam Sedem consului, illamque rogavi, ut mihi exponere dignaretur, quo modo ipsa personas minus gratas a Capitulo cognoscendas esse sentiat.

Precibus meis annuit Sancta Sedes, mihique respondit, „ea verba minus grati, juxta declarationes in Brevibus Apostolicis

antea directis ad Amplissimos Episcopos Trevir., Gnesnen. et Ponsanien. contentas, ita intelligenda esse, ut Capitulum non quidem candidatum eligere teneatur e numero eorum, inter quos Guberniorum Deputati electionem fieri posse permittunt, sed libertate gaudeat eos ecclesiasticos Viros praeferendi, quos pietate, doctrina, prudentia aliisque virtutibus praecellere intelligat, quosque minus gratos Gubernio non esse censeat sive ex conditione atque indole personarum ipsarum, sive ex praecedentibus ipsius Gubernii factis, sive aliis adhibitis rationibus ad rem cognoscendam accomodatis atque opportunis."

Eodem sensu Breve alias direxit sancta Sedes ad Ve. Capitulum Sangallense.

Et sane, in eodem Brevi quo praefatis Illmis. Guberniis privilegium, de quo supra, conceditur, praedictis Dominis Canonicis electoribus dicitur. — „Alienis enim vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis Patribus, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles judicaveritis, praefici diligenter curetis."

In id igitur studia sua et curas omnes graviter strenueque convertere Rmi. Domini Canonici electores debent, ut qui dignior et magis Ecclesiae utilis ab iisdem judicetur, idem Guberniis dioecesanis minus gratus, sensu mox explicato, non sit. . . . . .

Lucerna, die 19. Januarii 1863.

Humillimus et addictissimus Servus
(Sig.) Joseph M. Bovieri,
Negotiorum gestor Sanctae Sedis.

(Beilage zum Kirchenblatt der Kathol. Schweiz. 1863, Nr. 26.)

XXVII.

Konsekrationseid des Bischofs von Basel.

Ego (Amabilis Joannes Claudius Eugenius Lachat) Electus Basileensis fidelis et obediens ero B. Petro Apostolo Sancteque Apostolice Romane Ecclesie ac Nostro Domino (Pio) Pape (Nono) suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur vel injurie alique inferantur, quovis quesito colore. Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut Nuncios suos seu litteras ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura honores privilegia et auctoritatem Sancte Romane Ecclie ac Domini Nostri Pape et Successorum predictorum conser-

vare defendere augere et promovere curabo. Neque ero in consilio facto vel tractatu in quibus contra ipsum Dominum Nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel prejudicialia Persone juris honoris status et potestatis eorum machinentur et si talia a quibuscunque procurari novero vel tractari impediam hoc pro posse et quanto citius potero, significabo eidem Domino Nostro aut alteri per quem adipsius notitiam pervenire possit. Regulas Sanctorum Patrum Decreta ordinationes dispositiones reservationes provisiones et Mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Vocatus ad Synodum veniam nisi prepeditus fuero canonica prepeditione. Apostolorum Limina singulis quadrienniis personaliter per me ipsum visitabo et Domino Nostro ac Successoribus prefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio deque rebus omnibus ad mee Ecclesie statum ad Cleri et populi disciplinam animarumque denique que mee fidei tradite sunt salutem quovis modo pertinentibus et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, prefata omnia adimplebo per certum Nuncium ad hoc speciale mandatum habentem de gremio Capituli aut alium in Dignitate Ecclesiastica constitutum seu alias Personatum habentem aut his mihi deficientibus per diecesanum Sacerdotem et Clero deficiente omnino per aliquem Presbyterum secularem vel Regularem spectate probitatis et Religionis de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad Sancte Romane Ecclesie Cardinalem Proponentem in Congregatione sacri Concilii Tridentini per supradictum Nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu capituli Ecclesie mee inconsulto Romano Pontifice et constitutionem super prohibitione investiturarum Bonorum Jurisdictionalium ad Ecclesias spectantium de Anno Domini MDCXXV editam servabo. Et si ad aliquam alienationem devenero penas in quadam super hoc edita Constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et hec sancta Dei Evangelia. Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominice (Millesimo octingentesimo sexagesimo tertio. Tertio Kalendas Octobris, Pontificatus Nostri Anno Decimo Octavo).

XXVIII.

Staatlicher Treueid des Bischofs von Basel.

„Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bistum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein

Einverständnis zu pflegen, an einem Ratschlage teil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntnis setzen".

Schlußformel:

„Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das werde ich halten und vollziehen getreulich und ohne Gefährde. Das beteure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge".

XXIX.

Staatliche Anerkennungsurkunde für den Bischof von Basel.

Wir die Abgeordneten
der hohen Diözesan-Stände des Bistums Basel
in Conferenz zu Solothurn versammelt,

Nach Einsicht der Zuschrift des Ordinariates des Bistums Basel vom 13. dies mit der Anzeige, daß laut Breve vom 2. Oktober 1888 Se. Heiligkeit Leo XIII. die Wahl des hochwürdigsten Herrn

Leonhard Haas zum Bischof von Basel und Lugano
bestätigt habe,

und nachdem derselbe heute vor unserer Versammlung den durch Artikel 14 der Übereinkunft mit Rom vom 26. März 1828 vorgeschriebenen Eid zu Handen der hohen Diözesan-Stände auf das Evangelium feierlichst geleistet hat;

bewilligen hiemit

vermöge der uns erteilten Vollmachten, daß nunmehr der beeidigte Bischof, der hochwürdigste Herr

Leonhard Haas von Horw (Kanton Luzern)

von dem ihm verliehenen bischöflichen Stuhle der Diözese Basel förmlichen Besitz ergreifen und zu diesem Ende sich kirchlich consecriren lassen möge.

Zugleich sichern wir ihm, insoweit es von Staatswegen geschehen mag, namens der hohen Diözesan-Stände alle jene Rechte, Genüsse und Vorteile zu, welche mit dem bischöflichen Oberhirtenamte verbunden sind.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiger Akt von sämtlichen Abgeordneten der hohen Diözesan-Stände unterzeichnet und dem beeidigten Hochwürdigsten Herrn Bischof in Urschrift zugefertiget worden.

So geschehen in versammelter Conferenz in
Solothurn, den 18. Oktober 1888.

Die Abgeordneten der hohen Stände.
(Es folgen die Unterschriften.)

(Gedrucktes Protokoll der Diöcesan-Conferenz des Bisthums Basel vom 18. Oktober 1888. Solothurn 1888, S. 7.)

XXX.

Beschlüsse der Diözesankonferenz.

I. Beschlüsse vom 6. Dezember 1828.

1. Die Abnahme des Eides von dem jedesmal eintretenden neuen Bischofe zu Handen der hohen Diözesanstände hat am Tage dessen feierlicher Konsekration, und zwar unmittelbar dieser feierlichen Handlung vorangehend zu erfolgen.

2. Die Beeidigung hat auf dem Rathhause in Solothurn vor den Deputirten der hohen Diözesanstände in Anwesenheit der Begleitschaft des Bischofs bei verschlossener Thüre statt, wobei die einverstandene und demnach in der Übereinkunft mit Rom, wie in der darauf gefolgten Apostolischen Cirkumskriptionsbulle enthaltene Eidesformel feierlich abgelesen, und sonach dem vortretenden Bischofe durch das Präsidium der Versammlung auf das Evangelienbuch der Eid förmlich angelegt und abgenommen wird.

3. Über diese Eidesleistung ist jedes Mal ein ordentliches Verbale auszufertigen, dasselbe in Urschrift ins Archiv der Regierung von Solothurn niederzulegen, und jedem der Diözesanstände eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

4. Sobald hierauf der beeidigte Bischof mit den üblichen kirchlichen Ceremonien in die Kathedralkirche einbegleitet sein wird, begeben sich die Stellvertreter der h. Diözesanstände, auf hierüber erhaltene Anzeige, in feierlichem Zuge eben dahin, um der Konsekrationshandlung beizuwohnen, zu welchem Ende sie an der großen Kirchenpforte von einigen Mitgliedern des Domstifts empfangen, bewillkommt und an die ihnen in der Kirche anzuweisenden, ausgezeichneten Plätze hinbegleitet werden sollen.

5. Von dem Akte, welcher über die Eidesleistung, die während der Konsekrationshandlung von dem zu weihenden Bischofe erfolgt, zu Handen des hl. Stuhles ausgefertigt wird, ist der Regierung des Standes Solothurn zu Handen der sämtlichen Diözesanstände ein Doppel zuzustellen, um im Staatsarchiv zu Solothurn aufgehoben zu werden, nachdem zuvor diesen Ständen davon beglaubigte Abschriften werden zugestellt worden sein.

II. Beschluß vom 6. Juli 1829.

Dem Bischofe wird unmittelbar nach der Beeidigung der landesherrliche Bewilligungsakt der Diözesanstände, von dem bischöflichen Stuhle Besitz nehmen und sich consecriren lassen zu dürfen, übergeben.

III. Beschlüsse vom 20. Oktober 1830.

1. Das Domkapitel hat jeweilen, wenn es sich um die Wahl eines neuen Bischofs handelt, vor der feierlichen Wahlhandlung den, namens der Diözesanstände in Konferenz versammelten Abgeordneten denjenigen vertraulich zu eröffnen, welchen dasselbe zum künftigen Bischof zu wählen beabsichtigt, damit nach Umständen gegen einen solchen das den Diözesanständen zustehende Recht des Ausschlusses (ius exclusionis) in Anwendung gebracht werden könne.

2. Das Recht, dem vom Domkapitel als künftigen Bischof in Vorschlag gebrachten den Ausschluß von dieser Stelle zu geben, steht jedem der h. Diözesanstände zu. Wo aber dieses Ausschlußrecht nur von einer Minderheit oder einem einzigen Stande in Anspruch genommen werden wollte, hat dieser oder diese die Gründe dazu der Konferenz zu eröffnen, worauf die Mehrheit der Stimmen entscheiden wird, ob die angetragene Ausschließung stattfinden soll oder nicht.

IV. Beschlüsse vom 25. Oktober 1830.

1. Die im Heumonat 1829 über die feierliche Konsekration, Installation und Eidesabnahme von einem neu gewählten Bischofe gefaßten Conclusa sollen auch für künftige ähnliche Fälle als Richtschnur beibehalten sein.

2. Auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Sitzes behalten sich die Diözesanstände vor, sich zur Ausübung ihrer Landeshoheits-Rechte in einer durch den ausschreibenden Kanton inner 3 Monaten nach erfolgter Erledigung zu veranlassenden Konferenz zu versammeln und hievon das Domkapitel in Kenntnis zu setzen, damit dasselbe unter Beobachtung des päpstlichen Exhortationsbreve vom 15. Herbstmonat 1828 und übriger Vorschriften, zur Wahl des neuen Bischofs verschreiten könne.

V. Beschluß vom 25. Oktober 1830.

So oft die Stelle eines Bischofs, eines Weihbischofs, eines Bisthumsverwesers, oder eines andern bei der höhern Diözesanverwaltung angestellten Beamten, sowie jene eines Domprobsten oder Domdechanten in Erledigung kommt, soll sogleich den sämtlichen löblichen Diözesanständen durch die h. Regierung von Solothurn davon Anzeige gemacht werden.

Diese Anzeige hat auch an den betreffenden löblichen Stand zu erfolgen, dessen Residenzial, zufälligerweise auch dessen Nicht-Residenzial-Domherr am bischöflichen Sitz mit Tod abgehen würde.

VI. Beschlüsse vom 26. Oktober 1830.

1. Die durch Erledigung oder auch sonst sich ergebenden Ernennungen eines Weihbischofs, Generalvikars, Domprobstes, Domdechanten und Domherrn, es mögen diese residirende oder nicht-

residirende Domherren sein, müssen den sämtlichen löblichen Diözesanständen sogleich zur Kenntnis gebracht werden.

2. Diese Anzeigen sollen der Regel nach durch die Regierung des Standes Solothurn, und bei Ernennungen zu Domherrenstellen durch die betreffende Regierung geschehen, welche dabei mittelbar oder unmittelbar das Wahlrecht ausgeübt hat.

VII. Beschlüsse vom 26. Oktober 1830.

1. Ohne landesherrliche Bewilligung der löblichen Diözesanstände soll kein Coadiutor aufgestellt und ernannt werden dürfen.

2. Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die löblichen Diözesanstände soll keine Installation eines Bischofs, Coadiutors, Weihbischofs oder eines andern Dignitars am Domkapitel Platz finden dürfen.

Druck von G. Kreysing in Leipzig.

BX1591 .F59
Staat und Bischofswahl im Bistum Basel
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00058 3833